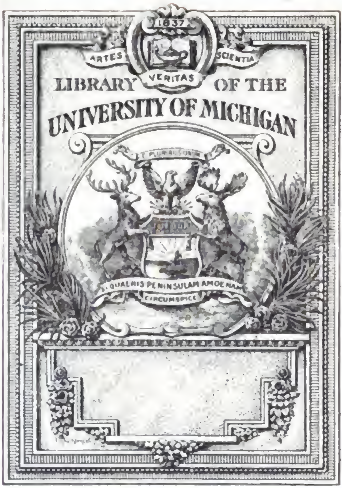
DER AREOPAG UND DIE EPHETEN: EINE UNTERSUCHUNG ZUR ATHENISCHEN...

Adolf Philippi



1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

DER

AREOPAG UND DIE EPHETEN.

EINE UNTERSUCHUNG

ZUR

ATHENISCHEN VERFASSUNGSGESCHICHTE

VON

ADOLF PHILIPPI.

BERLIN.
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1874.

ERNST CURTIUS

GEWIDMET.

Das vorliegende Buch ist seinem ursprünglichen Plane nach nur ein Theil einer Reihe von Untersuchungen über Gerichtswesen, Volks- und Rathsversammlung der Athener. Es sollte darin eine Anzahl von Fragen, welche für diese drei wichtigen und vielfach sich berührenden Factoren des athenischen Verfassungswesens von Bedeutung sind, in zusammenhängender Weise erörtert werden. Seitdem haben mich Studien anderer Art bewogen, den anfänglichen Plan aufzugeben.

Wenn ich dennoch mich entschloss, den am weitesten fortgeschrittenen Theil der Arbeit in veränderter Form zu veröffentlichen, so folgte ich darin am wenigsten meiner persönlichen Neigung, welche gerade auf diesem vielfach dunklen und unerfreulichen Gebiete oftmals mich im Stiche liess. Aber ich glaubte nach sorgfältiger Erwägung mich der Hoffnung hingeben zu dürfen, dass eine mit wol annähernd vollständiger Kenntniss der Quellen und der gelehrten Literatur unternommene Darstellung des hier behandelten Gegenstandes kein ganz überflüssiger Beitrag zur Kenntniss des athenischen Ver-

fassungswesens sein würde, zumal wenn es mir gelungen wäre, in strenger Durcharbeitung dem Buche den Charakter einer in sich abgeschlossenen Monographie zu geben.

Wer dermaleinst eine vollständige Geschichte der athenischen Verfassung schreibt und damit eine Hauptaufgabe erfüllt, welcher unsere Beschäftigung mit griechischen »Alterthümern« zugewandt ist, der wird dazu noch vieler Einzeluntersuchungen bedürfen. Denn jedes tiefere Eindringen in die Quellen zeigt, dass manches, was für sicher gilt, noch nicht feststeht und manches wieder doch sicherer bestimmt werden kann, als es bisher geschehen ist. Zu dem grossen Werke mag denn das Buch eine Handreichung sein.

Dass der Gegenstand, welchen es behandelt, wol eine Zusammenfassung fordert, wird, wer der Literatur desselben näher getreten ist, zugeben. Ueber sie schicke ich hier einen kurzen geschichtlichen Ueberblick voraus.

Es treten zwei Richtungen hervor, welche auch der Zeit nach sich von einander abgrenzen. Die eine, systematische, antiquarische beschäftigte sich, im Anschlusse namentlich an die Redner, mit der Feststellung der Competenz der Blutgerichtshöfe, des Areopag einerseits, der Epheten andererseits. Die Grundlage bietet hier schon der grosse Sigonius in seinen De rep. Atheniensium libri IV. Venet. 1565 (ein Abdruck in Gronovs Thesaurus B. V.). Sein Quellenmaterial ist noch gering, seine Darstellung kurz skizzierend. Aber das kleine Buch fasst seinen Gegenstand in ganzen, grossen Zügen, frei

von allem kleinlichen Notizenkram; es weht uns noch etwas von dem Geiste der Renaissance daraus entgegen, in dessen Dienst sich die schöne Vorrede stellt. Auch in seinen mancherlei Irrthümern ist es oftmals lehrreich. Man darf ruhig sagen, dass bis in unser Jahrhundert hinein eine so lichtvolle Darstellung des athenischen Verfassungswesens nicht wieder geschrieben ist. Denn bei Meursius (Areopagus L. B. 1624, Solon Hafn. 1632, Themis Attica Traj. 1685 ed. Graevius; alles auch in Gronovs V. Bande) haben wir nur Stellensammlungen, welche freilich grundlegend geworden sind. Die Erklärung beschäftigt sich nur mit dem Einzelnen; kritisches Urtheil ist selten und von historischer, das Ganze überblickender Auffassung keine Rede. Der Gesichtspunkt entspricht etwa dem eines interpretierenden Commentars im Stile der älteren Zeit. Mehr eigenes giebt Petitus Leges Atticae Paris. 1635, doch gerade sein vorschnelles und meist wunderliches Urtheil ist bekanntlich Quelle vieler Irrthümer geworden, und der Werth des Buches besteht heute nur noch in dem immerhin reichen Material, welches die zweite Auflage von Wesseling (L. B. 1742) durch des Herausgebers und Anderer Anmerkungen ganz erheblich brauchbarer gemacht hat. Einen weit grösseren Namen, als diese beiden, hat sich bei den späteren Gelehrten Heraldus gesichert durch sein grosses Hauptwerk: Observationes ad ius Att. et Roman., auch Animadversiones in Salmasii observationes miscellas betitelt, Paris. 1650 (nach seinem Tode herausgegeben). Der Werth desselben wird wesentlich durch seines Geg-

ners Salmasius Werke — namentlich De modo usurarum L. B. 1639 und Miscellae defensiones pro Cl. Salmasio 1645 — bestimmt, und davon wird auch das Urtheil über die beiden Männer, wenn es gerecht sein will, ausgehen müssen. Heraldus ist viel scharfsinniger, kühner im Combinieren, aber geleitet von dem Eigensinne dessen, der womöglich immer Recht haben will, und dabei um die Mittel sachwalterischer Praxis, welche ihm seine Lebensstellung nahe legte, auch in wissenschaftlichen Dingen nicht verlegen. An Kenntniss des griechischen Alterthums aber steht er tief unter seinem Gegner, der ihm oft die Wege zeigt, auf denen er weiter geht. Weil aber dem Salmasius die glänzende Beredsamkeit fehlte und eine gewisse Gelehrtenbeschränktheit ihm manchen Streich spielte, so hat Heraldus vielfach, auch wo er es entschieden nicht verdiente, bei den Späteren Recht behalten, zumal da ihm der äussere Vortheil, zuletzt gesprochen zu haben, zu gute kam. Dieses Verhältniss hat sich mir sehr häufig bestätigt und ist auch für den vorliegenden Gegenstand hie und da angedeutet worden. Uebrigens ist die Behandlung der meisten Fragen, wie es der wesentlich polemische Gesichtspunkt erwarten lässt, abgerissen, dabei im einzelnen oft sehr weitschweifig und für die Sache im Verhältniss zu dem Aufwande an Mitteln wenig förderlich. Nächst den Genannten verdienen hier die Erklärer der Schriftsteller, namentlich der Redner, Erwähnung. Unter den vielen, zum Theil gleichzeitigen Dissertationen über einzelne Gegenstände, von denen einige auch unser Gebiet berühren, findet sich nur

hie und da eine Bemerkung, welche für uns nicht vergeblich geschrieben ist. Werthvoller, als alles, was seit Sigonius erschien, ist die für ihre Zeit vortreffliche Abhandlung über die athenischen Blutgerichte von Matthiä (Miscellanea philol. vol. I. ed. A. M. Altenb. 1803; Dissertatio prima de iudiciis Athen. p. 141—171), an welche die in Bezug auf die φονικά nur beiläufige Darstellung des »Attischen Processes« 1824 anknüpfte. Auch Hefftter und Platner haben in ihren etwas früher erschienenen Werken (1822. 1824) nur kurz die Blutgerichte behandelt. Vorher aber hatte Meier De bonis damnatorum 1819 auch diesen Gegenstand in eingehender und scharfsinniger Behandlung in den mannigfaltigen Inhalt seines kleinen, aber reichhaltigen Buches gezogen. Manches geschah dann ferner, zum Theil in einzelnen Abhandlungen, Recensionen und dgl., von Böckh, Meier, Schömann, O. Müller, Hermann, Forchhammer u. A., von den Erklärern der Redner, bis die klare Zusammenfassung der wichtigsten Punkte in Schömanns Antiquitates 1838 — die erste vollständige Uebersicht seit Matthiä — einen vorläufigen Abschluss gab. Für die vielen seitdem erschienenen Arbeiten verweise ich auf die Behandlung des Gegenstandes selbst (I—IV), wo sorgfältige Rechenschaft darüber abgelegt ist.

Nach der anderen, historischen Seite hatte sich die Forschung hauptsächlich zwei Fragen zu stellen: die nach dem Alter des areopagitischen Rathes, seinem Zusammenhange mit der solonischen Verfassung und die zweite nach dem Wesen der Reform des Ephialtes.

Die Geschichte der Behandlung dieser zweiten Frage in dem Sinne, wie sie heute aufgefasst wird, darf man mit dem Zeitpunkte beginnen, wo Forchhammer auf das Zeugniss des Philochoros aufmerksam machte, nach welchem Ephialtes dem Areopag die Blutgerichtsbarkeit liess (1830 s. S. 264). Seitdem sind von Systematikern und Historikern — unter den letzteren erinnere ich nur an Grote und Oncken — verschiedene Gesichtspunkte zur Bestätigung dieser Ansicht geltend gemacht, und die Thatsache selbst lässt sich nicht mehr bezweifeln, wenn auch über das Einzelne die Ansichten auseinandergehen. Wie für diese Frage die Auseinandersetzung es vorzugsweise mit den Neueren zu thun hat (V. Cap. 2), so auch für die andere nach dem Zusammenhange des areopagitischen Rathes mit der solonischen Verfassung (V. Cap. 1), deren Geschichte, sofern sie zu den heutigen Resultaten geführt hat, man mit O. Müllers Eumenidencommentar 1833 beginnen lassen kann. Was ich nach dieser Seite habe bieten können, knüpft an eine Hypothese Müllers und ihre Kritik durch Schömann (1833) an. Wenn ich hier eine vorläufige Lösung oder ich will lieber sagen: Zurechtlegung der »areopagitischen Frage« gegeben habe, so unterstützte mich darin nicht nur ein glücklicher Zuwachs an Material, sondern auch die Anregung einer Mitarbeiterschaft, die ich dankbar anerkenne. Die kürzlich als Abhandlung der k. sächs. Gesellsch. der Wissensch. erschienene Untersuchung von L. Lange: Die Epheten und der Areopag vor Solon, Leipzig 1874 wurde mir noch vor ihrer Vollendung im Manuscript von ihrem Verfasser

freundlichst mitgetheilt, mit welchem Nutzen für den betreffenden Abschnitt dieses Buches (V. Cap. 1), wird der Leser selbst beurtheilen*).

Hiermit ist zugleich der hauptsächliche Inhalt des Buches bezeichnet. Denn was es ausserdem enthält — die spätere Geschichte des Areopag und der Epheten V. Cap. 3 und 4 — ist weniger Untersuchung, als vervollständigende Darstellung, an welcher man höchstens eine gewisse Sorgfalt, so hoffe ich, anerkennen wird.

Mit dieser Uebersicht habe ich bereits die Anordnung des Stoffes in den nachfolgenden fünf Abschnitten berührt: die ersten vier sind systematisch oder antiquarisch, der letzte, umfangreichste versucht den areopagitischen Rath und die Epheten in historischer Entwicklung mit Beziehung auf das in den früheren Abhandlungen nach sachlichen Gesichtspunkten Hingestellte vorzuführen. Diese Sonderung der Gesichtspunkte empfahl sich mir durch zweierlei. Einmal glaubte ich für die historische Darstellung in den systematischen Abhandlungen eine sichere und controlierbare Grundlage zu geben, wie das namentlich in dem Capitel über die Reform des Ephialtes (V, 2)

---

*) Zu grossem Danke verpflichtete mich auch Herr Dr. Richard Christensen in Kopenhagen durch Uebersendung seiner Abhandlung Bidrag til Areopagos's Historie, welche hoffentlich nächstens in deutscher Uebersetzung erscheinen wird. Je mehr ich mich freute, in vielen Punkten mit den Ergebnissen dieser vortrefflichen Arbeit übereingetroffen zu sein, desto wichtiger schien es mir, auch ihre von den meinigen abweichenden Resultate zu verzeichnen. Beides konnte nur in den Anmerkungen geschehen, da mein Manuscript zur Zeit schon zum Drucke gegeben werden musste.

hervortreten wird. Indessen für diesen Zweck allein hätte ich mich dort viel kürzer fassen können. Aber mein zweites Bestreben war, in den nach sachlichen Gesichtspunkten geordneten Abschnitten für die Erklärung der Redner ein Hülfsmittel zu geben, welches möglichst vollständig die einzelnen Fälle behandelte, in denen sich jemand Raths erholen mag, und welches sich auch zum Nachschlagen brauchbar erwiese. Zu diesem Zwecke ist ein sorgfältiges Register beigegeben.

Ich habe objectiv zu forschen gesucht, so weit wir das eben können, und lieber manchmal, anstatt eine Möglichkeit um ihres Neigungswerthes willen mit stärkeren Gründen hervorzuheben, offen die Alternative und ihre quellenmässige Begründung gegeben. Für die Mitforscher, die dann besser zu combinieren verstehen, als ich, wird das Buch dadurch an Brauchbarkeit gewonnen haben, wenn sie sich durch den langweilig-kühlen Ton nicht abstossen lassen, welchen dies Verfahren unvermeidlich zur Folge hat. Eine Monographie aber, welche die Summe des derzeitigen Wissens über einen Gegenstand darlegen möchte, wird meiner Ansicht nach am besten thun, ihren bestimmten Leserkreis von vorn herein im Auge zu haben und der Illusion sich zu begeben, als könne sie denselben durch äussere Reizmittel erweitern.

Eine äusserliche Bemerkung noch betrifft die Nachweise, worin den Ansprüchen Aller zu genügen natürlich unmöglich ist. In Bezug auf die alten Quellen sind die überflüssigen, manchmal ungehörigen unter den traditionell vererbten Citaten beseitigt; neue sind, wie der Kundige

sehen wird, vielfach an ihre Stelle getreten, und ich hoffe hierin keiner auf Unkenntniss beruhenden Unterlassung mich schuldig gemacht zu haben. Hinsichtlich der Literaturnachweise wird manchen zu wenig gethan scheinen. Die älteren Schriftsteller des 16. und 17. Jahrhunderts, welche heute kaum noch jemand benutzt, sind seltener angeführt. Ich habe mir in dieser Hinsicht Zwang angethan, denn eine Art Geschichte der Controversen gewährt ein nicht geringes Interesse. Sie liess sich aber nicht ohne eine Ausführlichkeit geben, welche wol der immerhin nebensächliche Gesichtspunkt kaum gerechtfertigt haben würde. Statt dessen habe ich die bedeutenderen neueren Arbeiten, welche jedem zugänglich sind, angeführt, und das um so häufiger, als abgesehen von allen sachlichen Gründen die bloss hingeworfene Meinung eines tüchtigen Forschers ein gewisses Recht hat, gehört zu werden, und manchmal einen dankenswerthen Fingerzeig giebt. Bis zum suffrage universel wird man freilich dies Verfahren nicht ausgedehnt finden.

Jedem drängt sich wol beim Abschluss einer Arbeit der Vergleich mit denen auf, an welche sie anknüpfend weiter führen will. Was will freilich dies Nachbessern und Nachtragen, dies Zurechtstellen des Einzelnen sagen gegen das Werk derer, die den grossen Bau im Ganzen aus zerstreutem Material aufzuführen hatten! Wir sprechen freilich oft so gelehrt über die Quellen, als ob wir sie eben erst entdeckt hätten und jene mit halbgeschlossenen Augen daran vorübergegangen wären. Aber wir sollten nicht vergessen, dass unser Blick nur selten noch

durch Suchen nach ungehobenem Stoff von dem bereitliegenden abgezogen wird. Und da wir dann noch wol gar unseren Kreis von vorn herein uns enger gezogen haben, so ist es am Ende kein so grosses Verdienst, wenn bisweilen ein Schritt etwas weiter führt oder der Blick etwas tiefer dringt. Das aber wird, hoffe ich, hie und da von dem Inhalte dieses Buches auch nach dem Urtheile Anderer gelten.

Leipzig, im März 1874.

Inhaltsübersicht.

I.

Die fünf Blutgerichtsstätten und ihre Competenz.

Es gab in Athen fünf Mahlstätten, an denen über Blutschuld gerichtet wurde. Unter ihnen waren die wichtigsten der Areopag, das Palladion und das Delphinion, weil diese allein für Fälle von wirklicher Bedeutung häufig in Anspruch genommen wurden[1]. Mit ihnen haben wir uns zuerst zu beschäftigen. Die Competenz dieser Stätten — so darf man wol sagen, da von Haus aus die Stätten selbst, nicht die Richter, welche an ihnen sassen, das Entscheidende sind — war nach den Arten des Todtschlags bestimmt abgegrenzt. In dieser Abgrenzung zeigt sich ein wichtiger Unterschied im Vergleiche mit der Behandlung des Todtschlags in der Heroenzeit. In Athen wird vorsätzlicher, unfreiwilliger und gesetzlich gerechtfertigter Mord von Seiten des Gerichtes verschieden behandelt und darnach jede dieser drei Gattungen einer besonderen Mahlstätte zugewiesen. Die Zeit, über welche das Epos Kunde giebt, kennt diesen Unterschied noch nicht. Die Behandlung ist erstens Sache der Betheiligten, der Verwandten; der Staat mischt sich nicht darein[2]. Darum nimmt bei Homer das Lösegeld für den Todtschlag (ποινή) eine so wichtige Stelle ein. Mag demselben auch ursprünglich nach O. Müller's schöner Ausführung[3]

[1]) Darum nennt Aelian Verm. Gesch. 5, 14 nur diese drei als Blutgerichtshöfe. — Hesych. v. δικαστήρια ist verstümmelt.

[2]) Od. 24, 433 ff.

[3]) Aeschyl. Eumeniden S. 144 ff.

eine tiefere religiöse Bedeutung zu Grunde gelegen haben, so stellt sich doch die Bestimmung und Auszahlung des Lösegeldes schon damals, äusserlich betrachtet, wie eine Abmachung, ein Privatrechtsgeschäft zwischen dem Mörder und den Verwandten des Erschlagenen dar[4]). Die athenische Sitte kennt ein von dem Einzelnen beigetriebenes Loskaufsgeld nur noch in einzelnen Fällen, z. B. bei dem Ehebrecher, der sein Leben damit von dem Gatten erkauft; und selbst da galt es für anständiger, das Geld nicht zu nehmen, sondern den gerichtlichen Weg zu betreten. In anderen Fällen aber verbot das Gesetz geradezu eine ποινή zu erheben[5]). Zweitens ist in der älteren Zeit die Thatsache, der Erfolg das Massgebende; mildernde Umstände scheinen für den Thäter nicht in Betracht zu kommen. Patroklos muss für immer die Heimath meiden, weil er unfreiwillig in seiner Kindheit einen Knaben beim Würfelspiel erschlug (οὐκ ἐθέλων); darum bringt ihn sein Vater in das Haus des Peleus (Il. 23, 85 ff.). Zwischen vorsätzlichem (ἑκούσιος) und unvorsätzlichem (ἀκούσιος) Todtschlage scheint also kein Unterschied gemacht zu werden[6]). So flieht ferner nach einem Fragment der grossen Eöen bei Pausan. 9, 36, 4. Hyettos von Argos nach Orchomenos, weil er einen Ehebrecher bei seiner Gattin erschlagen hat,

---

4) Il. 9, 632 ff.

5) [Demosth.] g. Neaer. p. 1367 § 65. Lys. Mord d. Eratosth. § 25 u. Frohberger zu § 32. — μηδὲ ἀποινᾶν in dem Gesetze bei Dem. g. Aristokrat. p. 630 § 32 u. die Formel νηποινεὶ τεθνάναι ebenda § 60, wo freilich die Bedeutung schon verallgemeinert ist: »ohne Strafe«.

6) Flüchtige Mörder treten noch an fünf Stellen auf: Il. 2, 665. 13, 695. 15, 335. 16, 572. Od. 15, 224; ob sie aber freiwillig oder unfreiwillig den Mord begangen haben, wird nicht gesagt.

während doch in Athen der Vollführer eines gerechten Todtschlages (δίκαιος φόνος) straflos war. Pausanias fügt hinzu, seit Drakon habe Straflosigkeit in diesem Falle zu Recht bestanden, natürlich, weil man alles, was mit dem Blutrechte zusammenhing, auf Drakon zurückzuführen pflegte. Richtiger bemerkt er daher anderswo (1, 28, 10), vor Theseus' Zeit habe der Todtschläger dieser Kategorie sterben oder fliehen müssen, weil die Sage den Theseus als denjenigen hingestellt hatte, um dessen willen das Gericht über δίκαιος φόνος am Delphinion eingesetzt worden war.

Wenn so das Loos des Todtschlägers in der heroischen Zeit besonders hart erscheint[7]), so gibt sich das in Athen übliche Verfahren als Ausfluss eines fortgeschrittenen Rechtszustandes zu erkennen. An dieses schliesst sich darum Aristoteles völlig an (Politik 4, 13; 6, 16 Bk.), während Plato in seinen Gesetzen, wie wir später sehen werden, um der Gerechtigkeit willen zu Gunsten des Todtschlägers noch feinere Unterscheidungen aufgestellt wissen will.

Es ist ein selbst mit heutigem Massstabe gemessen ziemlich vollkommenes System, welches der gerichtlichen Beurtheilung des Todtschlages bei den Athenern zu Grunde liegt. Im Alterthum steht es in dieser Ausbildung völlig einzig da. Zu ihm fehlt von der Heroenzeit her in unseren Quellen jeglicher Uebergang[8]). Wir finden in Athen das

---

7) O. Müller Eumeniden S. 129.

8) Spuren von Analogien aus dem mosaischen und dem älteren römischen Rechte hat O. Müller Eumeniden S. 136 zusammengestellt. — Bekanntlich konnte später der Todtschläger unter gewissen Umständen durch die Versöhnung mit den Manen des Erschlagenen und den erzürnten Göttern (αἴδεσις), sowie durch die

bekannte Collegium der drei Exegeten, dem es oblag in schwierigen Fällen des Blutrechts den Einzelnen Auskunft zu geben (Schömann zu Isaeos p. 398. O. Müller Eu-

---

Reinigung von seiner Schuld (κάθαρσις) in die gottesdienstliche und staatliche Gemeinschaft seiner Mitbürger wieder aufgenommen werden. Diese tiefreligiöse Auffassung der Blutschuld findet sich bei Homer nicht. Aus den uns vorliegenden homerischen Gedichten können wir nur den Schluss ziehen, dass der Mörder, um nicht der Blutrache zu verfallen, entweder gegen Lösegeld von den Verwandten Verzeihung erlangen oder in die Fremde gehen musste, was zuerst Lobeck Aglaoph. p. 300 ff. in dieser Entschiedenheit aussprach. Dieser Satz hat vielfachen Widerspruch erfahren, so von Schömann Antiquit. p. 74 u. Eumeniden S. 64 ff. (der sich später Griech. Alt. 1[3] S. 48 ff., 2[2] S. 338 ff. jener Ansicht angeschlossen hat), von O. Müller Eumeniden S. 133 ff. Dieser liest z. B. Il. 24, 482 (ἀνδρὸς ἐς ἀφνειοῦ) ἀγνίτεω »des Sühners« und meint, dass Homer, wo er den flüchtigen Mörder in der Fremde als ἱκέτης einführt, bei diesem Worte vorzugsweise seine Lage als eines Sühnebedürftigen im Sinne habe. Wenn man dies Letztere nun auch zugibt und erwägt, dass Homer den Ixion kannte, welcher ja wegen Verwandtenmordes von Zeus selbst die Reinigung erlangte, so folgt daraus doch nur dieses: dass der ausgestossene Mörder in der Fremde vor seinem Verkehr mit den Leuten des Landes gereinigt zu werden strebte. Etwas völlig anderes aber ist die Versöhnung, welche ihn in seine frühere Gemeinde zurückführt, welche unter gewissen Umständen ihm gewährt werden muss und nicht von dem Einverständniss mit den Verwandten in Betreff des Lösegeldes abhängig ist. Diese ist eine spätere Erscheinung und hängt mit der strengen Unterscheidung der Arten des Todtschlages zusammen, je nachdem sie die Versöhnung zuliessen oder nicht. Neben der Versöhnung steht die Reinigung als religiöse Ceremonie und mit ihr ist sie zugleich gegeben, tritt aber später auch ein, wo die Versöhnung nicht nothwendig ist z. B. bei gesetzlich erlaubtem Todtschlag. Die Versöhnung aber hat in Athen neben der religiösen noch eine, ich darf vielleicht sagen: rein juristische Seite. Wenn man die erstere für Homer auch zugeben und annehmen könnte, dass im Falle der Lösung durch die ποινή eine Art ἱλασμός stattgefunden habe, so tritt sie doch sehr zurück,

meniden S. 162). Die Exegeten standen mit dem delphischen Orakel in engem Zusammenhange. Möglich, dass der Fortschritt zu einer menschlicheren Auffassung auch der Blutschuld seine Ursache in dem Einflusse Delphi's hat, welchen man doch wol ohne Augentäuschung auch auf anderen Gebieten im älteren Griechenland in einzelnen Spuren wirksam sieht. Jedenfalls aber bediente sich der ausgezeichnete Geist, dem jenes Rechtssystem seine Aufnahme verdankt, des Orakels zu seiner Sanctionierung, und darin spricht sich dann wenigstens ein nicht bloss äusserlicher Zusammenhang aus.

Cap. 1. Die fünf Mahlstätten.

Die Mahlstätten befanden sich abgesehen von einer (Phreattys) in der unmittelbaren Nähe von Heiligthümern,

---

und die juristische Seite fehlt ganz. Es fehlt jede Spur davon, dass eine äussere Norm über dem Belieben der Betheiligten stand. Die αἴδεσις bei den Athenern in ihrer strafaufhebenden und strafkürzenden Wirkung hat freilich ihren Keim in dem homerischen Lösungsvertrage zwischen Verwandten und Todtschläger; man erkennt in ihr noch das Princip der Selbstbestimmung der Zunächstbetheiligten. Aber das athenische Institut ist ethisch bedeutend geläutert, es ist auch gesetzlich bestimmt dem homerischen gegenüber. Und das Bewundernswerthe an dem auf den Todtschlag angewandten System der Sühnung und Reinigung, wie es uns in Athen entgegentritt, ist eben diese gesetzliche Normierung, welche das allgemeine religiös-ethische Gefühl, das auch im homerischen Zeitalter vorhanden gewesen sein wird, zu festen und praktisch verwendbaren Satzungen überleitete. Diese Satzungen aber sind, soviel man sieht, in Athen zuerst und ziemlich selbständig entwickelt, so alt auch die Glaubenssätze und Cultusformen sein mögen, an welche man sich dabei anschloss.

welche vorhanden waren, ehe sie jener Bestimmung dienten. Bei zweien derselben (Palladion und Delphinion) erfand die Sage eine Begründung dieser Vereinigung. Für das Prytaneion fehlt eine solche Begründung, und bei dem Areopag, mit welchem wir beginnen, hat sich der wirkliche Hergang durch das Sagengefüge verdunkelt.

1. Der Areopag.

Die äusserlichste und darum am wenigsten befriedigende Erklärung für den Namen des Areopag ist die, nach welcher der Hügel von dem an seinem Fusse gelegenen Arestempel seinen Namen erhalten haben soll. Denn entweder war die Errichtung des Heiligthums an dieser Stelle zufällig, und dann kann die Benennung schwerlich auf den Hügel übertragen sein. Oder es bestand zwischen dem Areopag und dem Culte des Ares ein innerer Zusammenhang, welcher die Gründung des Tempels hervorrief, und dann müsste aus diesem Zusammenhange der Name des Hügels nachgewiesen werden. Wir lassen darum diese Erklärung, welche bei neueren Gelehrten sich hie und da findet, auf sich beruhen.

Richtiger suchten die Alten den Berg zum Ares selbst in Beziehung zu setzen. Spätere Schriftsteller verstehen unter dem Areopag den Mordhügel oder den Todeshügel als Stätte des Blutgerichts [9]; aber diese Erklärung ist

---

9) Suid. v. Ἄρειος πάγος: ἐπεὶ τὰ φονικὰ δικάζει. ὁ δὲ Ἄρης ἐπὶ τῶν φόνων u. Andre. Ἄρειος = φόνιος Charax bei Schol. Aristid. Panathen. (3 p. 65 Dindf.) Bei den Neueren findet sich die Erklärung öfter. Aus Steph. Byz. v. Ἄρειος πάγος scheint, wie Köhler Hermes 1871 S. 104 bemerkt, hervorzugehen, dass schon Apollodor περὶ θεῶν diese Erklärung aufstellte, denn die dort an zweiter Stelle aufgeführte, mit Philochoros belegte, welche von dem Gerichte über

gemacht, denn sie ist viel zu rationalistisch, um volksthümlich zu sein. Andere leiteten die Bezeichnung von dem Gerichte her, welches die Sage hier über den Ares, als er den Halirrhothios erschlagen hatte, gehalten sein liess. Diese Ansicht findet sich bei Euripides Elektra 1255 ff., in der Parischen Chronik Ep. 3, bei Pausan. 1, 28, 5. Die Ableitung lag für den, welcher die Sage kannte, nahe und war besonders populär. Was ihr Alter betrifft, so sehen wir zunächst aus einem Fragmente des Hellanikos, dass dieser die vier berühmten mythischen Urtheilssprüche des Areopag über Ares, Kephalos, Daedalos und Orest chronologisch nach der Geschlechterfolge anordnete [10]. Ging auf ihn auch die Ableitung des Namens zurück im Anschluss an den ersten Fall? So wird freilich angegeben [11], und man könnte eine Bestätigung dafür in Aeschylos' Eumeniden zu haben meinen, wo diese Ableitung sich noch nicht findet. Aber nach der Dichtung des Aeschylos wird auf dem Areopag zum ersten Male über Orestes gerichtet, das Blutgericht wird bei dieser Gelegenheit eingesetzt. Die Ansicht galt weder vor

Ares ausgeht, wird zu der Ansicht Apollodors in Gegensatz gebracht. Aber in der Bibliothek 3, 14, 2 berichtet gerade Apollodor von dem Gerichte über Ares, ohne jene erstgenannte Etymologie aufzustellen. Ist vielleicht der Verfasser der Bibliothek ein anderer, als der die Chronik, περὶ θεῶν u. s. w. schrieb? — Wecklein Berichte der Münch. Akad. 1873 S. 22 weist zu Gunsten jener Etymologie auf die Stiftung des Altars der Athene Ἀρεία (Paus. 1, 28, 5) hin, was doch nicht beweisend ist.

10) Schol. Eur. Orest. 1648 = fr. 82 Müll. — Preller Ges. Aufsätze S. 42 f.

11) Suid. v. Ἄρειος πάγος (Hellan. fr. 69 Müll.) . . . . ὥς φησιν Ἑλλάνικος ἐν α΄. Dem folgt Westermann bei Pauly 1² unter dem Worte.

Aeschylos, noch ist sie, wie die eben angeführten Stellen lehren, nach seiner Zeit durchgedrungen. Sie ist seine Erfindung. Mit ihr vertrug sich nicht der areopagitische Urtheilsspruch über Ares, und wenn darum der Dichter diesen einfach bei Seite liess, so folgt daraus doch keineswegs, dass er die Sage nicht kannte. Dass sie aber lange vor ihm existierte, ist eben so gewiss, wie es klar ist, dass nicht erst Hellanikos kommen musste, um zu zeigen, dass dieser Fall als der älteste und wichtigste unter den genannten vier anzusehen sei. Schon weil er einen olympischen Gott betraf, zeichnete er sich vor den anderen aus. Dann lag es aber auch lange vor Hellanikos nahe, den so natürlich scheinenden Schluss von dem ersten und berühmtesten Rechtsfall auf den Namen des Areopag zu machen, und die Ableitung wird nur darum auf den Hellanikos zurückgeführt sein, weil dieser ausführlich darüber handelte und zufällig unseren Lexicis als Quelle diente.

Trotz ihres hohen Alters und ihrer Popularität braucht diese Erklärung nicht das Richtige getroffen zu haben. Vielmehr wird man, wenn sich eine geschichtliche Veranlassung zu der Benennung des Areshügels auffinden lässt, zu der Ansicht kommen, dass die Sage von dem Gerichte über Ares erst nachträglich an den Hügel geknüpft ist, vielleicht sogar dem Bedürfnisse einer Erklärung ihre Entstehung verdankt. Eine solche Veranlassung ist aber aus deutlichen Spuren geschichtlicher Thatsachen neuerdings von U. Köhler wieder hervorgezogen worden[12]. Der Areopag ist die von der Natur geschaffene Angriffsbasis gegen die Akropolis. Was die Sage in der Erzäh-

---

12) Der Areopag in Athen, Hermes 1871 S. 92 ff.

lung von dem Kampfe der Amazonen, die vom Areopag aus die Akropolis angriffen [13]), ausdrückt, das mochte in den Kämpfen der ältesten Zeit wer weiss wie oft sich zugetragen haben. Nahmen doch auch die Perser noch im J. 480 bei der Belagerung der Akropolis den Areopag zu ihrer Angriffsbasis (Herod. 8, 52). Der älteste unserer Gewährsmänner, welcher diese Erklärung des Areopag als „Kriegshügel“ bietet, ist Aeschylos; denn meiner Ansicht nach ist kein genügender Grund vorhanden, die Stelle der Eumeniden, welche die Schilderung des Hügels enthält, zu verwerfen [14]). So natürlich nun von hier aus die Benennung sich erklärt, so begreiflich ist es, dass man, als der wirkliche Zusammenhang sich verdunkelt hatte, auf mythologischem Gebiete einen Anhaltspunkt suchte und fand.

Das alte Aresheiligthum, an dessen Stelle dann später der Tempel gebaut wurde, erklärt sich ebenfalls aus der geschichtlichen Bedeutung des Hügels, wenn auch die populäre Ansicht das Heiligthum als Erinnerungsmahl an das Gericht über den Kriegsgott auffasste.

Für die Einsetzung des ältesten Blutgerichtshofes gerade auf dem Areshügel ist nunmehr die Veranlassung nicht in dem Culte des Ares zu suchen, sondern in dem Heiligthum der Eumeniden oder, wie sie in Athen vorzugsweise hiessen, der Σεμναί am Fusse des Areopag, der Erinyen, deren Rache der Mörder auf sein Haupt lud. Das hohe Alterthum dieser Stiftung, welche durch das

---

13) Kleidemos bei Plut. Thes. 27. Köhler weist nach Steph. Byz. v. Ἄρειος πάγος auf die Analogie zwischen dem Areshügel und dem römischen Marsfelde hin.

14) wie Dindorf thut. Aesch. Eum. v. 686 ff. (653 Wellauer). Die Stelle ist unten Abschnitt V bei Anm. 175 ausgeschrieben.

Geschlechtspriesterthum der Hesychiden verwaltet wurde, steht fest [15]. Dass diese Göttinnen gerade hier ihren Sitz hatten, ist zufällig, wenigstens kennen wir keinen Grund. Denn eine innere Verbindung ihres Cultes mit dem des Ares, wie sie O. Müller [16] nachzuweisen versuchte, um dann das Blutgericht an die gemeinsamen Culte anzuknüpfen, lässt sich, wie ich glaube, nun nicht mehr aufrecht erhalten. Die Anknüpfung des Blutgerichts gerade an den Eumenidencult zeigt sich noch deutlich in bekannten Einrichtungen, in dem Schwur der Parteien, sowie in dem Opfer der Freigesprochenen nach dem Schlusse der Verhandlung.

Der Areopag war nach der allgemeinen Ansicht des Alterthums die älteste der Mahlstätten. Die mildere Auffassung und Behandlung der Blutschuld, wie sie sich in der späteren Mehrzahl der Mahlstätten mit ihren bestimmt abgegrenzten Urtheilsgebieten zu erkennen gibt, war sicherlich auch in Athen nicht die ursprüngliche. Auch hier galt ehemals das strengere Verfahren der heroischen Zeit, welches alle Fälle des Todtschlags ohne Rücksicht auf mildernde Umstände gleich behandelte (S. 4). Dieses Verfahrens einzige Stätte ist also damals der Areopag gewesen, und seine Beschränkung auf schwerere Fälle des Todtschlags trat erst mit der Stiftung der anderen Mahlstätten ein.

---

[15] O. Müller Eumen. S. 178 ff. Köhler S. 102 f.

[16] S. 154. 169. 179. Gegenüber der antiken Etymologie, welche von dem Gerichte über Ares ausgeht, hat die Müllersche Auffassung den Vorzug der Innerlichkeit. Da ihr aber die Stützen in der Ueberlieferung fehlen, so wird sie der von Köhler betonten, historisch begründeten Ansicht vom Areopag weichen müssen. Ueber Müllers Demeter-Erinys s. jetzt A. Rosenberg Die Erinyen Berl. 1874 S. 30 ff.

2. Das Palladion.

Das Palladion, in dessen Nähe über unfreiwillig begangenen Todtschlag gerichtet wurde, ist das alte Heiligthum im Osten der Stadt ausserhalb der Mauern[17]; hier wurde neben Zeus Athene verehrt, von deren Bildern in Athen namentlich das hier befindliche als Palladion bezeichnet wird[18]. Die Stiftung des Heiligthumes wird von den Alten meist in unmittelbaren Zusammenhang mit der Einsetzung des Blutgerichts gebracht; indessen ist das wirkliche Verhältniss so zu denken, dass das Gericht erst später hierhin gelegt wurde. Denn für eine ursprüngliche Verbindung fehlt ein Anhalt in der Bedeutung der Cultusstätte. Die Sage erfand einen solchen, indem sie von den Ansprüchen ausging, welche Athen, wie manche andere Stadt, auf den Besitz des troischen Palladion machte.

Die Ursprungsfabel, soweit wir sie kennen, findet sich zuerst bei den Atthidenschreibern und zwar in doppelter Fassung. Wie Kleidemos[19] erzählte, kam Agamem-

---

17) Wachsmuth Rhein. Mus. B. 23 S. 19.

18) τὸ ἕδος τῆς Παλλάδος C. I. Gr. n. 491 (Weihinschrift aus später Kaiserzeit). Dass das Priesterthum des hier erwähnten Zeus τοῦ ἐπὶ Παλλαδίῳ in dem Geschlecht der Buzygen erblich gewesen, geht aus der Inschrift nicht hervor, denn wir wissen nicht, ob der Sohn des Polyaenos es in seiner Eigenschaft als βουζύγης bekleidete. — Die Göttin heisst Ἀθηναία ἐπὶ Παλλαδίῳ, wie das Verzeichniss entliehener Tempelgelder aus der Zeit bald nach dem Nikiasfrieden bei Kirchhoff C. I. Att. n. 273 e f. zeigt.

19) fr. 12 Müll. bei Suid. v. ἐπὶ Παλλαδίῳ am Ende, der aus dem Lexikon des Pausanias schöpft. Derselbe Bericht findet sich bei anderen Lexikographen z. B. Harp. v. ἐπὶ Παλλ., der Kleidemos nicht nennt, sondern Demosth. g. Aristokrates u. Aristoteles' Politie der Athener.

non von Ilion nach Athen; Demophon raubte ihm das Palladion und tödtete dabei viele Argiver, wofür er von einem aus 50 Athenern und 50 Argivern zusammengesetzten Gerichtshofe gerichtet wurde. In den abgekürzten Redactionen, welche uns vorliegen, ist die Hauptsache verloren gegangen: die Motivierung der Competenz des palladischen Gerichts durch den Mythus, welche in der zweiten Fassung, bei Phanodemos[20]) erhalten ist. Die Athener tödten nämlich einige von den Ankömmlingen, ohne zu wissen, dass es Argiver sind, also gewissermassen ohne es zu wollen. Akamas entdeckt, dass die Erschlagenen Griechen sind, und nun folgt das Gericht. Anstatt Agamemnons werden nur die Argiver schlechthin genannt.

Nach den Erkundigungen, welche Pausanias in Athen einzog (1, 28, 9), war es unbestritten, dass über Demophon hier zuerst Recht gesprochen sei, welcher, als die Argiver von Troja her mit dem Palladion bei Phaleron landeten, entweder — denn hier weichen seine Gewährsmänner von einander ab — einige von den Fremden er-

20) fr. 12 Müll. bei Suid. v. ἐπὶ Παλλαδίῳ im Anfange. (Lexikon des Pausanias): Ἀργεῖοι γὰρ ἀπὸ Ἰλίου πλέοντες, ἡνίκα προσέσχον Φαλήροις, ὑπὸ Ἀθηναίων ἀγνοούμενοι ἀνῃρέθησαν. Ὕστερον δὲ Ἀκάμαντος γνωρίσαντος καὶ τοῦ Παλλαδίου εὑρεθέντος, κατὰ χρησμὸν αὐτόθι τὸ δικαστήριον ἀπέδειξαν, ὡς Φανόδημος. Dasselbe bei Pollux 8, 119 mit dem Zusatz καὶ οἱ μὲν ταφέντες ἀγνῶτες προσηγορεύθησαν τοῦ θεοῦ χρήσαντος. Sollte hier eine Confusion vorliegen, veranlasst durch die ἀφανεῖς, οὓς ἂν ἀγνοῇ τις, über welche am Prytaneion (unten Anm. 24) gerichtet wurde? Sonderbar Hesych. v. ἀγνῶτες: θεῷ φασι τοὺς μετὰ τὸν τῆς Ἰλίου πλοῦν Φαληροῖ προσχόντας καὶ ἀναιρεθέντας ὑπὸ Δημοφῶντος ταφῆναι. — Pausanias hatte die Berichte der beiden Atthidographen, eine ältere Quelle enthielt wol daneben das Zeugniss der Politie, auf welches wir öfter Rücksicht nehmen werden; die demosthenische Rede kann viel eher von den Späteren direkt benutzt worden sein.

schlug, ohne zu wissen, dass es Argiver waren, oder unversehens einen Athener überritt. Danach soll er entweder von den Argivern oder von den Verwandten des Atheners verklagt und vor Gericht gezogen sein. In diesem Berichte ist die Erzählung von dem überrittenen Athener offenbar eine später hinzugetretene, passendere Begründung der Competenz des Gerichtes[20a]). Sonst stimmt der Bericht zu dem des Phanodemos. Anstatt Agamemnons — bei Kleidemos — tritt hier als Führer der Argiver Diomedes auf. Diesen wird auch Phanodemos genannt haben[21]).

3. Das Delphinion.

Am Delphinion wurde Recht gesprochen über solche, welche einen Todtschlag gerechter Weise begangen zu haben behaupteten. Dies Apolloheiligthum gehört nachweislich zu den ältesten Stiftungen Athens. Es stand bei der „Hausthüre des Aegeus", hing also mit den Ansiedlungen der ionischen Colonie zusammen, deren Bedeutung für die Stadtgeschichte Wachsmuth neuerdings in's Licht gestellt hat[22]). Dass das Heiligthum, als Theseus nach Athen kam, bereits im Bau begriffen war, erzählt auch Pausanias (1, 19, 1), und Theseus war der Erste, über den hier Recht gesprochen wurde, als er die aufrührerischen Pallantiden erschlagen hatte. Damit ist zu-

---

20a) Lex. Seguer. bei Bekk. anecdot. 1 p. 311. So auch F. C. Petersen Om Epheterne etc. in den dänischen Videnskabernes Selskabs Skrifter, Femte Raekke förste Bind 1852 p. 32.

21) Schol. Aristid. Panathen. 187 (p. 320 Dindf.) ὁ γὰρ Δημοφῶν (vulgo Δημόφιλος) παρὰ Διομήδους ἁρπάσας εἰς τὴν πόλιν ἤγαγεν (τὸ Παλλάδιον), ὡς Λυσίας ἐν τῷ ὑπὲρ Σωκράτους πρὸς Πολυκράτην λόγῳ.

22) Plut. Thes. 12 nach Atthidographen; Wachsmuth Rhein. Mus. B. 23 S. 19; 24 S. 34.

gleich die Competenz des Gerichts begründet[23]. Hier hat sich zunächst deutlich erhalten, wie das Gericht an das bereits vorhandene Heiligthum gelegt wird. Ferner ist aus der Natur des delphischen Apollo — man denke nur an Aeschylos' Eumeniden — klar, wie man dazu kam, gerade an ein Apolloheiligthum eine Gerichtsstätte mit dieser Befugniss zu legen.

4. Das Prytaneion.

Es bleiben noch zwei Gerichtsstätten zu besprechen, welche keine erhebliche praktische Bedeutung hatten, theils weil sie Fälle behandelten, welche nur selten vorkommen konnten, theils weil das Verfahren bloss ceremonieller Natur war. Da sich deshalb die folgenden Untersuchungen nur mit den erstgenannten drei Stätten beschäftigen werden, so fasse ich hier gleich zusammen, was über diese zwei letzten zu sagen ist.

Am Prytaneion, dem alten Stadtheerde von Athen, wurde ein Scheingericht gehalten über leblose Gegenstände, Balken, Steine u. dgl., welche durch Herabfallen den Tod eines Menschen herbeigeführt hatten, sowie über den nicht ermittelten Vollführer eines Todtschlags[24].

---

[23]) Paus. 1, 28, 10; den Theseus erwähnen auch Lexikographen, Pollux 8, 119 setzt den Pallantiden noch die von Theseus getödteten Räuber hinzu. Mehr unten Anm. 91.

[24]) Dem. g. Aristokrat. p. 645 § 76 ἐὰν λίθος ἢ ξύλον ἢ σίδηρος ἤ τι τοιοῦτον ἐμπεσὸν πατάξῃ, καὶ τὸν μὲν βαλόντα ἀγνοῇ τις, αὐτὸ δὲ εἰδῇ καὶ ἔχῃ τὸ τὸν φόνον εἰργασμένον, τούτοις ἐνταῦθα λαγχάνεται. εἰ τοίνυν τῶν ἀψύχων κτλ. Danach Harp. v. ἐπὶ Πρυτανείῳ u. Pollux 8, 120: δικάζει περὶ τῶν ἀποκτεινάντων, κἂν ὦσιν ἀφανεῖς, καὶ περὶ τῶν ἀψύχων τῶν ἐμπεσόντων καὶ ἀποκτεινάντων. — Paus. 1. 28, 10. Das Formelhafte dieser Ausdrücke zeigt auch Aeschines g. Ktesiphon § 244 u. viele Scholien u. Lexikastellen, welche anzuführen überflüssig ist.

Hier liegt, wie längst erkannt ist, ein Zusammenhang vor mit dem altattischen Feste der Buphonien oder Diipolien, in welchem, wie es scheint, der Uebergang vom unblutigen Spenden der Feldfrüchte zum Opfer von Thieren, vielleicht auch von vegetabilischer zu animalischer Nahrung veranschaulicht und religiös gerechtfertigt werden sollte. Ein Rind wurde zum Altar des Zeus Hypatos oder Polieus am Erechtheion getrieben und, wenn es von dem aufgeschütteten Getreide oder Backwerk gefressen hatte, von dem βουφόνος oder βουτύπος mit einem Beile erschlagen. Der Letztere ergriff die Flucht, warf aber das Beil von sich, welches nun, nachdem es am Prytaneion verurtheilt war, in's Meer versenkt wurde[25].

Es fragt sich, ob das Gericht über das Beil der Buphonien, wie Pausan. 1, 28, 11 meint, das Ursprüngliche war, was dem Scheingerichte am Prytaneion zu Grunde

---

[25]) Mommsen Heortologie S. 450 f. Nur hatte das Amt des βουτύπος nicht das Geschlecht der (Eteo-) Butaden, sondern das der Θαυλωνίδαι s. Meier De gentil. Att. p. 46. — Hesychios v. Βούτης . . . ὁ τοῖς Διιπολίοις τὰ βουφόνια δρῶν halte ich für einen auf etymologischem Wege entstandenen Irrthum, während Andere wenigstens die Vorstandschaft der Butaden daraus schliessen wollen oder einen anderen Titel des βουτύπος darin erkennen; Hermann Gottesdienstl. Alt. § 61, 17 ff. Die bekannte Steinschrift ἱερέως Βούτου bezieht sich vielleicht auf einen Priester des Heros. — Im einzelnen bleibt manches an dieser Ceremonie unklar, da die Quellen nicht übereinstimmen. Nur meine ich, dass Pausan. 1, 28, 11 den Akt missversteht, wenn er das Beil freigesprochen werden lässt (ἀφείθη κριθείς). Den Sinn des Vorgangs drückt dagegen richtig die Erzählung von den Thasiern aus, welche die Statue des Theagenes, die einen Menschen erschlug, in's Meer versenken, ἐπακολουθήσαντες γνώμῃ τῇ Δράκοντος, ὃς Ἀθηναίοις θεσμοὺς γράψας φονικοὺς ὑπερώρισε καὶ τὰ ἄψυχα κτλ. (6, 11, 2). — Der Thasier Grenze war das Meer: Petersen Om Epheterne etc. p. 75.

lag, oder ob nicht etwa dieses bereits existierte und darum auch hier über das Buphonienbeil Recht gesprochen wurde. Ein Grund, aus welchem das Gericht an das Prytaneion gelegt wurde, lässt sich nicht finden, selbst dann nicht, wenn Pausanias Recht hätte, da die Verbindung des Prytaneion mit dem Buphonienfeste ebenfalls nicht auf nachweisbar innerem Zusammenhange beruht.

Der Gegenstand, über welchen gerichtet war, wurde über die Grenze gebracht (ὑπερορίζειν). Dass dies Geschäft die vier Stammkönige zu besorgen hatten, sagt uns Pollux 8, 120, dessen Angabe für uns uncontrolierbar ist. Wenn er aber den Phylobasileis auch die Vorstandschaft bei diesem Gerichte zuschreibt, so dürfen wir das, obwol die Neueren meist es gelten lassen, als einen aus jener Obliegenheit erst gemachten Schluss verwerfen. Denn das Präsidium bei allen Blutgerichten, also auch bei diesem Scheingerichte, hatte der Archon-König, und eins der vielen Anzeichen des übersichtslosen Compilierens ist es, wenn Pollux an einer anderen Stelle (8, 90) dieses Präsidium richtig unter der Competenz des βασιλεύς aufführt: δικάζει δὲ καὶ τὰς τῶν ἀψύχων δίκας[26]).

5. Phreattys.

Was wir von der Gerichtsstätte an der kleinen Phreattys-Bucht der Piraeushalbinsel (ἐν Φρεαττοῖ) wissen, steht in der bekannten Auseinandersetzung über die Blutgerichte bei Demosth. gegen Aristokrates p. 645 § 77 ff. Daraus haben die Lexikographen geschöpft Harpokrat. v. ἐν Φρεαττοῖ u. A. Pausanias 1, 28, 12 stimmt mit Demo-

[26]) δικάζειν ist bekanntlich der Ausdruck für Präsidieren in der älteren Gerichtssprache, während ein Richten eines Beamten unter dem Präsidium eines Vierercollegiums Unsinn wäre.

sthenes überein, fügt nur noch einen mythischen Rechtsspruch, den über Teukros, als den ersten hinzu[27].

Es sollte hier Recht gesprochen werden über solche, welche einen unfreiwilligen Todtschlag vollführt und noch vor Ablauf ihrer gesetzmässig bestimmten Verbannungszeit beschuldigt wurden, einen ferneren Mord absichtlich begangen zu haben[28]. Die Beklagten stellten sich natürlich freiwillig, sprachen, ohne das Land zu betreten, vom Schiffe aus, während die Richter vom Ufer aus erkannten. Dass Fälle vorkommen konnten, in denen es jemandem wünschenswerth schien, sich von solcher Anschuldigung auf diesem Wege zu reinigen, sieht man wol daraus, dass die aristotelische Politik (4, 13; 6, 16 Bk.), welche das Prytaneion als überflüssig beseitigt, eine der athenischen Phreattys entsprechende Gerichtsstätte beibehalten wissen will.

---

[27]) Einzelne Ausdrücke des Pausanias finden sich bei Pollux 8, 120 wieder, der übrigens auf Demosthenes zurückgeht und am Schluss von dem sich Vertheidigenden sagt μήτ' ἀποβάθραν μήτ' ἄγκυραν εἰς τὴν γῆν βαλλόμενον. Dies ist wol eine der vielen Uebertreibungen, welche beim Compilieren aus dem Wunsche, etwas neues zu geben, entstehen. Helladios bei Phot. C. 279 p. 534ª Bk. sagt einfach, dass der Angeklagte vom Schiffe aus Anker warf, weil er das Land nicht betreten durfte.

[28]) ἑκουσίου Demosthenes. Dagegen darf man nicht, wie Weber zur Aristocratea p. 286, geringe, abgeleitete Zeugnisse anführen, um auch den φόνος ἀκούσιος hierherzuziehen; auch Aristoteles Politik 4, 13; 6, 16 Bk. nicht, denn dort ist der Ausdruck allgemein, bei Demosthenes aber lautet er bestimmt genug.

Cap. 2. Die Competenz der Höfe auf dem Areopag, am Palladion und am Delphinion.

In Bezug auf die Competenz dieser Höfe steht einzelnes fest; dies wird im folgenden kurz zusammengestellt werden. Anderes ist sehr bestritten; hier soll eine Lösung versucht werden. Letzteres ist begreiflicher Weise da der Fall, wo die direkten Quellen, die Redner, welche wirkliche Fälle behandeln, uns im Stiche lassen und wir auf die abgeleiteten Quellen angewiesen sind. Ueber diese folgen zuerst einige orientierende Bemerkungen.

1. Die Quellen.

Man geht gewöhnlich bei der Behandlung der Blutgerichte von dem Artikel Δικαστήρια Ἀθήνησι bei Pollux 8, 117—120 aus, welcher die fünf Mahlstätten bespricht. Nachdem von den Gerichten am Prytaneion und in Phreattys bereits gehandelt ist, kommt hier nur noch der erste Theil des Artikels 117—119 in Betracht. Dazu kommt eine grosse Anzahl einzelner Glossen in den Lexicis, welche alle anzuführen überflüssig ist. Denn sobald ihre Quelle nachgewiesen ist, braucht nur noch auf das von dieser Abweichende Rücksicht genommen zu werden. Die eine Hauptquelle, aus welcher der grösste Theil dieses Vorrathes geschöpft ist, war die für das Blutrecht classische Rede des Demosthenes gegen Aristokrates, namentlich der grosse Abschnitt p. 642 § 67 ff., welcher die bequemsten Anknüpfungspunkte bot, weil er in abhandelnder Weise über die einzelnen Blutgerichte sich verbreitet. Diese Quelle liegt zunächst bei Pollux zu Grunde, dann aber auch vielen Stellen der Anderen.

Die zweite Quelle ist die dem Aristoteles zugeschriebene Politie der Athener, welche Harpokration an drei Stellen: ἐπὶ Παλλαδίῳ, ἐπὶ Δελφινίῳ und βουλεύσεως, an den ersten beiden neben Demosth. g. Aristokrat. citiert. Die Abweichungen zwischen Demosthenes und der athenischen Politie können nur unerheblich, so zu sagen: zufällig sein. Denn beide benutzten ja die besten Quellen, die athenischen Gesetze. Aber an einzelnen Stellen sind sie genügend bemerkbar und, wie sich zeigen wird, nicht werthlos für uns. Weil diese Abweichungen vorhanden sind, so ist auch nicht anzunehmen — was an sich nicht undenkbar wäre —, dass Harpokration, der beide citiert, oder seine Quelle den Demosthenes durch Vermittlung der Politie benutzte. Ausserdem ist z. B. die Stelle aus Demosthenes bei Harpokration v. ἐν Φρεαττοῖ zu lang, als dass sie in der Politie hätte Platz haben können[28a]). Pollux benutzt von diesen beiden nur den Demosthenes — ausser vielleicht für das Delphinion s. Anm. 91 —; und zwar benutzt er den Demosthenes nicht nur in Bezug auf diese eine Rede, ferner auch nicht direkt, was bei den einzelnen Punkten näher nachzuweisen ist. Endlich kann einzelnes bei Pollux, was entschieden nicht aus Demosthenes geflossen ist, den Worten nach wol aus Antiphon (vom Morde des Herodes und über den Choreuten) genommen sein. Aber auch Antiphon ist nicht direkt benutzt, da er stets bei Pollux nur für einzelne Worte und immer mit dem blossen Namen, nie mit einer bestimmten Rede, wie die meisten der anderen Redner, citiert wird. Da sich nun im Verlaufe dieser Untersuchungen herausstellen wird,

---

28a) Hier citiert Harp. das 16. Buch der theophrastischen Gesetze, aber offenbar nur für den Namen des eponymen Heros.

dass bei Pollux die gröbsten nachweisbaren Missverständnisse vorkommen, so ergiebt sich daraus der gleich hier aufzustellende Grundsatz, dass seine Aussagen, wo sie von dem anderweitig Bezeugten abweichen, oder sonst nicht zu belegen sind, kaum als Zeugnisse aufgestellt werden dürfen.

Bei dem Bestreben, diese späteren Zeugnisse auf Quellen der besseren Zeit zurückzuführen und sie dann neben den älteren Schriftstellern, namentlich den Rednern zu benutzen, kommt uns die wichtige von Köhler (Hermes 1867, S. 27 ff.) lesbar gemachte und zum ersten Male vollständig herausgegebene Inschrift zu Hülfe, welche einen athenischen Volksbeschluss vom Jahre 409/8, betreffend die Aufzeichnung der drakontischen Gesetze, enthält. Diese Inschrift giebt uns erwünschte Parallelen und Ergänzungen zu mehren demosthenischen Reden und erweitert in vielen Punkten unsere Kenntniss der hier zu behandelnden Gegenstände. Sodann ist sie von Wichtigkeit für die Frage nach der Echtheit der bei den attischen Rednern eingelegten Urkunden. Nachdem ich sie früher in den Neuen Jahrb. f. Phil., 1872, S. 577 ff. für alle diese Fragen auszubeuten versucht habe, ist sie jetzt in einen besonderen Anhang verwiesen und mit Bemerkungen begleitet, welche ihr Verhältniss zu den in die Rede gegen Aristokrates eingelegten Gesetzesformeln bestimmen. Dagegen ist sie im Zusammenhange der hier folgenden Untersuchungen stets nur für die Fragen benutzt, in denen sie unmittelbaren Aufschluss geben kann.

2. Vorsätzlicher und unvorsätzlicher Todtschlag (Areopag und Palladion) und Verletzung in tödtlicher Absicht (Palladion).

Ueber vorsätzlichen Mord wird auf dem Areopag, über unvorsätzlichen am Palladion gerichtet. Die technische Bezeichnung für jenen findet sich in dem Gesetze, welches Dem. g. Aristokrat. p. 628 § 24 citiert: τὴν βουλὴν δικάζειν φόνου καὶ τραύματος ἐκ προνοίας καὶ πυρκαϊᾶς καὶ φαρμάκων, ἐάν τις ἀποκτείνῃ δούς [29]. Hier gehört ἐκ προνοίας auch zu φόνος [30]. Für φόνος ἐκ προνοίας gebraucht man auch φόνος ἑκούσιος, sowie Wendungen mit ἑκών und andere Ausdrücke, welche gleich anzuführen sind. — Unvorsätzlicher Todtschlag ist φόνος ἀκούσιος, ebenso kommen Wendungen mit ἄκων vor. Hier steht die Competenz des Hofes am Palladion fest [31].

Ob Areopag oder Palladion zu wählen war, das hing von der Eingabe des Klägers ab, aber auch von dem Ermessen des Archon-König, der an sämtlichen Mahl-

---

29) Das ganze Citat nahm Pollux 8, 117.

30) Meier hat im Haller Index 1849/50 p. 5 (s. opusc. acad.) gelegentlich der Recension von Webers Ausgabe der Aristocratea gegen diese Verbindung Einsprache erhoben, weil der Zusatz überflüssig sei und nie so gefunden werde. Ersteres bestreite ich, für letzteres verweise ich auf Din. g. Demosth. § 6: τῶν ἐκ προνοίας φόνων.

31) Demosth. a. O. § 71 sagt über das Palladion: Δεύτερον δ'ἕτερον δικαστήριον τὸ τῶν ἀκουσίων φόνων κτλ., danach Pollux 8, 118 . . . περὶ τῶν ἀκουσίων φόνων. — Harp. v. ἐπὶ Παλλαδίῳ giebt, nachdem er zuvor Aristoteles' athenische Politie citiert hat, ἀκουσίου φόνου (singul.) καὶ βουλεύσεως, welches letztere Pollux fortlässt, weil es bei Demosthenes fehlt. Man sieht also, dass Harpokration und Pollux verschiedenen Quellen folgen.

stätten den Vorsitz hatte und die Klage nach dem Ergebniss seiner Voruntersuchung hier oder dort einbringen musste[32].

Nicht der Erfolg, welcher in beiden Fällen der gleiche ist, sondern die Absicht des Thäters giebt bei der Wahl des Gerichtshofs den Ausschlag. Es muss also, wenn der Areopag gewählt wird, die Annahme vorliegen, dass des Thäters Absicht auf Tödtung gerichtet war, und nur diese Absicht wird mit dem Ausdrucke πρόνοια bezeichnet. Ich hebe das deshalb hervor, weil neuerlich Blass bei Besprechung der Tetralogien des Antiphon bemerkt hat, dass es für den φόνος ἑκούσιος »einerlei ist, ob die Absicht geradezu auf das Tödten ging und ob Ueberlegung dabei war oder nicht«[33]. Dass das durchaus nicht der Fall ist, zeigen gerade diese drei Musterreden, in denen der Redner beide Parteien zweimal gegen einander sprechen lässt, deutlicher, als es vielleicht aus einer wirklich gehaltenen Rede erwiesen werden könnte. Um in einer, wie mir scheint, feststehenden Sache nicht zu weitläufig zu werden, begnüge ich mich, die Stellen, auf welche es für den Zusammenhang der Reden ankommt, kurz auszuziehen.

Die dritte Tetralogie fingiert, dass ein junger Mann einen älteren beim Gelage erschlagen habe. Die

---

32) Plato Euthyphron, Eingang. Antiphon Choreut. § 38—42.

33) Blass Die attische Beredsamkeit S. 154. S. 160: »Es sind wenige Kategorien, in die alles eingezwängt werden muss; Zwischenstufen fehlen. Wenn es also bei uns ein mildernder Umstand der erheblichsten Art wäre, dass der Getödtete den Streit angefangen, die Todesstrafe aber schon der Umstand ausschlösse, dass die Absicht des Tödtens fehlt, so ist hier weder dies letztere von Einfluss, noch der Begriff von milderndem Umstand überhaupt vorhanden.«

Anschuldigung ist auf φόνος ἑκούσιος von Seiten des Klägers gerichtet. Das zeigt die ganze Tetralogie, namentlich α § 6: »wenn er ihn ἄκων getödtet hätte, könnte man ihm verzeihen; nun aber muss er sterben«. Der Kläger hält dem Angeklagten γ § 4 eine Schlussfolgerung entgegen, welche auf den ersten Blick für die Ansicht von Blass zu sprechen scheint: »Der Angeklagte behauptet, der Getödtete habe den Streit angefangen und sei darum selbst schuld an seinem Tode (βουλευτὴν τοῦ θανάτου). Ich meine anders. Denn da die Hände ausführen, was der Mensch beabsichtigt (ἃ διανοούμεθα), so ist, wer schlägt, ohne zu tödten, schuld an dem Schlage (τῆς πληγῆς βουλευτής), wer aber todt schlägt, am Tode; ἐκ γὰρ ὧν ἐκεῖνος διανοηθεὶς ἔδρασεν, ὁ ἀνὴρ τέθνηκεν.« Dann heisst es plötzlich: »Der Schlagende hat mit seinem Schlage Unglück gehabt, der Geschlagene ist gestorben. Dieser ist durch das, was jener that, ums Leben gekommen, nicht durch sein, sondern durch des Anderen Versehen. Jener aber, der mehr that, als er wollte, hat das Unglück gehabt zu tödten, den er nicht tödten wollte.«

Während die ersten Sätze deutlich genug dem Angeklagten die Absicht zu tödten schuld geben, betonen die letzten im offenbaren Gegensatze dazu nur den Erfolg der Handlung, für den der Handelnde, auch wenn er nicht deutlich der Absicht sich bewusst gewesen, die Verantwortung tragen müsse. Dieser Gedanke, welcher wol Blass zu jener Ansicht führte, kann, wenn man die ganze Tetralogie betrachtet, nur als eine rhetorische Uebertreibung aufgefasst werden. Man vergleiche, was der Angeklagte in seiner ersten Rede gesagt hat β § 5. 6: »Das Gesetz spricht mich frei, denn es sagt, der sei der Mörder, welcher die Absicht hat zu tödten (τὸν γὰρ ἐπιβου-

λεύσαντα κελεύει φονέα εἶναι). Ich hatte aber nur die Absicht ihn zu schlagen, weil er mich schlug u. s. w.« Gegen diese richtige Argumentation bringt der Kläger das eben Angeführte vor, indem er zuerst den Satz aufstellt: »was der Mensch thut, das beabsichtigt er auch, darum hat jener den Mord beabsichtigt«; dann fügt er, weil er dem Argumente selbst nicht völlig traut, hinzu: »und wenn er auch nicht die Absicht gehabt hat, so ist er doch des Todes schuldig«. Die zweite Vertheidigungsrede kehrt darum γ § 4. 5 völlig richtig zu dem in der ersten aufgestellten Satze zurück, dass der Angeklagte nicht für den ἐπιβουλεύσας, den βουλευτής τοῦ θανάτου angesehen werden könne. Diese Wendungen mit βουλεύειν und ἐπιβουλεύειν beziehen sich aber keineswegs auf das Verbrechen der βούλευσις, von welchem gleich gehandelt werden wird, sie sind nicht, wie Blass S. 154 meint, »als Anstiftung oder Verursachung dem Vollbringen mit eigener Hand (χειρὶ ἐργάσασθαι) entgegengesetzt«. Denn der Angeklagte ist ja eingestandener Massen selbst der Thäter; nur ob die Absicht zu tödten vorhanden war, ist Gegenstand des Streites. Vielmehr bilden jene Ausdrücke den Gegensatz zu dem Erfolge, zu dem, was dieselbe Person erreicht hat. Sie sind also eine Umschreibung des technischen Ausdruckes πρόνοια[34]). Hält man das fest,

---

[34]) Man vergleiche hierfür zum Ueberfluss die erste Tetralogie. Es wird jemand vor dem Areopag angeklagt, einen Mann bei Nacht auf der Strasse erschlagen zu haben. Es ist φόνος ἑκούσιος und mit diesem Ausdrucke wechseln die anderen ἐπιβουλεύειν sc. τὸν θάνατον, ἐξ ἐπιβουλῆς sc. ἀποκτείνειν als gleichwerthig ab. Das ἐπιβουλεύειν bezeichnet also die Absicht im Gegensatze zu dem, was dasselbe Subject vollbringt. — Ganz anders liegt die Sache in der zweiten Tetralogie. Ein Knabe ist im Gymnasion durch den Speer ge-

so sieht man, dass Rede und Gegenrede sich in dem Streite bewegt, ob die πρόνοια vorhanden war. Der Kläger behauptet, der Angeklagte bestreitet es.

Dies genügt zu zeigen, was uns die dritte Tetralogie des Antiphon für den φόνος ἑκούσιος lehrt: dass die πρόνοια auf das Tödten gerichtet sein muss. An vielen Stellen jedoch tritt dieser Hauptgesichtspunkt zurück, weil der Angeklagte, beziehungsweise sein Vertheidiger, sich nicht damit begnügt, die πρόνοια in Abrede zu stellen, sondern noch einen Schritt weiter geht und den Erfolg, den Tod des Mannes, aus der falschen Behandlung des Arztes anstatt aus dem Schlage abzuleiten sich bemüht (β § 4, γ § 5, δ § 3). Das geht soweit, dass sogar am Schlusse δ § 11 mit einer Anspielung auf den Arzt den Richtern die Ermittelung und Bestrafung des wirklichen Thäters nahe gelegt wird. Es handelt sich also nicht, wie Blass S. 160 meint, um einen für den Fall der Rede unpassenden Gemeinplatz.

Nachdem so gezeigt ist, dass bei gleichem Erfolg der Handlung (Tödtung) die Absicht des Thäters das Forum bestimmt, die vorhandene πρόνοια dem Areopag, die nicht vorhandene dem Palladion zur Bestrafung zugewiesen wird, kann es uns nur natürlich scheinen, dass

tödtet, welcher einem jungen Manne unversehens aus der Hand flog. Dieser wird vor dem Palladion wegen ἀκούσιος φόνος angeklagt. Der Kläger macht nicht einmal den Versuch, ihm die Absicht schuld zu geben; nur um das Factum, den Erfolg handelt es sich, ob dieser ihm zur Last zu legen sei. Selbst diesen sucht der Vertheidiger (der Vater des Angeklagten) von seinem Sohne abzuwälzen und dem Getödteten selbst zuzuschieben β § 6 ff. γ § 7. Man sieht also auch von hier aus, dass bei φόνος ἑκούσιος die Absicht (πρόνοια) auf das Tödten gerichtet sein muss.

auch bei einer gewaltthätigen Verletzung, die den Tod des Angegriffenen nicht zur Folge hat, nach der Gesinnung des Handelnden das Forum sich bestimmt.

Der Areopag richtet, wie die Worte des Gesetzes und vorhandene Reden[35] zeigen, über τραῦμα ἐκ προνοίας d. i. Verwundung, welche in der Absicht zu tödten zugefügt wurde, aber ohne Erfolg blieb. Auch hier ist bestritten worden, dass die πρόνοια die Richtung auf das Tödten gehabt haben müsse, indem man eine nur überhaupt böswillige Gesinnung an ihre Stelle setzte[36]. Und doch sagt der Redner der dritten Rede des Lysias deutlich genug: »Als πρόνοια gilt nicht das, wenn jemand den Anderen, ohne ihn tödten zu wollen, verwundet, sondern wenn er ihn verwundet, um ihn zu tödten, seinen Zweck aber nicht erreichte[37].« Ausserdem wäre es unverständlich, warum sonst der Areopag mit diesem Verbrechen sich befasste, da vor die fünf Blutgerichte nur die φονικά gehören, und was sich dieser Gattung nicht entweder durch den Erfolg der Handlung (Tödtung) oder durch die auf das Tödten gerichtete Absicht des Handelnden unterordnet, von der Competenz dieser Mahlstätten ausgeschlossen ist. Denn — und das ist der zweite Fall — wenn diese πρόνοια nicht mit einem τραῦμα verbunden ist, so gehört das Verbrechen vor das Forum der gewöhnlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit und ist durch eine

35) Lysias gegen Simon und die unbezeichnete 4. Rede.

36) Am ausführlichsten von Heraldus Animadversiones in Salmas. 5, 3, 8 p. 343 gegen Salmasius Miscell. defens. Cap. 9 p. 280 ff., der, wie so häufig, Recht hat.

37) § 41 οὐδεμίαν — πρόνοιαν εἶναι, ὅστις μὴ ἀποκτεῖναι βουλόμενος ἔτρωσε. § 42 ἀλλ' ὅσοι ἐπιβουλεύσαντες ἀποκτεῖναί τινας ἔτρωσαν, ἀποκτεῖναι δὲ οὐκ ἠδυνήθησαν.

Klage ὕβρεως oder αἰκίας zu verfolgen. Beispiele dafür bietet fast jeder Redner.

3. Böswillige Veranstaltung — βούλευσις (Palladion, nicht Areopag).

Die Ausdrücke βουλεύειν, ἐπιβουλεύειν und Redensarten, welche mit Ableitungen vom Stamme dieser Verba gebildet sind, begegneten uns unter der vorigen Kategorie (2) zur Bezeichnung dessen, was das Subject beabsichtigte, im Gegensatze zu dem, was es als Erfolg seiner Handlung erreichte[38]. Dieselben Ausdrücke bezeichnen aber zweitens die Anstiftung, welche sich, zur körperlichen Schädigung eines Anderen, einer dritten Person bedient. Der Ausführende (χειρὶ ἐργασάμενος) ist also von dem Veranlasser zu unterscheiden. Dieser, der »intellectuelle Urheber«[39] verfällt dem Blutgerichte. Das Verbrechen, dessen er sich schuldig macht, wird mit dem technischen Ausdrucke als βούλευσις bezeichnet, so jedoch, dass an dessen Stelle auch die anderen oben angeführten Wendungen gebraucht werden. Ob die Absicht des βουλεύσας gerade auf das Tödten gerichtet sein muss, wird erst die Untersuchung ermitteln können, welche sich jetzt auf sehr verwickelte Wege zu begeben hat, um das sowol im späteren Alterthume als unter den Neueren bestrittene Forum dieses Verbrechens festzustellen.

Nach Harpokration v. βουλεύσεως[40]) gab es eine Rede

---

38) Auch προνοεῖσθαι, διανοεῖσθαι und Aehnliches kommt vor, entsprechend dem technischen Ausdrucke πρόνοια.

39) Forchhammer De Areopago non privato etc. Kiel 1828 p. 31.

40) ἐγκλήματος ὄνομα ἐπὶ δυοῖν ταττόμενον πραγμάτων. τὸ μὲν γάρ ἐστιν, ὅταν ἐξ ἐπιβουλῆς τίς τινι κατασκευάσῃ θάνατον, ἐάν τε ἀποθάνῃ ὁ ἐπιβουλευθείς, ἐάν τε μή . . . . τοῦ μὲν . . μάρτυς Ἰσαῖος ἐν τῷ πρὸς Εὐ-

des Isaeos, nach welcher das Palladion Forum war; eine Rede des Dinarch nannte dagegen den Areopag; mit Isaeos stimmte die aristotelische Politie der Athener überein.

Dieser Angabe gemäss scheiden die neueren Gelehrten zwei Arten der βούλευσις, deren jede einem der beiden Gerichte zugewiesen wird. Am verbreitetsten ist die Auffassung, welche Schömann [41] ausspricht; nach ihr gehört das Verbrechen, wenn der Anschlag gelungen und der Tod erfolgt ist, vor den Areopag, im anderen Falle vor das Palladion. Dafür scheinen die Worte zu sprechen, mit denen Harpokration jene Unterscheidung einleitet: »βούλευσις ist . . . wenn jemand durch böswillige Veranstaltung den Tod eines Anderen herbeizuführen sucht, sowol wenn der Betreffende stirbt, als wenn er nicht stirbt«; denn die letzten Worte scheinen ja den Eintheilungsgrund für die zwei Arten des Verbrechens schon zu bieten. Endlich gewinnt die Auffassung eine scheinbare Bestätigung durch eine Erzählung bei Demosth. g. Konon p. 1264 § 25 ff., welche aber so beschaffen ist, dass ihre Prüfung besser nach der Beurtheilung des übrigen Materials vorgenommen wird.

κλείδην, ἐπὶ Παλλαδίῳ λέγων εἶναι τὰς δίκας. Δείναρχος δὲ ἐν τῷ κατὰ Πιστίου, ἐν Ἀρείῳ πάγῳ. Ἀριστοτέλης δὲ ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτείᾳ τῷ Ἰσαίῳ συμφωνεῖ. — Die Klage der zweiten Art hat mit dem Blutgerichte nichts zu thun, sondern wird angestellt von einem Schuldner wegen »böswillig versäumter Löschung«, nachdem die Schuld doch abgetragen ist. S. Schäfer Demosthenes 3. B. S. 117. Daher eine Verwechslung bei Matthiä Miscellanea philol. 1 p. 160.

[41]) Griech. Alt. 1³ S. 497. So schon Matthiä Misc. phil. 1 p. 150, Böckh Berliner Index 1826/7, ferner Rauchenstein Philologus 10 (1855) S. 602, Frohberger Einleit. zu Lysias g. Eratosth. (1 S. 21 f., Blass Beredsamkeit S. 185. Die Frage ist viel bei Besprechung der Choreutenrede Antiphons berührt worden.

Ein Bedenken macht sich von vorn herein gegen diese Auffassung geltend, dass nemlich nun plötzlich der Erfolg für die Bestimmung des Forums massgebend sein soll, nachdem doch in den bisher betrachteten Fällen die Gesinnung des Handelnden, die διάνοια, das Bestimmende war. Da aber das Princip ja möglicherweise nicht durchgehend befolgt ist, so ist es sicherer, den Gegenbeweis von einem bestimmt vorliegenden Falle aus zu führen, wie ihn die wirklich gehaltene Rede Antiphons für den Choreuten behandelt.

Der Sprecher hat zum Thargelienfeste einen Knabenchor in seinem Hause einüben lassen. Einem der Knaben ist in Abwesenheit des Sprechers von dem Beaufsichtigenden angeblich aus diätetischen Gründen ein Trank eingegeben, in Folge dessen der Trinkende stirbt. Die Rede ist Vertheidigungsrede und zwar, wie Anspielungen zeigen[42], die erste von den beiden, welche jede Partei vor dem Blutgerichte zu halten pflegte. In Bezug auf die Auffassung dieser Rede befinde ich mich mit manchem bisher vorgetragenen in Widerspruch und schliesse meine Bemerkungen am passendsten an die neueste Besprechung des Gegenstandes bei Blass[43] an. Eins ist unbestritten. Die Gegenpartei behauptet nicht, dass der Angeklagte den Knaben mit eigener Hand getödtet habe, sondern nur, dass auf seine Veranlassung dem Knaben der Trank, an dem er starb, eingegeben sei. Er ist Urheber, nicht Vollbringer[44]. Also ist sein Verbrechen βούλευσις.

Da aber der Tod des Knaben erfolgte, so müsste die

42) § 14 ἔξεστι τῷ κατηγόρῳ ἐξελέγξαντι ἐν τῷ ὑστέρῳ λόγῳ ὅ τι ἂν βούληται εἰπεῖν.

43) Die att. Beredsamkeit S. 184 ff.

44) S. § 16 und sonst mehrfach.

Rede nach der oben aufgestellten Unterscheidung (S. 30) vor dem Areopag gehalten sein. Das ist auch die Ansicht der meisten Gelehrten[45]. Für diese Ansicht wird aus der Rede selbst nur ein Grund abgeleitet: das Lob der Richter am Schlusse soll in seiner Ueberschwänglichkeit nur auf die Areopagiten passen[46]. Aber warum sollte man nicht ebensogut die Richter am Palladion, also Epheten, als die »gottesfürchtigsten und gerechtesten Richter unter den Hellenen« anreden können! Nach Blass freilich hätten zur Zeit, da unsere Rede gehalten wurde, am Palladion die gewöhnlichen Heliasten gesessen. Aber das ist nur für die Zeit bald nach dem Archontat des Eukleides 403/2 bezeugt und daraus folgt nicht, dass es vorher ebenso war, wie vielfach behauptet wird. Es lässt sich jetzt sogar das Gegentheil ausdrücklich beweisen: dass nemlich noch gegen Ende des peloponnesischen Krieges Epheten am Palladion sassen[47], und denen konnte füglich jenes Lob gespendet werden.

Uebrigens wäre diese ganze Entgegnung überflüssig, wenn der Schluss der Rede unecht wäre. So viel ich sehe, ist das noch nicht ausgesprochen worden. Vielleicht

---

45) S. Matthiä, Böckh, Rauchenstein, Blass oben Anm. 41. — Für das Palladion entscheiden sich Forchhammer De Areopago etc. p. 29 u. Maetzner zu Antiphon p. 248; neuerdings auch Christensen Areopagos p. 35 f.

46) § 51 ποῖον οὖν δικαστήριον οὐκ ἂν ἔλθοιεν ἐξαπατήσοντες, ἢ τίνας ὅρκους οὐκ ἂν τολμήσαιεν παραβαίνειν οὗτοι οἱ ἀνοσιώτατοι, οἵτινες καὶ ὑμᾶς εἰδότες εὐσεβεστάτους τῶν Ἑλλήνων δικαστὰς καὶ δικαιοτάτους καὶ ἐφ' ὑμᾶς ἥκουσιν ἐξαπατήσοντες εἰ δύναιντο, ὅρκους τοιούτους διομοσάμενοι. So schon Böckh, der ähnliche Gemeinplätze aus anderen Schriftstellern zusammengestellt hat, Berl. Index 1826/7 p. 8.

47) Den Beweis liefert der Volksbeschluss von 409/8; s. unten Abschnitt V Cap. 4 im Anfange.

gelingt es mir, für diese Ueberzeugung auch Andere zu gewinnen. Dass die Rede mit den jetzigen Schlussworten nicht völlig zum Abschluss gebracht ist, hat man schon früher beobachtet, und auch Blass stellt sich zu dieser Ansicht. Dann ist aber doch diese volltönende, schlussformelartige Periode wenigstens auffällig. Nun findet sich aber zwei Paragraphen früher bereits derselbe Gedanke, zum Theil mit den gleichen Worten ausgedrückt; nur fehlt jene Anrede, und der Gedanke nimmt eine weit speciellere Wendung auf den vorliegenden Fall, als der gegenwärtige Schluss, und schliesst mit den Worten οὕτως αὐτοῖς πέπρακται τὰ πράγματα § 50 passend ab. So weit war, meiner Ansicht nach, Antiphons Rede erhalten. Dann fügte jemand, um einen äusserlichen Abschluss zu geben, den mit ποῖον . . . beginnenden Satz an, dessen Vorbild man in den unten ausgeschriebenen Worten des § 49 erkennen wird[48].

Dagegen spricht etwas an der Rede gegen den Areopag und für das Palladion. Alle vorhandenen, nachweislich vor dem Areopag gehaltenen Reden zeigen die Anrede ὦ βουλή in solcher Uebereinstimmung, dass ich behaupte: unsere Rede, welche ὦ ἄνδρες, einmal ὦ ἄνδρες δικασταί hat, kann nicht vor dem Areopag gehalten sein. Dann ist aber nur das Palladion möglich.

Damit halte ich jene Unterscheidung des Forums der βούλευσις nach dem Erfolge für umgestossen. Es lässt sich aber auch leicht zeigen, dass sie widersinnig ist, und hiermit knüpfe ich wieder an das principielle Bedenken

48) . . . . τούτους νομίζειν . . . ἀνοσιωτάτους πάντων ἀνθρώπων. οὗτοι γὰρ ποίαν δίκην οὐ δικάσαιντ' ἂν ἢ ποῖον δικαστήριον οὐκ ἐξαπατήσειαν ἢ τίνας ὅρκους οὐκ ἂν τολμήσειαν παραβαίνειν, οἵ τινες . . . . . ὅρκους τοιούτους διωμόσαντο . . . .

an, welches sich gleich anfangs gegen jene Unterscheidung geltend machte (S. 31). Die Gegner des Sprechers unserer Rede gestehen zu, dass der Tod des Knaben von ihm nicht beabsichtigt, sondern ohne seine Schuld durch die Wirkung des Trankes erfolgt sei[49]. Der βούλευσις fehlte also die πρόνοια, und das allein sollte auf die Annahme hinführen, dass nur an das Palladion, nicht an den Areopag als Gerichtshof zu denken sei. Blass dagegen S. 185 folgert anders: »Es ist also die βούλευσις nicht dieselbe, von der Harpokration und Andere als von einem besonderen Verbrechen reden und welche als ἐπιβούλευσις und böswillige Veranstaltung der Tödtung erklärt wird; die hier gemeinte gab einen rechtlichen Unterschied nicht ab. Weil man dies verwechselte und nun den Autoritäten bei Harpokration folgte, nach welchen die βούλευσις, nemlich offenbar die Veranstaltung ohne den Erfolg, vor die Epheten beim Palladion gehörte, haben Forchhammer und Maetzner geleugnet, dass der vorliegende Process vor dem Areopag verhandelt sei. Aber einmal hatte über die Klage φαρμάκων nur dieser die Gerichtsbarkeit; zweitens« (folgt der bereits erledigte Hinweis auf das Lob der Richter). Obgleich Blass kurz zuvor in den Ausdrücken βουλεύειν, βουλευτής u. s. w. die Beziehung auf die intellectuelle Urheberschaft im Gegensatze zu dem Vollbringen mit eigener Hand (χειρὶ ἐργάσασθαι) anerkannt hat, spricht er dennoch von einer Klage φαρμάκων oder φόνου, welche gegen den Sprecher eingebracht sei. Diese Vermischung so natürlicher Gegensätze hängt offenbar mit der oben (S. 24) widerlegten

[49] § 19 ὅπου δὲ πρῶτον μὲν αὐτοὶ οἱ κατήγοροι ὁμολογοῦσι μὴ ἐκ προνοίας μηδ' ἐκ παρασκευῆς γενέσθαι τὸν θάνατον τῷ παιδί . . . .

Ansicht zusammen, es brauche bei φόνος ἑκούσιος die Absicht nicht gerade auf Tödtung gerichtet zu sein, und sie ist bei einem feinen Kenner der Redner auffallend. Gehen wir von dem, was fest steht, aus: φόνος ἑκούσιος (mit πρόνοια) gehört vor den Areopag, φόνος ἀκούσιος (ohne πρόνοια) vor das Palladion. Wodurch soll sich nun aber die Annahme erklären, dass der Veranlasser (βουλευτής) eines Tödtungsfalles, wenn er die πρόνοια nicht hatte, in Bezug auf das Forum dem Vollbringer des φόνος ἑκούσιος gleichgesetzt worden sei, — während in dem weit schlimmeren Falle, dass die πρόνοια vorhanden, der Anschlag aber zufällig nicht geglückt war, das Palladion, — und endlich, bei erfolgreicher βούλευσις mit πρόνοια, wieder der Areopag als Forum gegolten hätte? Hier ist ein vernünftiger leitender Grundsatz, welcher in Ermangelung direkter Ueberlieferung einer Annahme als Stütze dienen könnte, nicht zu entdecken. Die angenommene Anordnung beruht auf blosser Willkür und das einzige, was dieselbe zu empfehlen scheint, ist das abgeleitete Zeugniss des vielleicht schlecht unterrichteten Harpokration: »ob der Angegriffene getödtet wird oder nicht, immerhin findet βούλευσις statt.« Wollen denn aber diese Worte wirklich den Eintheilungsgrund für die gleich darauf erwähnte Alternative des Forums geben? Nicht einmal das ist sicher!

Halten wir uns dagegen an die gute Quelle, welche uns in Antiphons Rede über den Choreuten vorliegt, so begegnen wir dem bestimmten Falle einer Klage wegen βούλευσις; denn Ausdrücke wie φόνου διώκοντες (§ 9) und ähnliches beweisen in ihrer Allgemeinheit nichts, da ja unter allen Umständen es um die Gattung der δίκαι φονικαί sich handelt. Die πρόνοια ist eingestandenermassen nicht vorhanden. Das Palladion ist Forum. Der Ange-

klagte leugnet nicht etwa die πρόνοια, sondern überhaupt den Zusammenhang des Todesfalles mit einer von ihm veranlassten Massregel. Was geschehen ist, wurde ohne sein Zuthun ausgeführt (§ 17). Genau ebenso tritt mit seiner Einrede der Sprecher der zweiten antiphonteischen Tetralogie am Palladion der Anklage wegen φόνος ἀκούσιος gegenüber (Anm. 34).

Wer diesen Andeutungen gefolgt ist, wird sich nunmehr die Frage stellen, ob denn nicht etwa in der vorhandenen oder nicht vorhandenen πρόνοια der Unterschied gelegen habe, nach welchem die βούλευσις das eine Mal dem Areopag, das andere Mal dem Palladion zugewiesen zu werden pflegte. Diese Vermuthung, auf welche unter den Neueren nur Sauppe[50] gekommen zu sein scheint, verträgt sich einerseits mit den Worten Harpokrations: »ob der Tod wirklich erfolgte oder nicht« (das macht keinen Unterschied; es ist eben in beiden Fällen βούλευσις). Andererseits hat sie um des klaren und consequenten Grundsatzes willen, welcher nun in dem ganzen Systeme zu Tage tritt, etwas geradezu bestechendes, wie die folgende Uebersicht zeigt:

Διάνοια:	Erfolg:	Kategorie des Verbrechens:	Forum:
1. Mit πρόνοια	Tod	φόνος ἑκούσιος	Areopag
2. ,, ,,	nicht Tod	τραῦμα ἐκ προνοίας	Areopag
3. ,, ,,	Tod oder nicht Tod	βούλευσις (ἐκ προνοίας)	Areopag
4. Ohne πρόνοια	Tod	φόνος ἀκούσιος	Palladion
5. ,, ,,	nicht Tod	αἰκία oder dgl.	Bürgerl. Gericht
6. ,, ,,	Tod	βούλευσις (ohne πρόνοια)	Palladion
7. ,, ,,	nicht Tod	βούλευσις (?)	Bürgerl. Gericht.

50) Orat. Attici 2 p. 235.

Die βούλευσις (3. 6. 7) entspricht allemal dem χειρὶ ἐργάσασθαι (1. 4. 5) übereinstimmend mit den bei Andokides Myster. § 94 citierten Gesetzesworten: τὸν βουλεύσαντα ἐν τῷ αὐτῷ ἐνέχεσθαι καὶ τὸν τῇ χειρὶ ἐργασάμενον, welches etwas anders bei Antiphon Tetral. 3 β § 5 wiederkehrt: τὸν ἐπιβουλεύσαντα φονέα εἶναι. — Die 7. Kategorie, welche der Vollständigkeit wegen nach Vermuthung angesetzt ist, findet durch die 5., deren Gegenstück sie ist, ihre Bestätigung, so dass sie in Bezug auf die thatsächliche Behandlung jedenfalls richtig eingeordnet ist. Nur was den Titel betrifft, wird man sie vielleicht unter die αἰκία gerechnet haben. — Es bedarf noch einer Bemerkung darüber, dass die Kategorie βούλευσις ohne πρόνοια (6) nur scheinbar einen Widerspruch enthält, nemlich wenn man sich ängstlich an Harpokrations Worte hält: ὅταν ἐξ ἐπιβουλῆς τίς τινι κατασκευάσῃ θάνατον. Dieses κατασκευάσαι θάνατον passt aber nicht nur zu der Voraussetzung der πρόνοια mit oder ohne Erfolg, sondern auch noch zu der **nicht** vorausgesetzten πρόνοια, wenn nur der Erfolg des Tödtens stattfindet. Ist weder πρόνοια noch Erfolg vorhanden, so stimmt die Definition nicht, deshalb hat ja aber auch diese βούλευσις (7) unter den φονικά keine Stelle. Der Ausdruck ἐξ ἐπιβουλῆς dagegen bei Harpokration passt nur unter der Voraussetzung der πρόνοια, und hier lehrt uns Antiphons Rede über den Choreuten[50a]), dass Harpokrations Definition zu eng gezogen und nach den häufigeren Fällen gemacht ist. Denn es musste seltener vorkommen, dass jemand **ohne** die Absicht seinen Feind zu tödten, nur um ihm

[50a]) s. Anm. 49: die Gegenpartei räumt ein, dass der Angeklagte ohne πρόνοια gehandelt habe. Damit ist auch Christensens Auffassung, Areopagos p. 37, nach welcher βούλευσις ohne πρόνοια gar nicht denkbar sein soll, widerlegt.

irgend welche körperliche Gewaltthätigkeiten zuzufügen, einen Anderen aufhetzte und dieser wieder in seiner Gewaltthätigkeit weiter ging, als er sollte und wollte. Immerhin musste aber auch ein solcher Fall in der gerichtlichen Behandlung seine Stelle finden.

So sehr nun dieses System in seiner principiellen Consequenz die Gewähr seiner Richtigkeit zu tragen scheint und so sehr ich mich auch es gefunden zu haben freute, so entdeckte ich doch bald, dass es in Bezug auf die βούλευσις an einem concreten Falle, welcher uns überliefert ist, sich nicht bewährt. Eine Prüfung der Rede des Antiphon über die Stiefmutter hat mir nemlich gezeigt, dass es aufzugeben ist und dass ein fernerer Weg gesucht werden muss.

Die Rede über die Stiefmutter behandelt folgenden Vorfall. Der Sprecher klagt seine Stiefmutter an, seinen Vater vergiftet zu haben durch einen Trank, welchen sie indessen nicht selbst ihm reichte, sondern durch das Kebsweib eines Anderen (Philoneos) ihm geben liess. Sie selbst hatte die Absicht, ihren Mann zu tödten, hatte diese Absicht bereits öfter zu verwirklichen gesucht; der anderen Frau hatte sie eingeredet, es handle sich um einen Liebestrank, welcher beiden die erkaltende Neigung der Männer wieder zuwenden würde. Die Männer starben beide. Die Vollbringerin des Giftmordes wird sofort dem Henker übergeben, d. h. wol durch Apagoge den Eilfmännern zugeführt und stirbt auf dem Rade (§ 20), obschon sie, wie der Kläger anerkennt, im Glauben nichts böses zu thun gehandelt hat. Dies Verfahren, welches vielleicht auch ein aussergewöhnlich hartes war, berührt unseren Gesichtspunkt nicht, denn sie war eine Fremde,

keine Athenerin[51]. Das Blutgericht hatte sich nun mit der Anstifterin zu beschäftigen. Was das Verbrechen betrifft, welches der Stiefmutter in der Klagerede Antiphons zur Last gelegt wird, so finden sich hier alle die Ausdrücke gebraucht, welche die intellectuelle Urheberschaft bezeichnen, während dem Kebsweibe des Philoneos das χειρὶ ἐργάσασθαι zugeschrieben wird[52]. Es ist also die eigentliche βούλευσις. Während aber der Angeklagte in der Rede über den Choreuten das Vorhandensein der βούλευσις von vorn herein zurückwies, weil er die Verabreichung des Trankes nicht einmal veranlasst haben wollte (S. 36), — giebt die Stiefmutter die Veranlassung ihrerseits zu, sie bestreitet nur, die Absicht des Tödtens gehabt zu haben, indem sie behauptet, dass sie einen Liebestrank habe geben wollen[53].

Während aber in der Rede über den Choreuten dem Angeklagten von Seiten der Gegenpartei diese Absicht gar nicht schuld gegeben wurde, tritt hier der Vorwurf der πρόνοια zugleich mit dem der βούλευσις auf[54]. Wir haben also die schlimmste Art der βούλευσις, die mit πρόνοια verbundene, und ferner ist sie vom Erfolg begleitet.

Ehe wir das Zeugniss der Rede für unseren Zweck verwenden, bedarf es einer Bemerkung zur Feststellung seiner Autorität. Manche haben die Rede für eine Uebungsrede

51) Denn sonst hätte Philoneos nicht beabsichtigen können, sie εἰς πορνεῖον καταστῆσαι.

52) § 3 ἐξ ἐπιβουλῆς καὶ προβουλῆς . . . φονέα οὖσαν. § 9 τῷ πατρὶ . . . θάνατον μηχανωμένην φαρμάκοις. § 15 φάσκουσα αὐτῆς μὲν τοῦτο εὕρημα, ἐκείνης δ' ὑπηρέτημα. § 20 Die παλλακή ist die διακονήσασα καὶ χειρουργήσασα, die Stiefmutter αἰτία. § 26 ἡ μὲν γὰρ ἑκουσίως καὶ βουλεύσασα τὸν θάνατον . . . .

53) § 9 ἐπὶ φίλτροις.

54) S. Anm. 52 u. sonst in der Rede § 5. 25. 27. 28.

des Antiphon erklärt, wie Meier De bonis damnat. p. 20 Att. Process S. 311, Maetzner zu Antiphon p. 125. Diese Ansicht ist durch die gründliche Auseinandersetzung von Blass Att. Beredsamkeit S. 180 ff., wie mir scheint, völlig widerlegt. Die Beweisführung, zu welcher ein Redner allenfalls der Uebung bedurfte, fehlt; die Erzählung dagegen ist mit einer Ausführlichkeit gegeben, für welche in einer Uebungsrede keine Veranlassung ist. Hat man aber an eine wirklich gehaltene Rede zu denken, so tritt die Alternative auf: Antiphon oder nicht? Spengel συναγωγὴ τεχνῶν p. 118 spricht die Rede dem Antiphon geradezu ab. Man hat dann aber jedenfalls eine Rede vor sich, welche der Zeit des Antiphon nicht fern steht. An eine spätere Rhetorenarbeit lässt sich nicht denken. Das ist das Entscheidende. Wer mitten in den Thatsachen stand, konnte einen Fall nicht in falschen Formen behandeln, und deswegen ist das Zeugniss der Rede, von wem sie auch herrührt, unbedingt verwendbar!

Wir würden nach dem oben aufgestellten Schema erwarten, die Angeklagte wegen βούλευσις ἐκ προνοίας vor dem Areopag angeklagt zu sehen (S. 36). Während nun nach dem Inhalte der Rede gar kein Zweifel sein kann, dass die Stiefmutter wegen βούλευσις verklagt ist, lautet die Ueberschrift: κατηγορία φαρμακείας κατὰ τῆς μητρυιᾶς. Ueber Giftmord wurde aber am Areopag gerichtet. Das hat Blass verleitet, an die Stelle der βούλευσις eine vor dem Areopag verhandelte Klage φαρμάκων in dieser Rede anzusetzen[55]. Nun ist aber der Titel der Rede unbe-

[55]) Beredsamkeit S. 177: »Bekanntlich gehörte eine . . . . γραφὴ φαρμάκων gleich der wegen φόνος ἑκούσιος überhaupt vor das Gericht des Areopag; es wurde auch kaum ein Unterschied in dem Mittel der Tödtung gefunden . . . . Es wurde aber jedenfalls als todeswür-

denklich als später hinzugefügt zu beseitigen, zuerst um des Widerspruchs willen, in dem er sich mit dem Inhalte der Rede befindet — ohnehin wird sie im Alterthum nicht citiert —, sodann auch um der Form willen, die doch wohl nur κατὰ μητρυιᾶς φαρμάκων hätte lauten können. Fragen wir aber, warum die Stiefmutter gleichwie der Angeklagte in der Choreutenrede nicht φαρμάκων, sondern βουλεύσεως angeklagt wurde, so liegt die Antwort in der Gesetzesbestimmung: φαρμάκων, ἐάν τις ἀποκτείνῃ δούς[56]), welche eben die Eigenhändigkeit als Bedingung zu solcher Klage hinstellte, während bei der βούλευσις das Mittel, wie wir sahen, keinen Unterschied macht.

Aber die Rede ist nicht vor dem Areopag gehalten, wie Blass in Uebereinstimmung mit Anderen annimmt[57]). Das zeigt auch hier, wie schon bei der Choreutenrede, das zuverlässige Kriterium der Anrede, welche durchweg ὦ ἄνδρες lautet[58]). Da ich das mit Zuversicht behaupte,

diger Mord angesehen, wenn es sich erwies, dass Mittel, die den Tod herbeiführten, in schlimmer Absicht gegeben waren; ob gerade der Tod beabsichtigt war, kam nicht in Betracht.«

56) »*Etenim qui* p e r a l i u m *curasset ut venenum daretur, eum oportuit* βουλεύσεως *accusari; cuius rei exemplum extat praeter hanc de choreuta orationem in alia item Antiphontea, quae inscribitur* φαρμακείας.« Forchhammer De Areopago etc. p. 30. Ebenso Maetzner Addenda zu Antiphon p. 282.

57) Meier Attischer Process S. 311 (»Uebungsrede«).

58) ὦ δικάζοντες steht an einer von Blass mit Recht als Interpolation bezeichneten Stelle § 7. — Das Argument, dass ὦ ἄνδρες nicht auf den Areopag gehen könne, schon bei Meier De bonis damn. p. 20 und in späteren Schriften und bei vielen Anderen. Forchhammer De Areopago etc. p. 36 sieht darin sogar eine specifische Anrede für Epheten. Aber das ist nicht der Fall. Sie konnte auch Heliasten gegeben werden, wie ich unten Abschnitt V Cap. 4 am Ende zeigen werde. Zu meinem Ergebniss: βούλευσις und Palladion ist auch Christensen Areopagos p. 40 in Bezug auf diese Rede gekommen.

so gilt mir die Rede, welche den Fall der βούλευσις (ἐκ προνοίας) behandelt, als Beweis dafür, dass über dies Verbrechen nicht auf dem Areopag gerichtet worden ist, sondern am Palladion, also vor Epheten. Das aber bestätigt uns weiter die beste Quelle, das athenische Gesetz selbst. Es steht jetzt fest, dass die von Demosthenes in in der R. g. Aristokrates citierten Gesetzesbestimmungen dem νόμος φονικός angehören, wie er in der Hauptsache wenigstens auf Drakon zurückging. Die Bestätigung, welche der grösste Theil dieser Citate neuerdings durch den Volksbeschluss von 409/8 erhalten hat, erstreckt sich auch auf die Theile, welche entweder zufällig auf der Inschrift nicht erhalten sind oder welche der Eintheilung nach auf einer der anderen nicht aufgefundenen Tafeln gestanden haben müssen[59]. Zu diesen gehört das Gesetz über die Competenz des Areopag: δικάζειν τὴν βουλήν u. s. w. Hier findet sich also die βούλευσις nicht erwähnt. Andererseits ist uns das Gesetz über die Competenz des Palladion bei Demosthenes nicht erhalten, und wo dieser mit seinen eigenen Worten über das Palladion spricht, da erwähnt er nur den φόνος ἀκούσιος, der sich deshalb auch allein bei seinem Nachfolger Pollux 8, 118 unter der Competenz des Palladion findet. Aber Harpokration v. ἐπὶ Παλλαδίῳ hat uns das Gesetz bewahrt: ἐν ᾧ δικάζουσιν ἀκουσίου φόνου καὶ βουλεύσεως οἱ ἐφέται, — und zwar nach der Politie der Athener, da Demosthenes gegen Aristokrates, welchen er ebenfalls als Quelle nennt, ihm dies nicht bieten konnte, wie wir oben gesehen haben (Anm. 31). Man sieht dies auch daraus, dass er an der andern Stelle v. βουλεύσεως, wo von dem zweifachen Forum der βούλευσις

[59]) Siehe den Anhang § 7.

die Rede ist, angiebt, Aristoteles habe sich in der Politie der Athener für das Palladion als Forum entschieden (Anm. 40). Und so finden wir denn auch in dem νόμος φονικός der Inschrift die βούλευσις neben dem φόνος ἀκούσιος unter der Competenz des Palladion wieder[60].

Diesen positiven Zeugnissen gegenüber lässt sich aber die Aussage Harpokrations von dem doppelten Forum der βούλευσις gar nicht mehr aufrecht erhalten. Schon Forchhammer hat in seiner kurzen, aber glänzenden Abhandlung über den Areopag[61] mit wenigen Worten die Beweisfähigkeit der Stelle des Harpokration entkräftet. Wäre diese Schrift nicht meist nur nach Citaten bekannt gewesen, so hätte man wohl die Alternative: Areopag oder Palladion? schon längst aufgegeben. Es muss doch zunächst auffallen, dass Harpokration zu Gunsten des Areopag gegen Isaeos und die athenische Politie nur eine Stelle des Dinarch aufführen kann, während wir sonst von der Spruchfähigkeit des Areopag über die βούλευσις gar keine Kunde haben. Ueber die Rede des Dinarch gegen Pistias erfahren wir nun folgendes. Der Sprecher der noch erhaltenen Rede Dinarchs gegen Demosthenes[62] war früher durch den Areopagiten Pistias eines nicht näher bestimmten Vergehens, welches irgendwie den Areopag berührt haben muss, beschuldigt worden. Demosthenes soll jetzt, kurz ehe die erhaltene Rede gesprochen wurde, behauptet haben, es sei damals zu einer Untersuchung und Anzeige

---

60) S. die Inschrift Z. 12.

61) De Areopago non privato etc. Kiel 1828 gegen Böckh Berliner Index 1826/7.

62) S. für das Folgende Din. g. Demosth. § 48 ff. — Von der ἀπόφασις § 48. 49 handle ich noch einmal in einem anderen Zusammenhange unten Abschnitt IV Cap. 4. 1.

von Seiten des Areopag (ἀπόφασις an die Volksversammlung) gekommen; der Sprecher leugnet das und behauptet, es sei grundlose Verleumdung des Pistias gewesen. Er selbst habe dann den Pistias durch die εἰσαγγελία als Hochverräther mit Erfolg zur Rechenschaft gezogen. Natürlich geschah dieses nicht wegen jener Verleumdung, sondern wegen eines anderweitigen Verbrechens, auf welches aber nur das Wort προδότης (§ 52) hindeutet. Bei dieser Gelegenheit muss es sich zugleich gezeigt haben, dass die Verleumdung grundlos war. Das fordert der Zusammenhang.

Die hier erwähnte Rede gegen Pistias, welche ebenfalls Dinarch schrieb, führt Dionys. Hal. Dinarch c. 10 (εἰσαγγελία κατὰ Πιστίου) und die Vita X. orat. p. 843 (Δείναρχος ἐν τῷ κατὰ Πιστίου) auf. In dieser nun kann der Sprecher, wie Forchhammer[63]) bemerkt, von den Ränken und Nachstellungen des Pistias gegen ihn in solchen Ausdrücken (βούλευσις u. dgl.) gesprochen haben, dass diese Stelle dem Harpokration zu dem Missverständnisse, die βούλευσις als Verbrechen habe vor den Areopag gehört, um so eher Anlass geben konnte, als Pistias Areopagit war und der Areopag als Corporation in jene ganze Verleumdungsgeschichte verflochten war[64]).

63) De Areopago etc. p. 31. — Mir selbst gelang es erst spät, in den Besitz der seltenen Abhandlung zu kommen. Ich traute der Alternative des Harpokration von vorn herein nicht, fasste aber die Frage nicht an der einfachsten Stelle an, von der aus Forchhammer sie angriff, indem er das Zeugniss Dinarchs entkräftete; sondern ich prüfte die ganze Ueberlieferung über die βούλευσις und gelangte nun von Antiphon und den Gesetzesworten aus zu dem gleichen Resultat, wie Forchhammer von jener anderen Seite.

64) Das Missverständniss bei Harpokration ist vorhanden, wie der Zusammenhang lehrt. Es hilft darum nichts, in dem Satze

Ehe wir die Untersuchung über die βούλευσις abschliessen, haben wir uns noch mit einem Vorfalle, welchen Demosthenes g. Konon p. 1256 ff. erzählt, abzufinden, weil dieser für das Verbrechen den Areopag in Anspruch zu nehmen scheint. Der Sprecher ist von Konon, von dessen Sohne und Anderen, welche ihm angetrunken bei einem Spaziergange auf dem Markt begegneten, übermüthiger Weise angegriffen und so gemisshandelt worden, dass er dem Tode nahe war. Deshalb verklagt er den Hauptschuldigen. Ganz so schlimm wird freilich die Sache nicht gewesen sein, wie er sie darstellt. Sonst hätte er sich nicht damit begnügt, eine einfache Klage wegen Körperverletzung — δίκη αἰκίας —, mit welcher die Rede sich beschäftigt, durch die Thesmotheten vor die Heliaea bringen zu lassen. Von vorn herein sucht er die Schuld des Gegners zu steigern. Er hätte, so sagt er im Ein-

Δείναρχος δὲ ἐν τῷ κατὰ Πιστίου, ἐν Ἀρείῳ πάγῳ (scil. λέγει εἶναι τὰς δίκας) mit Maetzner zu Antiphon p. 120 Πιστίου τοῦ Ἀρεοπαγίτου zu corrigieren. Eine andere Erklärung der Stelle des Harpokration giebt Christensen Areopagos p. 38, welcher ebenfalls unabhängig von Forchhammer die auf jenes Zeugniss gebaute Unterscheidung der βούλευσις beseitigt hat: »Es ist bekannt, dass der Reichthum des attischen Gerichtswesens an Klageformen es einem durchtriebenen Manne leicht machte, seine Sache vor ein anderes Forum, als das gesetzliche, zu bringen. Es ist dann keine unwahrscheinliche Vermuthung, dass Dinarch in der Rede gegen Pistias zufällig eine Sache erwähnte, welche der Angeklagte als βούλευσις vor das Gericht am Palladion gebracht hatte und dann äusserte, sie hätte vor den Areopag gebracht werden müssen; natürlich weil er meinte, es sei keine βούλευσις, nicht aber, die βούλευσις als solche gehöre vor den Areopag. In dieser letzteren Bedeutung aber hat Harpokration seine Worte aufgefasst.« Man sieht dabei nur nicht, was den Angeklagten zu jener Vertauschung des Forums brachte und in wie fern ihm damit der Kläger, was er seiner Tendenz nach doch musste, Eigennutz vorwerfen konnte.

gange, seinen Gegner auch durch eine Klage wegen Raubanfalls (λωποδυτῶν ἀπαγωγή) oder wegen frevelhafter Misshandlung (γραφὴ ὕβρεως) belangen können. Aber seine Freunde riethen ihm es möglichst milde zu machen, und so habe er die Form der δίκη αἰκίας gewählt, bei der es sich eben nur um Erwirkung einer Geldbusse handelte (§ 1). Diese Tendenz des Redners muss man berücksichtigen, um seine ferneren Behauptungen auf das richtige Mass des Thatsächlichen zurückzuführen, während sie ausserhalb des Zusammenhanges betrachtet freilich als wirkliche Zeugnisse gelten könnten, dass die βούλευσις unter Umständen dem Areopag zur Aburtheilung oblag[65].

Der Angeklagte Konon stellt die Sache wie einen ziemlich harmlosen, wenn auch in der Ausführung etwas plump ausgefallenen Scherz dar, an dem er selbst zunächst gar keinen thätlichen Antheil genommen, den er höchstens nicht gehindert habe (§ 13—23). Demgemäss hat er auch in einer früheren, diesem Processstadium vorausgegangenen Verhandlung vor einem Schiedsrichter eine entlastende Einrede gemacht und zur Erhärtung derselben seine Sklaven zur Folterung angeboten (§ 26—28). Darauf nun entgegnet der Redner: »Wenn es ihm Ernst gewesen wäre mit seiner Einrede, so hätte er gleich, als ich noch krank darnieder lag, seine Sklaven angeboten und von den Areopagiten einige herzugerufen. Denn wenn ich gestorben wäre, hätten diese über die Klage abzuurtheilen gehabt«[66]. Matthiä[67] und

---

[65] So Böckh Berliner Index 1826/7 p. 8. Hermann Staatsalt. § 105, 5. Schömann Antiquit. p. 293, 14 u. A.

[66] § 28 . . . καὶ τῶν ἐξ Ἀρείου πάγου τινὰς παρεκάλει. εἰ γὰρ ἀπέθανον, παρ' ἐκείνοις ἂν ἦν ἡ δίκη.

[67] Miscell. phil. 1 p. 148: *»neque vero tantum consilium sed*

Andere haben aus dieser Behauptung einen Schluss auf die Competenz des Areopag gemacht. Und doch steckt gleich hier ein Sachwalterkniff! Wenn, im Falle der Tod erfolgte, der Areopag zu Gerichte sass, so war das Verbrechen φόνος ἐκ προνοίας; dann aber musste oder konnte jetzt, wo der Erfolg ausblieb, vor eben demselben Areopag auf τραῦμα ἐκ προνοίας geklagt werden. Dies behauptet aber wolweislich der Redner nicht. Giebt er aber die Absicht zu tödten den Gegnern **nicht** schuld, so hätte auch, im Falle der Tod erfolgte, **nur** das **Palladion** der zuständige Gerichtshof sein können.

Betrachten wir nun nach dieser ersten Probe rednerischer Argumentation die entscheidende Stelle (§ 24): »Konon ist des Gesetzes über ὕβρις und über Raubanfall (τῶν λωποδυτῶν) schuldig. Und wenn ich ihn nicht darauf hin verklagt habe, so ist das ein Zeichen meiner Nachsicht und nicht seiner geringeren Schuld. Denn wenn ich starb, so wurde er ja des Mordes angeklagt. Wenigstens hat der Areopag den Vater der Priesterin der brauronischen Artemis, der zugestandenermassen den Getödteten nicht einmal berührte, sondern nur den Thäter zum Schlagen aufmunterte, **entfernt**«[68]. Wer die hier erzählte Begebenheit nur nach den Ausdrücken erklärt, ohne durch die Anwendung, welche der Redner von ihr auf seinen Fall macht, sich beeinflussen zu lassen, wird sie nur so verstehen können, dass der Areopag in dem Vater der Priesterin eines seiner Mitglieder wegen der eines

eventum spectatum esse in causis ad Areopagum deferendis, patet e Demosth. in Conon. p. 1265«.

68) § 25 τὸν γοῦν τῆς Βραυρωνόθεν ἱερείας πατέρα ὁμολογουμένως οὐχ ἁψάμενον τοῦ τελευτήσαντος, ὅτι τῷ πατάξαντι τύπτειν παρεκελεύσατο, ἐξέβαλεν ἡ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου.

Areopagiten unwürdigen Handlungsweise aus seiner Mitte ausstiess. So versteht Westermann in seiner Ausgabe die Stelle, und für ἐκβάλλειν als technische Bezeichnung des Ausstossens aus der Mitte eines Collegiums zeugt eine ähnliche Erzählung bei Dinarch [69]. Wie man aber ἐκβάλλειν von demjenigen sagen kann, welcher durch eine schwere Anklage es veranlasst, dass ein Anderer entweder, um der Strafe zu entgehen, freiwillig flieht oder vom Gericht in die Verbannung geschickt wird [70], — so mag es auch von dem Areopag gesagt werden können, wenn er als Gerichtshof die Ursache ist, dass sich jemand der Untersuchung durch die Flucht entzieht [71]. War dies Letztere aber bei dem Vater der Priesterin der Fall, warum wählt der Redner statt eines deutlicheren diesen mehrdeutigen Ausdruck? Handelte es sich aber in dem erzählten Falle um einen Dimissionsakt des Areopag, so begreift es sich, dass der Redner die Sache selbst nicht zu entstellen wagt, wol aber zu einem Trugschlusse zu verwenden versucht. Denn was er daraus schliessen, damit belegen will, ist

---

69) g. Demosth. § 56 πάλιν τὸν τὴν πεντεδραχμίαν ἐπὶ τῷ τοῦ μὴ παρόντος ὀνόματι λαβεῖν ἀξιώσαντα, καὶ τοῦτον ὑμῖν ἀπέφηνε, καὶ τὸν τὴν μερίδα τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου τολμήσαντα ἀποδόσθαι παρὰ τὰ νόμιμα τὸν αὐτὸν τρόπον ζημιώσασα ἐξέβαλε.

70) Ebenda § 63 ἐξέβαλες σὺ Ἀρχῖνον ἐκ τῆς πόλεως ἐπὶ προδοσίᾳ κατὰ τὰς τῆς βουλῆς ἀποφάσεις καὶ τιμωρίας u. § 30. Lysias 4 § 13 ἐκ τῆς πατρίδος ἐκβαλεῖν. Von den Richtern: Din. g. Demosth. § 28.

71) Der Ausdruck findet sich zur Bezeichnung der Verbannungsstrafe vom Areopag gebraucht Din. g. Dem. § 6 ἐκβαλεῖν ἢ θανάτῳ ζημιῶσαι. Aber an die Verbannung als Strafe kann in der Rede gegen Konon nicht gedacht werden. Denn da auf φόνος ἑκούσιος Todesstrafe steht und das Gesetz bestimmt, dass der βουλεύσας dem χειρὶ ἐργασάμενος gleich zu behandeln sei, so kann die Strafe für βούλευσις, wenn diese überhaupt vor den Areopag gehörte, nur die gleiche gewesen sein.

ja doch ebenfalls falsch: »wenn ich starb, φόνου καὶ τῶν δεινοτάτων ἂν ἦν ὑπόδικος«. Sei es nemlich, dass man im Falle wirklicher Tödtung den Konon als βουλεύσας oder als αὐτόχειρ belangte, — die Absicht zu tödten, welche das schwerste Verbrechen und auch die härteste Strafe bedingte, konnte man ihm ja doch nicht vorwerfen, da der Redner jetzt im Falle des Nichterfolges nicht daran denkt, sie ihm zur Last zu legen. So, glaube ich, dürfen wir durch die ohnehin als sophistisch erkannte Argumentation eines Redners nicht die bis soweit quellenmässig bewiesene Auffassung der βούλευσις als eines palladischen Verbrechens erschüttern wollen, zumal da der erzählte Fall, auf den es doch allein ankommt, an sich und abgesehen von seiner rednerischen Verwendung betrachtet, eine ganz andere Interpretation hervorrufen würde[71a].

[71a]) Anders, aber für unsere Frage in demselben Sinne beurtheilt Christensen Areopagos p. 39 den Fall. Er bezieht das ὁμολογουμένως (oben Anm. 68) auf die Einrede des Beklagten, die der Kläger nicht zugegeben zu haben braucht, wenn er ihn etwa wegen τραῦμα ἐκ προνοίας verklagte, während der Angeklagte behauptete, er habe nicht Hand angelegt, sondern nur dazu ermuntert. Der Areopag hat dann trotz der Einrede den Beklagten mit Verbannung bestraft. Der Sprecher der demosthenischen Rede aber, welcher zeigen wollte, dass ein verhältnissmässig geringes Verbrechen hart bestraft sei, konnte auf Kosten der Wahrheit das ὁμολογουμένως verallgemeinern. — Zu erwähnen ist noch Lysias g. Theomnestos (gehalten 384 s. § 4) § 32, wonach der Sprecher 399 oder 398 gegen einige von den Dreissig wegen der Tödtung seines Vaters klagte und zwar erfolglos: ἐπεξῆλθον τοῖς τριάκοντα ἐν Ἀρείῳ πάγῳ. Das wäre also ein Fall der βούλευσις (denn die Dreissig werden den Vater nicht selbst ermordet haben), welcher für das Forum des Areopag spräche nach Frohberger zur Rede und Einleitung zu Lys. g. Eratosth. (1 S. 21 Anm. 60). Nehmen wir an, dass in diesem Falle gegen die »Dreissig« ein Vorwurf der βούλευσις vorlag, wie gegen Agoratos in der gleichnamigen Rede des Lysias oder gegen Menestratos ebenda

Entsprechend unserem bisherigen Bestreben, die vorhandenen Einrichtungen auch ihrem Grundsatze nach zu verstehen, hätten wir noch zu fragen, warum die βούλευσις unter allen Umständen dem Palladion überwiesen war, warum hier der erkannte Grundsatz, dass die διάνοια zwischen Areopag und Palladion entscheidet, verlassen ist? Darauf lässt sich nur antworten, dass für ein areopagitisches Verbrechen abgesehen von dem bestimmenden Momente der πρόνοια die eigenhändige Ausführung als erforderlich erachtet wurde, so dass man, wo diese, wie bei der βούλευσις, fehlte, selbst die πρόνοια unberücksichtigt liess und die im Range nächste Gerichtsstätte am Palladion wählte. Indessen diese Erklärung ist nur ein Nothbehelf und es bleibt nichts übrig, als die Thatsache von den Quellen hinzunehmen. Nur das wäre widersinnig, wenn die βούλευσις, jenachdem sie mit oder ohne πρόνοια concipiert war, auch in den Folgen des Urtheilspruches gleich behandelt worden wäre. Dass aber hier ein Unterschied gemacht wurde, wird sich demnächst bei

---

§ 56, durch Denuntiation oder falsche Anklage jemanden ums Leben gebracht zu haben, so würde dort, wie in diesen Fällen, die Form der ἀπαγωγή zu den Eilfmännern vorauszusetzen sein, welche ja ausser der eigentlichen γραφὴ φόνου zulässig war und vom Kläger gern gewählt wurde s. unten Abschnitt II Cap. 3, 2. Warum wählte der Sprecher der R. g. Theomnestos diese nicht? Die Tödtung seines Vaters kann auf andere Weise vor sich gegangen sein; die näheren Umstände erfahren wir nicht, wissen also auch nicht einmal, ob das Vergehen unter βούλευσις zu rubricieren war. Und wenn er seinen Zweck nicht erreichte, was nach dem Ausdrucke ja wol feststeht, so kann er sogar wegen Nichtzuständigkeit des Areopag abgewiesen sein, was später deutlich zu melden natürlich nicht in seinem Interesse lag. So wenig eignen sich die kurzen Worte der Rede meiner Ansicht nach zu einem Argument!

Betrachtung der Strafe zeigen, welche auf die einzelnen Verbrechen gesetzt war.

4. Giftmischung — φάρμακα — (Areopag).

Die Competenz des Areopag bezeugt die von Demosthenes citierte Gesetzesformel (S. 23). Die Stiefmutter in Antiphons erster Rede wurde deshalb nicht hier verklagt, weil sie das Gift nicht selbst gegeben, sondern die Tödtung veranlasst hatte. Ihr Verbrechen war βούλευσις, wobei das Mittel keinen Unterschied machte. Bei der Kategorie der φάρμακα war also entsprechend der Gesetzesformel: ἐάν τις ἀποκτείνῃ δούς eigenhändige Ausführung vorausgesetzt[72]. Damit die Klage angebracht werden könne, muss Tod erfolgt sein (ἐάν τις ἀποκτείνῃ). War aber die πρόνοια erforderlich? Die Neueren haben zum Theil das geleugnet[73], irre geführt, wie es scheint, durch die Rede des Antiphon über die Stiefmutter. Hier wird die Thäterin, das Kebsweib, welche doch nur einen Liebestrank zu verabreichen meinte, dem Henker übergeben. Aber dies lässt gar keinen Schluss zu auf das ordnungsmässige blutgerichtliche Verfahren, welches man mit ihr angestellt hätte, wenn sie eine Athenerin gewesen wäre. In diesem Falle — behaupte ich — würde man sie bei dem Areopag nur dann verklagt haben, wenn man ihr die Absicht zu tödten schuld gab. Ob sie selbst dieselbe eingestand oder die Untersuchung die Anklage bestätigte, ist eine andere Sache. Die Behauptung musste aber von Seiten des Klägers aufgestellt werden. Nach Beseitigung des nicht hierher gehörigen Falles der Stief-

72) S. oben S. 41.

73) Meier Att. Process S. 311. Blass Beredsamkeit S. 177.

mutter in derselben Rede giebt uns ein Beispiel einer Giftmischerin nur die aristotelische grosse Ethik 1, 16 (17), wodurch zugleich, was ich über die πρόνοια bemerkte, bestätigt wird. Ein Weib giebt einem Manne ein φίλτρον, woran dieser stirbt. Sie wird beim Areopag verklagt, aber nicht zum Tode verurtheilt, διότι οὐκ ἐκ προνοίας. Das Mittel war nicht gegeben μετὰ διανοίας τοῦ ἀπολέσθαι αὐτόν: Man sieht, dass sie auf πρόνοια hin verklagt war, dieselbe aber in Abrede gestellt hatte und das Gericht nach der Untersuchung auf ihre Seite getreten war[74]).

Wenn die πρόνοια von Seiten des Klägers nicht behauptet wird, so hat man, im Falle der Tod erfolgt ist, φόνος ἀκούσιος und Palladion anzunehmen. Das Mittel kommt dann ebensowenig in Betracht, wie bei der βούλευσις (S. 31). War aber der Tod beabsichtigt, ohne dass er erfolgte, so konnte die Klage ebenfalls nicht angestellt werden, aber keineswegs, wie Meier Att. Process S. 312 annimmt, an ihrer Stelle eine Klage βουλεύσεως. Das ist schon deswegen unmöglich, weil bei der βούλευσις das αὐτοχειρί ausgeschlossen ist. Unsere Quellen schweigen über diesen Fall. Der Analogie nach müsste man eine der Klage τραύματος ἐκ προνοίας entsprechende Klage und zwar bei dem Areopag annehmen[75]).

5. Tödtung von Nichtbürgern.

Hiermit sind die Arten der Verbrechen, welche das Gesetz zwischen Areopag und Palladion vertheilt, erschöpft. Es tritt noch die Frage auf: ob die Natur

74) Eine Erzählung bei Aelian Verm. Gesch. 5, 18 lehrt nichts.

75) Die Klage πυρκαϊᾶς hat mit den φονικά nichts zu thun und wird darum später berücksichtigt werden Abschnitt IV, Cap. 2, 2 und Anm. 15.

der getödteten Person eine Abweichung von den aufgestellten Regeln veranlasste, ob auch im Falle vorsätzlicher Tödtung eines Nichtbürgers (Metoeken, Sklaven) das höchste Gericht, der Areopag, in Anspruch genommen sei, oder ob in diesem Falle etwa das Palladion gegolten habe? Unter den Neueren weist namentlich Hermann[76]) alle derartigen Fälle dem Palladion zu, indem er dem Scholion zu Aeschines Gesandsch. § 87 folgt: ἐδίκαζον δὲ ἀκουσίου φόνου καὶ βουλεύσεως καὶ οἰκέτην ἢ μέτοικον ἢ ξένον ἀποκτείναντι. Nun sind aber alle Fälle der Tödtung eines Nichtbürgers, welche bei den Rednern erwähnt und dem Palladion zugewiesen werden, der Art, dass die Natur des Verbrechens abgesehen von dem Stande des Getödteten an sich das Palladion fordert.

Bei Pseudodemosthenes g. Euerg. und Mnesib. p. 1157 § 59 wird eine in dem Hause des Sprechers wohnende Freigelassene seines Vaters von Eindringenden gemisshandelt und in Folge dieser Misshandlungen stirbt sie (§ 67). Der Sprecher denkt daran, die Thäter am Palladion zu verklagen (§ 70), aber die Absicht zu tödten giebt er ihnen nicht schuld; es handelt sich also um φόνος ἀκούσιος.

Von derselben Art ist der Fall, welchen die Rede g. Neaera p. 1348 § 9 f. erzählt. Stephanos will den bekannten Staatsmann Apollodor ins Unglück bringen und ersinnt, dieser habe in Aphidna, wo er einen flüchtigen Sklaven aufsuchte, ein Weib — eine Sklavin oder Freigelassene, wie das Folgende beweist — geschlagen καὶ (ὅτι) ἐκ τῆς πληγῆς τελευτήσειεν ἡ ἄνθρωπος. Dadurch sucht

[76]) De Dracone legumlatore p. 15. Staatsalt. § 104, 8. 10. Dieselbe Auffassung bei Christensen Areopagos p. 36.

er den Apollodor in einen Process am Palladion zu verwickeln, freilich vergeblich. Die Ausdrucksweise zeigt, dass auch hier an φόνος ἀκούσιος gedacht werden muss.

Hiernach wird man auch die Erzählung bei Isokrates g. Kallimachos § 52 ff., welche gewöhnlich und so auch bei Hermann zum Beweise angeführt wird, anders beurtheilen. Kallimachos und sein Schwager haben Streit mit Kratinos und verstecken, als es zu einer Schlägerei kommt, eine Sklavin und behaupten dann, diese sei von Kratinos geschlagen und an den Folgen des Schlages gestorben[77]. Nun kommt es zu einem Process am Palladion, aus welchem die Kläger natürlich mit Schimpf hervorgehen. Den Ausdrücken nach kann man auch hier eine Klage wegen φόνος ἀκούσιος annehmen, während Hermann und Andere an φόνος ἐκ προνοίας denken[78].

Hiermit ist die Zahl wirklicher Fälle, an die wir uns halten können, erschöpft. Processe vor dem Areopag wegen getödteter Nichtbürger werden thatsächlich nicht erwähnt. Die systematischen Nachrichten über die Competenz des Palladion (S. 23 Anm. 31) führen die im Schol. Aeschin. hinzugefügte Kategorie (Fremden-, Metoeken-, Sklavenmord) nicht mit auf. Diese aber mit Hermann als ausgefallen bei Harpokration v. ἐπὶ Παλλαδίῳ hinter ἀκουσίου φόνου καὶ βουλεύσεως einzurücken ist willkürlich. Aus den Quellen lässt sich also eine ausnahmslose Competenz des Palladion in Fällen der Tödtung von Nichtbürgern nicht begründen[78a].

---

77) ἐκ δὲ τοῦ τραύματος φάσκοντες ἀποθανεῖν τὴν ἄνθρωπον, λαγχάνουσιν αὐτῷ φόνου δίκην ἐπὶ Παλλαδίῳ.

78) Perizonius zu Aelian Verm. Gesch. 5, 15. — φόνος ἀκούσιος Schömann Antiquit. p. 290, 7 u. A.

78a) Doch will ich hier auf eine bisher in dieser Beziehung nicht

6. Erlaubter Todtschlag — φόνος δίκαιος (Delphinion).

Am Delphinion wurde über gesetzlich erlaubten Todtschlag gerichtet. Ehe die Competenz des Gerichtshofs genau festgestellt werden kann, ist es nöthig, über die überaus umfängliche Kategorie des δίκαιος φόνος eine Uebersicht zu gewinnen.

Die erste Reihe der Fälle giebt Demosthenes g. Aristokrat. p. 637 § 54 ff. mit den Worten des alten Gesetzes[79]: ἄν τις ἐν ἄθλοις ἀποκτείνῃ τινά, ἂν ἐν πολέμῳ ἀγνοήσας, ἢ ἐπὶ δάμαρτι ἢ ἐπὶ μητρὶ ἢ θυγατρί, ἢ ἐπὶ παλλακῇ ἣν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχῃ. Welche Art von Kebsweibern hier gemeint ist, lässt sich weder durch Lysias Mord des Eratosth. § 31 entscheiden, wo der Ausdruck παλλακή ohne jede Bestimmung wiederkehrt, noch durch die Rede g. Neaera p. 1386 § 122, wo der Begriff nach einem völlig anderen Gesichtspunkte bestimmt wird. Unter den drei aufgestellten Erklärungen (gewöhnlich: ἐπὶ τεκνώσει ἐλευθέρων παίδων; Reiske: ἐπὶ παίδων ἐλευθέρων θεραπείᾳ καὶ παιδείᾳ; Westermann: ὄντων ἐλευθέρων παίδων) scheint mir nur die erste zulässig, so dass nur Sklavinnen als παλλακαί ausgeschlossen sind. Aus den Parallelen in

---

beachtete Stelle aufmerksam machen. Pausanias sagt, nachdem er von den Heiligthümern der Unterirdischen gesprochen hat 1, 28, 6 ἐνταῦθα θύουσι μὲν ὅσοις ἐν Ἀρείῳ πάγῳ τὴν αἰτίαν ἐξεγένετο ἀπολύσασθαι, θύουσι δὲ καὶ ἄλλως ξένοι τε ὁμοίως καὶ ἀστοί. Klingt das nicht, als ob nach seiner Ansicht die Fremden in dem ersten Falle nicht in die Lage kommen konnten zu opfern?

[79]) welche zum Theil im Volksbeschluss von 409/8 sich wiederfinden. Darüber und über das Verhältniss der bei Demosthenes eingelegten Gesetzesformel zu den beiden Fassungen s. den Anhang § 4.

Platos Gesetzen[80], welche, weil ihr Wortlaut für eine demnächst aufzustellende Frage wichtig ist, unten ausgeschrieben sind, kann man schliessen, dass das Gesetz auch denjenigen zu tödten erlaubte, welcher bei einem παῖς ἐλεύθερος von dessen Angehörigen betroffen wurde. Dafür spricht auch eine Auseinandersetzung bei Lysias[81]. Man darf danach annehmen, dass dieser Fall wenigstens der späteren, in der Rednerzeit geltenden gesetzlichen Observanz unterlag, wenn er auch in dem alten Gesetze nicht berücksichtigt war.

Die zweite Gattung des δίκαιος φόνος ist der im Stande der Nothwehr verübte Todtschlag. Die Formel lautet im wesentlichen: ἐάν τις ἀμυνόμενος ἄρχοντα χειρῶν ἀδίκων

---

80) p. 865 A εἴ τις ἐν ἀγῶνι καὶ ἄθλοις δημοσίοις ἄκων . . . . ἀπέκτεινέ τινα φίλιον ἢ κατὰ πόλεμον ὡσαύτως ἢ κατὰ μελέτην τὴν πρὸς πόλεμον . . . . καθαρθεὶς κατὰ τὸν ἐκ Δελφῶν κομισθέντα περὶ τούτων νόμον ἔστω καθαρός. Dies entspricht dem ersten Theile des athenischen Gesetzes bei Demosthenes g. Aristokrates. Plato ordnet den Fall unter die ἀκούσιοι φόνοι, doch das ist individuell; er gehört unter die δίκαιοι, wie das athenische Gesetz und die Straflosigkeit bei Plato zeigt. p. 874 B ὧν δὲ ὁ κτείνας ἐφ' οἷς τε ὀρθῶς ἂν καθαρὸς εἴη, τάδ' ἔστω . . . . . καὶ ἐὰν ἐλευθέραν γυναῖκα βιάζηταί τις ἢ παῖδα περὶ τὰ ἀφροδίσια, νηποινὶ τεθνάτω ὑπό τε τοῦ ὑβρισθέντος βίᾳ καὶ ὑπὸ πατρὸς ἢ ἀδελφῶν ἢ υἱέων. ἐάν τε ἀνὴρ ἐπιτύχῃ γαμετῇ γυναικὶ βιαζομένῃ, κτείνας τὸν βιαζόμενον ἔστω καθαρὸς ἐν τῷ νόμῳ.

81) Mord des Eratosth. § 32. 33 . . . ἐάν τις ἄνθρωπον ἐλεύθερον ἢ παῖδα (letzteres vielleicht »Sklave«) αἰσχύνῃ βίᾳ . . . . ἐὰν δὲ γυναῖκα . . . Nur diese Verbindung kann etwas beweisen. Die Deduction des Redners bezieht sich auf ein anderes Gesetz, als das des Demosthenes über δίκαιος φόνος. Die Stelle ist jedenfalls corrupt und sehr unklar. Frohberger hat mit gewohnter Gründlichkeit in seinem kritischen Anhang sie besprochen. Ich habe sie nicht berücksichtigt, weil sie meine Untersuchung nicht berührt. Im folgenden sind überhaupt nur die Parallelen herangezogen, aus denen wir den Hauptstellen gegenüber etwas neues lernen.

κτείνῃ und wird unendlich oft namentlich von den Rednern verwendet; ein Verzeichniss von Stellen giebt Maetzner zu Antiphon p. 184. Dass die Bestimmung dem alten Gesetze angehörte, zeigen Spuren auf der Inschrift mit dem Volksbeschlusse von 409/8 Z. 33. 34: ἄρχοντα χειρῶν ἀδίκων[82]. — Hieran schliesst sich die Bestimmung desselben alten Gesetzes bei Demosthenes g. Aristokrat. p. 639 § 60: ἐὰν ἄγοντα ἢ φέροντα βίᾳ ἀδίκως εὐθὺς ἀμυνόμενος κτείνῃ, νηποινεὶ τεθνάναι, welche die Inschrift bestätigt[83].

Das etwa war der ursprüngliche Bestand des Gesetzes über δίκαιος φόνος. Zur Zeit der Redner hat sich der Kreis erweitert. Man sieht bei den gelegentlichen Erwähnungen nicht immer deutlich, in wie fern eine später geltende Bestimmung an das alte Gesetz erweiternd anknüpfte oder durchaus Neues gebracht hat. Noch weiter geht Plato in seinen Gesetzen, und hier ist nicht allemal auszumachen, was von ihm selbst hinzugesetzt und was den geltenden Bestimmungen analog nachgebildet ist. Plato erstreckt die Kategorie des δίκαιος φόνος auf Tödtung der Nachtdiebe, was ein von Demosthenes erwähntes sogenanntes solonisches Gesetz bestätigt[84]; ferner auf Tödtung eines Strassenräubers[85], sowie auf Todtschlag, welchen jemand begeht, indem er einem

---

[82]) S. den Anhang § 3.

[83]) Z. 37. 38. S. den Anhang § 4.

[84]) p. 874 B νύκτωρ φῶρα εἰς οἰκίαν εἰσιόντα ἐπὶ κλοπῇ χρημάτων ἐὰν ἑλὼν κτείνῃ τις, καθαρὸς ἔστω. Demosth. g. Timokrat. p. 736 § 113 εἰ δέ τις νύκτωρ ὁτοῦν κλέπτοι, τοῦτον ἐξεῖναι καὶ ἀποκτεῖναι καὶ τρῶσαι διώκοντα καὶ ἀπαγαγεῖν τοῖς ἕνδεκ', εἰ βούλοιτο.

[85]) p. 874 B καὶ ἐὰν λωποδύτην ἀμυνόμενος ἀποκτείνῃ, καθαρὸς ἔστω.

Familienmitgliede Hülfe gegen Gewaltthätigkeit bringt[86]. Der Arzt, welcher durch seine Behandlung, ohne es zu wollen, den Kranken ums Leben bringt, ist nach Plato Ges. p. 865 B καθαρός, — ὁ γὰρ νόμος ἀπολύει αὐτόν, sagt Antiphon Tetral. 3 γ § 5. Der Fall gehört nicht, wie man aus Plato schliessen könnte, unter φόνος ἀκούσιος, denn er unterliegt überall keiner Strafe, und das ist das Kriterium des δίκαιος φόνος. Desgleichen ist nach Plato p. 869 C καθαρός wer im offenen Aufruhr einen Anderen, selbst seinen eigenen Bruder aus Nothwehr tödtet; denn der Aufruhr ist dem Kriege gleichgestellt.

Endlich erwähnt Lykurg g. Leokrates § 125 ein Gesetz, nach welchem derjenige ungestraft getödtet werden durfte, welcher nach der Tyrannis strebte oder als Hochverräther die Demokratie zu stürzen suchte[87]. Dies Gesetz wurde, wie der Redner bemerkt, unmittelbar nach der Vertreibung der Dreissig gegeben. Die Kategorie des δίκαιος φόνος muss auch in dem bereits nach der Vertreibung der Vierhundert erlassenen Psephisma des Demophantos (410) aufgestellt gewesen sein, obwol das, was die Schriftsteller von dem Inhalte dieses Psephisma erwähnen[88], nicht den Worten nach mit der Bestimmung

---

86) p. 874 C καὶ ἐάν τις πατρὶ βοηθῶν θάνατον, μηδὲν ἀνόσιον δρῶντι, κτείνῃ τινά, ἢ μητρὶ ἢ τέκνοις ἢ ἀδελφοῖς ἢ ξυγγεννήτορι τέκνων, πάντως καθαρὸς ἔστω.

87) Lykurg. g. Leokrat. § 125 .... ἐάν τις τυραννίδι ἐπιτιθῆται ἢ τὴν πόλιν προδιδῷ ἢ τὸν δῆμον καταλύῃ. τὸν αἰσθανόμενον καθαρὸν εἶναι ἀποκτείναντα vgl. § 126. 127. — § 124 μετὰ γὰρ τοὺς τριάκοντα ..

88) Lykurg. g. Leokrat. § 127 διομωμόκατε δ' ἐν τῷ ψηφίσματι τῷ Δημοφάντου κτείνειν τὸν τὴν πατρίδα προδιδόντα καὶ ἔργῳ καὶ χειρὶ καὶ ψήφῳ. Demosth. g. Leptin. p. 505 § 159 ... τῆς Δημοφάντου στήλης ... ἐν ᾗ γέγραπται καὶ ὀμώμοται, ἄν τις ἀμύνων τι πάθῃ τῇ δημοκρατίᾳ, τὰς αὐτὰς δώσειν δωρεὰς ἅσπερ Ἁρμοδίῳ καὶ Ἀριστογείτονι ...

bei Lykurg übereinstimmt. Man wird daraus schliessen, dass das Psephisma des Demophantos, welches durch die Amnestie ausser Kraft getreten war, nach der Vertreibung der Dreissig, etwa mit Zusätzen, erneut wurde. Endlich erwähnt Andokides ein solonisches Gesetz, welches bestimmte, dass, wer nach Aufhebung der Volksherrschaft unter der neuen Regierung ein Amt bekleide, ungestraft getödtet werden dürfe [89]. Ob das Gesetz wirklich solonisch war, lässt sich nicht ausmachen. Aber es hindert nichts, anzunehmen, dass schon vor dem Demophantos-Psephisma es eine diesem ähnliche Bestimmung gab, welche zum Schutze der Verfassung eine specielle Anwendung von der Kategorie des δίκαιος φόνος machte [90].

Diese Aufzählung mag hier genügen. Um das Verhältniss dieser Erweiterungen zu dem alten Gesetze auch nur in einigen Punkten festzustellen, bedürfte es näheren Eingehens auf das Einzelne, was hier zu weit vom Wege abführen würde.

Was nun die Competenz des Gerichts am Delphinion betrifft, so soll hier gerichtet werden, wer einen Mord eingesteht, ihn aber δικαίως begangen zu haben behauptet [91]. Dieses Richten war aber nicht etwa eine

---

89) Myster. § 95 ὃς ἂν ἄρξῃ ἐν τῇ πόλει τῆς δημοκρατίας καταλυθείσης, νηποινεὶ τεθνάναι, καὶ τὸν ἀποκτείναντα ὅσιον εἶναι καὶ τὰ χρήματα ἔχειν τοῦ ἀποθανόντος. — κατά γε τὸν Σόλωνος νόμον.

90) Krüger Dionys. Hal. historiograph. p. 375, 57 möchte das Gesetz für solonisch halten. Aus dem Demophantos-Psephisma war die Bestimmung jedenfalls nicht genommen, wie Meier De bonis damnat. p. 3 will, denn das musste Andokides noch kennen. Das bei Andokides § 96 eingelegte Psephisma übergehe ich, weil, wenn auch Stücke davon authentisch sind, doch die Echtheit des Ganzen für mich nicht zweifellos ist.

91) Harp. v. ἐπὶ Δελφινίῳ (unter Berufung auf Demosth. g.

blosse Form, wie es nach den Ausführungen neuerer Gelehrter scheinen kann. Sondern es wurde untersucht, ob die Einrede des Beklagten mit den Thatsachen übereinstimmte, und Fälle, in denen die Kläger das Gerechte des Todtschlages bestritten, konnten häufig vorkommen. Die Rede des Lysias vom Morde des Eratosthenes ist vor dem Delphinion gehalten. Während der Angeklagte behauptet, den Getödteten bei seiner Frau ergriffen und, wie es das Gesetz erlaubte, getödtet zu haben, suchen die Kläger zu beweisen, dass er aus lange unterhaltener Privatfeindschaft ihn in sein Haus gelockt und erschlagen habe[92]. Der Archon-König hatte nun diesen Fall vor das Delphinion zu bringen, weil ihm nach der Voruntersuchung die Einrede des Beklagten begründet schien.

Andererseits ist die dritte Tetralogie Antiphons — nach der Fiction des Redners — vor dem Areopag gehalten. Auch hier begegnen wir der Behauptung des Angeklagten, er habe eigentlich im Stande der Nothwehr sich befunden, also δικαίως gehandelt. Aber dies ist nur

---

Aristokrat. u. Aristoteles' athen. Politie): οἱ ὁμολογοῦντες μὲν ἀποκεκτονέναι, δικαίως δὲ πεποιηκέναι τοῦτο λέγοντες. Demosth. g. Aristokrat. p. 644 § 74 ἄν τις ὁμολογῇ μὲν κτεῖναι, ἐννόμως δὲ φῇ δεδρακέναι. Pollux 8, 119 τῶν Παλλαντιδῶν, οὓς ὡμολόγει μὲν ἀποκτεῖναι, δικαίως δ' ἔφη τοῦτο δεδρακέναι (nemlich Theseus). Die Abweichung von Demosthenes und die Hinzufügung der Pallantiden zeigt, dass die Benutzung der Quelle jedenfalls keine direkte war. Vielleicht gehen Harp. und andere Lexikographen, in weiterem Abstande auch Pollux, auf die Politie zurück.

92) § 40 εἰ . . . ἐγὼ ἐπεβούλευον Ἐρατοσθένει . . . 46 εἴπερ ἀδίκως ἐπεθύμουν αὐτὸν ἀπολέσαι . . . Die Gegenpartei hatte also eine Klage wegen φόνος ἑκούσιος beim Basileus eingereicht, dieser aber auf Grund der Einrede des Beklagten den Process vor das Gericht am Delphinion gebracht.

ein Hülfsargument. Seine eigentliche Argumentation geht darauf hinaus, φόνος ἀκούσιος zu beweisen[93], — und dennoch musste hier der Archon durch die Anklage auf φόνος ἑκούσιος sich leiten lassen und die Sache vor den Areopag bringen.

Es ergiebt sich daraus der Grundsatz: zu einer wirklichen, materiellen Verhandlung konnte es am Delphinion nur kommen, wenn der Kläger ἑκούσιος φόνος, der Angeklagte dagegen δίκαιος φόνος behauptete und der Archon diese Einrede begründet fand. Im anderen Falle brachte dieser die Sache vor den Areopag. Materiell unterschied sich also der Process am Delphinion nicht von dem auf dem Areopag geführten. Denn am Delphinion konnte Verurtheilung und Erkenntniss auf φόνος ἑκούσιος, auf dem Areopag Freisprechung, unter Umständen sogar Erkenntniss auf δίκαιος oder ἀκούσιος φόνος erfolgen.

Wenn aber — so ergiebt sich nun weiter — der φόνος δίκαιος von vorn herein fest stand und von keinem etwaigen Kläger das δίκαιον bestritten wurde, so konnte überhaupt von einem wirklichen Process keine Rede sein. Die Richter hatten der Formalität zu genügen und das Gerechte des Todtschlages zu bestätigen, und an dieses rein formale Verfahren schlossen sich die Reinigungsceremonien an.

Nach einer Meinung freilich hätte es der letzteren bei dem δίκαιος φόνος nicht bedurft, sondern nur bei dem φόνος ἀκούσιος[94].

---

93) β § 3 δικαίως δ' ἂν ἐτεθνήκει, wenn er gleich gestorben wäre. — Der Angeklagte bestreitet die πρόνοια s. die Besprechung der Tetralogie oben S. 24 ff.

94) Hermann Staatsalt. § 104, 15. 16; Schömann Griech. Alt. 2[2] S. 342; Maetzner zu Lykurg g. Leokrat. § 125, der sich durch das

Demosthenes g. Leptines p. 505 § 158 fasst die ganze Classe der unter δίκαιος φόνος gehörenden Handlungen zusammen, indem er sagt: ὁ Δράκων . . . . ἔθηκεν ἐφ' οἷς ἐξεῖναι ἀποκτιννύναι, κἂν οὕτω τις δράσῃ, καθαρὸν διώρισεν εἶναι. Der Ausdruck ἐφ' οἷς ἔξεστιν ἀποκτείνειν begegnet uns so häufig, dass er als die stehende Bezeichnung für alle Veranlassungen gegolten haben muss, unter denen der φόνος ein δίκαιος wurde. Der Ausdruck καθαρὸς ἔστω in Bezug auf den Ausführenden, welcher ebenfalls stehend ist und mit dem anderen νηποινεὶ τεθνάτω (vom Getödteten gesagt) abwechselt, bedeutet aber keineswegs, dass von einer religiös-symbolischen Reinigung bei dem Vollbringer des δίκαιος φόνος abgesehen wurde. Wessen Hände Menschenblut vergossen hatten, der war unrein und musste durch Reinigung der menschlichen Gesellschaft zurückgegeben werden. Das lässt sich durch einen Schluss aus dem feststellen, was die Redner, Antiphon namentlich, oft geheimnissvoll und tiefsinnig über die Wirkung jedes Blutvergiessens aussprechen. Das bestätigt ferner die Reinigung Apollons selbst von dem Blute des erschlagenen Drachen, desselben Apollon Delphinios, an dessen Tempel zu Athen über gerechten Todtschlag gerichtet wurde [95]. Und Plato führt in seinen Gesetzen, da wo er zuerst die

---

Einschiebsel der interpolierten Hdschr. Demosth. g. Philipp III p. 122 § 44 ἀλλ' εὐαγὲς ᾖ τὸ ἀποκτεῖναι irre führen lässt. Hermann bezieht Porphyr. de abstin. 1, 9 οἶμαι δ' ἔγωγε καὶ τοὺς συγκεχωρημένους ὑπὸ τοῦ νόμου φόνους τὰς ἀφοσιώσεις λαμβάνειν τὰς εἰθισμένας διὰ τῶν καθαρμῶν unrichtig auf φόνος ἀκούσιος, Schömann freilich auf δίκαιος, aber mit der Bemerkung, dass solche Reinigung nicht nöthig gewesen, sondern nur von gewissenhaften Leuten angenommen worden wäre.

[95]) O. Müller Eumeniden S. 140 f.; Schömann De Apolline Ath. custode (opusc. acad. 1 p. 346 f.), Griech. Alt. 2 [2] S. 339.

Fälle, in denen der Todtschläger straflos sein soll, mit dem Worte καθαρός einleitet, dieses mit dem Zusatze ein: καθαρθεὶς κατὰ τὸν ἐκ Δελφῶν κομισθέντα περὶ τούτων νόμον ἔστω καθαρός. Das καθαρός, welches bei den Rednern sich findet, abwechselnd mit ἀθῷος oder νηποινεὶ (τεθνάναι), ist demnach, wenn ich so sagen darf, im juristischen Sinne zu nehmen als Gegensatz zu dem μὴ καθαρὸς τὰς χεῖρας φόνου, womit der vorsätzliche Mörder bezeichnet wird (Plato Ges. p. 864 E). Diese reinigende Seite der Mordsühne wurde nicht bei Seite gelassen, während die versöhnende, welche zwischen dem Todtschläger und den Verwandten des Getödteten sich vollzog, nicht bei dem δίκαιος, sondern nur bei dem ἀκούσιος φόνος ausgeübt wurde. Denn diese versöhnte den Getödteten mittels seiner Angehörigen. Jene galt nur der Reinigung der Person des Todtschlägers, welcher mit demjenigen, den er gerechter Weise erschlug, sich nicht versöhnen konnte und wollte [96].

---

96) Ueber die hilastische und kathartische Seite der Mordsühne s. unten Abschn. III Cap. 2, 1 im Anfange.

II.

Das gerichtliche Verfahren an den Höfen auf dem Areopag, am Palladion und am Delphinion.

Ueber das Verfahren vor den athenischen Blutgerichten ist in Handbüchern und Monographien so oft gehandelt worden[1], dass das Allgemeine und mehr Acusserliche als bekannt vorausgesetzt werden kann. Dieses wird darum nur um des Zusammenhanges willen kurze Erwähnung finden. Anders steht es mit der Kenntniss dieser Dinge in einzelnen Fragen, welche das innere Wesen der Einrichtungen berühren und deren Beantwortung zum Verständniss der äusseren Formen und der in ihnen sich bewegenden Schriftsteller nothwendig ist. Hier sieht man sich vielfach vergebens nach einer befriedigenden Antwort um. Manchmal ist auch eine doch naheliegende Frage noch gar nicht aufgeworfen worden. Solche Fragen möchte die folgende Untersuchung ihrer Entscheidung näher bringen.

Es kommen übrigens nur die Stätten, an denen wirkliches Gericht gehalten wurde, der Areopag, das Palladion und das Delphinion in Betracht. Das Gericht in der Bucht Phreattys, über welches wir nichts besonderes erfahren, erledigt sich damit von selbst.

---

1) Am besten Schömann Antiquit. p. 289 ff. (§ 62. 63).

Cap. 1. Einleitende Massregeln; die Kläger.

Die Klage wird bei den Athenern im allgemeinen δίκη genannt und kann entweder durch die Verletzung eines individuellen Interesses hervorgerufen werden, dann ist sie δίκη im engeren Sinne (Privatklage); oder sie entsteht durch eine Verletzung, welche nicht bloss das Interesse des Einzelnen, sondern auch das Gemeinwohl berührt und den Rechtsschutz, welchen der Staat allen seinen Angehörigen gewährt, in Frage stellt, dann ist sie γραφή (öffentliche Klage). Zu der letzteren Gattung gehören die Klagen, welche unter die Jurisdiction der Blutgerichte fallen, und diese können darum, abgesehen von der allgemeinen Bezeichnung δίκαι, auch γραφαί genannt werden. Zu den Eigenschaften einer γραφή gehört unter anderen, dass sie nicht nur, wie die δίκη im engeren Sinne, der Geschädigte, sondern jeder attische Bürger anstellen kann, weil mit dem Geschädigten der Staat und in ihm jeder Einzelne verletzt worden ist. Hier aber bilden die φονικαί die hauptsächlichste Ausnahme. Sie können nur von dem Verletzten angestellt werden und wenn dieser getödtet ist, von den V e r w a n d t e n desselben. In den Zeiten, da das Geschlecht noch in fester Organisation alle seine Angehörigen umschloss, war auch die B l u t r a c h e — und aus dieser hat sich die δίκη φονική entwickelt — Sache des G e s c h l e c h t s. Eine Erinnerung an dies Verhältniss hat sich auch in feststehenden Ausdrücken[2]) noch später erhalten, obgleich die Geschlechtsverbände sich gelockert haben und statt des Geschlechtes die nächsten Verwandten des Getödteten in die Pflicht der Blutrache

---

[2]) οἱ ἐν γένει und ähnliches.

oder der gerichtlichen Verfolgung eingetreten sind. In der solonischen Verfassung hat bereits das Geschlecht als Corporation keine Stelle mehr[3]). Es ist darum von vorn herein wahrscheinlich, dass das Gesetz, welches die Pflicht der Blutrache an bestimmte Verwandtschaftsgrade knüpft, nicht jünger ist, als Solon. Nun nennt die Rede gegen Euerg. und Mnes. ([Demosth.] p. 1161 § 71) Drakon als den Urheber dieses Gesetzes, und dass dies keine jener üblichen allgemeinen Angaben ist, welche alles auf die φονικά bezügliche ohne weiteres an Drakons Namen knüpfen, bezeugt uns der Volksbeschluss von 409/8, welcher einen Theil des drakontischen Gesetzes wiedergiebt und in Bezug auf die zur Blutrache berufenen Verwandtschaftsgrade uns deutlicher sehen lehrt, als es bisher nach sämtlichen Erwähnungen der Redner möglich war.

Der Anzuklagende galt für unrein von dem Augenblicke des Todtschlages an. Er durfte nicht Markt und Tempel betreten — die Blutgerichtsstätten lagen nicht auf dem Markte —, sobald das Verfahren gegen ihn eingeleitet war. Dieses begann darum der Kläger damit, dass er dem Angeklagten feierlich gebot, Markt und Tempel zu meiden[4]).

Schömann sagt, es sei dem Beklagten dreimal gekündet worden; von Seiten des Klägers zweimal, zuerst am Grabe des Getödteten, dann auf dem Markte zugleich mit der Einreichung der Klage, endlich von Seiten des

---

3) S. meine Beiträge zu einer Geschichte des att. Bürgerrechtes S. 190 ff., wo auch über Drakon Nachweise.

4) Antiphon Choreut. § 34 ff., Mord des Herodes § 10. Demosth. g. Leptines p. 505 § 158.

Archon bei Annahme der letzteren [5]. Genaue Prüfung der Quellen bestätigt das nicht. Der erste Fall kommt nur einmal vor und ist blosse Ceremonie, wie wir gleich sehen werden. Von einem Künden des Archon sprechen nur Lexikographen [6]; hier wird aber natürlich, was der Kläger thut, schlechthin auf den Archon übertragen, weil ja doch die Kündung nur auf dessen Geheiss geschehen kann. Es bleibt also nur das einmalige Künden, über welches die Rednerstellen (Anm. 4) Nachricht geben. Aus der erstangeführten des Antiphon sehen wir, dass dies Künden mit dem Verklagen verbunden war. Daher konnte man auch die Ausdrücke des Kündens gebrauchen, um das Klagen zu bezeichnen [7]. Das Künden (πρόρρησις, προειπεῖν, προαγορεύειν) geschah also, nachdem der Archon die Klage von dem Kläger angenommen hatte, im Einverständniss mit dem Archon durch den Kläger.

Weil das Recht, dem Todtschläger zu künden und ihn zu verklagen nur den Verwandten des Getödteten zustand, so finden wir im Eingange der erhaltenen Klagereden gewöhnlich Bemerkungen, welche über diese Berechtigung des Sprechers den Richtern gegenüber sich verbreiten.

Welchen Verwandtschaftsgraden steht nun dies Recht zu? Die Hauptquelle, welche auf diese Frage Antwort gab, bestand bisher in einem Theile der bei Pseudodemosthenes g. Makartatos p. 1069 § 57 eingelegten Gesetzesformel. Obwohl der Werth

---

[5] Schömann Antiquit. p. 289. Griech. Alt. 1³ S. 495.

[6] Poll. 8, 90. Bekk. anecd. 1 p. 310 u. A.

[7] Z. B. [Dem.] g. Neaera p. 1348 § 9 προεῖπεν αὐτῷ ἐπὶ Παλλαδίῳ φόνου, was genau dem πρὸς τὸν βασιλέα λαγχάνειν g. Euerg. und Mnes. p. 1160 § 69 entspricht.

aller dieser eingelegten Urkunden durch die neueren Untersuchungen bedeutend beeinträchtigt ist, so pflegte man doch diese Stelle stets bei der Beantwortung unserer Frage zu Grunde zu legen. Nur in Bezug auf Einzelheiten des Textes herrschten vielfach abweichende Ansichten. Diesem Schwanken hat der Volksbeschluss von 409/8 ein Ende gemacht, indem er einen Theil des Gesetzes, welches in die Rede eingelegt ist, bietet. Wenn die Inschrift nun den Text der Rednerurkunde im wesentlichen bestätigt, so folgt daraus, dass dem Verfasser der letzteren das athenische Gesetz in irgend einer Ueberlieferung zugänglich war. Abgesehen von diesem nunmehr in zweifacher Fassung überlieferten Gesetze bestehen unsere Quellen in einigen Stellen der Redner und Platos, sowie in Anführungen des Pollux, welcher sich aber hier als einen geradezu unzuverlässigen Compilator erweisen wird.

Die Formel bei Demosthenes lautet nach den Handschriften: προειπεῖν τῷ κτείναντι ἐν ἀγορᾷ ἐντὸς ἀνεψιότητος καὶ ἀνεψιοῦ, συνδιώκειν δὲ καὶ ἀνεψιῶν παῖδας καὶ γαμβροὺς καὶ ἀνεψιοὺς καὶ πενθεροὺς καὶ ἀνεψιαδοῦς καὶ φράτερας [8]. Die Inschrift dagegen weicht nach Köhlers Herstellung (Z. 20—23) im zweiten Satzgliede folgendermassen ab: συνδιώκειν δὲ καὶ ἀνεψιοὺς καὶ ʾνεψιῶν παῖδας καὶ γαμβροὺς καὶ πενθεροὺς καὶ φράτερας.

Die meisten Gelehrten und mit ihnen die Herausgeber haben bei Demosthenes, schon nach Reiskes Vor-

---

8) So wird statt φράτορας zu schreiben sein, bis sich etwa in einer Inschrift jene andere Form zeigen sollte. S. Cobet Mnemos. 11 S. 138 und van den Es De iure familiarum apud Athenienses, Lugd. B. 1864 p. 102 f.

schlage, καὶ ἀνεψιοῦ [9]) gestrichen, was die Inschrift nun unmöglich macht. Das Wort ἀνεψιότης hat, wie gleich gezeigt werden soll, eine engere und eine weitere Bedeutung; letztere ist hier gemeint, und zur näheren Bestimmung ist ἀνεψιός hinzugefügt. Da aber die Verbindung ἐντὸς ἀνεψιότητος καὶ ἀνεψιοῦ anstössig schien, lasen Andere, was schon Reiske wollte, καὶ ἀνεψιούς [10]). Ich schlage ἀνεψιῶν vor, was die Inschrift ebenfalls gestattet. Sodann handelt es sich um die Ausdrücke ἀνεψιῶν παῖδας und ἀνεψιαδοῦς. Bunsen, Müller, Hermann und Meier haben beide Worte beibehalten; die ersten beiden erklären ἀνεψιῶν παῖδας als »Söhne der rechten Vettern« (*consobrinorum filii*, Verwandte im fünften Grade nach römischrechtlicher Bezeichnung), ἀνεψιαδοῦς als »Vettern im zweiten Grade« (*sobrini*, Verwandte im sechsten Grade). Aber Schömann zu Isaeos p. 456 f. hat bewiesen, dass die Worte völlig gleichbedeutend sind und, wo beide zusammen in Handschriften sich finden, das eine als Glossem zu dem anderen zu betrachten ist. Das bestätigt unsere Inschrift, welche nur für eines (ἀνεψιῶν παῖδας) Platz hat. Nun können aber beide Ausdrücke doppelte Bedeutung haben und sowol die *consobrinorum filii* (fünfter Grad), als die *sobrini* (sechster Grad) bezeichnen. Um diese Zweideutigkeit zu vermeiden, setzt z. B. Plato Gesetze p. 925 A anstatt eines dieser Worte den Ausdruck πάππου παίδων υἱδοῖ, Enkel der Söhne des Grossvaters d. h. Enkel des Onkels oder *consobrinorum filii*. Dass

9) So Meier De gentil. Att. p. 18. Schömann Antiquit. p. 288, Hermann De Dracone p. 13. Schellings (De Solonis legibus p. 72) willkürlichen Herstellungsversuch übergehe ich.

10) So Bunsen De iure hered. Athen. p. 37. O. Müller Eumeniden S. 126.

in Drakons Gesetze ebenfalls diese und nicht die *sobrini* (Vettern im zweiten Grade) gemeint sind, steht fest. Denn auf die ἀνεψιοί, die Vettern, folgen die Vetterssöhne. Bis zu diesen geht also die ἀνεψιότης im weiteren Sinne. Mit ihnen macht auch die Intestaterbfolge bei den Athenern eine Grenze[11]), und Blutrache und Erbfolge beruhen auf demselben Principe.

Das Blutrecht zieht jetzt noch die angeheiratheten Verwandten, Schwiegerväter und Schwiegersöhne, heran, und dann folgen die Genossen der Phratrie, zwischen denen die Verwandtschaft nicht mehr nach Graden bestimmbar ist.

Nun machte aber die Art, wie hier das προειπεῖν und das συνδιώκειν den einzelnen Graden zugewiesen ist, der Erklärung, welche von Demosthenes ausging, bisher grosse Schwierigkeiten. Wir müssen nemlich festhalten, dass mit dem προειπεῖν keine blosse Formalität bezeichnet wird, sondern dass mit ihm die Anhängigmachung der Klage bei dem Archon verbunden ist (S. 70 Anm. 7), dass also die συνδιώκοντες nur Gehülfen, Unterstützende bei diesem Geschäfte des Kündens und Klagens sind. Trotzdem sollen die Verwandten προειπεῖν ἐντὸς ἀνεψιότητος καὶ ἀνεψιῶν, und diese ἀνεψιοί erscheinen wieder an der Spitze der zum συνδιώκειν berufenen. Bunsen, Müller, Hermann und Meier haben deshalb καὶ ἀνεψιούς in der Kategorie der συνδιώκοντες gestrichen, so dass das συνδιώκειν erst mit den ἀνεψιῶν παῖδες beginnt. Schömann streicht ausserdem καὶ ἀνεψιῶν παῖδας, weil auch diese bereits in dem ἐντὸς ἀνεψιότητος begriffen seien: er überträgt das συνδιώκειν allein auf die γαμβροί, πενθεροί und φράτερες. Beide

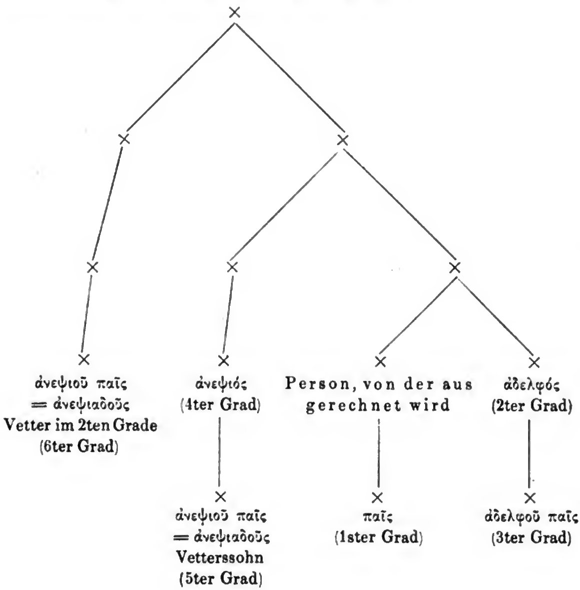
11) Die Stellen bei Hermann Privatalt. § 64, 12—14 (Stark).

Aenderungen beruhen auf falscher Erklärung der Worte ἐντὸς ἀνεψιότητος und werden durch die Inschrift widerlegt, in welcher Köhler richtig καὶ ἀνεψιοὺς καὶ ἀνεψιῶν παῖδας καὶ γαμβροὺς καὶ πενθεροὺς καὶ φράτερας hergestellt hat. Die Inschrift stimmt nun mit den Handschriften des Demosthenes überein, abgesehen von dem in diese eingedrungenen ἀνεψιαδοῦς und der verschobenen Reihenfolge. Beide Ueberlieferungen stützen sich gegenseitig, und die Buchstabenspuren der Inschrift mit ihren Zwischenräumen gestatten keine weitere Aenderung.

Köhler vermuthet, dass mit den Worten ἐντὸς ἀνεψιότητος καὶ ἀνεψιῶν die Vettern als Grenze gesetzt, aber nicht ein-, sondern ausgeschlossen seien, dass also die Grade, welche dem Getödteten näher stehen, als die Vettern, προειπεῖν, diese selbst aber und die auf sie folgenden Grade συνδιώκειν sollen. Diese Erklärung, welche mir lange zweifelhaft schien, finde ich nach genauer Erwägung nothwendig. Entscheidend ist die Bedeutung von ἀνεψιότης. Sie ist eine engere und eine weitere, wie die des ἀνεψιός (S. 72). Der ἀνεψιός im engeren Sinne ist rechter Vetter und die ἀνεψιότης das Verwandtschaftsverhältniss von Geschwisterkindern zu einander (vierter Grad bei den Römern). Die ἀνεψιότης im weiteren Sinne reicht nach unten bis zu den Kindern des Vetters (fünfter Grad), auch wol bis zu den Vettern im zweiten Grade (sechster Grad) — beide heissen ἀνεψιῶν παῖδες oder ἀνεψιαδοῖ —; doch führte der Rechtsbegriff der ἀνεψιότης, wie er im Erbrechte und also auch im Blutrechte galt, nicht weiter, als bis zu den Vetterskindern (fünfter Grad). Wie weit reicht nun die ἀνεψιότης nach oben hin? Gewiss nicht weiter als bis zu den rechten Vettern (ἀνεψιοί). Denn die näheren Verwandten, welche diesen rechten

Vettern voran gehen: Sohn, Geschwister und deren Kinder, sind nicht ἀνεψιοί. [Die ἀνεψιοί folgen erst auf die Kinder der Geschwister [12]).

[12]) S. den Eingang der R. des Isaeos über Hagnias' Erbschaft und Bunsen De iure hered. Ath. p. 8 ff., wo nur die Ansicht, dass ἀνεψιῶν παῖδες den fünften, ἀνεψιαδοῖ den sechsten Grad bezeichnen, nach Schömann zu Isaeos p. 456 f. zu berichtigen ist. — Kinder und Geschwister einer Person heissen niemals deren ἀνεψιοί, Kinder der Geschwister erst in späterer Gräcität, bei den Rednern stets ἀδελφῶν παῖδες. Danach folgen die Verwandtschaftsgrade bei den Rednern nach folgendem Schema auf einander:



Wenn nun eine Reihe von Verwandtschaftsgraden durch eine von μέχρι abhängige Gradbestimmung angegeben wird — z. B. [Demosth.] g. Euerg. u. Mnesib. p. 1161 § 72 τοὺς προσήκοντας . . . μέχρι ἀνεψιαδῶν —, so kann dieser äusserste Grad aus- oder eingeschlossen sein. Die Entscheidung kann nur der Zusammenhang geben. Anders ist es, wenn die Bestimmung durch ἐντός gegeben wird. ἐντός ist entweder »diesseits« oder »innerhalb«; im ersten Falle diesseits einer Linie, welche selbst ausgeschlossen ist, im zweiten innerhalb eines Kreises, dessen Peripherie nicht überschritten werden soll. Z. B. ἐντὸς Βοιωτίας kann entweder — von Attika aus — heissen: »bis an die Südostgrenze Böotiens«, die dann nicht überschritten werden darf, oder — von Böotien aus — »innerhalb der Grenzen Böotiens«, aber niemals — von Attika aus — »bis nach Böotien«, so dass die Grenze Böotiens gegen Phokis die nicht zu überschreitende Linie bildete. Demnach können οἱ ἐντὸς ἀνεψιότητος sein:

a) wenn ἀνεψιότης im engeren Sinne genommen ist, die Verwandten, welche näher stehen, als die ἀνεψιοί, also Sohn, Geschwister und deren Kinder;

b) wenn es im weiteren Sinne genommen ist, die ἀνεψιοί mit Ausschluss der näheren Verwandten, also die Vettern und deren Kinder;

aber niemals:

a) wenn ἀνεψιότης die engere Bedeutung hat, die nächsten Verwandten und die Vettern oder

b) wenn es die weitere Bedeutung hat, dieselben und die Vettern nebst deren Kindern.

Sollte nun in dem Gesetze das ἐντὸς ἀνεψιότητος in der zweiten der beiden allein möglichen Bedeutungen genommen werden, so würde den ἀνεψιοί das προειπεῖν zugewiesen, die näheren Verwandten aber, Sohn, Bruder und Geschwisterkinder, würden ausgeschlossen sein. Da aber diese doch zunächst berücksichtigt werden mussten, so kann der Ausdruck nur die erste Bedeutung haben und die nächsten Verwandten bezeichnen, muss also die Vettern und natürlich auch deren Kinder ausschliessen.

Die Hinzufügung von ἀνεψιῶν ist allerdings dem Anschein nach überflüssig, denn dieser Ausdruck ist nicht deutlicher als ἀνεψιότης. Aber wenn man bedenkt, dass das Abstractum ἀνεψιότης leichter und häufiger im weiteren Sinne gebraucht werden konnte, als das Concretum ἀνεψιός, so konnte jemand wol auf den Gedanken kommen, dieses Wort hinzuzufügen, um jenen Begriff auf das bestimmteste einzuschränken und eine Grenze zu geben, die selbst ausgeschlossen ist, während οἱ ἐντὸς ἀνεψιότητος ohne jeden Zusatz wenigstens leichter zweideutig aufzufassen war.

So sind also die ἐντὸς ἀνεψιότητος καὶ ἀνεψιῶν die Verwandten, welche dem Getödteten näher stehen als die ἀνεψιοί: Sohn, Geschwister und deren Kinder. So erklärte schon Reiske, und diese Erklärung, welche von den Späteren verlassen wurde, hat Köhlers Herstellung der Inschrift als die einzig richtige festgestellt. Demnächst treten als Unterstützende zu diesen nächsten Verwandten die Vettern, deren Söhne und die angeheiratheten Verwandten hinzu. Sie müssen oder dürfen also, im Falle nähere Verwandte des Getödteten vorhanden sind, nur dann an der Klage theilnehmen, wenn diese bereits von den letzteren anhängig gemacht worden ist.

Sehen wir nun, ob zu dieser Interpretation die übrigen Zeugnisse des Alterthums stimmen.

Bei [Demosth.] g. Euerg. u. Mnesib. p. 1161 § 72 heisst es: κελεύει ὁ νόμος τοὺς προσήκοντας ἐπεξιέναι μέχρι ἀνεψιαδῶν. Das hier erwähnte Gesetz (τοὺς νόμους τοὺς τοι Δράκοντος ἐκ τῆς στήλης § 71) ist dasselbe, welches wir eben besprochen haben. Die ἀνεψιαδοῖ sind ἀνεψιῶν παῖδες, fünfter Grad. Aber ἐπεξιέναι (»verklagen«) entspricht weder dem προειπεῖν noch dem συνδιώκειν (»mit verklagen«). Es nimmt auf die Unterscheidung, welche das eben betrachtete Gesetz macht, keine Rücksicht. Darum kann auch μέχρι ἀνεψιαδῶν nicht die Grenze angeben, welche in dem Gesetze die προειπόντες von den συνδιώκοντες trennt. Der Redner hat vielmehr die letzten unten den Blutsverwandten genommen, welche noch an der δίωξις theil haben, und sagt, bis zu ihnen gehe die Pflicht oder das Recht der Blutrache, ohne Rücksicht darauf, dass das Gesetz sie nur dann heranzog, wenn nähere Verwandte bereits die Klage einreichten. Denn es kam dem Sprecher nur darauf an, eine Verwandtschaftsgrenze anzugeben, welche ihn selbst nicht umfasse. Er hat darum die Verschwägerten und Phrateren fortgelassen [13].

Plato, welcher die Verwandten zur Ahndung des Mordes verpflichtet und im Unterlassungsfalle sie für strafbar erklärt, bezeichnet den Grad: ὁ δὲ μὴ ἐπεξιὼν δέον ἢ μὴ προαγορεύων εἴργεσθαι τῶν ἐντὸς ἀνεψιότητος, πρὸς ἀνδρῶν τε καὶ γυναικῶν προσήκων τῷ τελευτήσαντι (Gesetze p. 871 B). Er verbindet das προειπεῖν mit dem ἐπεξιέναι und theilt es denselben Graden zu, darum muss τῶν ἐντὸς ἀνεψιότητος mit beiden Participien verbunden werden.

---

13) Ueber den Vorgang in der Rede s. unten Cap. 3, 1.

Hier ist es aber völlig klar, dass mit dem Ausdrucke der Grad bezeichnet wird, welcher als Grenze ausgeschlossen ist. Denn wenn die ἀνεψιοί eingeschlossen werden sollten, so würden die näheren Verwandten, welche nicht ἀνεψιοί sind, unberücksichtigt bleiben: Sohn, Bruder und Neffe des Verstorbenen. Diese sind also durch προσήκων τῷ τελευτήσαντι näher bestimmt[14].

Jetzt kommt noch Pollux 8, 118 in Betracht, welcher zu Ἄρειος πάγος sagt: ἐξῆν ἐπεξιέναι μέχρις ἀνεψιῶν. Die Stelle wurde bisher mit der eben angeführten des Pseudodemosthenes zusammengestellt und der Widerspruch so ausgeglichen, dass man entweder Demosthenes nach Pollux oder diesen nach jenem corrigierte[15] oder schliesslich annahm, Pollux habe den als Grenze genannten Verwandtschaftsgrad einbegriffen, während Demosthenes ihn habe ausgeschlossen wissen wollen. Vergleicht man aber

---

[14] Zur weiteren Bestätigung dient Gesetze p. 877 C: Bei schlimmen Streitigkeiten zweier Eheleute soll die Ehe gelöst werden und die Kinder sofort in ihr Erbe eintreten. Sind aber keine Kinder vorhanden, so sollen die Verwandten im Verein mit der Behörde einen Erben einsetzen. Diese Verwandten werden genannt συγγενεῖς μέχρις ἀνεψιῶν παίδων der schuldigen Ehehälfte, ἀμφοτέρωθεν πρός τε ἀνδρῶν καὶ πρὸς γυναικῶν. Da Kinder nicht existieren, so kommen nur die Seitenlinien in Betracht: Geschwister und Kinder der Geschwister, Vettern und Kinder derselben. Letztere sind nach Analogie des drakontischen Gesetzes über die Blutrache als eingeschlossen zu betrachten. Dem Ausdruck nach könnten sie auch ausgeschlossen sein. Vermieden ist der Ausdruck ἐντὸς ἀνεψιότητος; denn entweder (ἐντός = »innerhalb«) würde er die Geschwister und deren Kinder ausschliessen und nur die Vettern und deren Kinder bezeichnen, oder (ἐντός = »diesseits«) die Vettern und deren Kinder ausschliessen und nur die Geschwister und deren Kinder bezeichnen.

[15] Ersteres Schelling De Solonis legibus p. 76; letzteres Petitus Leges Atticae ed. Wessel. p. 624.

beide Stellen, so ergiebt sich, dass Pollux gar keine der demosthenischen Stelle parallele Ueberlieferung bietet, sondern dass seine Worte aus denen des Demosthenes geflossen sind. Die Abhängigkeit des Pollux von Demosthenes erstreckt sich bis auf eine Corruptel in den Handschriften des Demosthenes, welche dem Pollux oder seinen Gewährsmännern zu einem seltsamen Missverständnisse Anlass giebt:

Pseudodemosthenes.	Pollux:
κελεύει γὰρ ὁ νόμος τοὺς προσήκοντας ἐπεξιέναι μέχρι ἀνεψιαδῶν. καὶ ἐν τῷ ὅρκῳ διορίζεται ὅ τι προσήκων ἐστί, κἂν οἰκέτης ᾖ, τούτων τὰς ἐπισκήψεις εἶναι.	φόνου δὲ ἐξῆν ἐπεξιέναι μέχρις ἀνεψιῶν, καὶ ἐν τῷ ὅρκῳ ἐπερωτᾶν τίς προσήκων ἐστὶ τῷ τεθνεῶτι. κἂν οἰκέτης ᾖ, ἐπισκήπτειν συγκεχώρηται.

Dann fährt Demosthenes fort: ἐμοὶ δὲ οὔτε γένει προσῆκεν ἡ ἄνθρωπος οὐδέν, εἰ μὴ ὅσον τιτθὴ γενομένη, οὐδ' αὖ θεράπαινά γε. ἀφεῖτο γὰρ ὑπὸ τοῦ πατρὸς τοῦ ἐμοῦ ἐλευθέρα u. s. w. Der Eid, von welchem der Redner spricht, musste von dem Kläger bei Einreichung der Mord-Klage geschworen werden, was aus § 70. 73 folgt. Durch ihn wurde das Verwandtschaftsverhältniss, in welchem der Kläger zu dem Getödteten stand, festgestellt[16]. Danach konnte der Archon entscheiden, ob die Klage zulässig war oder nicht. Die Worte κἂν οἰκέτης ᾖ, τούτων τὰς ἐπισκήψεις εἶναι lässt man gewöhnlich mit Reiske von διορίζεται abhängen und übersetzt: »der Verwandte soll die Klage anbringen können, auch wenn er Sklave ist«[17].

16) διορίζεται (»genau angegeben«) ὅτι (so haben die Handschriften; ὅ τι schreibt Bekker nach Reiske = »inwiefern«) προσήκων (scil. τις) ἐστί.

17) S. die Erklärer des Demosth. und Kühn zu Pollux 8, 118.

Aber das ist aus zwei Gründen unmöglich. Erstens kann ein Sklave überhaupt nicht Kläger sein; denn einen Verwandten unter den Bürgern, dessen Tod er rächen könnte, kann er nicht haben; der Tod eines Sklaven aber wird nicht durch seinen Verwandten unter den Sklaven gerächt (Sklaven haben überhaupt keine Verwandtschaft in rechtlicher Bedeutung des Begriffes), sondern durch den Herrn des Sklaven[18]. Der Sklave kann nur dadurch mit dem Blutgerichte in Berührung kommen, dass er entweder Zeugniss ablegt oder von seinem sterbenden Herrn Auftrag bekommen hat, den Mörder dem Archon-König anzuzeigen; dann pflegt er als Beweis einen von dem Herrn beschriebenen Zettel einzureichen[19]. — Zweitens beweisen auch die Worte des Redners, dass der Sinn von κἂν οἰκέτης ᾖ, τούτων τὰς ἐπισκήψεις εἶναι ein anderer war. Der Redner folgert daraus — ἐμοὶ δὲ οὔτε γένει κτλ. —, dass er den Mord der Frau nicht rächen könne, weil er weder ihr Verwandter, noch sie seine Sklavin ist. Der erste Theil dieser Folgerung ergiebt sich aus den Worten κελεύει γὰρ ὁ νόμος τοὺς προσήκοντας ἐπεξιέναι μέχρι ἀνεψιαδῶν · καὶ ἐν τῷ ὅρκῳ διορίζεται ὅ τι προσήκων ἐστί. Der zweite, dass er als δεσπότης den Tod der Sklavin würde haben rächen können, muss aus κἂν οἰκέτης ᾖ, τούτων τὰς ἐπισκήψεις εἶναι gewonnen werden können. Folglich können diese letzten Worte nur heissen: »der δεσπότης kann den Tod seines Sklaven rächen«. Das sagt aber der Text nicht. Das Wort τούτων, welches alle Handschriften haben, ist verderbt. Denn wenn man es

[18]) ἔξεστι τῷ δεσπότῃ, ἂν δοκῇ, ἐπεξελθεῖν ὑπὲρ τοῦ δούλου Antiph. Mord des Herod. § 48.

[19]) γράμμα Antiphon Stiefmutter § 30.

auch als Plural auf den Singular οἰκέτης bezogen sich gefallen liesse, so kann es doch nur objectiver Genetiv sein: »man soll diese verklagen dürfen«[20]. Ein solcher ist aber sinnlos. In τούτων muss ein Genetivus subjectivus stecken, welcher den Kläger ausdrückt. Wenn man dafür τῶν δεσποτῶν schriebe, so wäre alles in Ordnung. Der ganze Satz gewinnt ein neues Ansehen, wenn man die Interpunction hinter ἀνεψιαδῶν streicht und die Worte κἂν .... εἶναι, die nicht Inhalt des Eides sein können, von κελεύει ὁ νόμος abhängen lässt: »Das Gesetz bestimmt, dass die Verwandten bis zu den Vetterskindern rächen sollen — und in dem Eide, den man schwört, wird ja ausgesagt, in wie fern der Kläger mit dem Getödteten verwandt ist — und dass, wenn es sich um einen Sklaven handelt, die Herren sollen klagen können.« Wie man auch über diese Aenderung denken mag, jedenfalls steht fest, dass die Stelle diesen Sinn haben muss, und

---

20) Denn ἐπισκήπτεσθαι (nicht ἐπισκήπτειν wie Pollux 8, 118 fälschlich ändernd angiebt; dieses bedeutet »jemandem eine Klage auftragen«) heisst entweder »wegen falschen Zeugnisses klagen« oder wie hier »vor dem Blutgerichte verklagen«. S. Att. Process S. 384. — Es nimmt nun in seinem Casus, dem Dativ, den Namen des Beklagten zu sich und kann im Passiv auch wie ein Transitivum persönlich construiert werden. Der Genet. object., welcher von dem Substant. ἐπίσκηψις abhängt, kann nur den Beklagten, nicht aber denjenigen, dessen Tod man durch die Klage rächt, bezeichnen. Auch in der Rede g. Euerg. § 70 — τούτων τὴν δίωξιν εἶναι — sind οὗτοι nicht diejenigen, um derenwillen (sc. ὑπέρ, ἕνεκα, περί Reiske) man jemanden, also hier den Mörder, verklagt, sondern die Verklagenden (διώκοντες), — obschon seit Reiske und Matthiä Miscellanea philologica 1 p. 159 n. 28 vielfach so erklärt worden ist, dass man die Getödteten, deren Tod jemand durch die Klage rächte, verstand.

dass dieser, wenn man τούτων behält, nicht gewonnen werden kann.

Was ist nun bei Pollux aus dieser Stelle geworden? Er sagt: »in dem Eide konnte man fragen, wer der Verwandte des Verstorbenen sei.« Das ἐπερωτᾶν in einem Eide, den der Kläger l e i s t e t, ist Unsinn und offenbar eine durch das Pronomen ὅ τι veranlasste Correctur für διορίζεται, welche Pollux selbst gemacht haben k ö n n t e. Nun findet sich aber in zwei Venediger Handschriften des Demosthenes (F u. Q) eine durch das Zeichen γρ. als aus einer anderen Handschrift genommen bezeichnete Variante: καὶ ἐν τῷ ὅρκῳ ἐπερωτᾶν προσῆκον (F); καὶ . . . . ἐπερωτᾶν τί προσῆκον (Q). Man könnte glauben, dass diese Lesarten aus Pollux geflossen wären und dieser demnach schrieb: τί προσήκων (»in wie fern einer verwandt ist mit dem Verstorbenen«) und man würde so eine Uebereinstimmung zwischen Demosthenes und Pollux, abgesehen von dem thörichten ἐπερωτᾶν, erreichen. Aber Pollux schrieb sicher τίς (»wer der Verwandte sei«), denn er fährt fort κἂν οἰκέτης ᾖ »und wenn er ein Sklave ist, so war (i h m) gestattet, eine Klage einzureichen.« Pollux hat unter dem Sklaven nicht den Getödteten verstanden, denn dann würde ja der Kläger fehlen; sondern den Verwandten, der als Kläger auftritt. Dabei kam es aber nicht darauf an zu wissen, i n w i e f e r n jemand verwandt sei, sondern w e r der Verwandte sei. Jene Lesarten k ö n n e n ferner nicht aus Pollux geflossen sein. Denn ihr Sinn (»fragen, was schicklich sei«) konnte nicht aus Pollux' deutlichen Worten (»wer der Verwandte sei«) entstehen. Wol aber konnten sie aus der Lesart aller anderen Handschriften des Demosthenes ὅτι προσήκων entstehen, wenn statt dessen zunächst ὅ τι προσῆκον eintrat, dann τί προσῆκον und schliess-

lich ἐπερωτᾶν für διορίζεται geschrieben wurde. Diesen Lesarten von FQ ähnlich lautete dann der Text, aus dem Pollux oder seine Quelle schöpfte; bietet Pollux doch auch sonst Lesarten, welche keine Handschrift des Demosthenes mehr hat[21].

Pollux giebt uns also eine, wie gezeigt ist, sachlich falsche Notiz nach Demosthenes. Sie ist veranlasst durch die verderbte Lesart τούτων, die auch unsere Handschriften sämtlich haben, und durch eine andere schlechte Lesart, welche nur seine Handschrift enthielt, eine Phrase mit ἐπερωτᾶν. Man darf darum die Stelle des Pollux nicht nach Demosthenes corrigieren, da sie auf einem Missverständniss beruht. Ist aber dies richtig, so erklärt sich auch das ἀνεψιῶν des Pollux für ἀνεψιαδῶν bei Demosthenes. Es ist eine Lesart, welche bei Demosthenes nur jene zwei Glossen γρ. FQ haben, welche für Demosthenes also äusserst schlecht bezeugt ist, von Pollux aber, in dessen Handschriften sie stand, als richtig angenommen wurde.

Cap. 2. Die Instruction der Klage und der Rechtsspruch.

Aus dem Eingange des platonischen Euthyphron sehen wir, dass Klagen, welche vor die Blutgerichte gehörten, bei dem Archon-König in dessen Amtslocale, der Königs-

[21]) [Demosth.] g. Phormion p. 918 § 32 καὶ ταῦτα πάντες ἴστε ἐν τῷ πομπείῳ διαμετρούμενοι ohne Variante (Pollux 9, 45 lässt πάντες fort und liest διαμετρούμενα); — g. Stephanos I p. 1115 a. Ende (eingelegte Urkunde, die in Σ fehlt): Στέφανος . . . μαρτυρήσας τὰ ἐν τῷ γραμματείῳ γεγραμμένα (Pollux 8, 58 hat γράψας und lässt γεγραμμένα fort); — g. Olympiodor p. 1171 § 13 καὶ οὗτος εἵλετο . . . τὴν οἰκίαν· ἐγὼ δ' ἔλαβον . . . τὴν οἰκίαν τὴν ἑτέραν ohne Variante (Pollux 9, 39 τὴν οἰκίσκην . . . τὴν οἰκίαν ohne ἑτέραν).

halle auf dem Markte, eingereicht wurden (S. 24). Der Archon hatte zu bestimmen, vor welcher Mahlstätte der Process geführt werden sollte.

Der Process, sowol der gemeine bürgerliche, als der Blutprocess zerfällt in zwei Stadien, in die Instruction (ἀνάκρισις) und die eigentliche Verhandlung (δίκη). Die letztere besteht nur aus den Reden der Parteien, auf welche dann das Erkenntniss der Richter unmittelbar folgt. Das ganze Material aber an Beweisen, Zeugenaussagen, Eidesleistungen der Parteien muss schon in der Voruntersuchung der Art beschafft sein, dass die Redner, wie die erhaltenen Reden zeigen, bei der Verhandlung einfach darauf sich beziehen können.

Die Voruntersuchung wurde in den δίκαι φονικαί mit besonderer Sorgfalt geführt. Sie fand in drei auf einander folgenden Monaten statt; die Termine musste der Archon ansetzen (προδικασίαι). Erst im vierten Monate wurde die δίκη abgehalten[22].

Diese προδικασίαι sind nun meiner Ansicht nach auf dem Areopag, am Palladion oder Delphinion abgehalten, denn sonst könnten nicht Akte, welche in die προδικασίαι gehören z. B. Eidesleistungen, als an der betreffenden Mahlstätte vollzogen erwähnt werden[23]. Dadurch, dass

---

22) Antiphon Choreut. § 38—42. Daraus folgt, dass in einem der drei letzten Jahresmonate eine solche Klage überhaupt nicht angenommen wurde. Die Instruction konnte nicht von einem Archon auf seinen Nachfolger übertragen werden.

23) Das geschieht unzweideutig Lysias g. Theomnest. I § 11. Demosth. g. Aristokrat. p. 642 § 67 (Areopag); [Demosth.] g. Euerg. u. Mnesib. p. 1160 § 70, g. Neaera p. 1348 § 10 (Palladion). Der Umstand hat Wachsmuth Hellen. Alt. 2 S. 271 verleitet, von zweimaligen Eiden vor den Blutgerichten zu sprechen. Bei den Anderen findet sich keine Bezugnahme darauf.

diese προδικασίαι an einer der Mahlstätten abgehalten werden, ist bereits die Art des Verbrechens, der Klage entschieden, also ein Theil der Voruntersuchung (ἀνάκρισις) als vollzogen vorausgesetzt. Der erste Akt der Voruntersuchung, die Bestimmung der Klage und ihre Zuweisung an eine Mahlstätte durch den Archon muss demnach bereits in der Königshalle vorgenommen sein, denn ausser dieser und den Mahlstätten findet sich kein Local erwähnt, welches der Voruntersuchung als Zwischenstation — zwischen der Annahme der Klage und den προδικασίαι — hätte dienen können. Nun sahen wir aber, dass auf die Einreichung der Klage gleich die Kündung folgte, nach welcher dem Beklagten der Zutritt zum Markte nicht mehr freistand. Aber auf der anderen Seite, so scheint es, konnte der Archon die Klage nicht an die Mahlstätte überweisen und ihre Natur bestimmen, ohne den Angeklagten gehört zu haben. Es bleibt hier nur als Ausweg übrig anzunehmen, dass entweder der Archon vor der Kündung auch dem Angeklagten Gehör gab, was freilich nirgend erwähnt wird, oder dass, weil in vielen Fällen der Thatbestand bekannt war und die Situation klar genug lag, alsdann der Archon nach den Angaben des Klägers und seiner Zeugen diese erste Vorfrage sofort erledigen konnte. Eine andere Lösung dieser bis jetzt noch nicht zur Sprache gebrachten Schwierigkeit lässt sich nicht gewinnen.

Weil das Material, nach welchem die Richter in der δίκῃ zu erkennen hatten, in den προδικασίαι verarbeitet war und nur von hier aus die Richter einen Einblick in den Stand der Sache gewinnen konnten, so ist es wahrscheinlich, dass sie den Voruntersuchungen beiwohn-

ten [24]. Bezeugt wird das freilich nirgend. Dagegen lässt eine Bemerkung des Angeklagten bei Antiphon über den Choreuten § 14 schliessen, dass die Zuhörer, welche bei der δίκη zugegen waren, auch den Vorverhandlungen beigewohnt hatten [25].

Der wichtigste Akt der Voruntersuchung war die Vereidigung nicht nur der Zeugen, sondern auch der Parteien. Sie geschah unter besonders feierlichen Ceremonien. Auf dem Areopag traten die zu Vereidigenden an die Opferstücke der geschlachteten Thiere, eines Ebers, eines Widders und eines Stiers, heran; sie schworen bei den Erinyen und wünschten Verderben auf sich und ihr Geschlecht von den Göttern herab, im Falle sie nicht die Wahrheit aussagen würden [26]. Da feierliche Eide auch am Palladion erwähnt werden, so müssen sie hier und am Delphinion in ähnlicher Weise abgelegt worden sein [27]. Diese Einrichtung erscheint, wenn man sie, abgesehen von den äusseren Formen, über welche oft gehandelt ist, nach ihrem Wesen betrachtet, so merkwürdig, dass sie eine nähere Untersuchung herausfordert, welche ihr noch nicht zu Theil geworden ist. Eine Vereidigung der Zeugen hat nichts befremdliches. Aber ein Eid, in dieser Weise den Parteien auferlegt, entspricht so wenig der Auffassung des Eides, welche wir bei den Römern und im neueren Rechte finden, dass nichts so sehr wie diese Einrichtung

---

24) Vermuthung Schömanns Griech. Alt. I³ S. 496.

25) πολλοὶ τῶν περιεστώτων τούτων τὰ μὲν πράγματα ταῦτα πάντα ἀκριβῶς ἐπίστανται, καὶ τοῦ ὁρκωτοῦ ἀκούουσι (haben gehört).

26) Demosth. g. Aristokrat. p. 642 § 67 διομεῖται κατ' ἐξωλείας αὐτοῦ καὶ γένους καὶ οἰκίας. Antiphon Mord des Herodes § 11 f. 88.

27) Demosth. a. O. § 71 (Palladion), § 63 ταῦτα πάντα ἐπὶ (τοῖς?) πέντε δικαστηρίοις γίγνεται προστεταγμένα τοῖς νόμοις.

geeignet sein dürfte, uns die Ueberzeugung zu gewähren, dass die Athener kein Rechtsvolk waren.

Sehen wir zuerst, um einen Standpunkt zur Beurtheilung zu gewinnen, von der Behandlung des Eides vor den Blutgerichten ab, so kommt bei den Athenern im gewöhnlichen gerichtlichen Verfahren der Eid in zweierlei Anwendung vor.

Die eine Anwendung, welche im römischen Rechte und im heutigen Rechtsverfahren ihre Analogie hat, besteht darin, dass im Laufe der ἀνάκρισις eine Partei der anderen einen Eid zuschiebt, welcher entweder geschworen oder zurückgewiesen wird und im letzteren Falle für den Richter ein Vorurtheil zu Gunsten der zuschiebenden Partei begründet. Hier finden sich, abgesehen von den allgemeinsten Bezeichnungen (ὀμνύναι u. dgl.) die Ausdrücke ὅρκον δοῦναι und δέξασθαι. Die Partei kann sich auch selbst erbieten, einen Eid zu schwören; und dies Anbieten sowol als das Auffordern der anderen Partei heisst προκαλεῖσθαι (πρόκλησις). Näheres Eingehen auf diese Art des Eides ist überflüssig; fast jeder Redner bietet Beispiele dafür. Das Wesentliche, worauf es ankommt, ist, dass dieser Eid die Geltung eines Beweismittels hat und dass ihn, wenn er überhaupt geschworen wird, stets nur eine Partei ablegt.

Die zweite Anwendung des Eides zeigt sich zu Anfang der ἀνάκρισις. Hier sollen nach der Darstellung Schömanns [28]), der einzigen, welche dieser Gegenstand bis

---

28) Att. Process S. 624. Das Verzeichniss von Stellen habe ich nur um wenige vermehren können. — S. Matthiä Miscell. philol. 1 p. 258. Auch die vortreffliche Schrift von Hudtwalcker Ueber die öffentl. und Privatschiedsrichter leistet in diesem Punkte weit mehr, als man für die Zeit (1812) erwarten sollte.

jetzt erfahren hat, beide Parteien, die eine auf ihre Klage, die andere auf ihre Einrede, vereidigt worden sein. Hier findet sich, wenn wir von den nicht mit lebendigen Beispielen belegbaren Angaben der Grammatiker absehen, anstatt jener Ausdrücke die Bezeichnung ἀντωμοσία (ἀντομνύναι), auch wol διωμοσία (διόμνυσθαι). Von vorn herein muss dieser Brauch Wunder nehmen, da doch in den meisten Fällen voraussichtlich eine Partei gezwungen war, falsch zu schwören. Sodann hört dieser Eid auf Beweismittel zu sein, wie wir denn auch in den erhaltenen Reden nicht nur thatsächlich sehen, sondern es auch als Grundsatz ausgesprochen finden, dass auf das von den Parteien Beschworene keine Rücksicht genommen wird, sondern der Beweis dafür noch mit anderen Mitteln angetreten werden muss. Endlich wozu bedarf es der Vereidigung beider Parteien im Anfange, wenn im Laufe der Anakrisis der angebotene und zugeschobene Eid als Beweismittel zur Verwendung kommt?

Von diesen Bedenken gegen die hier vorgetragene und allgemein angenommene Ansicht ausgehend, prüfte ich die einzelnen Reden und fand, dass nach allen Stellen, welche für uns noch sicher verständlich sind, dieser Introductionseid, welcher gewöhnlich ἀντωμοσία genannt wird, nachweisbar nur dem Kläger auferlegt ist. Wenn eine nähere Untersuchung, welche ich hier nicht anstellen kann, dies bestätigen sollte, so würde ein Eid bloss des Klägers im Anfange der Anakrisis sich wenigstens in so fern erklären lassen, als das Gesetz darin eine Art Garantie gegen leichtsinnig angestellte Klagen schaffen wollte, wenn auch die Einrichtung nicht von einer tiefen Auffassung des Eides zeugt.

Gehen wir nach diesen Bemerkungen zu dem vor den

Blutgerichten üblichen Verfahren über, so fehlt hier, wenn ich recht gesehen habe, die ersterwähnte Anwendung des Eides, die πρόκλησις, ganz. Der Eid ist also kein Beweismittel. Dagegen werden beide Parteien von vorn herein durch jene oben erwähnten feierlichen Schwüre vereidigt. Der Ausdruck ist, abgesehen von dem einfachen ὀμνύναι wol immer διόμνυσθαι (διώμοσις).

Ein Theil der Stellen spricht allerdings nur von der Diomosie des Klägers[29]. Andere Stellen aber lassen keinen Zweifel darüber, dass derselbe Eid auch von dem Beklagten abzulegen war. So sagt Demosthenes g. Aristokrat. p. 640 § 63 zuerst allgemein: ὁπόσοι νόμοι περὶ τῶν φονικῶν δικαστηρίων εἰσί, καλεῖσθαι λέγοντες ἢ μαρτυρεῖν ἢ διόμνυσθαι τοὺς ἀγωνιζομένους ἢ ἄλλ' ὁτιοῦν προστάττοντες und nachdem er dann den Eid des Klägers auf dem Areopag ausführlich beschrieben hat, wendet er sich zu dem Beklagten: τῷ δὲ φεύγοντι τὰ μὲν τῆς διωμοσίας ταὐτά (§ 69). Näheres über den Inhalt der Eide sagen uns andere Rednerstellen. Wir sahen oben, dass der Kläger sich bei der Einreichung der Klage über sein Verwandtschaftsverhältniss ausweisen und seine Aussage beschwören musste (S. 80). Nach einer Stelle des Antiphon[30] hatte er sich ferner eidlich zu verpflichten, dass er nur sachgemässe Argumente vorbringen und nicht durch Abschweifungen das Urtheil der Richter zu Ungunsten des Beklagten irre führen wollte. Dies letztere hängt mit dem oft ausgesprochenen Grundsatze zusammen, dass die

---

29) [Demosth.] g. Euerg. und Mnesib. p. 1160 § 70, g. Neaera p. 1348 § 10. Antiphon Mord des Herodes § 11. 12. 96. Lysias g. Simon § 1. 21.

30) Mord des Herodes § 11 μὴ ἄλλα κατηγορήσειν . . . ἢ εἰς αὐτὸν τὸν φόνον κτλ.

Reden an den Blutgerichtsstätten sich auf das allernothwendigste zu beschränken, den Epilog namentlich zu meiden hatten[31]. Und wenn nicht nur der Kläger, sondern, wie mit Sicherheit anzunehmen ist, auch der Angeklagte eidlich versichern musste, sich dieser formellen Forderung fügen zu wollen, so ist das eben so verständlich, wie jener eidliche Nachweis des Klägers über sein Verwandtschaftsverhältniss zu dem Getödteten. Nun aber beschränkt sich der Inhalt der Eide keineswegs auf das Angegebene; sondern es wurde auch der materielle Theil der Klage sowol als der Einrede beschworen, wie Antiphon über den Choreuten § 16 sagt: ἐξ αὐτῶν δὲ τούτων χρὴ σκοπεῖν ἅ τε οὗτοι διωμόσαντο καὶ ἃ ἐγώ, πότεροι ἀληθέστερα καὶ εὐορκότερα. διωμόσαντο δὲ οὗτοι μὲν ἀποκτεῖναί με Διόδοτον βουλεύσαντα τὸν θάνατον, ἐγὼ δὲ μὴ ἀποκτεῖναι, μήτε χειρὶ ἐργασάμενος μήτε βουλεύσας[32]. Hieraus erklärt sich, warum die πρόκλησις im Blutgerichtsverfahren nicht vorkommt. Der unter den Parteien gegenseitig angebotene oder zugeschobene Eid konnte nur den Zweck haben, den Verdacht des Verbrechens durch einen Beweis zu ersetzen oder zu beseitigen. Diesen Zweck aber erfüllte den Richtern gegenüber der Eid nicht mehr, sobald er von vorn herein in seiner feierlichsten Form gleichsam abgenutzt

[31]) Lysias g. Simon (Areopag) § 46 παρ' ὑμῖν οὐ νόμιμόν ἐστιν ἔξω τοῦ πράγματος λέγειν (in Bezug auf den Epilog). Lykurg. g. Leokrat. § 12 (in Bezug auf Abschweifungen überhaupt; Areopag). Antiphon Choreut. (Palladion) § 9 τοῦ νόμου οὕτως ἔχοντος, εἰς αὐτὸ τὸ πρᾶγμα κατηγορεῖν; und Pollux 8, 117 προοιμιάζεσθαι δὲ οὐκ ἐξῆν, οὐδ' οἰκτίζεσθαι. Aristot. Rhet. 1, 1.

[32]) Ebenso Lysias g. Theomnest. I § 11 ὁ μὲν γὰρ διώκων ὡς ἔκτεινε διόμνυται, ὁ δὲ φεύγων ὡς οὐκ ἔκτεινεν. g. Simon § 21 ἐπειδὴ δὲ αὐτῷ οὐδὲν μέλει τῶν ὅρκων ὧν διωμόσατο, πειράσομαι καὶ περὶ ὧν οὗτος ἔψευσται διδάσκειν ὑμᾶς.

war und dazu hatte dienen müssen, zwei einander gegenüber stehende Aussagen als wahr zu erhärten, von denen doch nur eine wahr sein konnte. Das führt uns nun auf die durchaus unbegreifliche Seite dieser Einrichtung. Man könnte zwar den eben angeführten Stellen gegenüber meinen, der Eid habe sich nicht auf das Factum selbst erstreckt, sondern auf die Ueberzeugung des Schwörenden hinsichtlich der Umstände. Dann konnte immerhin die eine Aussage thatsächlich Falsches enthalten, ohne subjectiv unwahr zu sein, obwol es klar ist, dass auch dann die Forderung vielfach zu einem Meineide führen musste. Aber es scheint doch nach anderen Stellen vielmehr, als habe man den Eid einfach auf das Factum abgelegt, denn der Eid galt als Meineid (ἐπιορκία), sobald das thatsächlich Ermittelte dem Inhalte der durch den Eid bestätigten Aussage widersprach. Bei [Demosth.] g. Euerg. u. Mnes. p. 1160 § 70 will der Sprecher den Tod einer alten Dienerin seines Vaters durch eine Klage am Palladion rächen. Die Exegeten rathen ihm davon ab, weil sie weder seine Verwandte noch seine Dienerin sei; den Tod eines Erschlagenen sollen aber Verwandte oder Herren rächen. »Also,« fahren sie fort, »wenn du mit Weib und Kind am Palladion schwörst und euch und euer Haus (im Falle du nicht die Wahrheit sagst) verfluchest, so wird dir's doch nichts helfen, denn wenn er freigesprochen wird, so hast du einen Meineid geschworen; wenn du aber gewinnst, so machst du dir Feinde.« Damit vergleiche man die Erzählung bei [Demosth.] g. Neaera p. 1348 § 9, auf welche später noch einmal zurückzukommen sein wird. Stephanos hat den Apollodor am Palladion wegen Todtschlages verklagt, aufgehetzt nach des Sprechers Auffassung durch

die Feinde des letzteren. Er legt den Schwur ab, aber der Betrug wird erkannt und ἐξελεγχθεὶς δ' ἐπιορκῶν καὶ ψευδῆ αἰτίαν ἐπιφέρων — ἀπῆλθεν ἐπιωρκηκὼς καὶ δόξας πονηρὸς εἶναι.

Bei dieser Behandlung des Eides musste wol jede δίκη φονική einen Meineid zur Folge haben, und es klingt für unser Gefühl geradezu naiv, wenn Demosthenes g. Aristokrates p. 642 § 68, nachdem er über den obenerwähnten Klägereid am Areopag sich ausgesprochen hat, zum Lobe des blutgerichtlichen Processganges sagt: »Und auch dann noch findet, wer diesen feierlichen Eid geschworen hat, nicht Glauben, sondern, wenn es sich erweist, dass er nicht die Wahrheit redet, dann bringt er die Folgen des Meineides über seine Kinder und sein Geschlecht und es hilft ihm seine Aussage nichts«[33]. Die »Folgen

---

[33] Merkwürdig ist eine Stelle bei Aeschines Gesandtsch. § 87: »Es ist schändlich, dass Demosthenes mich durch seine Lügen in Lebensgefahr bringt. Man fordert doch sogar, dass vor dem Blutgerichte der Kläger die Wahrheit seiner Aussagen eidlich erhärte.« ἢ πῶς οὐκ εἰκότως οἱ πατέρες ἡμῶν ἐν ταῖς φονικαῖς δίκαις ἐπὶ Παλλαδίῳ κατέδειξαν τέμνοντας τὰ τόμια τοὺς νικῶντας τῇ ψήφῳ ἐξορκίζεσθαι — καὶ τοῦτο ὑμῖν πάτριόν ἐστιν ἔτι καὶ νῦν — τἀληθῆ καὶ τὰ δίκαια ψηφίζεσθαι τῶν δικαστῶν ὅσοι τὴν ψῆφον ἤνεγκαν αὐτῷ, καὶ ψεῦδος μηδὲν εἰρηκέναι, εἰ δὲ μή, ἐξώλη αὐτὸν εἶναι ἐπαρᾶσθαι καὶ τὴν οἰκίαν τὴν αὐτοῦ. τοῖς δὲ δικασταῖς εὔχεσθαι πολλὰ καὶ ἀγαθὰ εἶναι; καὶ μάλα ὀρθῶς καὶ πολιτικῶς. — εἰ γὰρ μηδεὶς ἂν ὑμῶν ἑαυτὸν ἀναπλῆσαι φόνου δικαίου βούλοιτο, ἦ που ἀδίκου γε φυλάξαιτ' ἄν, τὴν ψυχὴν ἢ τὴν οὐσίαν ἢ τὴν ἐπιτιμίαν τινὸς ἀφελόμενος, ἐξ ὧν αὑτοὺς ἀνῃρήκασί τινες, οἱ δὲ καὶ δημοσίᾳ ἐτελεύτησαν. Von einem solchen Eide, den der Kläger nach der Abstimmung der Richter, wenn er gesiegt hat, leistet, um damit die Verantwortung für das richterliche Erkenntniss auf sich zu nehmen, hören wir sonst nirgend! Denn bei Lykurg g. Leokrat. § 12 wird zum Beweise für die gerechten Entscheidungen des Areopag nur gesagt, dass selbst die Verurtheilten die Gerechtigkeit anerkennen

des Meineides« bestanden aber in der Strafe der Götter; das irdische Gericht verhielt sich hier gleichgültig, und wen nicht selbst der Zorn der Götter traf, dessen Bestrafung verschob die Ansicht der Gläubigen bis ins dritte und vierte Glied (Lykurg g. Leokrat. § 79). Damit war der Glaube befriedigt, der Ungläubige aber sicher gestellt. Einer Kritik dieser Behandlung des Eides überhebt uns Plato durch eine herrliche Stelle seiner Gesetze (p. 948), welche die Eide, durch welche die Parteien ihre Sache bei der Anakrisis beschworen, als unzeitgemäss verwirft. In

---

(ὥστε καὶ παρ' αὐτοῖς ὁμολογεῖσθαι τοῖς ἁλισκομένοις δικαίαν ποιεῖσθαι τὴν κρίσιν), wo es auch παρ' αὐτῶν τῶν ἁλισκομένων hätte heissen können. Auf die Aeschinesstelle wird aufmerksam gemacht in dem von Jo. Luzac herausgegebenen exercitationum academicorum specimen tertium L. B. 1793 p. 177 ff. und mit Hinweis auf Timaeus Lex. Platon. v. ἀντωμοσία ein dreifacher Schwur vor den Blutgerichten angenommen: einmal πρὶν εἰπεῖν d. h. im Anfange, sodann μετὰ τὸν πρότερον λόγον (in Bezug auf die Wahrheit der bisherigen Aussagen), endlich nach der Abstimmung (nur von dem obsiegenden Theile). — Die Worte ἐπὶ Παλλαδίῳ bei Aeschines sind ein Glossem, wie ich schon im Rhein. Mus. 29 S. 10 nachgewiesen habe. Denn τὴν ψυχὴν ist nicht, wie mehrfach geschehen, mit φυλάξαιτ' ἄν, sondern mit ἀφελόμενος zu verbinden, so dass Todesstrafe, Confiscation und Atimie die vom Gerichte verhängten Strafen sind. Das passt für das Palladion weniger als für den Areopag. Ausserdem will der Redner nur auf den Eid des Klägers überhaupt hinweisen, welcher in jeder δίκη φονική geleistet wurde. Wünschte er aber eine Steigerung seines Ausdrucks ἐν ταῖς φονικαῖς δίκαις, so würde er, wie die Redner öfter thun, den Areopag anstatt der Blutgerichte überhaupt genannt haben. Das Glossem wird von einem Leser hinzugefügt sein, der sich an Stellen erinnerte, wie [Dem.] g. Euerg. und Mnes. p. 1160 § 70 ὥστ' εἰ διομεῖ ἐπὶ Παλλαδίῳ κτλ. Wer nicht beachtete, dass es sich hier um einen speciellen Fall, bei Aeschines dagegen um ein rhetorisches Argument handelte, konnte den Zusatz leicht machen. Für ψηφίζεσθαι las schon Scaliger ἐψηφίσθαι, was jedenfalls genauer dem Sinne entspricht.

Rhadamanthys' Zeit, als die Menschen noch von Göttern abstammten, empfahl es sich, die Streitigkeiten durch Eidschwur zu schneller Entscheidung zu bringen. »Jetzt aber, wo ein Theil von uns überhaupt nicht mehr an Götter glaubt, ein anderer aber wenigstens meint, sie kümmern sich nicht um uns, jetzt ist es schrecklich zu denken, dass bei den vielen Processen, die da stattfinden, fast die Hälfte der geschworenen Eide Meineide sind.«

Wenn die drei προδικασίαι in drei auf einander folgenden Monaten beendet waren, so fand im vierten der eigentliche Process d. h. die Haltung der Reden und die richterliche Entscheidung (δίκη, κρίσις) statt[34]. Pollux 8, 117 vertheilt dieselbe auf die letzten drei Monatstage. Will man ihm folgen, was unter der Voraussetzung, dass er hier eine uns nicht zugängliche Quelle benutzt hat, zulässig ist[35], so gelangt man zu der von Schömann vorgenommenen Vertheilung der einzelnen Akte[36]. Jede Partei hatte zwei Reden zu halten, einen πρότερος, einen ὕστερος λόγος, was abgesehen von anderen Zeugnissen aus Antiphons Tetralogien hervorgeht. Der erste λόγος würde am ersten, der zweite am zweiten Tage gehalten und am letzten auf beide die richterliche Abstimmung gefolgt sein. Die Sitzungen wurden unter freiem Himmel gehalten, damit Kläger und Richter nicht mit dem Angeklagten unter

34) Antiphon Choreut. § 42.

35) Pollux würde eine Bestätigung finden in der Angabe der Grammatiker, welche die drei letzten Monatstage als ἡμέραι ἀποφράδες bezeichnen. Etym. Magn. p. 131 s. Schömann De comit. p. 50 f. Att. Process S. 152 f. Dass einzelne Raths- und Volksversammlungen auf einen dieser Tage fallen (Westermann Abhdl. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1850 S. 11), kann immerhin seinen besonderen Grund haben.

36) Antiquit. p. 291.

einem Dache weilten[37]. Nach der ersten Rede konnte der Angeklagte sich durch die Flucht entziehen[38]. Diese Angabe wird in Bezug auf das Gericht auf dem Areopag gemacht. Wir sahen aber bereits oben, dass die Eide auch am Palladion und Delphinion geleistet wurden (S. 87), ferner zeigen Antiphons Tetralogien, dass die Vertheilung der Reden am Palladion dieselbe war, wie auf dem Areopag, und die Angabe über die drei Monatstermine und die Schlussverhandlung, welche Pollux 8, 117 unter Ἄρειος πάγος giebt, macht Antiphon in der am Palladion gehaltenen Choreutenrede. Man sieht deshalb nicht ein, warum nicht auch der am Palladion Verklagte die Freiheit gehabt haben soll, sich durch die Flucht den Folgen der Verurtheilung zu entziehen, und der Fall ist praktisch denkbar, wenn es sich auch dort um Todesstrafe handeln konnte, was später zu zeigen ist. Dasselbe gilt vom Delphinion für den Fall, dass der Angeklagte befürchtete, ungeachtet seiner Einrede auf δίκαιος φόνος wegen ἑκούσιος φόνος verurtheilt zu werden (S. 61).

---

37) Antiphon Mord des Herodes § 11. Lukian, dem dies noch nicht schauerlich genug ist, lässt die Sitzungen bei Nacht halten: Hermotim. 64, περὶ τοῦ οἴκου 18, was Antiphon nicht verschwiegen haben würde. — Die Sitzungen des Areopag in der Königshalle ([Demosth.] g. Aristokrat. I p. 776 § 23) pflegt man sich ausser Zusammenhang mit den φονικά zu denken und mit der sonstigen Thätigkeit des Areopag in Zusammenhang zu setzen.

38) Antiph. Mord des Herodes § 13. Demosth. g. Aristokrat. p. 643 § 69 τὸν πρότερον δὲ ἔξεστιν εἰπόντα λόγον μεταστῆναι und danach Pollux 8, 117, der aber noch hinzufügt πλὴν εἴ τις γονέας εἴη ἀπεκτονώς. Das ist nicht weiter belegbar und da πλήν in den meisten Hdschr. fehlt, so wollte Petitus Leg. Att. p. 608 ed. Wessel. εἴ τις ἐκ προνοίας schreiben. Aber seit Hemsterhuys aus F das πλήν ergänzt hat, lässt sich nichts mehr ändern.

Die Form der δίκαι, sagt Antiphon[39], war für alle δίκαι φονικαί die gleiche. In Bezug auf den Areopag erfahren wir noch von Pausanias, dass beide Redner auf unbehauenen Steinen (λίθοι ἀργοί) standen, der Angeklagte auf dem Frevelsteine (λίθος ὕβρεως), der Kläger auf dem Steine der Unversöhntheit (ἀναιδείας)[40]. Endlich am letzten Tage erfolgte die Entscheidung der Richter durch verdeckte Abstimmung mittels zweier Urnen[41]. Bei Stimmengleichheit war der Angeklagte frei[42]. Der Freigesprochene opferte den Erinyen und den anderen Unterirdischen in ihrem Heiligthume[43].

Cap. 3. Nichtverwandte als Kläger; die Apagoge.

Die Frage, ob auch an Stelle der Verwandten andere Kläger für einen Getödteten an diesen Mahlstätten auftreten konnten, ist in zweifacher Weise zu stellen. Zuerst handelt es sich um Tödtung von Nichtbürgern, sodann um Tödtung von Bürgern. Der Stand des Getödteten macht für die Frage nach dem Kläger einen natürlichen Unterschied.

39) Herod. § 88.

40) Forchhammer Kieler Index 1843/4. — Oder dem Stein der Anklage, wie Wecklein Ber. d. Münch. Akad. 1873 S. 16 gut bemerkt, denn der Nichtausgesöhnte ist eben der Kläger.

41) Die bekannten Stellen bei Matthiä Miscell. phil. 1 p. 165, 39.

42) νικᾷ δ' Ὀρέστης, κἂν ἰσόψηφος κριθῇ Aeschyl. Eumen. v. 741 Dindf. und über den calculus Minervae O. Müller Eumeniden-Anhang S. 40 ff. und Schömann Eumeniden S. 77 ff. Gleiche Stimmenzahl spricht los: Antiphon Mord des Herodes § 51.

43) Paus. 1, 28, 6.

1. Am einfachsten liegt die Sache im Falle der Tödtung eines Sklaven. Hier kann ein Verwandter unter den Sklaven nicht als Kläger auftreten, weil der Sklave überhaupt keine Rechtshandlung vornehmen kann.

Die Vertretung des Getödteten ist also Sache des Herrn, wie bereits früher erörtert worden ist (S. 81). Ausserdem gehört hierher die Erzählung bei Isokrates g. Kallimach. § 52 ff., wo Kallimachos oder der Schwager als δεσπόται der Sklavin aufzufassen sind (S. 54).

Dem Sklaven zunächst steht der Freigelassene, welcher, wie der Metoeke überhaupt, Rechtsgeschäfte nur unter Vorantritt eines Patrons (προστάτης) vollziehen kann. Der natürliche Patron des Freigelassenen ist der Freilasser. Folglich kann die Klage wegen eines getödteten Freigelassenen nicht von dessen Verwandten, die entweder Freigelassene oder Sklaven sind, sondern nur von dem Freilasser eingereicht werden. Hieraus erklärt sich die schon oben (S. 78) aus einem anderen Gesichtspunkte betrachtete Erzählung bei [Demosth.] g. Euerg. und Mnesib. p. 1160 § 68 ff. Der Redner ist in Zweifel darüber, ob er den Mord einer Frau rächen soll oder nicht, da sie weder seine Verwandte noch seine Sklavin ist, sondern nur von seinem Vater her, dessen Freigelassene sie ist, auch zu ihm in einem Verhältnisse der Pietät gestanden hat. Nach der Entscheidung der Exegeten, welche er um Rath fragt, liegt ihm die Pflicht gerichtlicher Verfolgung (δίωξις § 70, ἐπεξιέναι § 72) der Mörder nicht ob, da diese nur den Verwandten und — bei Sklaven — den Herren auferlegt wird. Dagegen soll er nach ihrem Gutachten die Kündung (πρόρρησις) übernehmen, aber in ganz eigenthümlicher Weise. Er soll nicht ὀνομαστὶ προαγορεύειν, ob-

gleich doch die Mörder bekannt sind, sondern nur den Thätern im allgemeinen künden (τοῖς δεδρακόσι καὶ κτείνασι) und dann abwarten, ob sich etwa ein Angehöriger der Getödteten finde, der das Weitere übernehme. Es scheint, als ob mit diesem Ausdrucke (προσήκων) nicht ein Verwandter gemeint sein könne, da der Verwandte eines Freigelassenen ja doch vor dem attischen Blutgerichte nicht selbständig auftreten konnte. Man könnte deshalb darin eine Bezeichnung für den Freilasser sehen wollen, da ja nach dem an das Familienverhältniss erinnernden Pietätszusammenhange zwischen Freigelassenem und Freilasser dieser wol als ein »Angehöriger« des ersteren bezeichnet werden durfte. Aber die Exegeten wussten ja, dass der wirkliche Freilasser, der Vater des Redners, todt war. Man sieht daraus, dass der ganze Akt eine blosse Ceremonie ist, aus der eine wirkliche Klage gar nicht hervorgehen kann und die nur den Manen des Getödteten Gerechtigkeit verschaffen soll. Diese Ceremonie vertritt also nur die Stelle der eigentlichen πρόρρησις und wird in Ermangelung der Verwandten von einem Nichtverwandten freiwillig unter ganz besonderen Umständen übernommen.

Als Patron eines Nichtbürgers ist aber Euthyphron im Eingange des gleichnamigen platonischen Dialogs aufzufassen, welcher im Amtslocale des Königs in Athen sich meldet als Kläger für einen seiner Arbeiter auf Naxos (πελάτης τις ἦν ἐμός p. 4 C), den der Vater des Euthyphron durch schlechte Behandlung ums Leben gebracht hatte. Daraus erklärt es sich auch, warum Stephanos bei [Demosth.] g. Neaera p. 1348 § 9, als er den Apollodor beim Palladion beschuldigt, eine dem Sklavenstande angehörige Frau in Aphidna erschlagen zu haben, Leute vom Sklavenstande vorführt, die sich für Verwandte der an-

geblich Erschlagenen ausgeben müssen[44]. Diese können nicht selbständig als Kläger auftreten, wol aber können sie dem Stephanos bezeugen, dass er der Herr oder wahrscheinlicher der Freilasser jener Frau sei. Und nach diesen letzten beiden Fällen sind überhaupt in Bezug auf die Frage nach dem Kläger alle Fälle, in denen Metoeken getödtet sind, zu beurtheilen.

2. Nicht so glücklich stehen wir mit dem überlieferten Material der zweiten Frage gegenüber: ob auch ein Nichtverwandter für einen getödteten Bürger in einer δίκη φονική als Kläger auftreten konnte, wenn Verwandte nicht vorhanden waren oder zur Erfüllung ihrer Pflicht sich nicht bereit finden liessen. Die Frage ist von den Neueren bald verneinend, bald bejahend beantwortet worden[45].

Was zunächst die wirklichen Fälle betrifft, so findet sich bei den Rednern, soviel mir bekannt ist, kein Beispiel einer derartigen, von einem Nichtverwandten eingereichten Klage. Andererseits sprechen auch die vielen Betrachtungen über das übliche Verfahren und die Beziehungen auf Gesetzesstellen vielmehr für die Unzulässigkeit der in Frage gestellten Möglichkeit.

Unter den systematischen Schriftstellern begegnet uns Pollux mit seinem Abschnitte über die γραφαί (8, 40 ff.), unter denen er auch einen Theil der φονικαί aufführt. Aber

---

44) παρασκευασάμενος ἀνθρώπους δούλους καὶ κατασκευάσας ὡς Κυρηναῖοι εἴησαν.

45) Gegen das Auftreten von Nichtverwandten: Meier Att. Process S. 164, Heffter Ath. Gerichtsverf. S. 142. 144, Hermann Staatsalt. § 104, 5. — Dafür: Palmerius zu Petit. Leg. Att. p. 625 ed. Wessel. — Vermittelnd Schömann Antiquit. p. 288.

seine Bemerkung ταύτας τὰς δίκας ἢ ὅσαι τοιαῦται ἐξῆν τῷ βουλομένῳ γράφεσθαι kann für unsere Frage nicht entscheiden. Sie ist für die γραφαί im allgemeinen richtig (S. 68), für diese eine Gattung aber wol eben so unrichtig, wie die folgende Bemerkung entschieden falsch ist, dass in allen diesen Klagen den Kläger, wenn er das Fünftel der richterlichen Stimmen nicht erlange, die Busse von tausend Drachmen treffe. Denn von dieser Bestimmung[46] waren die φονικαί sicher ausgenommen. Nun erwähnt Plutarch Solon 18 ein solonisches Gesetz, welches jedem gestattete, für einen Geschädigten klagbar einzutreten: παντὶ λαβεῖν δίκην ὑπὲρ τοῦ κακῶς πεπονθότος ἔδωκε. καὶ γὰρ πληγέντος ἑτέρου καὶ βλαβέντος καὶ βιασθέντος ἐξῆν τῷ δυναμένῳ καὶ βουλομένῳ γράφεσθαι τὸν ἀδικοῦντα καὶ διώκειν. Von dieser Stelle, auf welche Palmerius zuerst hinwies, ausgehend, meinte ich selbst früher[47], auch in den δίκαι φονικαί den Nichtverwandten ein Klagerecht in zweiter Linie zugestehen zu dürfen. Aber wenn man bedenkt, dass der Satz Plutarchs ja nicht einmal in Bezug auf die von ihm specificierten Privatklagen in dem attischen Rechte der historischen Zeit seine Bestätigung findet, so muss man auch für unsere Frage die ganze Stelle fallen lassen. Es kann ihr trotz der trüben Quelle, durch welche sie uns vermittelt ist, eine Thatsache zu Grunde liegen, aber die Formulierung braucht nicht echt überliefert zu sein, und der Wortlaut leidet mehrfache Erklärung.

Aber es musste doch dem Staate daran liegen, dass ein Verbrechen nicht ungeahndet blieb, auch wenn die zu-

---

46) welche noch Matthiä Misc. phil. 1 p. 165 von Pollux auf Glauben hinnahm.

47) Palmerius a. a. O. — Beitr. z. e. Gesch. des att. Bürgerr. S. 195 f.

nächst Betheiligten die gerichtliche Verfolgung zu übernehmen nicht Lust hatten. Aus dieser richtigen Erwägung floss vielleicht die eben betrachtete Stelle bei Plutarch und das, was ihr thatsächliches in Solons Verfassung zu Grunde liegen mag. Soll nun die absichtliche Tödtung eines Menschen ungestraft bleiben in dem durchaus denkbaren Falle, dass kein Verwandter als Kläger auftrat? Unsere Quellen gestatten uns nicht das zu verneinen, und das Unbegreifliche dieses Verhaltens von Seiten des Staates findet zur Noth auch eine Erklärung. Der politische Gesichtspunkt, welcher jene Forderung stellt, trat gerade in der Behandlung der δίκαι φονικαί hinter dem religiösen zurück, unter welchem allein die Blutrache und das aus ihr entwickelte Blutgerichtsverfahren begreiflich ist.

Vielleicht würden wir zu einem anderen Ergebniss kommen, wenn wir Genaueres über eine andere Klageform wüssten, welche ebenfalls in Fällen böswilliger Tödtung oder Verwundung anwendbar war und dabei weit mehr den Charakter einer politischen, von der Gesetzgebung gewollten Einrichtung trägt. Ueber diese, die Apagoge, muss ich darum hier einige Bemerkungen anschliessen.

Die ἀπαγωγή ist diejenige Handlung oder Klageform, durch welche der Kläger den Verbrecher ohne vorherige Ladung der Behörde zuführt, welche, wenn sie die Klage annimmt, den letzteren vor das Gericht bringt. Der Beklagte tritt, wenn er nicht Bürgschaft stellen kann, sofort eine Untersuchungshaft bis zur Entscheidung an. Die Apagoge war zulässig für eine Reihe schwerer Verbrechen, welche uns hier nicht beschäftigen, ebenfalls für Todtschlag. Die zuständige Behörde waren in diesem Falle die Eilfmänner, die Vorsteher des Gefängnisswesens, das

entscheidende Gericht war ein heliastisches. Diese ἀπαγωγὴ φόνου hatte für den Kläger ihre Vorzüge gegenüber der γραφὴ φόνου vor dem Blutgerichte. Die langen Fristen zwischen den einzelnen Terminen fielen fort. Dem Beklagten war es kaum möglich, sich durch die Flucht den Folgen der richterlichen Entscheidung zu entziehen. Aber die Zulässigkeit der Klageform war an bestimmte Bedingungen geknüpft, und zwar müssen sich hier im Laufe der Zeit Veränderungen zugetragen haben, weil sonst die abweichenden Angaben unserer Quellen, der erhaltenen Reden, nicht begreiflich sind.

Das wichtigste Beispiel einer ἀπαγωγὴ φόνου giebt uns Lysias' Rede g. Agoratos, welche vor einem heliastischen Gericht unter Vorsitz der Eilfmänner gehalten ist. Wir sehen daraus, dass die Klageform ursprünglich nur zulässig war, wenn der Verbrecher auf frischer That (ἐπ' αὐτοφώρῳ) ertappt war [48]. Aus der Art und Weise, wie im vorliegenden Falle über diesen Zusatz in der Klageschrift: ἐπ' αὐτοφώρῳ zwischen Kläger, Beklagtem und der vorstehenden Behörde hin und her verhandelt wird, hat Rauchenstein den Nachweis geführt, dass allmählich eine laxere Auffassung an die Stelle dieses Erfordernisses den Begriff des offenkundigen, unbestreitbaren Verbrechens gesetzt habe [49]. Diese Vertauschung der Merk-

---

48) Gegen Meier, der Att. Process S. 226 ff. dies in Abrede stellte und für ἐπ' αὐτοφώρῳ räuberische Absicht substituierte, hat das bewiesen Sauppe Epist. crit. p. 140 ff.

49) Rauchenstein im Philologus 5 (1850) S. 513 ff. und zu Lysias gegen Agoratos; dazu die gründliche Besprechung der Frage bei Frohberger zu Lysias' Rede. — Blass Beredsamkeit S. 553 f. — Die übrigen wichtigsten Fälle der Apagoge sind Antiphon Mord des Herodes und Lykurg. g. Leokrat. § 112 (gegen die Mörder des Phrynichos); s. auch oben S. 49 Anm. 71ᵃ am Ende. — Mit Recht

male ist zur Zeit der Rede — bald nach 400 — bereits eingetreten.

Dieser Auffassung gegenüber macht eine Auseinandersetzung des Demosthenes g. Aristokrates p. 646 § 80 ff. Schwierigkeit. Nachdem der Redner das Verfahren an den fünf Blutstätten beschrieben hat, fährt er fort: »Neben allem diesem giebt es noch ein sechstes Strafverfahren. Wenn nemlich jemand die anderen Arten nicht gekannt hat, oder die Termine verstrichen sind, an denen sie vorgenommen werden müssten, oder er aus irgend einem anderen Grunde jene Arten der Klage nicht anwenden wollte, so steht es ihm frei, wenn er den Mörder in Tempeln und auf dem Markte umhergehen sieht, ihn ins Gefängniss zu führen (ἀπάγειν εἰς τὸ δεσμωτήριον) u. s. w.« Hier wird die Apagoge gänzlich mit der γραφὴ φόνου in Parallele gesetzt, sodass die Wahl einer Form dem Kläger freigestellt scheint. Die Bedingung ἐπ' αὐτοφώρῳ, welche bei Lysias — bald nach 400 — wenigstens noch formell nöthig schien, fehlt jetzt nach nicht völlig fünfzig Jahren [50] ganz. Dagegen wird die Voraussetzung gemacht, dass der Mörder auf dem Markte und in der Nähe der Tempel sich sehen lasse, welche doch bei der ἀπαγωγή gegen Agoratos nicht vorlag! Einige zwar nehmen dies Verhalten des Agoratos als Voraussetzung für die Rede des Lysias an [51]. Dann wäre der Gegensatz, in welchem

weist Blass S. 554 die Annahme Frohbergers, die R. gegen Agoratos sei vor dem Delphinion gehalten worden, zurück. Eine Apagoge und die Vorstandschaft der Eilfmänner schliessen von vorn herein eine Blutgerichtsstätte aus, und die Rede ist gar kein eigentlicher λόγος φονικός.

50) Die demosthenische Rede ist 352 gehalten.

51) Heffter Athen. Gerichtsverf. S. 207. Rauchenstein in einem späteren (1855) Aufsatze über das Ende der Dreissig in Athen,

die beiden Reden zu einander stehen, bald ausgeglichen: das ἐν ἱεροῖς καὶ κατὰ τὴν ἀγορὰν περιιέναι wäre die eine Bedingung der Apagoge, das ἐπ' αὐτοφώρῳ die andere, und diese letztere wäre zunächst, zur Zeit der Rede des Lysias durch eine weitere Interpretation des Wortlautes geändert und endlich, in Demosthenes' Zeit, ganz übersehen worden. Wir hätten also einen regelmässigen Verlauf in der Entwerthung der einen Bedingung, während die andere geblieben wäre. Aber für diese letzte Voraussetzung bietet die Rede des Lysias gar keinen Anhaltspunkt. Im Gegentheil, wenn Agoratos an heiliger Stätte oder auf dem Markt betroffen wäre, so würde dies der Kläger bei seiner sorgsamen und eines Stützpunktes sehr bedürftigen Argumentation nicht übergangen haben. Man kann bei diesem Stande der Ueberlieferung, wie mir scheint, das ἐπ' αὐτοφώρῳ und das Betreten des Marktes und der Tempel nicht als eine Alternative von Bedingungen, noch auch als eine doppelte Bedingung[52]) hinstellen, an welche die Zulässigkeit der ἀπαγωγὴ φόνου geknüpft war. Man wird vielmehr sagen müssen, dass die erste, ursprünglich streng beobachtete Bedingung allmählich zurücktritt, die zweite aber, soviel wir sehen, nur in demosthenischer Zeit erwähnt wird. Ob sie indess ein Ersatzmittel für jene sein soll oder aber vielleicht eine Zeit lang neben ihr gegolten hat, ist nicht zu entscheiden.

Die Art, wie Demosthenes über die ἀπαγωγὴ φόνου dogmatisiert, verbunden mit der Wahrnehmung, dass wir es hier mit einer rein politischen Massregel, welche mit

---

Philol. 10 S. 591 ff. (S. 601). — Das Richtige bei Frohberger Einleitung zur R. § 6 ff.

52) So z. B. Heffter Athen. Gerichtsverf. S. 207, Blass Beredsamk. S. 553.

der religiösen Auffassung der blutrechtlichen Gesetzgebung nicht zusammenhängt, zu thun haben, könnte wol auf die Vermuthung führen, dass bei dieser Klage auch solchen, die mit dem Getödteten nicht verwandt waren, die Initiative zugestanden habe. Aber Zeugnisse für diese Annahme sind nicht vorhanden, wenn man nicht den allgemeinen Ausdruck, welchen Lykurg für die Rächer des Phrynichos gebraucht[53], dafür nehmen will. Ausserdem war diese Freiheit auf jeden Fall durch die ursprünglich streng beobachtete Bedingung ἐπ' αὐτοφώρῳ wesentlich beeinträchtigt. Wir haben also auch von dieser Seite nicht die Möglichkeit gewinnen können, die am Eingange dieses Capitels aufgestellte Frage im Falle der Tödtung eines Bürgers mit Sicherheit bejahend zu beantworten.

---

[53]) g. Leokrates § 112 καὶ τούτων (die Mörder) ληφθέντων καὶ εἰς τὸ δεσμωτήριον ἀποτεθέντων ὑπὸ τῶν τοῦ Φρυνίχου φίλων . . . Der ganze Vorfall, in Bezug auf welchen Lysias g. Agoratos § 71 etwas abweicht, lässt überhaupt kaum einen Schluss auf das in ruhigen Zeiten als gesetzmässig geltende zu.

III.

Die Folgen des Urtheilsspruches (Strafe und Sühne).

Cap. 1. Die Strafe.

Wir haben zuerst das Thatsächliche für die einzelnen, bereits oben (Abschnitt I.) betrachteten Verbrechen aus der Ueberlieferung festzustellen, um alsdann zuzusehen, ob ein allgemeiner Grundsatz in der Feststellung des Strafmasses zu erkennen ist.

1. φόνος ἑκούσιος.

Auf absichtliche Tödtung stand Todesstrafe, deren Vollziehung die Kläger beiwohnen konnten (Demosth. g. Aristokrat. p. 642 § 69). Bestritten ist, ob damit Vermögensconfiscation verbunden war oder ob diese nur dann erfolgte, wenn der Angeklagte, was ihm freistand, nach der ersten Rede durch die Flucht der Strafe sich entzogen hatte. Dieses Letztere, was schon Matthiä Miscell. phil. 1 p. 168 angenommen zu haben scheint, versuchte Meier De bonis damnat. p. 18 ff. zu beweisen und hat es auch später im Attischen Process S. 308 gegen Heffters schüchternen Widerspruch (Athen. Gerichtsverf. S. 134) aufrecht erhalten. Schömann dagegen Antiquit. p. 293 nimmt Confiscation in jedem Falle an. Dies halte auch ich für das Richtige. Da aber die Gründe Meiers noch nicht widerlegt sind, so mögen sie eine kurze Prüfung aushalten.

Meier bespricht zuerst einige Stellen, welche seiner Ansicht entgegenzustehen scheinen. Die erste giebt De-

mosth. g. Midias p. 528 § 43 ἐπειθ' οἱ φονικοὶ (νόμοι) τοὺς μὲν ἐκ προνοίας ἀποκτιννύντας θανάτῳ καὶ ἀειφυγίᾳ καὶ δημεύσει τῶν ὑπαρχόντων ζημιοῦσι, τοὺς δ' ἀκουσίως αἰδέσεως καὶ φιλανθρωπίας πολλῆς ἠξίωσαν. Hier muss nach Meier das καί vor ἀειφυγίας disjunctive Bedeutung haben, wie sie auch sonst vorkommt [1]), weil, wer getödtet wird, nicht mehr in die Verbannung geschickt werden kann; daraus soll dann weiter folgen, dass die Confiscation durch das zweite καί nur mit dem zweiten Gliede der Alternative (ἀειφυγία) verbunden werden könne. Die Stelle beweist aber weder dies noch das Gegentheil; wir haben nur eine allgemeine Sentenz, wie solche sich auch sonst finden [2]), und diese nennt die Folgen des Verbrechens neben einander, ohne die Combination im einzelnen bestimmen zu wollen. — An einer anderen Stelle (g. Aristokrat. p. 634 § 45) bespricht der Redner eine Gesetzesbestimmung über die Kategorie der ἀνδροφόνων τῶν ἐξεληλυθότων, ὧν τὰ χρήματα ἐπίτιμα und bezieht dieselbe richtig auf den in der Verbannung befindlichen Vollbringer eines unfreiwilligen Todtschlages. Das folge, sagt er, aus dem Zusatze: ὧν τὰ χρήματα ἐπίτιμα. Denn: τῶν γὰρ ἐκ προνοίας (πεφονευκότων) δεδήμευται τὰ ὄντα. Diese Begründung berücksichtigt nur das Vermögen des geflohenen vorsätzlichen Mörders, denn in der ganzen Auseinandersetzung wird vorausgesetzt, dass der Todtschläger am Leben ist. Sie sagt darum, wie man Meier zugeben muss, über Confiscation bei dem φόνος ἐκ προνοίας nichts abschliessendes aus.

---

1) Z. B. ἀποκτείνειν καὶ ἀπάγειν in dem Gesetz bei Demosth. g. Aristokrat. p. 630 § 30, wie schon Heraldus sah Animadvers. in Salmas. 4, 5, 10 p. 298. S. auch unten Anm. 35.

2) Antiphon Tetral. 1 α § 6. Mord des Herodes § 92.

Aber ebensowenig beweist, was Meier für seine Ansicht anführt: Zunächst, wenn bei Antiphon Tetral. 1 β § 9 der vor dem Areopag wegen φόνος ἑκούσιος Verklagte sagt[3]: »Ich will euch zeigen, dass ich vernünftigerweise die Klage wegen Todtschlages, gegen die ich mich jetzt vertheidigen muss, mehr fürchten musste, als den Process, in welchen mich der Getödtete verwickeln wollte und zu dessen Beseitigung ich ihn erschlagen haben soll. Wäre ich in jenem Processe verurtheilt worden, so hätte ich mein Vermögen verloren, nicht aber mein Vaterland und mein Leben, und meine Freunde hätten mir durch milde Beiträge wieder aufhelfen können. Wenn ich aber jetzt verurtheilt werde und sterben muss, so werde ich unsägliches Leid meinen Kindern hinterlassen oder fliehend als alter Mann ohne Vaterland in der Fremde betteln gehen.« Dieser letzte Satz erschöpft keineswegs logisch streng die zweifache Möglichkeit im Falle der Verurtheilung, da es doch den Kindern ebenfalls schrecklich, ja fast ebenso schrecklich sein musste, wenn der Vater nur verurtheilt wurde und vor der Hinrichtung floh. Das erste Glied gedenkt der Lage der Kinder, da von dem Todten nicht mehr die Rede sein konnte; das zweite der Lage des Geflüchteten, und die ist besonders hart wegen der Vermögensconfiscation, welche doch, im Falle der Verurtheilte hingerichtet wurde, für die Kinder neben den ἀνόσια ὀνείδη nicht so schwer wiegen konnte. — Erheblicher würde das Zeugniss des Pollux sein, welcher unter den Obliegenheiten der Poleten ganz speciell den Verkauf der Hinterlassenschaft der dem areopagitischen Gerichte Entflohenen,

[3]) Die lysiassische R. über den Mord des Eratosthenes, aus welcher Meier ein nebensächliches Argument gewinnt, wird gleich im entgegengesetzten Sinne verwendet werden.

nicht der Verurtheilten überhaupt aufführt 8, 99: πωληταὶ . . . . . τὰς τῶν ἐξ Ἀρείου πάγου μετὰ τὸν πρότερον λόγον φυγόντων οὐσίας καὶ τὰ δεδημευμένα (πιπράσκουσι), wenn es nicht eben das Zeugniss des Pollux wäre. Bei τραῦμα ἐκ προνοίας kam, wie wir gleich sehen werden, sicher Confiscation vor, und auch hier besorgten die Poleten das Geschäftliche, wie bei allen δημιόπρατα. Soll man denn nicht auch Pollux zum Beweise dafür anführen, dass auf τραῦμα ἐκ προνοίας die Confiscation nicht stand? Die Glossen des Pollux sind, was sich gerade auf den Gebieten, welche die Redner behandeln, wegen der ausgiebigen Ueberlieferung vorzüglich controlieren lässt, zum sehr grossen Theile aus einzelnen Erwähnungen der Redner zusammengetragen. Enthielten diese allgemeine Urtheile, so konnte auch die uns erhaltene Fassung bei Pollux das Richtige treffen. Oft aber sind sie, wie sich an vielen Beispielen zeigen lässt, von Pollux oder dessen Quelle fälschlich verallgemeinert worden. Diesen Thatsachen gegenüber wird man schwerlich aus dem, was bei Pollux fehlt, ein argumentum ex silentio machen dürfen!

Endlich führt Meier einen allgemeinen Grund für seine Ansicht an: Jede Vermögensconfiscation schliesst einen Vortheil für den Staat in sich; diesen konnte aber das Gesetz nicht in das Belieben eines Einzelnen stellen, so dass der Vortheil dem Staate entging, wenn der Getödtete oder die Verwandten dem Mörder verziehen hatten. Man hätte vielmehr erwarten müssen, dass eine Klage, an welcher der Staat ein materielles Interesse hatte, jeder Athener, nicht nur der Verwandte, übernehmen konnte. — Diese Argumentation ist ganz ohne Gewicht, denn sie geht von der, wie sich später zeigen wird, durchaus falschen Voraussetzung aus, dass es den Verwandten frei-

stand, den Mörder eines absichtlich Getödteten durch Verzeihung von der gesetzlichen Strafe zu befreien.

Ein Grund dafür, dass Confiscation nur, wenn der Verurtheilte floh, eintrat, nicht aber, wenn er hingerichtet wurde, ist gar nicht zu finden. Vielmehr erscheint diese Unterscheidung ziemlich unvernünftig. Aber einen Beweis gegen diese Annahme Meiers wird die gleich zu betrachtende Rede des Lysias vom Morde des Eratosthenes liefern, in welcher der wegen φόνος ἑκούσιος Angeklagte als Strafe den Tod und Confiscation fürchtet. Um dieses Argument zu entkräften, bezieht Meier den ersten Ausdruck (σῶμα) auf Verbannung, was er bezeichnen kann, aber nicht zu bezeichnen braucht[4].

2. τραῦμα ἐκ προνοίας.

Dies Verbrechen wurde um des fehlenden Erfolges willen insofern leichter bestraft, als niemals Todesstrafe, sondern nur Verbannung eintrat. Der Sprecher der zweiten Rede des [Demosth.] g. Boeotos hat jemanden in diese Klage zu verwickeln gesucht, um ihn durch Verbannung zu entfernen: ὡς φυγαδεύσων ἐκ τῆς πόλεως (p. 1018 § 32 ff.).

Die Verbannung wird nicht, wie für den böswilligen Mörder, lebenslänglich gewesen sein. Denn wenn es bei Lysias g. Andokides § 15 von dem Vollbringer des τραῦμα heisst: αὐτὸς μὲν κατὰ τοὺς νόμους τοὺς ἐξ Ἀρείου πάγου φεύξεται τὴν τοῦ ἀδικηθέντος πόλιν[5]), καὶ ἐὰν κατίῃ, ἐνδει-

[4]) S. unten Anm. 24. 25.

[5]) Nach πόλιν haben die Hdschr. ἢ τραύματος ἐκ προνοίας, was die Herausgeber fast alle mit Recht fortlassen. Meier p. 100 denkt an einen Ausfall nach πόλιν: τὰ δὲ χρήματα αὐτοῦ δημόσια ἔσται. Die Rede ist übrigens keine Sophistenarbeit, wenn auch keineswegs lysiassisch. Ihren Charakter scheint mir Kirchhoff Andocidea (Hermes 1 [1866] S. 1 ff.) richtig erkannt zu haben.

χθεὶς θανάτῳ ζημιωθήσεται, so kann damit immerhin ein Zurückkehren vor Ablauf einer bestimmten Frist gemeint sein, deren vom Gesetz bestimmte Länge uns indessen nicht bekannt ist.

Zugleich mit der Verbannung trat Confiscation ein. Beides fürchtet der Angeklagte in der Rede des Lysias g. Simon § 38: καὶ περὶ τῆς πατρίδος καὶ τῆς οὐσίας τῆς ἐμαυτοῦ ἁπάσης κινδυνεύω (vgl. § 42. 47). In der vierten Rede des Lysias, welche gleichfalls zur Vertheidigung eines wegen τραῦμα ἐκ προνοίας Angeklagten gehalten ist, findet sich neben den auf die Verbannung anspielenden Ausdrücken (περὶ τῆς πατρίδος; ἐκ τῆς πατρίδος ἐκβαλεῖν § 13) der Satz: περὶ τῆς πατρίδος μοι καὶ τοῦ βίου ὁ ἀγών ἐστιν (§ 18); mit letzterem — »Lebensunterhalt« — muss also die Confiscation angedeutet sein, während dieselbe in der Phrase: οὐ γὰρ ἄξιος ἐγώ (εἰμι) φεύγειν τὴν ἐμαυτοῦ (§ 20) ebenfalls mit gemeint ist, denn ἡ ἐμαυτοῦ ist mehr als ἡ πατρίς.

3. φόνος ἀκούσιος.

Ein ἄκων κτείνας konnte weder am Leben, noch mit ewiger Verbannung und Vermögensconfiscation gestraft werden; das beweist im allgemeinen die oben besprochene Stelle des Demosth. g. Midias (S. 110). Die Unversehrtheit seines Besitzstandes bestätigt das Gesetz, welches Demosthenes an einer anderen Stelle citiert: ὧν τὰ χρήματα ἐπίτιμα[6]), denn was dem Fiscus verfällt, ist ἄτιμον[7]).

---

6) Oben S. 110. — Harp. Phot. Suid. v. ὅτι οἱ ἁλόντες ἐπ' ἀκουσίῳ φόνῳ ἐξουσίαν εἶχον εἰς διοίκησιν τῶν ἰδίων mit Verweisung auf unsere Rede und Theophrasts Gesetze, Buch 13. Dies ist also Theophrasts Ausdruck!

7) Demosth. g. Aristokrat. p. 640 § 62 ἄτιμος ἔστω καὶ οἱ παῖδες καὶ τὰ ἐκείνου.

Es trat als Strafe nur eine *zeitweilige* Verbannung ein. Wie lange dauerte diese? Hier sind zwei Fälle zu scheiden.

Erstens konnten die Verwandten des Getödteten die Strafe für unfreiwilligen Todtschlag kraft ihres Rechtes der Versöhnung (αἴδεσις), über welches im folgenden Capitel gehandelt werden wird, erlassen; sie konnten die Verbannungszeit abkürzen, indem sie die Versöhnung, nach Antretung der Verbannung von Seiten des Todtschlägers, jederzeit eintreten zu lassen das Recht hatten. Darum kann Demosthenes g. Aristokrates p. 643 § 72 sagen: »Das Gesetz befiehlt, dass der unfreiwillige Todtschläger in gesetzter Frist auf bestimmtem Wege sich entferne und in der Verbannung bleibe, bis sich einer der Verwandten des Getödteten mit ihm versöhne[8])«. Aber da die Verbannung jedenfalls keine immerwährende war, so musste sie ein Ende finden, auch wenn die Verwandten die Versöhnung *nicht* eintreten liessen, oder, da die Versöhnung nothwendig war, so musste endlich — und das ist der zweite Fall — ein Zeitpunkt eintreten, wo das Gesetz dieselbe *nicht mehr* dem freien Willen der Verwandten überliess sondern sie forderte. Das ist ein so sicherer Schluss[9]), dass die Sache auch ohne Zeugnisse feststände.

---

[8]) ἕως ἂν αἰδέσηταί τινα τῶν ἐν γένει τοῦ πεπονθότος. Aber an allen anderen Stellen heisst αἰδεῖσθαι *verzeihen* (von den Verwandten gebraucht) s. die Beispiele bei Westermann zur Stelle und O. Müller Eumeniden S. 134. Darum wird man trotz Harpokration v. αἰδέσασθαι, der an dieser einen Stelle eine andere Bedeutung (»um Verzeihung bitten«, vom Todtschläger) annimmt, für τινα τις oder selbst mit Sauppe τις αὐτόν herstellen müssen. Denn der Ausdruck ist technisch und Harpokrations Ansicht beweist nur, dass das Verderbniss unserer Stelle sehr alt ist.

[9]) Nur Heffter hält sich bloss an die Demosthenesstelle und be-

Die neueren Gelehrten nehmen als Maximum ein Jahr an [10]. Aber ein Beweis dafür lässt sich nicht führen, wie schon Hermann Staatsaltert. § 104, 11 bemerkt. Scholiasten und Lexika [11] sprechen von einer Verbannung der Todtschläger unter dem Namen ἀπενιαυτισμός und geben als Zeitdauer ein Jahr an. Aber sie weisen einerseits nicht auf athenischen Brauch hin; andererseits ist die Zeitbestimmung aus dem Worte selbst gemacht. Denn Plato gebraucht in den blutrechtlichen Bestimmungen seiner Gesetze p. 864 D ff. die Worte ἀπενιαυτισμός, ἀπενιαυτεῖν und ἀπενιαύτησις als technische Ausdrücke so, dass er die Zeit der Verbannung nach Jahren hinzufügt z. B. τριετεῖς ἀπενιαυτήσεις διατελεῖν; und das ist natürlich, da der ἐνιαυτός bei den Griechen ursprünglich nicht den einen Jahreslauf bezeichnet, sondern auch grössere Zeitperioden. Man gewinnt aus alledem also nur soviel, dass für die Verbannungsstrafe in Athen diese Ausdrücke neben anderen gebraucht wurden, insofern Plato meist von athenischen Rechtsbestimmungen auszugehen und auch an deren Terminologie sich zu halten pflegt. Die Dauer aber des ἀπενιαυτισμός eines ἐπ' ἀκουσίῳ φόνῳ φεύγων könnte nur durch einen Schluss aus den besonderen Bestimmungen bei Plato gewonnen werden. Plato giebt allerdings dem ἄκων κτείνας ein Jahr Verbannung, und nach Hermanns Ansicht könnte man dasselbe im gleichen Falle für Athen annehmen [12].

---

streitet die gesetzliche Beschränkung der Verbannungszeit S. 136. 449 f. O. Müller Eumeniden S. 128 f. giebt die Möglichkeit zu, aber zweifelnd.

10) Petit. Leg. Att. 6, 1, 8. 9. Matthiä p. 169. Meier De bonis damn. p. 99 und Att. Process S. 307 f. Schömann Antiquit. p. 392.

11) S. Hermann Disputat. de vestigiis etc. Marbg. 1836 p. 51 ff.

12) Gesetze p. 865 E. 866 C. 869 E.

Aber gerade hier dürften sich Platos Bestimmungen mit dem athenischen Gesetze am wenigsten decken. Denn während dieses nur zwei Arten des strafbaren Todtschlags — ἑκούσιος und ἀκούσιος — kennt, hat Plato noch zwei weitere Zwischenstufen. Seine Strafscala lautet: ein-, zwei-, dreijährige Verbannung, Tod[13]. In Bezug auf die letzte Bestimmung findet Uebereinstimmung mit dem athenischen Gesetze statt. Der φόνος ἀκούσιος dagegen, in welchem sich drei platonische Kategorien zusammenfassen, braucht gerade darum nicht in Bezug auf das Strafmass der ersten gleichnamigen Kategorie Platos entsprochen zu haben. Und wenn man schliesslich noch aus der rhetorischen Behandlung der für den ἄκων κτείνας in Aussicht stehenden Strafe bei Antiphon etwas folgern darf, so scheinen doch einer einjährigen Verbannung gegenüber die Ausdrücke allzustark gewählt, mit denen der Vater des ἄκων κτείνας in der zweiten Tetralogie im Falle der Verurtheilung am Palladion sein und seines Sohnes Loos bejammert: ἐπί τε γὰρ τῇ τούτου διαφθορᾷ ἀβίωτον τὸ λειπόμενον τοῦ βίου διάξω, ἐπί τε τῇ ἐμαυτοῦ ἀπαιδίᾳ ζῶν ἔτι κατορυχθήσομαι (β § 10). Es ist darum wahrscheinlich, dass die vom Gesetze dem ἄκων κτείνας bestimmte Verbannungszeit die Dauer eines Jahres überschritt.

---

13) φόνοι ἀκούσιοι: 1 Jahr Verbannung.
φόνοι θυμῷ γεγονότες, ἀπροβουλεύτως δέ: 2 Jahre.
φόνοι θυμῷ μὲν γεγονότες, μετ' ἐπιβουλῆς δέ: 3 Jahre.
φόνοι ἑκούσιοι: Tod.
S. p. 867 CD. 871 D. Die Scala ist aus scharfer empirisch-psychologischer Beobachtung hervorgegangen und nicht durch die Constructionen platonischer Metaphysik in nachtheiliger Weise beeinflusst.

4. βούλευσις.

Wenn der Tod erfolgt ist, so muss das von den Rednern erwähnte Gesetz in Kraft treten, nach welchem der intellectuelle Urheber dem Vollbringer gleich geachtet wird: τὸν ἐπιβουλεύσαντα κελεύει (ὁ νόμος) φονέα εἶναι (Antiphon Tetral. 3 β § 5); καίτοι οὗτος ὁ νόμος καὶ πρότερον ἦν ὡς καλῶς ἔχων καὶ νῦν ἔτι χρῆσθε αὐτῷ, τὸν βουλεύσαντα ἐν τῷ αὐτῷ ἐνέχεσθαι καὶ τὸν τῇ χειρὶ ἐργασάμενον[14]. Hierin stimmt Plato Gesetze p. 872 A mit dem athenischen Gesetze überein[15].

Nun sahen wir oben, dass es bei der βούλευσις für die Wahl des Forums keinen Unterschied abgab, ob der βουλεύσας die Absicht hatte den Angegriffenen tödten zu lassen oder nicht; beide male entschied das Palladion (S. 50). Für die Strafe aber macht es, wie dort bereits angedeutet wurde, einen Unterschied. Der Angeklagte in Antiphons Choreutenrede war der βούλευσις bezichtigt, ohne dass ihm die πρόνοια Schuld gegeben wurde (S. 34). Er befindet sich also in dem gleichen Falle, wie ein ἄκων κτείνας, und so muss seine Strafe Verbannung sein. Aus den Worten der Rede βούλονται (με) ζημιῶσαι καὶ ἐξελάσαι ἐκ τῆς γῆς ταύτης (§ 7) hat man zwar geschlossen, dass

---

14) Andok. Myster. § 94. — καὶ νῦν ἔτι Sluiter Lect. And. p. 139 für Hdschr.: καὶ νῦν ἔστι καί.

15) Auch auf denjenigen dehnt das Gesetz die Straffälligkeit aus, welcher durch unrechtmässige Anklage den Tod eines anderen veranlasst. Antiphon Mord des Herodes § 92 καὶ μὴν τὴν ἴσην γε δύναμιν ἔχει, ὅστις τε ἂν τῇ χειρὶ ἀποκτείνῃ ἀδίκως καὶ ὅστις τῇ ψήφῳ. Wirkliche Beispiele einer solchen βούλευσις: Agoratos in der gleichnamigen Rede des Lysias und Menestratos ebenda § 56, wo vom Kläger anstatt einer δίκη φόνου die Form der ἀπαγωγή gewählt ist, oben S. 102 f.

der Angeklagte neben der Verbannung noch Confiscation seines Vermögens fürchte[16], und ζημιοῦν kann allerdings »am Gelde strafen« bedeuten. Wer aber den ganzen Satz ansieht[17], wird den Eindruck bekommen, dass es sich hier nur um eine allgemeine Bezeichnung für »strafen« handelt, welche dem δικαίως τιμωρεῖσθαι entgegengesetzt ist und dann durch ἐξελάσαι ἐκ τῆς γῆς ταύτης näher bestimmt wird. Die ganze übrige Rede enthält keine Hinweisung auf eine etwa drohende Confiscation, selbst nicht an einer emphatischen Stelle, wie § 4, wo der Redner seine ganze Gefahr schildert. Endlich würde auch die Confiscation principiell unbegreiflich sein.

Den zweiten Fall, dass dem βουλεύσας die πρόνοια Schuld gegeben wird, haben wir in der Rede Antiphons gegen die Stiefmutter (S. 39). Diese entspricht also dem ἐκ προνοίας κτείνας. Darum beantragt der Kläger Todesstrafe (§ 27 u. öfter). Confiscation ist selbstverständlich nach dem bisher Bemerkten. Erwähnt wird sie vermuthlich deshalb nicht, weil die Frau kein Eigenthumsrecht im vollen Sinne des Wortes hat.

Der dritte vor dem Blutgerichte zu verhandelnde Fall

---

16) Maetzner zu Antiphon Choreut. § 4. Schömann Antiquit. p. 294.

17) οὗτοι μὲν γὰρ τὴν μὲν δίωξιν εὐσεβείας ἕνεκά φασι ποιεῖσθαι καὶ τοῦ δικαίου, τὴν δὲ κατηγορίαν ἅπασαν πεποίηνται διαβολῆς ἕνεκα καὶ ἀπάτης . . . . καὶ οὐκ ἐλέγξαντες, εἴ τι ἀδικῶ, δικαίως με βούλονται τιμωρεῖσθαι, ἀλλὰ διαβαλόντες, καὶ εἰ μηδὲν ἀδικῶ, ζημιῶσαι καὶ κτλ.. In dieser streng antithetischen Fügung entspricht ζημιῶσαι als allgemeiner Ausdruck dem τιμωρεῖσθαι und dann erst folgt die genaue Bezeichnung der gefürchteten Strafe. Vgl. noch § 1 περὶ τοῦ σώματος ganz allgemein. Dass τὴν πόλιν ὠφελῆσαι § 9 nicht auf einen Vortheil anspielt, wie er dem Staate aus der Confiscation der Güter des Angeklagten erwachsen könnte, lehrt aufmerksames Beachten der Gegensätze.

ist der, in welchem der βουλεύσας zwar die Absicht tödten zu lassen hatte, der Erfolg aber ausblieb. Die Kategorie würde in Bezug auf die Strafe dem τραῦμα ἐκ προνοίας entsprechen. Ein Beispiel ist nicht überliefert. — βούλευσις endlich ohne πρόνοια und ohne Erfolg gehört nicht vor das Blutgericht (S. 37).

5. Giftmischung.

Bei dem Mangel an überlieferten Fällen ist über Giftmischung nach dem früher Bemerkten nicht viel zu sagen. Todesstrafe ist, wenn die πρόνοια erwiesen und der Erfolg erreicht war, selbstverständlich; dazu mag Aelian Verm. Gesch. 5, 18 als Beispiel dienen in Ermangelung besserer Zeugnisse; denn die Rede Antiphons gegen die Stiefmutter gehört nicht hierher, wie oben S. 51 f. nachgewiesen ist. — War die πρόνοια nicht erwiesen — wofür die dort angeführte Stelle aus der grossen Ethik ein Beispiel giebt — der Tod aber erfolgt, so wird man die Strafe des ἄκων κτείνας annehmen dürfen. — Erfolgte dagegen der Tod nicht, während er doch beabsichtigt war, so wird man den Fall dem τραῦμα ἐκ προνοίας gleichsetzen können. Confiscation wird man ebenfalls wie bei φόνος ἑκούσιος und τραῦμα ἐκ προνοίας in den entsprechenden Fällen anzunehmen haben [18].

---

[18] Den allgemeinen Grundsatz, auf welchem dieses Strafsystem beruht, zeigt folgendes Schema, in welches die Kategorie φαρμάκων nicht aufgenommen ist, weil wir hier ganz auf Analogieschlüsse angewiesen sind. Bestimmend ist sowol der Erfolg als die διάνοια. Wo nur entweder der Erfolg oder die πρόνοια vorhanden ist, fällt die letztere schwerer in die Schale der Strafe als der erstere, wie die Strafe bei 2 und 4 im Verhältniss zu 5 und 6 zeigt. Die βούλευσις wird der αὐτοχειρία gleich behandelt:

6. Strafe für Tödtung von Nichtbürgern.

Es wurde oben die Ansicht einiger neueren Gelehrten berührt, nach welcher, wenn es sich um Angriffe auf das Leben eines Nichtbürgers handelte, eine Abweichung in Betreff des Forums stattgefunden und auch bei den schwersten Verbrechen dieser Art das Palladion gewählt sein soll, eine Ansicht, welche indessen die Quellen nicht bestätigten (S. 52 ff.). Mit jener Ansicht hängt die Annahme zusammen, dass im Falle der Tödtung eines Nichtbürgers auch von der schwersten Strafe Abstand genommen und selbst bei böswilliger Tödtung statt auf Todesstrafe nur auf Verbannung erkannt worden sei[19]. Was zuerst die Metoeken anbetrifft, so besteht das einzige Zeugniss für diese Ansicht in der Glosse des Verfassers der δικῶν ὀνόματα bei Bekk. anecd. 1 p. 194: ἐὰν μέτοικόν τις ἀποκτείνῃ, φυγῆς μόνον κατεδικάζετο. ἐὰν μέντοι ἀστόν, θάνατος ἡ ζημία. Ein solches Zeugniss kann zur Begründung dieses Unterschiedes der Bestrafung nicht ausreichen. Fälle von Bestrafung wegen Tödtung eines Sklaven sind

---

διάνοια:	Erfolg:	Kategorie des Verbrechens:	Forum:	Strafe:
1. Mit πρόνοια	Tod	φόνος ἑκούσιος	Areopag	Tod u. Confiscation
2. „	nicht Tod	τραῦμα ἐκ προνοίας	Areopag	Verbannung u. Confisc.
3. „	Tod	βούλευσις (ἐκ προνοίας)	Palladion	Tod u. Confiscation
4. „	nicht Tod	βούλευσις (ἐκ προνοίας)	Palladion	Verbannung u. Confisc.
5. Ohne πρόνοια	Tod	φόνος ἀκούσιος	Palladion	Verbannung
6. „	Tod	βούλευσις (ohne πρόνοια)	Palladion	Verbannung.

19) So Hermann De Dracone p. 14; Staatsalt. § 104, S. 10. Heffter Athen. Gerichtsverf. S. 135 mit einem unzulänglichen Argumente; Weber zu Demosth. g. Aristokrat. p. 176. Dagegen Meier De bonis damn. p. 23 und Haller Index 1849/50 p. 5 (= opusc. acad.).

uns nicht überliefert. Wenn ein Ausspruch des Lykurg[20] in seiner Allgemeinheit überhaupt etwas beweisen kann, so spricht er eher gegen diese Unterscheidung. Ein anderer Satz bei Antiphon[21] bezieht sich wol, dem Zusammenhange nach zu urtheilen, eher auf die gerichtliche Behandlung überhaupt im Gegensatz zur Selbsthülfe, als auf die Bemessung der Strafe. Aus Platos Gesetzen[22] aber allein Schlüsse auf das athenische Gesetz zu machen ist unstatthaft.

7. Strafe am Palladion und Delphinion.

Am Palladion und Delphinion konnte nach der Ansicht Schömanns Antiquit. p. 293 f., welche auch von Anderen angenommen worden ist, auf Todesstrafe nicht erkannt werden. Der Satz ist unrichtig und bedarf einer Widerlegung, die nach den bisherigen Ergebnissen kurz sein kann.

Wenn es richtig ist, was ich oben zu beweisen suchte, dass über βούλευσις nur am Palladion gerichtet wurde (S. 29 ff.), so ergiebt sich daraus von selbst, dass — im Falle der βούλευσις ἐκ προνοίας mit Erfolg — hier auf Todesstrafe erkannt werden musste. Lautete aber die Anklage auf φόνος ἀκούσιος, so konnte natürlich von Todesstrafe in keinem Falle die Rede sein, denn es handelte sich bei der Untersuchung nicht, wie es nach Schömanns Worten

---

20) Lyk. g. Leokrat. § 65 οὐδὲ (οἱ ἀρχαῖοι νομοθέται) τὸν μὲν οἰκέτην ἀποκτείναντα ἀργυρίῳ ἐζημίουν, τὸν δὲ ἐλεύθερον εἶργον τῶν νόμων. ἀλλ' ὁμοίως ἐπὶ πᾶσι καὶ τοῖς ἐλαχίστοις παρανομήμασι θάνατον ὥρισαν εἶναι τὴν ζημίαν.

21) Antiph. Mord des Herod. § 48 . . . . καὶ ἡ ψῆφος ἴσον δύναται τῷ δοῦλον ἀποκτείναντι καὶ τῷ ἐλεύθερον, εἰκός τοι καὶ ψῆφον γενέσθαι περὶ αὐτοῦ ἦν, καὶ μὴ ἄκριτον ἀποθανεῖν αὐτὸν ὑφ' ὑμῶν.

22) p. 865 CD. 866 BC. 868 A-C. 869 D. 872 B.

scheint, darum ob der Todtschlag ἀκουσίως oder ἑκουσίως begangen worden sei; wäre diese Alternative in Frage gekommen, so hätte ja der Areopag Mahlstätte sein müssen. Sondern es handelte sich darum, ob die Anklage, welche auf φόνος ἀκούσιος lautete, sich bestätigte, dann trat die darauf gesetzte Verbannungsstrafe ein, oder ob der Angeklagte überhaupt nicht getödtet habe. In diesem Falle erfolgte Freisprechung. Worauf es bei einer Klage am Palladion ankam, zeigt die zweite Tetralogie des Antiphon (S. 26 Anm. 34)[23].

In Bezug auf das Delphinion habe ich oben gezeigt, dass es sich nicht immer um eine blosse Formalität handelte, sondern nur dann, wenn der Kläger die Einrede des Angeklagten, das δικαίως πεφονευκέναι, zugab (S. 61). Wo nicht, so fand Anklage auf φόνος ἑκούσιος statt; denn an φόνος ἀκούσιος war ja nicht zu denken, da der Angeklagte eingestand, den Getödteten mit Absicht umgebracht zu haben. Jetzt konnte natürlich das δικαίως von dem Gerichte anerkannt werden und dann erfolgte keine Strafe. Aber es konnte die Einrede auch abgewiesen werden, dann blieb nur die Kategorie φόνος ἑκούσιος stehen, und jetzt ist es principiell nothwendig, dass auch die Strafe verhängt wurde, welche darauf stand.

Es wäre seltsam, wenn das die Ueberlieferung nicht bestätigen sollte. Hier kommt die Rede des Lysias

---

[23]) Demnach ist auch unrichtig, was Schömann sagt Antiquit. p. 297: »*Ceterum hoc fortasse non raro fiebat, ut qui nollet interfectorem propinqui vita, sed tantummodo bonis et patria privare, propter hanc ipsam causam, etiamsi caedem consulto et nefarie commissam crederet, non tamen apud Areopagum sed apud Palladium reum fieri pateretur, ubi etiamsi condemnatus esset non tamen morte puniretur*«.

über den Mord des Eratosthenes in Betracht, welche ja am Delphinion gehalten worden ist (S. 60). Das was der Angeklagte, im Falle seine Einrede verworfen und er verurtheilt wird, fürchtet, drückt er am Schlusse der Rede so aus: Ἐγὼ γὰρ νῦν καὶ περὶ τοῦ σώματος καὶ περὶ τῶν χρημάτων καὶ περὶ τῶν ἄλλων ἁπάντων κινδυνεύω. Also um »Leben und Gut« handelt es sich. Man hat freilich περὶ τοῦ σώματος auf die Strafe der Verbannung bezogen[24], aber ohne zwingenden Grund. Denn σῶμα kann allerdings bei den Athenern, wie bei den Römern caput, den status civilis bezeichnen, so dass κινδυνεύειν, ἀγωνίζεσθαι περὶ τοῦ σώματος und ähnliche Ausdrücke Processe bezeichnen, deren Folge im Falle der Verurtheilung Atimie oder Exil, Bürgerrechts- oder Freiheitsentziehung ist. Dies ist sogar die häufigere Bedeutung von σῶμα, aber keineswegs die ausschliessliche, denn es ist auch Bezeichnung für das physische Leben und dann enthält die betreffende Redensart eine Beziehung auf die Todesstrafe[25]. Da dieser Ge-

---

24) Meier De bonis damn. p. 21, Schömann Antiquit. p. 294; richtig auf Todesstrafe: Frohberger zur Stelle und Blass Beredsamkeit S. 578.

25) So z. B. mit Sicherheit Antiphon Tetral. 1 β § 9, wo der beim Areopag wegen φόνος ἑκούσιος Verklagte sagt τοῦ δὲ σώματος καὶ τῆς πόλεως οὐκ ἐστερούμην, denn der Zusammenhang lehrt, dass es sich um eine Alternative, nicht um ein Hendiadyoin handelt. — Sammlungen von Stellen für σῶμα = caput bei Meier De bonis damn. p. 142 f. und Schömann De comitiis p. 75 f., doch steht nicht in allen diese Bedeutung so zweifellos fest, wie in der von mir angeführten die andere (= Leben). S. auch Frohberger zu Lysias Mord des Eratosth. § 50; unter den hier angeführten Stellen bezieht sich jedoch bei Din. g. Demosth. § 6, Lys. g. Philokrates § 11, Isaeos Pyrrh. § 62 σῶμα theils auf Verbannung, theils auf Atimie. Bei Din. g. Dem. § 6 schreibt Blass τοῦ σώματος καὶ τῆς οὐσίας für ψυχῆς der Hdschr., welches in N gänzlich fehlt. Aber ψυχῆς ist

brauch gesichert ist, so hat man hier das an und für sich zweideutige Wort nicht nach der Mehrheit der Beispiele, sondern nach dem durch den Zusammenhang der Sache geforderten Sinne zu deuten und auf Todesstrafe zu beziehen. Damit ist die einzig vernünftige Vorstellung über das Gericht am Delphinion als wirkliches Gericht gewonnen[25a].

Cap. 2. Die Blutsühne.

1. Allgemeines.

Die religiös-sittliche Anschauung der alten Zeit forderte, dass der Mörder, wenn er dem Tode entging, durch bestimmte Handlungen auf der einen Seite mit dem Getödteten versöhnt, auf der andern aber auch selbst gereinigt und dadurch der menschlichen Gesellschaft als ein

beizubehalten; dann ist σῶμα nicht = caput (Maetzner), sondern gleichbedeutend mit ψυχή, wie »Leib und Leben«.

25a) Die Rede des Lysias gegen Eratosthenes (12) ist meiner Ansicht nach nicht vor dem Delphinion gehalten, wie Viele annehmen, zuletzt Frohberger, auf dessen Besprechung ich verweise. Das δικαίως tritt zurück, die Rede enthält viel Abschweifungen z. B. § 62 ff., die in einem λόγος φονικός nicht vorkommen durften, auch wenn er vor Heliasten gehalten wurde; denn diese sassen allerdings zur Zeit der Rede — um 403/2 — am Delphinion (unten Abschnitt V Cap. 4). Die Rede ist überhaupt kein λόγος φονικός, die Person des Getödteten (Polemarchos) tritt hinter dem sonstigen Inhalte der Rede zurück. Ob sie nun ἐν εὐθύναις gehalten wurde, wie Grote und neuerdings wieder Blass Bereds. S. 540 f. annehmen, und ob Lysias als Isotele bei dieser Gelegenheit auftreten konnte, das lässt sich nicht sicher entscheiden. Einstweilen aber ist diese Ansicht, welche Blass gut entwickelt, die wahrscheinlichste.

Reiner zurückgegeben würde[26]. Diese Forderung bildete auch der athenische Staat abgesehen von der gerichtlichen Behandlung des Todtschlages aus. Die versöhnende Seite dieser Gebräuche findet ihren Ausdruck in der αἴδεσις, welche die Verwandten an der Stelle des Getödteten dem Todtschläger gegenüber übernehmen. Sie ist Gegenstand eines ganzen Systems von gesetzlichen Vorschriften, welches uns in historischer Zeit in vollständiger Entwicklung entgegentritt. Dagegen tritt die andere Seite der Mordsühne, die Reinigung, bei den Rednern zurück, weil diese unsere Gewährsmänner sich nur mit der juristischen Behandlung der einzelnen Fälle beschäftigen und weil in fast allen diesen Fällen die Reinigung nur mit der αἴδεσις erfolgte, neben dieser aber sich von selbst verstand[27].

---

26) Hilastische und kathartische Ceremonien. Ueber die Götter, welchen diese Gebräuche galten, — dort der Sühn-Zeus, Μειλίχιος, hier der reinigende Zeus, Καθάρσιος —, ihren Zusammenhang mit den chthonischen Göttern und die Stellung Apollons findet man die Stellen der Alten bei O. Müller Eumeniden S. 138 ff., Schömann Griech. Alt. 2² S. 337 ff., Hermann Gottesdienstl. Alt. § 23, 18. 21. (Stark). Dass beide Seiten nicht scharf zu trennen sind und vielfach in einander übergehen, ist oft bemerkt worden. Es zeigt sich z. B. in Attika in der Stellung des Geschlechts der Phytaliden. Sie reinigen den Theseus, nachdem er die Räuber erschlagen hat, aber am Altar des Zeus Meilichios, dessen erbliche Priester sie sind (Paus. 1, 37, 3), sühnen ihn auch wol gar (καὶ μειλίχια θύσαντες Plut. Thes. 12), obwol doch der gerechte Todtschlag keine Sühne forderte.

27) Die Reinigung, vielleicht auch ein Theil der Sühnung, soll in Attika Mitgliedern des Geschlechts der Phytaliden erblich zugestanden haben; über diese s. Meier De gentil. Att. p. 53 f. Aber die αἴδεσις wird doch durch die jedesmaligen Verwandten des Getödteten unter Aufsicht der Epheten und vielleicht der drei Exegeten vollzogen, wie uns Gesetzes- und Rednerstellen sicher bezeugen. Hier ist nun von der Reinigung fast nie die Rede. Eine der wenigen Stellen, die sie erwähnt, Demosth. g. Aristokrat. p. 644 § 72 lehrt

Denn nur bei dem δίκαιος φόνος löste sich diese Verbindung. Wer seinen Gegner mit Recht erschlagen hatte, musste und konnte sich nicht mit ihm und seinen Verwandten versöhnen; aber der Reinigung hatte er sich, wie oben (S. 62) bemerkt ist, dennoch zu unterziehen. Wenn aber auch in diesem Falle der Reinigung bei den Rednern nicht ausdrücklich gedacht wird, so liegt das darin, dass in dem δίκαιος φόνος zufällig wenige durch Redner überlieferte Fälle sich bewegen. Deshalb werden uns im folgenden nur die gesetzlichen Bestimmungen über die αἴδεσις beschäftigen.

Um zuerst einige Vorfragen zu erledigen, so tritt uns gleich die Erwägung entgegen, ob es der αἴδεσις auch für denjenigen bedurfte, welcher nicht wirklich getödtet hatte, also z. B. für den Vollbringer eines τραῦμα ἐκ προνοίας? Die Quellen erwähnen der αἴδεσις nur in Bezug auf den ἀνδροφόνος. Aber dies Wort hatte ehemals eine

---

uns, dass sie für den unfreiwilligen Mörder eintreten musste, nachdem er die αἴδεσις erlangt hatte: ἀλλὰ καὶ θῦσαι καὶ καθαρθῆναι καὶ ἄλλ' ἄττα διείρηκεν ἃ χρὴ ποιῆσαι . . . ὁ νόμος. — Da die Redner und das Gesetz sich nur mit der juristischen Seite des Aidesis beschäftigen und die Katharsis fast ganz übergehen, das ganze religiöse Ceremoniell aber doch immer fortbestand, so mag hier eine Betheiligung der Phytaliden stattgefunden haben, ohne dass wir sie beweisen können. Athenaeos p. 410 A führt eine Stelle in Betreff der Katharsis der ἱκέται an, welche Dorotheos aus den πάτρια τῶν θυγατριδῶν mitgetheilt habe (denn dies ist nicht der Titel der Schrift des Dorotheos, wie Einige meinen). An Stelle des sinnlosen θυγατριδῶν hat Lobeck Aglaoph. p. 185 Φυταλιδῶν gesetzt, O. Müller Eumeniden S. 163 Εὐπατριδῶν mit Hinweis auf die ἐξ Εὐπατριδῶν ἐξηγηταί C. I. Graec. n. 765. Müllers Vermuthung hat meiner Ansicht nach sachlich gerade soviel für sich, als die Lobecks, paläographisch aber ist sie noch wahrscheinlicher, als diese. Der drei Exegeten Betheiligung bei der Katharsis bezeugt Suid. v. ἐξηγηταί 2.

weitere Bedeutung. Denn derselbe Ausdruck findet sich stets in den Gesetzen, wo von dem »Fernbleiben von Markt und Tempeln« die Rede ist, und diese Bestimmung fand trotzdem auf den Vollbringer des τραῦμα ἐκ προνοίας Anwendung. Denn auch ihm wurde »gekündet«[28]). Ferner lässt sich ja auch in diesem Falle eine Versöhnung des Angreifers mit dem Angegriffenen und mit dessen Verwandten als Beiständen (συνδιώκοντες) sehr wol denken. Der Möglichkeit einer solchen Annahme steht darum von vorn herein schwerlich etwas im Wege. Aber da unsere Quellen sie nicht in bestimmter Weise unterstützen, so genügt es darauf hingewiesen zu haben, um fortan nur die Fälle wirklichen Todtschlages ins Auge zu fassen.

Die αἴδεσις hat recht eigentlich ihre Stelle bei der Behandlung des φόνος ἀκούσιος. Diesem ist die eine Art der βούλευσις (ohne Absicht zu tödten, aber mit tödtlichem Erfolg) gleichartig, denn das ergiebt sich einmal aus der durchaus parallelen Behandlung des βουλεῦσαι und des χειρὶ ἐργάσασθαι, sodann in bestimmter Weise daraus, dass das gleich näher zu behandelnde Gesetz die Bestimmungen über die αἴδεσις bringt, nachdem es zuvor die Kategorie des φόνος ἀκούσιος und der βούλευσις aufgeführt hat.

Noch ein anderer Punkt muss hier schon angedeutet werden: wie sich die αἴδεσις gegenüber dem beim Areopag verklagten, aber flüchtig gewordenen vorsätzlichen Mörder verhielt? Denn auch in diesem Falle soll nach der Ansicht einiger unter den Neueren die αἴδεσις ihre Stelle haben. Die Annahme wird sich im Laufe der Untersuchung als unhaltbar erweisen. Einstweilen ist aber auch diese Kategorie der ἀνδροφόνοι zu berücksichtigen,

---

28) Wie die Ausdrücke προειπεῖν u. dergl. annehmen lassen.

da das Gesetz, wie wir sehen werden, unter bestimmten Voraussetzungen diese der vorigen (der Kategorie der ἀκουσίως κτείναντες) gleich behandelt. Und was von dem ἑκὼν κτείνας gilt, das findet natürlich auch auf den βουλεύσας ἐκ προνοίας Anwendung.

Ehe wir die Bedingungen der αἴδεσις selbst festzustellen suchen, haben wir das Verhalten zu betrachten, welches das Gesetz dem flüchtigen Mörder bis zur Erlangung der Sühne vorschrieb.

2. Die Lage des flüchtigen Mörders.

O. Müller [29]) hat die Lage des flüchtigen Mörders in so ergreifend schöner Weise geschildert, dass mir nichts übrig bliebe, als seine Schilderung hier zu wiederholen, wollte ich länger bei der Betrachtung dieses allgemein gehaltenen Gemäldes verweilen. Ich möchte darum, entsprechend dem schmucklosen, fast nüchternen Wortlaute des athenischen Gesetzes, auf die Erledigung der Fragen mich beschränken, welche wir uns, um die einzelnen Bestimmungen im Zusammenhange zu begreifen, beantworten müssen.

Gleich nachdem bei dem Könige die Klage gegen den Todtschläger eingereicht war, hatte dieser die feierliche Weisung erhalten, Markt und Tempel ferner nicht zu betreten. Die Wirkung dieser Weisung dauerte über das gerichtliche Erkenntniss — wenn dieses nicht auf Freisprechung lautete — hinaus fort bis zu dem Zeitpunkte, wo seine Rückkehr aus der Verbannung ihm durch die Sühne ermöglicht war. »Das Land meiden« und »von Markt und Tempeln fern bleiben« sind Aus-

[29]) Eumeniden S. 133 ff.

drücke für dieselbe Sache, für die Lage des in der Verbannung lebenden Todtschlägers. Demosthenes g. Aristokrates giebt drei Bestimmungen aus dem »Gesetze des Drakon«, welche das Verhalten des Mörders während der Zeit seiner Verbannung regeln und welche sich in der Inschrift wiederfinden [30].

»Wenn jemand«, sagt der Redner § 38, »den Mörder tödtet oder den Tod des Mörders veranlasst, der sich fern hält vom Grenzmarkt, von Kampfspielen und amphiktionischen Festen, der soll behandelt werden, wie der Mörder eines Atheners; die Epheten aber sollen richten.« Der Mörder geniesst ausserhalb des Landes und innerhalb der Grenzen seines Bannes den Schutz der athenischen Gesetze; sein Mörder wird wie der Mörder eines Atheners behandelt d. h. φόνου angeklagt. Dass dabei die Epheten richteten, erwähnt das Gesetz ausdrücklich, denn es ist eine Besonderheit, da ja φόνος ἑκούσιος vor die Competenz des Areopag, auf welchem Areopagiten richteten, gehörte. Der Ausdruck διαγιγνώσκειν vom Richter (wie δικάζειν vom Präsidenten) ist in der älteren Sprache technisch und auch später noch gelegentlich anzutreffen z. B. Antiphon über den Choreuten § 3. Aus den Worten ὥσπερ τὸν Ἀθηναῖον κτείναντα hat man mit Unrecht schliessen wollen [31], in Athen sei der Mord eines Nichtatheners, also z. B. eines Metoeken nicht mit dem Tode bestraft worden, während sie doch nur ein kurzer Ausdruck für die ungemein natür-

---

[30]) Z. 26 ff. — An allen drei Stellen bei Demosth. sind Gesetzesformeln eingelegt, welche mit den Citaten des Redners nicht durchaus übereinstimmen. Ich gehe hier von den letzteren aus, dem Sicheren. Ueber die Constituierung der Inschrift und ihr Verhältniss zu den Abweichungen der Formeln sagt der Anhang § 1. 2. Näheres.

[31]) Heffter Athen. Gerichtsverf. S. 135 u. A. Oben Anm. 19.

liche Anschauung sind, welche den Verbannten während der Verbannungszeit nicht mehr als Landesangehörigen betrachtet, also auch von dem Rechtsschutze des Staates ausnimmt. In der Bestimmung der Orte und Gelegenheiten, welche der Todtschläger zu meiden hat, ist der »Grenzmarkt« (ἀγορὰ ἐφορία) d. h. der an der Landesgrenze gelegene[32]) eine ebenso kurze wie treffende Bezeichnung dafür, dass der Mörder das Land überall nicht betreten soll. Die Kündeformel nannte Markt und Heiligthümer von Athen, diese sind hier von selbst ausgeschlossen. Die Kampfspiele aber und Amphiktionenfeste[33]) hat er auch ausserhalb Attikas zu meiden, weil er ja dort seine Landsleute treffen könnte. Weitere Beschränkung ihm innerhalb des fremden Landes aufzuerlegen ist nicht Sache der Gesetze Athens, sondern des Landes, in welchem er sich aufhält.

»Im Inlande«, heisst es an der zweiten Stelle, »darf man die Mörder tödten oder gefangen nehmen (ἀπάγειν),

---

32) Diese Erklärung giebt Demosthenes selbst. Die Neueren haben sie theils angenommen (Salmasius De modo usur. p. 770, O. Müller Eumeniden S. 128, Lachmann Spartan. Staatsverf. S. 163), theils, wie Heraldus Animadvers. in Salm. 4, 5, 15 p. 300 in seinem Widerspruchsgeist gegen Salmasius, ἀγορά und ἐφορία trennen wollen, weil ja Demosthenes selbst es nicht sicher wisse. Aber wir haben kein Recht dazu, denn die Lexikographen Harpokrat. Phot. Suid. v. ἐφορία, Et. M. v. ἀγορὰ ἐφορία, Bekk. Anecd. 1 p. 204, auch die, welche ihre Erklärung nur an das eine Wort ἐφορία anschliessen, haben alle aus Demosthenes geschöpft, den sie citieren. Bei Harpokrat. ist noch das dritte Buch der theophrastischen Gesetze citiert, aber die Erklärung lautet doch ebenso. Also diese alle, auch Pollux 9, 8, der mit Demosthenes stimmt, wissen nichts eigenes. Darum ordnen wir uns wol dem Demosthenes unter.

33) Vgl. Antiphon Choreut. § 4 ἀνάγκη . . . εἴργεσθαι πόλεως, ἱερῶν, θυσιῶν, ἀγώνων, ἅπερ μέγιστα καὶ παλαιότατα τοῖς ἀνθρώποις.

aber keine Unbill ihnen zufügen noch Lösegeld erpressen«[34]. Das Leben des Mörders ist jetzt verfallen; aber dennoch giebt das Gesetz ihn nicht völliger Willkür preis. Er kann entweder von dem ersten besten ohne weiteres getödtet werden oder[35] dieser hat ihn durch die Handlung der Apagoge der Behörde zur Bestrafung zuzuführen. Eine ἀπαγωγὴ φόνου zu den Eilfmännern, die an die Stelle einer vor den Basileus und eine der Mahlstätten gebrachten Klage trat, lernten wir früher kennen (S. 102). Dort aber handelte es sich um den zu richtenden, noch nicht verurtheilten Mörder. Hier dagegen ist das Urtheil schon gesprochen. Die Todesstrafe braucht nur noch vollstreckt zu werden. Als die Behörde, welche sie vollziehen lässt, nennt uns der Redner selbst die sechs Thesmotheten. Er erinnert nemlich an einen derartigen Verbrecher, der aus der Volksversammlung von ihnen fortgeführt worden sei (ὑπ' ἐκείνων ἀπαχθέντα), d. h. entweder sofort zu dem Henker, oder zu den Eilfmännern, welche die Hinrichtung vollstrecken liessen und beaufsichtigten. Dann fährt der Redner fort: ὡς τούτους οὖν ἀπάγειν λέγει (ὁ τιθεὶς τὸν νόμον). Diese οὗτοι sind aber nicht etwa die Eilfmänner, von denen ja gar nicht die Rede war, sondern die Thesmotheten, welche er später

34) Die Worte des Redners Dem. g. Arist. p. 629 § 29 ff. Anhang § 2.

35) ἀποκτείνειν καὶ ἀπάγειν. Jenes schliesst dieses aus. Subject ist darum für ἀποκτείνειν nicht die Behörde, sondern jeder beliebige, welcher auch die ἀπαγωγή vornehmen kann. Darum ist καί = ἤ, wie bei Plato Gesetze p. 871 D ὁ προστυχὼν . . . κτεινέτω, ἢ . . . τοῖς ἄρχουσι . . . κτεῖναι παραδότω. Die andere Erklärung würde wenigstens umgekehrte Stellung fordern. Die richtige Erklärung hat Heraldus Animadvers. in Salmas. p. 298 und Wesseling zu Petitus Leg. Att. p. 610, danach Westermann zu Demosth. g. Aristokrates § 29; die falsche Weber zu derselben Stelle.

deutlich bezeichnet (ὁ μὲν ἀπάγων . . . ὡς τοὺς θεσμοθέτας) als die Behörde, der jeder beliebige einen ἀνδροφόνος zuführen kann, und welche auch vorher als die strafverhängende Behörde genannt sind: οἱ θεσμοθέται τοὺς ἐπὶ φόνῳ φεύγοντας κύριοι θανάτῳ ζημιῶσαί εἰσι. Die Eilfmänner also haben bei dieser Art der Apagoge keine Stelle, abgesehen vielleicht von einem ganz äusserlichen Antheil an der Execution[35a]).

Die Tödtung eines Mörders (ἀποκτείνειν) unterlag also keiner gerichtlichen Ahndung. Ebensowenig durfte diese aber auch denjenigen treffen, welcher derartige Tödtung nur veranlasste, ohne sie selbst auszuführen. Veranlasst aber wurde sie auch durch eine Anzeige oder eine Klage. So erklärt sich die dritte hierher gehörige Gesetzesstelle, welche Demosthenes anzieht und welche meiner Ansicht

---

[35a]) Die ἀπαγωγή Verurtheilter oder Verbannter, welche nicht zurückkehren sollten, zu den Thesmotheten muss wol etwas zu der ständigen Competenz dieser Behörde gehörendes gewesen sein. Darum beschliesst das Volk im peloponnesischen Kriege in Bezug auf diejenigen, welche in das vom Feinde besetzte Dekelea übergetreten waren: ἐάν τις αὐτῶν ἐπανιὼν ἁλίσκηται, ἀπαγαγεῖν Ἀθηναίων τὸν βουλόμενον πρὸς τοὺς θεσμοθέτας, παραλαβόντας δὲ παραδοῦναι τῷ ἐπὶ τοῦ ὀρύγματος. Dies Verfahren, welches Lyk. g. Leokrat. § 121 angiebt, erläutert zugleich den demosthenischen Bericht. — Uebrigens nehme ich hier und bei Demosthenes — s. den Anhang § 2 — die 6 Thesmotheten und nicht nach der ursprünglichen, weiteren Bedeutung, welche auch später in einzelnen Fällen z. B. in dem Ausdruck θεσμοθετῶν ἀνάκρισις sich findet, die 9 Archonten an, trotz Pollux 8, 86! weil ich nicht glaube, dass ein Redner des vierten Jahrhunderts den zweideutigen Ausdruck in einem solchen Falle anders als in seiner später gewöhnlichen Bedeutung gebrauchte. Etwas anders ist es in feststehenden Formeln, deren Bedeutung jeder kannte. Von dieser Art sind die Fälle, in denen bei den Rednern die 9 Archonten unter θεσμοθέται verstanden werden z. B. Demosth. g. Eubulid. p. 1319 § 66 und dagegen g. Leptin. p. 484 § 90.

nach auch in der Inschrift herzustellen ist[36]: »Klage wegen Mordes ist gegen diejenigen nicht zulässig, welche die Todtschläger, sofern einer derselben sich begiebt wohin er nicht darf, zur Anzeige bringen.«

Es bleibt noch die wichtige Frage zu erledigen, was für eine Classe von Mördern unter der Bezeichnung des ἀνδροφόνος in diesen drei Gesetzesabschnitten verstanden ist. Welchen Mörder durfte man ungestraft tödten, wenn er im Lande sich aufhielt, zumal Markt und Tempel betrat? während im Auslande ihn zu tödten jedem anderen Morde gleichgeachtet ward. Die älteren Gelehrten haben mit ihren umfangreichen Auseinandersetzungen diese Frage darum nicht gefördert, weil sie den Gesichtspunkt nicht beachteten, nach welchem allein das athenische Gesetz die Qualität des Mörders unterschied: ist der Mord ἑκουσίως oder ἀκουσίως begangen? Wichtig aber nenne ich diese Frage darum, weil Demosthenes hierin von der Intention des Gesetzes, welches die Inschrift giebt, abzuweichen scheint. Liest man nemlich die Ausführungen des Redners § 25. 28. 29—44, so wird man nicht zweifeln, dass er unter dem ἀνδροφόνος an der ersten und zweiten Stelle (§ 38. — § 29 ff.) einen vorsätzlichen Mörder versteht[37]. Besonders deutlich geht dies aus § 45—50 hervor. Wie er die Qualität des Mörders an der dritten Stelle (§ 51 f.) beurtheilt, sagt er nicht ausdrücklich, wahrscheinlich aber doch in demselben Sinne. In der Inschrift dagegen geht das Gesetz aus von dem φόνος ἀκούσιος,

---

36) Demosth. g. Aristokrat. p. 636 § 51 f. Anhang § 2.

37) Und zwar in diesem ganzen Abschnitte den gerichtlich verurtheilten. Diese Einschränkung giebt er später § 80 auf, wo er von der ἀπαγωγή gegen den noch nicht verurtheilten spricht, welche eben an die Stelle einer γραφὴ φόνου tritt.

spricht dann von dem Verhalten der Verwandten des Getödteten und knüpft schliesslich Z. 26 ff. diese drei Bestimmungen über Massregeln gegen den ἀνδροφόνος an. Der Zusammenhang beweist also, dass dieser ἀνδροφόνος als ἄκων κτείνας aufgefasst wird, denn nur darum können diese Bestimmungen hier unter der Rubrik des unfreiwilligen Todtschlages Platz gefunden haben.

Wie ist dieser Widerspruch zwischen Demosthenes und der Inschrift zu lösen? Bisher bezog man die Bestimmungen entsprechend der Anwendung, welche Demosthenes von ihnen macht, auf Tödtung des vorsätzlichen Mörders[38]. Die Inschrift lehrt uns, dass sie in gleicher Weise für den Fall der Tödtung eines unvorsätzlichen Todtschlägers galten. Jenes ist eben so sicher wie dieses. Denn einmal beweist uns das die Interpretation des Demosthenes. Sodann ist es nothwendig, dass die Aechtung, welche die Inschrift über den ἄκων κτείνας ausspricht, vollends für den ἐκ προνοίας κτείνας gilt, so nothwendig, dass, wenn uns nur die Inschrift erhalten wäre, wir den Schluss, welchen uns jetzt das Zeugniss des Demosthenes erspart, machen würden, während nach den Worten des Redners allein auch die Annahme möglich wäre, das Gesetz habe das Leben des unvorsätzlichen Todtschlägers unter allen Umständen geschützt, wie ja auch auf φόνος ἀκούσιος von Gerichtswegen nie Todesstrafe stand.

Wir sehen nun also aus der Vergleichung der Inschrift mit Demosthenes, dass das Gesetz den Urheber eines vorsätzlichen Mordes, welcher durch die Flucht der gericht-

---

[38]) Matthiä Miscell. phil. 1 p. 168. Meier De bonis damnat. p. 43; wie es scheint, auch Schömann Antiquit. p. 296 und Griech. Alt. 1^3 S. 498, auch Wachsmuth, dessen ganzer Abschnitt (Hellen. Alt. 2 S. 216) übrigens viel falsches enthält.

lichen Strafe entgangen ist, durchaus gleichstellt dem Urheber des φόνος ἀκούσιος, welcher vom Gerichte verbannt worden ist. Im Lande, namentlich auf dem Markte und an heiliger Stätte betroffen, sind beide vogelfrei. Ausserhalb Attikas dagegen zieht ihre Tödtung Anklage auf Mord nach sich. Jener soll überhaupt nicht heimkehren, dieser in der Beobachtung seiner Verbannungszeit den Spruch des Gerichtes achten. Es bestätigt sich also, was O. Müller Eumeniden S. 128, freilich ohne es zu beweisen, aussprach: »Dabei dauerte die thatsächliche Blutrache immer noch für bestimmte Fälle fort; sie trat alsdann ein, wenn der eines vorsätzlichen oder unvorsätzlichen Mordes Geständige oder Ueberwiesene (dies ist der rechtliche Begriff des ἀνδροφόνος) sich auf eine widerrechtliche Weise im Lande aufhielt.« Die Inschrift erwähnt diese Bestimmungen nur für den einen Fall unter der Rubrik φόνος ἀκούσιος. Selbstverständlich ist, dass auch bei der Behandlung des anderen Falles — unter φόνος ἐκ προνοίας — diese Bestimmungen wiederholt worden sind oder doch auf sie verwiesen wurde.

3. Die Sühne.

Die Verbannung des Todtschlägers hatte unter allen Umständen ihr Ende erreicht und Rückkehr war ihm verstattet, sobald er die Versöhnung von Seiten der Verwandten erlangt hatte. Ueber diese αἴδεσις handelt die Inschrift und zwar unter der Voraussetzung des φόνος ἀκούσιος Z. 13—19. Mit ihr stimmt in der Hauptsache die bei [Demosthenes] g. Makartatos p. 1069 eingelegte Gesetzesformel überein, welche als Parallelstelle schon früher bei der Betrachtung der Klage-Einreichung (S. 71) heran-

gezogen worden ist[39]. Wir haben zuerst das äusserliche Verfahren bei der αἴδεσις namentlich in Bezug auf die Personen, welche sie gewähren konnten, zu behandeln. Erst dann kann die Frage beantwortet werden, inwiefern dies Verfahren auch dem vom Areopag zum Tode verurtheilten ἀνδροφόνος gegenüber anwendbar war.

1. Die Inschrift nennt Z. 13 ff. die nahen Verwandten, welche einstimmig (ἢ τὸν κωλύοντα κρατεῖν) den Mörder durch Verzeihung von aller Strafe befreien können. Ob ἀδελφός, wie alle Handschriften des Demosthenes geben, richtig ist oder ἀδελφοί, lässt sich nicht entscheiden. Z. 16 ff. heisst es: »Wenn solche — eben genannte — Verwandte nicht existieren, sollen die Epheten zehn Mitglieder der Phratrie des Erschlagenen auswählen, und diese können ebenfalls, wenn sie wollen, durch Versöhnung den Mörder von der Strafe befreien.« Z. 15. 16 ist eine grössere Lücke; Z. 16 liest man ὅ[ρκ]ον und Köhler meint, hier sei von dem Eide die Rede gewesen, durch welchen der Kläger vor Gericht sich als Verwandten legitimieren musste (S. 80). Nun ist aber befremdlich, dass, abgesehen von den **nächsten** Verwandten (Vater, Bruder, Sohn) **nur** die Phrateren das Recht haben sollen dem Mörder die Strafe zu erlassen, nicht die Neffen, Vettern und Vetterskinder, die ihnen doch weiter unten Z. 21 f. bei der

---

39) Inschrift: αἰδέσασθαι δ' ἐὰν μὲν πατὴρ ᾖ ἢ ἀδελφὸς ἢ ὑῆς, ἅπαντας ἢ τὸν κωλύοντα κρατεῖν — Lücke — ἐὰν δὲ τούτων μηδεὶς ᾖ, κτείνῃ δὲ ἄκων, γνῶσι δὲ οἱ πεντήκοντα καὶ εἷς οἱ ἐφέται ἄκοντα κτεῖναι, ἐσέσθων δὲ οἱ φράτερες ἐὰν ἐθέλωσι δέκα, τούτους δὲ οἱ πεντήκοντα καὶ εἷς ἀριστίνδην αἱρείσθων. Die Ergänzungen giebt der Text im Anhange. Den Text der Urkunde in der Makartatosrede schreibe ich nicht aus, weil er sich aus der Besprechung ergiebt.

πρόρρησις und δίωξις vorangehen (S. 77). Da nun Z. 15 ἀ[ν]εψ[σι]ότ[η]τος ergänzt werden kann, so glaube ich, dass abgesehen von dem Eide, hier noch die Verwandtschaftsgrade genannt waren, welche auf die bereits genannten drei nächsten Verwandten folgen, bis zu den Angeheiratheten, dass erst dann (ἐὰν δὲ τούτων μηδεὶς ᾖ Z. 16) die φράτερες eintraten. Uebrigens weicht die Inschrift (αἰδέσασθαι) von den Demosthenes-Handschriften (ἐὰν δὲ αἰδέσασθαι δέῃ) ab, während sie Z. 18 das ἐσέσθων aller Handschriften, welches allgemein in Texten und Handbüchern in αἰδεσάσθων geändert worden ist, bestätigt; ἐσέσθων heisst aber »hereinlassen«.

Z. 18 lautet: τούτους δὲ οἱ πεντήκοντα καὶ εἷς ἀριστίνδην αἱρείσθων. Bei Demosthenes, wo die Handschriften τούτοις haben, corrigierte Reiske τούτους, und nur dieses hat in der Inschrift Platz [40]) und ist dem Sinne nach nothwendig, wie wir gleich sehen werden. Statt ἀριστίνδην wollte Schömann Antiquit. p. 196 bei Demosthenes ἀγχιστίνδην (»nach der Folge der Verwandtschaftsgrade«) lesen. Die Conjectur ist, soviel ich weiss, von den Späteren nicht angenommen; sie wird durch die Inschrift widerlegt und ist auch dem Sinne nach nicht annehmbar. Denn wenn die Verwandtschaftsgrade soweit erschöpft waren, dass die Phrateren an die Reihe kamen, so konnte von näherer oder fernerer Verwandtschaft mit dem Getödteten nicht mehr die Rede sein — der φράτηρ ist eben nicht mehr wirklicher Verwandter — wol aber konnten die Epheten

[40]) ΤΟΥΤΟΣ = τούτους, nicht τούτοις. Wecklein Ber. d. Münch. Akad. 1873 S. 5 bemerkt, dass auch τούτοις Platz gehabt hätte, wenn man für ἐθέλωσι θέλωσι schrieb. — Kirchhoff C. I. Att. n. 61 ergänzt mit veränderter Stellung: ἐσέσθ[ω]ν δέ [και οἱ φράτορες ἐὰν ἐθέλωσιν. τούτους δ] έ was wegen des nun im Nachsatze fehlenden δέ vorzuziehen.

zehn Phrateren nach ihrer Geburt d. i. Vornehmheit auswählen. Diese wurden dann aus den Geschlechtsangehörigen genommen, welche zugleich mit den Nicht-Genneten der Phratrie angehörten[41]), denn nur auf Gentilität bezieht sich bekanntlich das Wort ἀριστίνδην. Nur die Gentilen der Phratrie hatten also nach der Inschrift das Recht, Strafe zu erlassen, wenn Verwandte nachweisbar nicht vorhanden waren.

Ich bemerkte bereits, dass die Lesart τούτους die einzig richtige sei. Es ist seltsam, dass wir auf dem Wege, dieses zu begründen, die Entdeckung machen müssen, dass wieder eine und zwar eine sehr berühmte Stelle des Pollux auf missverständlicher Auffassung des Demosthenes beruht, nämlich 8, 125: ἐφέται τὸν μὲν ἀριθμὸν εἷς καὶ πεντήκοντα, Δράκων δ' αὐτοὺς κατέστησεν ἀριστίνδην αἱρεθέντας. Abgesehen von Pollux haben wir in der Inschrift und der entsprechenden Urkunde bei [Demosthenes] g. Makartatos das einzige Zeugniss für die Zahl 51 der Epheten. Wer bei Demosthenes τούτοις δὲ οἱ πεντήκοντα καὶ εἷς οἱ ἐφέται ἀριστίνδην αἱρείσθων las, musste erklären: »von diesen oder für diese sollen die 51 Epheten nach Geschlechtern gewählt werden«; dass das τούτοις bei genauerer Betrachtung ziemlich unverständlich blieb, übersah ein Compilator leicht[42]). Bedenkt man nun, dass der Ausdruck ἀριστίνδην αἱρεῖσθαι und die Zahl 51 der Epheten

---

[41]) S. meine Beiträge zu einer Gesch. des att. Bürgerr. S. 180.

[42]) So übersetzt noch Petitus Leg. Att. p. 624 Wessel.: »adsunto (!) phratores si velint decem, his quinquaginta et unus ex optimatibus eliguntor«, und schlägt dann p. 626 vor οὗτοι δ' οἱ . . . αἱρείσθων zu lesen, was sich bei Meier De gentilitate Att. p. 19 wiederfindet. Diese Aenderung schien bisher durch Pollux empfohlen zu werden, da ja seine Stelle als locus classicus über die Epheten galt.

nur in den zwei Fassungen des Gesetzes — in der Inschrift und der Rede gegen Makartatos — und bei Pollux sich findet, dass ferner bei Pollux das ἀριστίνδην αἱρεῖσθαι auf die Epheten als Object bezogen ist, während es doch nach der Inschrift auf die zehn Phrateren gehen sollte, und dass schliesslich jene Beziehung nur bei der Lesart τούτοις, welche alle Demosthenes-Handschriften bieten, möglich war, so ist es unzweifelhaft, dass die Worte des Pollux aus jener Urkunde der Rede gegen Makartatos geflossen sind[43].

[43]) Weil bei Pollux hier und 8, 58 (= [Demosth.] g. Stephan. I p. 1115) Urkunden demosthenischer Reden sich wiederfinden, so folgt, dass zu seiner Zeit ein Theil dieser Urkunden bei Demosthenes bereits eingelegt war. Wecklein a. O. S. 6 hält meinen Schluss für unrichtig und hebt das eben besprochene τούτοις der Demostheneshandschriften hervor, sowie das πεντήκοντα καὶ εἷς ἢ οἱ ἐφέται, was auf flüchtige Benutzung einer inschriftlichen Quelle (HOI ΕΦΕΤΑΙ) hinweise und schlägt dann Krateros als Quelle des Pollux vor. Das halte ich nun für ganz verkehrt, will aber zuvor noch ein hübsches Beispiel dafür anführen, dass Pollux allerdings inschriftliche Texte benutzte. Er nennt 10, 96 f. unter dem Kochgeschirr Bratspiesse oder etwas derartiges (κρατευταί) und dann μολυβδοκρατευταί, wie man auf einem Verzeichniss confiscierter Güter lesen könne ἐν ταῖς Ἀττικαῖς στήλαις, αἳ κεῖνται ἐν Ἐλευσῖνι. Das Wort ist falsch gelesen für μολύβδου κρατευταί »Stangen Blei«, was sich z. B. auf einer Werkrechnung vor Eukleides findet C. I. Att. n. 119: μόλυβδος . . . κρατευταὶ δώδεκα; das Blei wurde in solchen Stangen von bestimmtem Gewicht in den Handel gebracht, wie Kirchhoff sicher richtig bemerkt. Was nun Pollux und Krateros betrifft, so sind die angeführten Lese-Fehler nicht Beweis direkter Benutzung; einmal begangen, erhalten sie sich bei jedem neuen Ausschreiben. Bei Pollux findet sich unendlich vieles, was sicher aus Demosthenes stammt, ich selbst habe oft darauf hingewiesen. Weswegen soll nun die eine Makartatos-Urkunde aus Krateros stammen? Diesen hat Pollux nicht benutzt; sonst würde er — er citiert ihn einmal — eine so ergiebige Quelle nicht so bald aus der Hand gelegt haben.

2. Wir haben nun die Frage zu beantworten, wann d. h. bei welcher Art von Todtschlag die αἴδεσις der Verwandten stattfinden durfte? Die αἴδεσις ist aufzufassen als ein letzter Rest der Selbstbestimmung des Verletzten oder des Betheiligten, welchen die Gesetzgebung aus der alten Blutrache, die auf dem Grundsatze der Selbsthülfe beruht, mit herübernahm, als sie an deren Stelle das gerichtliche, vom Staate geleitete Verfahren setzte. Obwol nunmehr der Staat die Strafe festgesetzt hat und vollzieht, so räumt er doch noch dem Betheiligten eine Art

---

Ich erlaube mir, um der Forschung einen Anstoss zu geben, die Bemerkung, dass ein Sammler dieser Zeit, wie Pollux, neben wirklichen Lexikonartigen Sammelwerken überhaupt höchstens die classischen, vielgelesenen Autoren kannte, dass insonderheit das Werk des Krateros jetzt längst nicht mehr allgemein bekannt war. So nur erklärt sich die geringe Zahl der erhaltenen Fragmente des Letzteren. Wir wissen nicht einmal, ob ein solches Werk überhaupt durch die alexandrinische Bibliothek noch weiter verbreitet wurde, da jene wol viel vollständigere Sammlungen — von Gesetzen wissen wir das bestimmt: Athenaeos p. 585 D — besass. Und wenn nun Pollux nicht einmal einen Demosthenes selbständig benutzte, wie das Zufällige seiner Auswahl zeigt, z. B. dass er 8, 118 bei der Blutrache der Verwandten nicht die ausgiebige, 8, 125 benutzte Makartatos-Urkunde, sondern eine viel dürftigere Stelle — [Demosth.] g. Euerg. und Mnes. p. 1161 § 72 zu Grunde legt, — so wird man wol noch vorsichtiger sein müssen in der Annahme primärer Quellen für Pollux. Auf der anderen Seite erklärt sich alles bei der Benutzung von Onomastika, welche nur Partikeln aus Autoren enthielten. — Was übrigens die im Texte besprochene Stelle betrifft, so findet sich ἀριστίνδην noch einmal bei Pollux 8, 112, gebraucht von den 20 Männern, deren Erwählung nach der Vertreibung der Dreissig nur er und Andokides Myster. § 82 berichten. Bei Pollux heisst es: εἵλοντο . . . τῆς πολιτείας καὶ τῶν νόμων ἐπιμελητάς, ἀριστίνδην ἐπιλεξάμενοι. An solchen Einfluss der Geschlechter kann nun damals kein Vernünftiger gedacht haben. Seine Quelle sagte also etwa τοὺς ἀρίστους.

von Einfluss darauf ein, ob die Strafe ganz oder theilweise vollzogen werden soll oder nicht. Der Betheiligte ist entweder der Getödtete — welcher vor seinem Tode dem Mörder Versöhnung gewähren kann — oder es sind die Verwandten, deren Grade früher bestimmt sind (S. 137).

Was die rechtliche Wirkung der αἴδεσις betrifft, so beschränkt sie zunächst das Strafmass, indem sie die Rückkehr des Todtschlägers aus der Verbannung vor Ablauf der vom Gerichte verhängten Strafe möglich macht. Das zeigt deutlich Demosthenes g. Aristokrates p. 644 § 72: φεύγειν, ἕως ἂν αἰδέσηταί τις τῶν ἐν γένει τοῦ πεπονθότος. Aber sie konnte auch die Strafe gänzlich aufheben, so dass die Verbannung gar nicht angetreten zu werden brauchte. Dieses wird zwar nicht durch die Inschrift bewiesen, wie ich früher glaubte[44]), denn deren Bestimmung lautet ganz allgemein. Die Annahme scheint mir aber trotzdem nothwendig. Denn wenn die Verwandten den Todtschläger unter gewissen Umständen zurückrufen konnten, wann sie wollten, so mussten sie ihm auch die

---

[44]) Neue Jahrb. f. Phil. 1872 S. 595. 604. — ἐσέσθων Z. 18 der Inschrift ist kein bildlicher Ausdruck »zu Gnaden annehmen«, sondern der Aufenthalt des Todtschlägers im Auslande wird wirklich vorausgesetzt. φεύγειν Z. 11 kann entweder, wie bekanntlich so oft, Bezeichnung für den Stand des Beklagten, oder, was wol richtiger, eine Strafbestimmung sein: »soll Verbannungsstrafe erleiden«. Sie steht ganz oben an, eben weil sie allgemein ist, obwol doch der Todtschläger bei dem Urtheilsspruche Z. 12 f. noch anwesend sein muss. Und gerade weil sie allgemein ist, es aber doch eine gesetzlich bestimmte Verbannungsfrist gab, nach deren Ablauf der Todtschläger auch ohne den Willen der Verwandten zurückkehren konnte, deshalb, meine ich, musste eine andere Inschrift Strafbestimmungen, auch über den φόνος ἀκούσιος, enthalten, und verstehe nicht, wie Wecklein Ber. der Münch. Akad. 1873 S. 15 das hier Vorkommende selbst für Drakons Zeit für genügend halten kann.

Strafe der Verbannung ganz erlassen können abgesehen vielleicht von der Erfüllung einer blossen Formalität[45].

Aber diese zweifache Wirkung giebt keinen passenden Eintheilungsgrund für die Betrachtung der Zulässigkeit der αἴδεσις, sie fordert überhaupt keine weitere Behandlung, weil der Unterschied für die Sache gleichgültig ist.

Wichtiger ist die erst erwähnte Alternative: ob der Getödtete selbst noch die αἴδεσις gewährte oder erst nach seinem Tode die Verwandten. Diesen Unterschied werden wir für die Folge im Auge zu behalten haben, und hier mag gleich erwähnt werden, was von vorn herein natürlich scheint und auch durch die Quellen sich bestätigen wird, dass das dem Ersteren von der Gesetzgebung eingeräumte Recht ein weiteres war, als das welches den Letzteren zustand.

Die Bestimmungen über die αἴδεσις in der Inschrift beziehen sich auf φόνος ἀκούσιος, und in demselben Sinne ist deshalb die Parallelstelle in der Rede g. Makartatos zu erklären. Dabei ist freilich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass eine verlorene Inschrifttafel Bemerkungen über die Zulässigkeit der αἴδεσις auch im Falle eines φόνος ἑκούσιος enthielt. In der That hat die Annahme, dass die Verwandten den wegen vorsätzlichen Mordes Geflohenen aus der Verbannung zurückberufen und mit ihm sich versöhnen konnten, unter den neueren Gelehrten Vertheidiger gefunden[46]. Aber es spricht dagegen

---

45) Die dritte Möglichkeit, dass die αἴδεσις nach völlig abgebüsster Strafe gewährt werden muss (S. 115) hat gar keine rechtliche Wirkung und kommt darum nicht weiter in Frage.

46) Meier De bonis damn. p. 22, Att. Process S. 308, De gentil. Att. p. 19; Hermann Staatsalt. § 104, 6 (während er in der älteren Abhandlung De vestigiis etc. p. 53 noch im Widerspruche gegen

die schon früher betrachtete Stelle des Demosthenes g. Midias p. 528 § 43: οἱ φονικοὶ (νόμοι) τοὺς μὲν ἐκ προνοίας ἀποκτιννύντας θανάτῳ καὶ ἀειφυγίᾳ καὶ δημεύσει τῶν ὑπαρχόντων ζημιοῦσι, τοὺς δ' ἀκουσίως αἰδέσεως καὶ φιλανθρωπίας πολλῆς ἠξίωσαν. Wo so bestimmt von der immerwährenden Verbannung des Mörders gesprochen wird, muss doch die Abkürzung derselben durch die αἴδεσις ausgeschlossen sein, wenigstens durch die αἴδεσις von Seiten der Verwandten, an welche allein an dieser Stelle gedacht wird. Der Getödtete selbst freilich konnte vor seinem Tode dem Mörder verzeihen und ihm dadurch die gerichtliche Strafe erlassen. Das, aber auch nicht mehr als das, beweist eine andere Stelle des Demosth. g. Pantaenetos p. 983 § 58 ff., welche mit Unrecht von den Anhängern jener Ansicht in ihrem Sinne verwendet worden ist. Der Redner führt den Gedanken aus, dass ein Rechtshandel durch eine Uebereinkunft der Parteien beendet sei und nicht einseitig wieder aufgenommen werden dürfe. Das gelte ja selbst von Processen in Angelegenheiten, welche wichtiger seien, als die seinige. Denn: καὶ γὰρ ἀκούσιοι φόνοι καὶ ὕβρεις εἰς ἃ μὴ δεῖ καὶ πολλὰ ἄλλα τοιαῦτα γίγνεται. ἀλλ' ὅμως ἁπάντων τούτων ὅρος καὶ λύσις τοῖς παθοῦσι τέτακται τὸ πεισθέντας ἀφεῖναι. καὶ τοῦθ' οὕτω τὸ δίκαιον ἐν πᾶσιν ἰσχύει ὥστε, ἂν ἑλών τις ἀκουσίου φόνου καὶ σαφῶς ἐπιδείξας μὴ καθαρὸν μετὰ ταῦτ' αἰδέσηται καὶ ἀφῇ, οὐκέτ' ἐκβαλεῖν κύριος τὸν αὐτόν ἐστιν. οὐδέ γ', ἂν ὁ παθὼν αὐτὸς ἀφῇ τοῦ φόνου, πρὶν τελευτῆσαι, τὸν δρά-

---

Meier der im Texte vertheidigten Ansicht folgt). Gegen Meier: O. Müller Eumeniden S. 127 und Schömann Antiquit. p. 297. Die Aelteren, welche entweder ohne Gründe oder doch ohne hinreichende Begründung so oder so gelegentlich sich aussprechen, führe ich hier nicht auf.

σαντα, οὐδενὶ τῶν λοιπῶν συγγενῶν ἔξεστιν ἐπεξιέναι, ἀλλ' οὓς ἐκπίπτειν καὶ φεύγειν, ἂν ἁλίσκωνται, καὶ τεθνάναι προστάττουσιν οἱ νόμοι, τούτους ἂν ἀφεθῶσιν, ἅπαξ ἁπάντων ἐκλύει τῶν δεινῶν τοῦτο τὸ ῥῆμα. εἶθ' ὑπὲρ μὲν ψυχῆς καὶ τῶν μεγίστων οὕτως ἰσχύει καὶ μένει τὸ ἀφεῖναι, ὑπὲρ δὲ χρημάτων καὶ ἐλαττόνων ἐγκλημάτων ἄκυρον ἔσται; μηδαμῶς. Bei der Erklärung dieser oft missverstandenen Stelle ist von den letzten Worten auszugehen. Da hier von einem Erlassen auch der Todesstrafe (ὑπὲρ μὲν ψυχῆς) die Rede ist, so folgt, dass in dem Vorhergehenden nicht nur φόνος ἀκούσιος (welcher ja nicht mit dem Tode vergolten wurde) vorausgesetzt ist, sondern auch φόνος ἑκούσιος; das bestätigen auch die vorhergehenden Worte: οὓς ... τεθνάναι προστάττουσιν οἱ νόμοι. Aber diese Voraussetzung des φόνος ἑκούσιος tritt erst mit eben diesem Satze οὐδέ γ', ἂν ὁ παθὼν αὐτὸς ἀφῇ τοῦ φόνου ein. In den ersten drei Sätzen dagegen — καὶ γὰρ bis τὸν αὐτόν ἐστιν — wird nur an φόνος ἀκούσιος gedacht, was durch den Schluss des dritten Satzes, der nur Verbannung, die Strafe des φόνος ἀκούσιος erwähnt, bewiesen wird: οὐκέτ' ἐκβαλεῖν κύριος τὸν αὐτόν ἐστιν [47]). Nachdem aber der Redner bis soweit nur von der Zulässigkeit der αἴδεσις der Verwandten im Falle eines φόνος ἀκούσιος gesprochen hat, wendet er sich jetzt zu der αἴδεσις, welche der Getödtete selbst üben konnte und hier tritt, wie die Ausdrücke τεθνάναι und ὑπὲρ ψυχῆς zeigen, die Beziehung auf den φόνος ἑκούσιος mit hinzu. Hier kann man das ἐκπίπτειν als Folge des ersten, das φεύγειν

[47]) Daraus folgt, dass die Lesart des einzigen Bavaricus ἑκουσίου (für ἀκουσίου), welche Reiske aufnahm, ebenso verkehrt ist, wie die Vermuthung Meiers ἀκουσίου ἢ ἑκουσίου.

und τεθνάναι als Folge des zweiten Vergehens auffassen[48]).

Der Getödtete konnte in beiden Fällen dem Mörder die Strafe erlassen, die Verwandten nur im Falle des φόνος ἀκούσιος. Hier zeigt uns die Ueberlieferung, dass, wie vorhin bemerkt wurde, dem Getödteten ein weitergehender Einfluss auf die Rechtsentscheidung eingeräumt war, als seinen Verwandten. Darin liegt aber kein Widerspruch mit der Stelle der Rede gegen Midias, welche von der ἀειφυγία des vorsätzlichen Mörders sprach. Denn wem der Getödtete verziehen hatte, der brauchte ja diese φυγή überhaupt nicht anzutreten, und auf diese von dem Getödteten zu gewährende αἴδεσις nahm jene allgemein gehaltene Stelle keine Rücksicht.

Mit dieser Stelle, wenn ich sie richtig erklärt habe, ist der Beweis geführt, dass die Verwandten nicht die Strafe für φόνος ἑκούσιος erlassen oder den flüchtigen Mörder zurückrufen konnten; und es bedarf keines tieferen Eingehens auf Platos Gesetze, welche übrigens hier mit dem attischen Rechte übereinstimmend keiner αἴδεσις Erwähnung thun (p. 871).

Wir wenden uns jetzt zu dem φόνος ἀκούσιος mit der Frage, ob es hier im Belieben der Verwandten stand,

---

48) Mit Meier a. O. — Der ganze Passus dieser Rede mit Auslassung der gesperrt gedruckten Worte οὐδέ — ῥῆμα findet sich wieder in der Rede g. Nausim. u. Xenopeith. p. 990 § 21 ff. Es scheint von den bisherigen Erklärern nicht beachtet worden zu sein, dass, da durch diese Auslassung die Beziehung auf den φόνος ἑκούσιος fortgefallen ist, die Folgerung εἶθ' ὑπὲρ μὲν φυγῆς . . . eine entschiedene Unrichtigkeit enthält. Ein Ausfall des Satzes ist nicht anzunehmen. Man sieht also, was für Gedankenlosigkeiten bei der Wiederholung von Gemeinplätzen einem Redner passieren können.

die Strafe der Verbannung dem Todtschläger durch αἴδεσις zu erlassen oder abzukürzen? Die Ausdrücke, welche uns bisher begegneten[49]), sind ganz allgemein gehalten.

In einem Falle war sicher diesem Belieben eine Schranke gesetzt, wenn nemlich der Verstorbene vor seinem Tode ihnen die Weisung, den Mord zu ahnden, hinterlassen hatte. Die zufällig erhaltenen Beispiele eines solchen Verhaltens[50]) beziehen sich zwar auf den Fall des böswilligen Todtschlages, aber dasselbe ist auch bei dem φόνος ἀκούσιος denkbar, und dann verstand es sich von selbst, dass der Todtschläger seine Strafe völlig abbüssen musste. War jener Auftrag von Seiten des Getödteten nicht gegeben worden, so mag die αἴδεσις dem Ermessen der Verwandten anheim gegeben sein, denn so nur lässt es sich erklären, wenn Demosthenes g. Aristokrates sagt, der Todtschläger solle verbannt sein, ἕως ἂν αἰδέσηταί τις τῶν ἐν γένει τοῦ πεπονθότος. Es muss eben unter einer Voraussetzung dem Willen der Verwandten ein Spielraum gewährt worden sein. Aber es war Gewissenssache für sie, und es versteht sich von selbst, dass, wenn die Klage einmal gerichtlich anhängig gemacht war, auch eine Erledigung derselben von Seiten der Verwandten nicht ohne die Einwilligung der Epheten, denen die Ueberwachung der Sühne oblag, und der Exegeten, welche das heilige Recht auslegten, stattfinden konnte. Ganz verkehrt ist darum die Auffassung einiger Gelehrten, nach welcher die

---

49) αἰδέσασθαι in dem Gesetze, αἰδέσεως bei Demosth. g. Mid. p. 528 § 43, ἕως ἂν αἰδέσηταί τις κτλ. bei Dem. g. Aristokrat. p. 644 § 72.

50) ἐπισκήπτειν mit einem Verbum des Klagens oder Verfolgens Antiphon Stiefmutter § 1. 29. 30. Lysias g. Agoratos § 41. 92.

Strafe für Todtschlag mit Gelde abgekauft werden konnte[51]. Denn wenn Theokrines nach der Angabe einer unter den demosthenischen befindlichen Rede[52], als sein Bruder gewaltsamen Todes gestorben war, zuerst die Thäter aufspürte, sogar mit Klagen beim Areopag drohte und sich endlich von den Mördern mit Geld abfinden liess, so ist das natürlich ebensowenig gesetzmässig, wie wenn er das von dem Bruder bekleidete Amt eines ἱεροποιός ohne weiteres übernimmt.

Nachdem wir den Umfang und die Wirkung der αἴδεσις festgestellt haben, bleibt noch die Möglichkeit zu erwägen, dass die betreffenden Verwandten ihrer Pflicht gegen den Getödteten nicht nachkamen und dem Mörder gegenüber sich willfähriger bewiesen, als das Gesetz in Bezug auf die Sühne und die gerichtliche Verfolgung es zuliess. Aus Demosthenes g. Androtion p. 593 § 2 sehen wir, dass es einem jeden gestattet war, eine γραφὴ ἀσεβείας anzustrengen gegen solche, welche mit einem des Mordes Bezichtigten verkehrten. Man hat danach mit Berufung auf Platos Gesetze angenommen, auch gegen diejenigen habe das geschehen können, welche ihre Pflichten als Kläger vernachlässigten[53]. Aber es scheint mir unzulässig, aus Plato, der in so vielen Punkten andere Bestimmungen aufstellt, als das athenische Gesetz, Schlüsse zu machen, wenn für dieselben in der sonstigen Ueberlieferung jeder Anhalt fehlt. So ist es hier, denn die Beschuldigung des

---

51) Meier De bonis damn. p. 22. Hermann Staatsalt. § 104, 6. Petersen Om Epheterne etc. p. 53.

52) g. Theokr. p. 1331 § 29 παρὰ τοὺς νόμους.

53) Schömann Antiquit. p. 297, 8 namentlich mit Bezug auf p. 871 B (868 B).

Aeschines[54], Demosthenes habe eine Klage wegen τραῦμα ἐκ προνοίας im Stiche gelassen und sei dafür vom Areopag bestraft worden, diese Beschuldigung — ob sie nun wahr ist, oder nicht — beweist nur, dass das Blutgericht, wie jeder andere Gerichtshof, den Kläger strafen konnte, wenn er voreilig und ohne Grund die Bemühungen der Richter in Anspruch genommen hatte. Ob aber, wenn ein Grund vorhanden war und der Kläger alsdann seiner Pflicht nicht genügte, der Staat selbst die Sache in die Hand nehmen konnte oder Mittel besass, den Kläger zur ordnungsmässigen Führung seiner Sache zu zwingen, darüber müssen wir bekennen im unklaren zu sein.

---

54) Aesch. Gesandtschaft § 93.

IV.

Befugnisse der Areopagiten ausser der Blutgerichtsbarkeit (im Zeitalter der Redner).

IV.

Befugnisse der Areopagiten ausser der Blutgerichtsbarkeit (im Zeitalter der Redner).

Während die Competenz der Epheten, seit diese deutlich in unseren Gesichtskreis treten, also seit Drakon, stets auf die Blutgerichtsbarkeit beschränkt blieb, erstreckte sich die Wirksamkeit des Collegiums der Areopagiten auf vielerlei Gegenstände, welche mit dieser Befugniss gar keinen Zusammenhang haben. Die Areopagiten sind nicht nur Richtercollegium, sondern auch Verwaltungsbehörde und Staatsrath. Aber in diesen Befugnissen hat sich im Laufe der Zeit so vieles geändert und an den entscheidenden Punkten erweist sich unsere Ueberlieferung als so unzureichend, dass es niemals gelingen wird, diese Seite der areopagitischen Competenz scharf zu umgrenzen.

Es ist oft bemerkt worden, dass die Grenzen der areopagitischen Rechtsbefugniss im Zeitalter der Redner, wo unsere Quellen noch am reichlichsten fliessen, nicht nur für unsere auf alle Fälle unsichere Erkenntniss und etwa in Folge der unvollständigen Ueberlieferung, sondern in Wirklichkeit und nach der Anschauung unserer Gewährsmänner selbst, unbestimmt und dehnbar erscheinen. Eine blosse Aufzählung der einzelnen hierher gehörigen Fälle hat darum keinen Werth, wenn auf diesem Wege nicht eine Vorstellung über diejenigen Zeiten, wo diese Grenzen noch deutlicher gezogen waren, gewonnen und danach die im Laufe der Geschichte eingetretenen Ver-

änderungen beurtheilt werden können. Mit anderen Worten: während die Feststellung der blutrichterlichen Thätigkeit der Areopagiten abgesehen von allem geschichtlichen Interesse ihren Werth hat für das Verständniss einer grossen Anzahl erhaltener Reden, kommt die Betrachtung der übrigen areopagitischen Competenz durchaus der Verfassungsgeschichte zu gute. Für die Erklärung der Redner ist sie kein so nothwendiges Erforderniss, da unter der Voraussetzung einer nicht scharf begrenzten Befugniss die einzelnen Vorkommnisse auch in ihrer Vereinzelung sich begreifen lassen.

Aber auf der andern Seite ist es klar, wie ungenügend leider die Grundlage ist, welche wir uns auf diese Weise für eine Geschichte des Areopag schaffen können. Denn wie schwer ist es ältere und jüngere Bestandtheile zu sondern, wenn uns an Stelle bestimmt abgegrenzter Rechte und eines für Rückschlüsse oftmals so werthvollen ausgeprägten Formenwesens eine Menge innerlich scheinbar wenig zusammenhängender Thatsachen entgegentreten, welche bald auf wirkliche Rechte schliessen lassen, bald aber auch in zufällig so oder so getroffenen Einrichtungen oder thatsächlichen Zugeständnissen ihren Grund haben können!

Diese Bemerkungen werden es rechtfertigen, wenn ich im folgenden nur in grossen Zügen eine Uebersicht über die Competenz der Areopagiten in der Rednerzeit[1])

---

[1]) Natürlich abgesehen von der bereits behandelten Blutgerichtsbarkeit. — Auf die Rednerzeit beschränkt sich dieser Abschnitt darum, weil es wünschenswerth ist, für eine systematische Uebersicht eine Art Einheit der Zeit zu haben. Diese ist aber für den Areopag in dem genannten Zeitraume gegeben, weil das Jahr des Eukleides 403/2 hier keine Epoche macht. In Kleinigkeiten ist

gebe, ohne mich auf Einzelheiten einzulassen, welche den vorliegenden Zweck nicht fördern. Das vorhandene Material ist, so gut es gehen wollte, nach bestimmten Gruppen geordnet. Innerhalb der letzteren ist auf die chronologische Bedeutung der einzelnen Zeugnisse hingewiesen, hie und da auch ihr Werth für die Hauptmomente der Geschichte des Areopag vorläufig angedeutet worden.

Cap. 1. Befugnisse des Areopag, welche mit dem Cultus zusammenhängen.

Um von zwei sicher bezeugten Thatsachen auszugehen, so stehen die Areopagiten zuerst in nahem Zusammenhange mit dem Culte der Eumeniden, deren Priesterthum in dem Geschlechte der Hesychiden erblich war. Der Areopag wird hier mancherlei anzuordnen gehabt haben; ein Zeugniss erwähnt die Wahl der Opferbesteller[2]. Zweitens lag dem Areopag die Beaufsichtigung der heiligen Oelbäume (μορίαι) ob, welche sämtlich der Stadtgöttin gehörten und theils zu grossen Pflanzungen auf einem öffentlichen Grundstücke neben der Akademie vereinigt, theils über Privatländereien zerstreut waren, deren

---

aus sachlichen Rücksichten die Grenze bisweilen nicht strenge innegehalten. Uebrigens wird, was sich auf die Zeit vor Ephialtes einerseits und andererseits seit Demetrios von Phaleron bezieht, in dem letzten historischen Abschnitte behandelt werden.

[2]) O. Müller Eumeniden S. 180. Ueber die Hesychiden: Meier De gentil. Att. p. 45, die Bestellung der ἱεροποιοί: Schol. Demosth. g. Mid. p. 552.

Besitzer dann die Pflege als Servitut zu tragen hatten[3]. Die Zerstörung eines dieser Bäume war ein Frevel gegen die Gottheit und wurde durch die γραφὴ ἀσεβείας verfolgt, welche in diesem Falle sicher den Areopagiten unter dem Vorsitze des Archon-König zur Entscheidung unterlag[4].

Anders aber stellt sich die Sache, wenn wir das ganze ausserordentlich weite Gebiet der Vergehen ins Auge fassen, welche das athenische Gesetz unter den Begriff der Religionsverletzung stellte und durch die γραφὴ ἀσεβείας zu verfolgen gestattete. Die zahlreichen Beispiele dieser Klage gehören den verschiedensten Zeiträumen an und sind öfter zusammengestellt worden z. B. von Meier Att. Process S. 300 ff. und Platner Process und Klagen 2 S. 138 ff. Doch die daraus gewonnenen allgemeinen Grundsätze haben sich mir nicht bestätigt. Um in einer Frage, auf welche eine für alle Einzelheiten sichere Antwort doch nicht mehr zu gewinnen ist, nicht weitläufig zu werden, theile ich das Ergebniss meiner Prüfung mit. Vorstand bei den Processen wegen ἀσέβεια ist der Archon-König; aber auch nicht einmal immer; Richter sind entweder die Areopagiten oder die Heliasten, bisweilen sind diese aus der Zahl der in die Mysterien Eingeweihten genommen (Andokides Mysterienrede § 29), auch wol etwa durch Eumolpiden ersetzt[5]. Man kann nun nicht sagen, dass die Competenz der Areopagiten das Regelmässige ist

[3] Lysias περὶ τοῦ σηκοῦ und Rauchenstein. Meier Att. Process S. 302. Oelbäume im Privatbesitze (ἐλᾶαι) gingen den Areopag nichts an; ihren Schutz liess sich indessen der Staat angelegen sein.

[4] Lysias a. O.

[5] Demosth. g. Androt. p. 601 § 27, [Lysias] g. Andokid. § 10 und Meier Att. Process S. 117.

und ein heliastisches Gericht in Ausnahmefällen eintritt. Man kann die Verschiedenheit der Richter weder aus einer der Zeit nach verschiedenen Behandlung, noch durch Aufstellung allgemeiner Grundsätze genügend erklären. Nur soviel scheint festzustehen, dass die Heliasten in historischer Zeit die zuständigen Richter waren und, wo die Areopagiten eintreten, eine für uns nicht immer mehr erkennbare besondere Veranlassung angenommen werden muss, wie sie die Rede des Lysias über den Oelbaum für den einen Fall zeigt.

Ebensowenig wie diese Processe von vorn herein vor das Forum des Areopag gehörten, lässt es sich nachweisen, dass der letztere in historischer Zeit gesetzmässig dazu berufen war, Massregeln zum Schutze des Cultus zu treffen ausser insofern etwa ein solches Verfahren durch besondere, ihm übertragene Befugnisse, von denen später die Rede sein wird, veranlasst war. Auch die Aufnahme neuer Culte hing nicht von seiner Entscheidung ab, wie man vielfach aus Harpokration[6] geschlossen hat. Die-

[6] Harp. v. ἐπιθέτους ἑορτάς. Ἰσοκράτης ἐν Ἀρεοπαγιτικῷ. τὰς μὴ πατρίους, ἄλλως δὲ ἐπιψηφισθείσας, ἐπιθέτους ἐκάλουν. ἐλέγετο δὲ παρ' αὐτοῖς καὶ ἐπίθετά τινα, ὁπόσα μὴ πάτρια ὄντα ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλὴ ἐδίκαζεν, ὡς σαφὲς ποιεῖ Λυσίας κτλ. Das erste knüpft an Isokrat. Areop. § 29 an, der gar nicht den Areopag erwähnt; das andere bezieht sich auf Commissionen des Areopag, ζητήσεις u. dgl., nicht auf Culte, wie Schömann früher De comitiis p. 299 nach Petitus annahm. Neuerdings will Christensen Areopagos p. 17 f. dies wieder auf den Cultus beziehen und zwar auf geduldete, aber nicht officiell anerkannte Privatculte. Waren diese der Staatsreligion oder der Sittlichkeit schädlich, so stand es dem Areopag zu einzuschreiten. Aber Christensen dehnt die mit dem Religionswesen zusammenhängende Befugniss viel zu sehr aus, was ich hier ein für allemal bemerke, da ich auf eine Kritik dieses Theils seiner Schrift nicht eingehen kann.

selbe vollzog sich vielmehr, wie jeder andere legislative Akt, auf dem gewöhnlichen Wege eines Volksbeschlusses unter Mitwirkung des Raths der Fünfhundert[7].

Cap. 2. Markt- und Baupolizei.

1. Auf marktpolizeiliche Befugnisse hat man eine Bestimmung in einem athenischen Volksbeschlusse aus späterer Zeit bezogen[8]. Dieser verfügt die Anfertigung von Mustermassen und Mustergewichten, welche in Eleusis und an bestimmten Stellen Athens aufgestellt werden sollen, bedroht ferner die Beschädiger oder Verfälscher dieser deponierten Normalstücke (ἐὰν δέ τις ἁλίσκηται κακουργῶν ἐπὶ τὰ μέτρα καὶ τὰ σταθμὰ τὰ κείμενα . . .) mit der Strafe, welche das Gesetz über die κακοῦργοι verhänge, und fügt schliesslich hinzu: ἐπιμελείσθω δὲ καὶ ἡ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου καὶ τὸν κακουργοῦντά τι περὶ ταῦτα κολαζέτω u. s. w. Die hier dem Areopag ertheilte Competenz hat mit der Marktpolizei gar nichts gemein, da die Strafbestimmung sich nicht gegen den Gebrauch falscher Masse, sondern gegen die Beschädigung der Muster richtet. Der Areopag soll also Vergehen untersuchen und bestrafen, durch welche Einrichtungen des Staates zum Nachtheile seiner Angehörigen verletzt sind.

Wir wissen nicht, ob eine solche Aufgabe dem Areopag jetzt zum ersten male übertragen ist, oder ob die

7) Schömann De comitiis p. 297 ff. opusc. acad. 3 p. 428 ff.

8) Westermann »Areopag« in Paulys Realencyklopädie. — Volksbeschluss bei Böckh Staatsh. 2 S. 356 ff.

Bestimmung, was nach dem Wortlaute ebensowol möglich ist, auf eine für diese Zeit ständige Befugniss sich bezieht, und in dem zweiten Falle lässt sich nach dem einen Rechte der ganze Umfang der Befugniss nicht beurtheilen. Auf jeden Fall aber handelt es sich nicht um ein Recht von erheblicher Bedeutung. Die Inschrift stammt aus der Zeit der zwölf Phylen und wird uns später noch einmal beschäftigen[9].

2. Nach der Athenischen Politie des s. g. Herakleides Pontikos hatte der Areopag die Sorge dafür, dass nicht öffentliche Wege und Plätze verbaut würden[10]; das Zeugniss scheint sogar auf den ersten Blick auf die Zeit kurz nach den Perserkriegen sich zu beziehen[11]. Aber bei näherer Betrachtung ist doch mehr als wahrscheinlich, dass hier verschiedenartige Notizen zusammengestellt und nach Ausfall einzelner Worte nothdürftig zu einem Ganzen verbunden sind[12], welches wol bei einigem Aufwande von Interpretationskunst den erwähnten Sinn geben kann, als historisches Zeugniss aber nicht mehr verwendet werden darf.

Nun bleibt uns noch der interessante Bericht des

---

[9] Abschnitt V Cap. 3, wo die hier bezeichnete Befugniss durch ein Beispiel aus Tacitus erläutert ist.

[10] Oft ausgesprochen z. B. Schömann Antiquit. p. 300, 10. Böckh Staatsh. 1 S. 92. Nur Hermann Staatsalt. § 109, 10 misstraut dem Zeugnisse nach Schneidewin.

[11] Wachsmuth Hellen. Alt. 2 S. 419: »Themistokles und Aristeides wirkten einen Beschluss des Areopag aus, dass niemand u. s. w.«

[12] Schneidewin zu Herakleides p. 41 ff. Θεμιστοκλῆς καὶ Ἀριστείδης . . . . . . ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου πολλὰ ἐδύνατο . . . . . . καὶ τῶν ὁδῶν ἐπιμελοῦνται (nemlich die ὁδοποιοί) ὅπως μή τινες ἀνοικοδομῶσιν αὐτὰς ἢ δρυφάκτους ὑπερτείνωσιν.

Aeschines g. Timarch § 80 ff. über einen Antrag des Timarch an die Volksversammlung, die verödeten Quartiere um die Pnyx herum zu bebauen. Diesen Plan hat der Areopag in einem Gutachten verworfen, welches einer der Areopagiten der Volksversammlung vorträgt; vielleicht ist das ganze Collegium, jedenfalls ein Theil desselben in der Ekklesie anwesend[13].

Auch hier ist zu fragen, ob es sich um einen vereinzelten Fall oder um eine ständige Competenz handelt[14]. Das Eingreifen des Areopag erscheint nach der Erzählung des Aeschines als etwas so gewöhnliches, dass es jedenfalls in seiner Competenz für diese Zeit — viertes Jahrhundert — begründet sein muss. Denn wie konnte ein beliebiger Bürger beantragen, der Areopag solle den Gegenstand seines Antrages prüfen, wenn der Gegenstand an sich den Areopag nichts anging! Dass aber die Angelegenheit wirklich nichts für den Geschäftskreis des Areopag fremdartiges war, zeigt vielleicht eine kleine Anspielung des vortragenden Areopagiten: »Wundert euch nicht, dass Timarchos in diesen Einöden besser Bescheid weiss, als der Areopag.« Die Volksversammlung lacht und bezieht das auf Timarchs schlechten Lebenswandel. Aber der Areopagit will das nicht gemeint haben und fährt fort: »Wir Areopagiten wollen den Timarchos weder beschuldigen noch freisprechen, denn das ist uns nicht aufgetragen, können aber seinen Plan einigermassen auf folgende Weise uns erklären. Er meint, dort in der Einöde könntet ihr sehr billig leben.« Das Volk lacht und tobt noch heftiger,

13) § 84 παρούσης τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς. — τούτων ἐναντίον.

14) Ersteres Schömann De comitiis p. 294, Schneidewin zu Herakleides a. O. Letzteres Schömann Antiquit. p. 300, 10 und Andere.

indem es nicht an die wolfeilen Bauplätze denkt, sondern an Timarchs einsame Freuden erinnert zu werden glaubt. Der Areopagit, welcher hier in streng sachlicher Weise referiert, das Gelächter der Athener unwillig aufnimmt und sich gegen falsche Folgerungen aus seiner Rede ververwahrt, kann mit den ersterwähnten Worten: καὶ περὶ τῆς ἐρημίας ταύτης καὶ τοῦ τόπου τοῦ ἐν τῇ Πυκνὶ μὴ θαυμάσητε, εἰ Τίμαρχος ἐμπειροτέρως ἔχει τῆς βουλῆς τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου — nicht auf Timarchs Erfahrung in schlechten Dingen, auf seinen Lebenswandel, anspielen wollen, sondern er darf nur von seiner eingebildeten Geschäftskenntniss reden, in der er sich mehr zu wissen zutraue, als der Areopag versteht. Der Areopag muss also durch seine Beschäftigung mit ähnlichen Angelegenheiten eine gewisse Erfahrung sich haben verschaffen können.

Direkte Zeugnisse über die baupolizeiliche Befugniss des Areopag in älterer Zeit haben wir nicht. Aber es ist oft und, wie ich glaube, mit Recht daran erinnert worden, dass die Gerichtsbarkeit über Brandstiftung, welche der Areopag ausübte und welche doch mit den φονικά, neben denen sie stets aufgeführt ist, keinen Zusammenhang hat, am besten als Ausfluss eines Verwaltungsrechtes sich begreifen lässt[15]. Alsdann müssen wir dieses letztere, die Baupolizei, zu den ältesten Rechten des Areopag rechnen, denn die γραφὴ πυρκαϊᾶς führt bereits das drakontische Gesetz in seiner ältesten, uns überlieferten Fassung neben den φονικά unter dem Spruchgebiete des Areopag auf[16]. Und sonderbarer Weise hat auch dieses Recht mit am längsten gedauert, denn es besteht

15) Heffter Athen. Gerichtsverf. S. 180, Meier Att. Process S. 315, Schömann Antiquit. p. 300, 11.

16) Oben S. 23.

noch in römischer Zeit, wie wir bei der Betrachtung der späteren Schicksale des Areopag sehen werden[17].

Cap. 3. Aufsicht über das Erziehungswesen und Sittenpolizei.

1. Die Schilderung, welche Isokrates im Areopagitikos § 37—55 von der segensreichen Aufsicht des Areopag über die Erziehung der Jugend und die Führung der Erwachsenen entwirft, bezieht sich auf die Vergangenheit. Wie viel in ihr den einstigen Verhältnissen wirklich entspricht, wie viel aus dem Wunsche des Lobredners der alten Zeit, es möchte wirklich so gewesen sein, hervorgegangen ist, können wir nicht mehr entscheiden. Einen speciellen Antheil an der Jugenderziehung weist nur der späte Verfasser des pseudoplatonischen Axiochos dem Areopag zu[18].

2. Damit ist, was über den Areopag als Erziehungsrath überliefert wird, erschöpft. Bei der Betrachtung sei-

---

17) Unten Abschnitt V Cap. 3.

18) p. 367 A καὶ πᾶς ὁ τοῦ μειρακίσκου χρόνος ἐστὶν ὑπὸ σωφρονιστὰς καὶ τὴν ἐπὶ τοὺς νέους αἵρεσιν τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς. Die zehn Sophronisten kommen allerdings sonst nur in den Lexicis und späteren Inschriften (C. I. Gr. n. 214) vor s. Böckh Staatsh. 1 S. 337, Schömann Antiquit. p. 337. Ob sie aber, wie Schömann will, erst seit alexandrinischer Zeit existierten? Demosth. Gesandtsch. p. 433 § 285 enthält doch wol eine Anspielung auf das bestehende Amt, während der Gebrauch des Wortes bei Thuk. 3, 65. 6, 87 sich aus der bekannten Vorliebe für substantivische Ausdrücke anstatt verbaler erklären lässt, wie namentlich der Singular an einer dritten Stelle klar macht τὸν δὲ δῆμον σφῶν τε καταφυγὴν εἶναι καὶ ἐκείνων σωφρονιστήν 8, 48.

ner sittenpolizeilichen Befugniss empfiehlt es sich von zwei häufig angeführten Einrichtungen auszugehen.

Gegen Müssiggänger und Verschwender konnte — so lautet die gewöhnliche Ansicht — jeder Athener bei dem Areopag klagbar werden, in jenem Falle durch die γραφὴ ἀργίας, in diesem durch eine Klage wegen Verschwendung (τὰ πατρῷα κατεδηδοκέναι)[19].

Der νόμος ἀργίας gehört zu den älteren Bestandtheilen der athenischen Gesetzgebung, denn unsere Quellen werfen über ihn die so oft wiederkehrende Streitfrage auf, ob er von Solon oder von Drakon stamme[20], und suchen über das Verhältniss der Bestimmungen beider Gesetzgeber zu entscheiden. Nach zwei Fragmenten lysiassischer Reden stammte das Gesetz von Drakon und war von Solon beibehalten worden; dieser hatte verfügt, dass jeder Athener die Klage anstellen könnte, und als Strafe des Beklagten bei einmaliger Verurtheilung 100 Drachmen, bei dreimaliger dagegen Atimie festgesetzt. Wir werden nicht irren, wenn wir annehmen, dass dies das zur Zeit geltende Verfahren war, welches der Redner — mit wieviel Recht, steht dahin — auf Solon zurückführte. Wenn er

19) Von Neueren nenne ich nur Meier De bonis damn. p. 130 f., Att. Process S. 298 f., wo die erwähnenswerthe ältere Literatur aufgeführt ist. Meine Stellensammlung ist noch etwas vollständiger und genauer. Meier nimmt als Vorstand den Archon Eponymos an, es muss natürlich der Basileus sein.

20) Nur nach Herod. 2, 177 und Diod. 1, 77 holt Solon das Gesetz aus Aegypten, was sich von selbst widerlegt. Nach Theophrast bei Plut. Solon 31 soll das Gesetz erst von Pisistratus stammen, ᾧ τήν τε χώραν ἐνεργεστέραν καὶ τὴν πόλιν ἠρεμαιοτέραν ἐποίησεν. Allein die Schärfe des Gegensatzes hat wol nicht in der Absicht des Gewährsmannes, sondern in der Compilationsmethode des Ueberliefernden ihren Grund. Die anderen Quellen geben Drakon oder Solon.

ferner sagt, nach Drakons Gesetze sei Todesstrafe auf das Vergehen gesetzt, so ist dies Urtheil aus der allgemeinen Ansicht des Alterthums, nach welcher Drakons Gesetze keine geringere Strafe als diese kannten, hervorgegangen; wenigstens haben wir dieser Beobachtung gegenüber keine authentische Ueberlieferung über diesen einzelnen Fall zum Beweise anzuführen[21]. Wir haben nur ein Zeugniss dafür, dass das Gesetz noch in der Rednerzeit galt, nemlich Demosth. g. Eubulides p. 1308 § 32, also vermuthlich in der von Lysias als solonisch bezeichneten Fassung[22]. Vor welches Forum die Klage in dieser Zeit gehörte, erfahren wir nicht. Nach Plutarch hatte Solon den Areopag zum Richter eingesetzt[23].

Weniger wissen wir über die Klage gegen Verschwender, und das wenige, was überliefert ist, wird zu einer von der gewöhnlichen Ansicht abweichenden Auffassung führen. Unter den Notizen der späteren Sammler sind nur solche zu gebrauchen, welche auf Quellen zurückgehen, die für uns noch controlierbar sind. Die eine giebt Pollux 6, 39: Ὑπερίδης »τὰ ὄντα καταβέβρωκέν« φησιν ἀντὶ τοῦ »κατεδήδοκεν«. In welchem Zusammenhange Hy-

21) Lysias bei Laert. Diog. Solon 55 Δράκοντά φησι γεγραφέναι τὸν νόμον, Σόλωνα δὲ τεθεικέναι. Lex. rhet. hinter Photios v. ἀργίας δίκη: Λυσίας ἐν τῷ κατὰ Ἀρίστωνός φησιν ὅτι Δράκων ἦν ὁ θεὶς τὸν νόμον, αὖθις δὲ καὶ Σόλων ἐχρήσατο, θάνατον οὐχ ὁρίσας ὥσπερ ἐκεῖνος, ἀλλ' ἀτιμίαν, ἐάν τις ἁλῷ τίσαι (lies τρίς), ἂν δ' ἅπαξ, ζημιοῦσθαι δραχμὰς ἑκατόν. Ebenso Plut. Solon 17 in Bezug auf Drakon. Pollux 8, 42: τῆς δὲ ἀργίας ἐπὶ μὲν Δράκοντος ἀτιμία ἦν τὸ τίμημα, ἐπὶ δὲ Σόλωνος, εἰ τρίς τις ἁλῴη, ἠτιμοῦτο, eine seiner vielen Ungenauigkeiten!

22) ἔστι καὶ ἕτερος περὶ τῆς ἀργίας νόμος, ᾧ αὐτὸς ἔνοχος ὢν ἡμᾶς τοὺς ἐργαζομένους διαβάλλεις.

23) Plut. Solon 22 καὶ τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλὴν ἔταξεν ἐπισκοπεῖν, ὅθεν ἕκαστος ἔχει τὰ ἐπιτήδεια, καὶ τοὺς ἀργοὺς κολάζειν.

perides von diesem Vergehen sprach, lehrt uns die zweite Stelle 8, 44: δοκιμασία δὲ τοῖς ἄρχουσιν ἐπηγγέλλετο.... εἴτ᾽ ἐπιτήδειοί εἰσιν ἄρχειν εἴτε καὶ μή, καὶ τοῖς δημαγωγοῖς, εἰ ἡταιρηκότες εἶεν ἢ τὰ πατρῷα κατεδηδοκότες ἢ τοὺς γονέας κεκακωκότες ἢ ἄλλως κακῶς βεβιωκότες. ἀτίμους γὰρ αὐτοὺς ἐχρῆν εἶναι καὶ μὴ λέγειν. Diese ist wahrscheinlich aus der Rede des Aeschines g. Timarch[24]), jedenfalls aber aus einer gleichartigen Rednerstelle geflossen, und sie ist das einzige Zeugniss, welches uns zeigt, in welcher Beziehung das in Rede stehende Vergehen bei den Athenern in Betracht kam. Danach handelt es sich nun nicht mehr um ein durch eine Klage von einem beliebigen Athener zu verfolgendes Verbrechen. Sondern die Vergeudung des Vermögens ist eines von den vielen unehrenhaften Vergehen, welche den Thäter unfähig machten, ein Staatsamt zu bekleiden, als Redner in der Volksversammlung aufzutreten oder eine ähnliche öffentliche Handlung vorzunehmen. In diesem Falle konnte jeder Athener Einspruch thun und fordern, dass der Betreffende, wenn er auf seinem Vorsatze, jene Handlung vorzunehmen, bestand, zuvor sich wegen des ihm zur Last gelegten Vergehens verantworte. Das weitere Verfahren war processualisch. Hauptkläger war der, welcher Einspruch erhoben hatte; das zuständige Gericht war ein heliastisches[25]).

Wir haben also diese »Klage gegen Verschwender« ganz aus dem Spruchgebiete des Areopag zu beseitigen

---

[24]) § 29 τρίτον τίσι διαλέγεται (ὁ νομοθέτης); ἢ πεπορνευμένος, φησίν, ἢ ἡταιρηκώς..... τέταρτον τίσι διαλέγεται; ἢ τὰ πατρῷα, φησί, κατεδηδοκώς.... vorher § 28 τοὺς αἰσχρῶς βεβιωκότας. — τὸν πατέρα τύπτων ἢ τὴν μητέρα, ἢ μὴ τρέφων, ἢ μὴ παρέχων οἴκησιν.

[25]) Näheres über diese »Dokimasie der Redner« s. Att. Process S. 209 ff. Schömann Griech. Alt. 1[3] S. 418.

und wenden uns jetzt zur Betrachtung derjenigen historischen Zeugnisse, welche für die sittenrichterliche Competenz des Areopag angeführt zu werden pflegen.

Die Rede gegen Neaera[26] erzählt folgenden Vorfall. Theogenes ist Archon-König und hat seine Frau, welche als Tochter der Neaera eine ξένη ist, in ihrer Eigenschaft als Gemahlin des Königs die Opfer verrichten lassen, welche doch nur eine athenische Bürgerin besorgen durfte. Als nun die Amtszeit abgelaufen ist und der König mit den übrigen Archonten zum Eintritt in das Collegium der Areopagiten sich meldet, zieht ihn dieses zur Verantwortung und will ihn strafen. Da der König aber den Beweis liefert, um die Abstammung seiner Frau nicht gewusst zu haben und sie sofort zu verstossen verspricht, so kommt er mit einer Verwarnung davon. Die ganze Erzählung mit allen ihren Wendungen[27] zeigt, dass es sich hier nicht um eine allgemeine sittenrichterliche Macht des Areopag handelt, sondern um Massregeln, welche dieser bei der Dokimasie eines künftigen Mitgliedes zu üben hatte. Jene andere Auffassung wird sogar durch das etwa gleichzeitige Zeugniss des Isokrates auf das bestimmteste widerlegt. Dieser bezeichnet auf der einen Seite die Sittencensur des Areopag als zu seiner Zeit nicht mehr existierend[28]. Auf der andern — sagt er weiter[29])

[26]) [Demosth.] p. 1372 § 79 ff.

[27]) Um falschen Schlussfolgerungen zu begegnen, hebe ich nur Folgendes hervor: ὡς . . . ἀνέβησαν εἰς Ἄρειον πάγον οἱ ἐννέα ἄρχοντες ταῖς καθηκούσαις ἡμέραις. — οὐ γὰρ αὐτοκράτορές εἰσιν, ὡς ἂν βούλωνται, Ἀθηναίων τινὰ κολάσαι (οἱ Ἀρεοπαγῖται).

[28]) Die Rede gegen Neaera ist nach 343 gehalten; der Areopagitikos fällt reichlich 10 Jahre früher. — § 46 ff.

[29]) § 38 ἐπειδὰν εἰς Ἄρειον πάγον ἀναβῶσιν . . . . Christensen

— »kann man von dem einstigen Einflusse des Areopag noch eine Spur erkennen in dem verzagten Wesen, womit die Archonten, welche sich früher bei ihrer Erloosung und ihrer Dokimasie (als Archonten) und sonst noch so übermüthig benahmen, dann vor den Areopag treten, wenn sie zum Eintritt in das Collegium sich melden müssen«. Also auch hier nur die Macht des Areopag bei der Dokimasie zur Aufnahme der jedesmaligen neuen Mitglieder[29a]), übrigens keine sittenrichterliche Gewalt!

Es bleiben noch zwei Fälle, in denen der Areopag censorische Gewalt ausgeübt haben soll, zu betrachten. Bei Athenaeos p. 168 A heisst es: ὅτι δὲ τοὺς ἀσώτους καὶ

Areopagos p. 15 f. 50 bezieht, wie auch Andere gethan haben, den Fall der Rede g. Neaera auf die Befugniss des Areopag, den Cultus zu überwachen, welcher er eine meiner Ansicht nach viel zu weite Ausdehnung giebt. Hier halte ich diese Auffassung für bestimmt unrichtig.

29a) Ob der Areopag die Neueintretenden immer einer förmlichen Dokimasie unterwarf, wissen wir nicht; Lys. g. Euandros § 11 spricht nicht dagegen; jedenfalls aber erhob er gegen ihren Eintritt erfolgreichen Einspruch, so oft er dazu Grund zu haben glaubte, wie die Stellen der R. g. Neaera und des Areopagitikos beweisen, sowie Athenaeos p. 566 F nach Hyperides, welcher τοὺς Ἀρεοπαγίτας φησὶν ἀριστήσαντά τινα ἐν καπηλείῳ κωλῦσαι ἀνιέναι εἰς Ἄρειον πάγον. Ebenso suspendierte und removierte er seine Mitglieder, wie ein anderes Collegium, z. B. der Rath der Fünfhundert; darüber s. unten Cap. 4, 1 und die Anmerkungen 47—49, der Fall der demosthenischen R. g. Konon p. 1256 ff., den ich gleichfalls hierher ziehe, ist oben S. 48 besprochen. Ebenso war schliesslich der areopagitische Rath rechenschaftspflichtig wegen der mancherlei Geschäfte, welche er führte, — zunächst natürlich der Einzelne, wie der einzelne βουλευτής s. Schömann Antiquit. p. 302 und Aeschines g. Ktesiph. § 20 τὴν βουλὴν τὴν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ ἐγγράφειν πρὸς τοὺς λογιστὰς ὁ νόμος κελεύει λόγον καὶ εὐθύνας διδόναι, woran Grote Hist. of Gr. 5 p. 478 keinen Anstoss zu nehmen brauchte.

τοὺς μὴ ἔκ τινος περιουσίας ζῶντας τὸ παλαιὸν ἀνεκαλοῦντο οἱ Ἀρεοπαγῖται καὶ ἐκόλαζον, ἱστόρησαν Φανόδημος καὶ Φιλόχορος ἄλλοι τε πλείους. Μενέδημον γοῦν καὶ Ἀσκληπιάδην u. s. w. Jetzt folgt eine Erzählung, nach welcher der Philosoph Menedemos von Eretria und sein etwas älterer Freund Asklepiades in ihrer Jugend, als sie philosophischen Studien oblagen, vor den Areopag citiert wurden, um, da sie unvermögend waren, über die Mittel ihres Lebensunterhaltes Auskunft zu geben. Auf das Zeugniss eines Müllers, bei dem sie nachts arbeiteten, werden sie von den Areopagiten mit 200 Drachmen beschenkt[30]. Ausführliche Nachricht über beide giebt Laert. Diogenes im Leben des Menedemos (2); nach ihm arbeiten sie in ihrer Jugend bei einem Maurer. — Den zweiten Fall erzählt Diogenes im Leben des Kleanthes (7). Dieser wird in seiner Jugend bei einer ähnlichen Vorladung auf das Zeugniss eines Gärtners und einer Mehlhändlerin von dem Vorwurfe, welchen ihm der Areopag macht, freigesprochen und mit einem Geschenke von 10 Minen bedacht, welches zu nehmen ihm indessen sein Lehrer Zenon verbietet.

Wenn an den hier berichteten Vorgängen auch vieles Ausschmückung ist, so haben wir doch keinen Grund anzunehmen, dass beide Erzählungen gänzlich erfunden sind. Wir werden darum das Thatsächliche derselben auf eine

---

30) Aus den angeführten Autoren ist die Erzählung schwerlich genommen. Denn wenn wir auch des Menedemos Jugend, in welcher der Vorfall sich zutrug, möglichst hoch hinaufrücken (s. unten Anm. 32), so lag das Ereigniss für Philochoros doch noch nicht weit genug zurück, so dass er mit demselben die Sittencensur des Areopag in alter Zeit (τὸ παλαιόν) hätte belegen können. Philochoros und Phanodemos hatten wol die Zeit vor Ephialtes im Sinne und Athenaeos setzte die Erzählung nach einer anderen Quelle hinzu.

δίκη ἀργίας[31]) zurückzuführen haben; die Areopagiten fassen ja die wissenschaftliche Musse der unvermögenden jungen Leute als Müssiggang auf. Eine genaue Zeitbestimmung ist nicht möglich, weil wir über die Lebensdaten weder des Menedemos, noch des Kleanthes genügend unterrichtet sind. Aber da Menedemos nach den Gewährsmännern bei Diogenes am Ende seiner Vita bald nach 278 im hohen Alter starb[32]), so fällt seine Jugend jedenfalls noch nicht in die Zeit der Staatsverwaltung des Demetrios von Phaleron (317—7), welcher die sittenpolizeiliche Befugniss des Areopag wieder auffrischte, sondern, um einen möglichst weiten Spielraum zu lassen, zwischen 350 und 330. Kleanthes dagegen war jedenfalls jünger, indessen wissen wir über ihn nur soviel, dass er Nachfolger Zenons in der Stoa wurde, als dieser,

---

31) Man muss dann natürlich annehmen, dass das Moment des Klagens in der Ueberlieferung verloren gegangen und nur das Hauptsächliche, das Eingreifen des Areopag, in den Geschichten festgehalten ist. Aber man kann auch den Erzählungen nach ein der δίκη ἀργίας analoges eigenes Vorgehen des Areopag als Sittenpolizei (ἀνεκαλοῦντο, μεταπεμψάμενοι) annehmen; nur würde das eine bedeutendere Stellung des letzteren voraussetzen lassen, als sie in dieser Zeit vorhanden scheint. Dagegen begreift sich die ähnliche Geschichte bei Athen. p. 167 D über den jüngeren Demetrios: ἀνακαλεσαμένων δ' αὐτὸν τῶν Ἀρεοπαγιτῶν καὶ κελευόντων βέλτιον ζῆν . . . gut in der Zeit nach Demetrios von Phaleron; nach 262 wegen des Königs Antigonos in Athen.

32) Nach Herakleides ὁ Λέμβος im Alter von 74 Jahren. Doch vielleicht ist 84 oder 94 zu lesen. Dies hängt davon ab, ob Menedemos noch für einen Schüler Platons († 347) zu halten ist oder nicht. S. Menage und die anderen Ausleger des Diogenes. Christensen Areopagos p. 13. 56 setzt den Fall viel zu spät, erst in die Zeit des Demetrios, wie es scheint.

wahrscheinlich um 260, starb und dass er selbst es zu einem sehr hohen Alter brachte[33].

Nun ist es allerdings auffallend, dass uns in dem ersten Falle jedenfalls ein Beispiel von der Sittencensur des Areopag ohngefähr aus derselben Zeit überliefert wird, in welcher Isokrates diese ausdrücklich und schmerzlich vermisst[34]. Indessen da ja auch für die Anwendung des νόμος ἀργίας, welche Demosthenes um dieselbe Zeit erwähnt (S. 164), der Areopag zuständig gewesen sein kann, so bleibt uns nur mit Rücksicht auf Isokrates die Beobachtung zu machen: dass in diesem Zeitraum der Areopag die Sittencensur wol noch in einzelnen Fällen übte, ohne sie in ihrer ganzen ehemaligen Strenge aufrecht zu erhalten.

Cap. 4. Der Areopag als Staatsrath.

Unter diesem Titel stelle ich diejenigen Thatsachen zusammen, welche keinem der drei bisher betrachteten Wirkungskreise angehören und in Verbindung mit den allgemeinen Aussprüchen älterer und späterer Schriftsteller über den dunkelsten Theil areopagitischer Competenz, die rein staatlichen Rechte des Areopag, einige Aufklärung geben können.

1. Um von dem Einfachsten auszugehen, betrachten wir zuerst die Untersuchungen, welche der Areopag

---

33) S. Diogenes Leben des Kleanthes am Ende und die dort von den Auslegern angeführten Stellen. Ueber Zenons Todesjahr: Meier Commentatio epigraphica II p. 82 f.

34) § 37 ἐπιμελεῖσθαι τῆς εὐκοσμίας. 39 τῆς εὐταξίας.

über staatsgefährliche Verbrechen anstellte (ζητεῖν, ζήτησιν ποιεῖσθαι), um seine Ermittelungen (εὑρίσκειν) demnächst der Volksversammlung vorzulegen (ἀποφαίνειν, ἀπόφασιν ποιεῖσθαι)[35]. Diese Untersuchungen, über welche wir hauptsächlich bei Gelegenheit des harpalischen Processes unterrichtet werden, nahm der Areopag, wie Dinarch g. Demosth. § 50 ff. im allgemeinen ausführt, auf zweierlei Weise vor[36]: entweder auf eigenen Antrieb (αὐτὴ προελομένη) oder im Auftrage der Ekklesie (τοῦ δήμου προστάξαντος αὐτῇ).

In dem zweiten Falle, mit welchem wir uns zuerst beschäftigen, beauftragte die Volksversammlung den Areopag durch ein Psephisma. Die Thätigkeit des Areopag erstreckte sich nur auf die Ermittelung des Thatsächlichen, welches dann der Volksversammlung unterbreitet wurde. Das Volk ernannte öffentliche Ankläger und brachte die Sache vor ein heliastisches Gericht, welches über Schuld und Strafe entschied. Dies ist das Verfahren, welches in dem harpalischen Processe beobachtet wurde[37]. Ebenso verfuhr man um dieselbe Zeit gegen den nach Megara geflohenen Polyeuktos, welcher im Verdacht hochverrätherischer Beziehungen zu den Makedoniern stand[38]. Mit der ἀπόφασις war kein Strafantrag des Areopag verbunden. Die Strafe war Sache

35) Ausdrücke bei Din. g. Demosth. und bei Hyperides g. Demosth. namentlich fragm. XI.

36) Gut hat über die ἀποφάσεις gehandelt Platner Process und Klagen 1 S. 28 ff. Dazu die gründlichen Bemerkungen von Maetzner zu Din. g. Demosth.

37) Din. g. Demosth. § 3 ff. 82 ff. Schäfer Demosthenes 3 S. 293 ff.

38) Din. g. Demosth. § 58.

des Gerichts und konnte in verschiedener Weise festgestellt werden. Entweder war der Process unschätzbar, d. h. die Strafe war durch ein Gesetz oder durch den betreffenden Volksbeschluss bestimmt, — oder er war schätzbar, dann hatte ganz dem sonstigen Processverfahren entsprechend das Gericht zwischen dem Strafantrage der Kläger und dem des Beklagten zu wählen[39]. Auf diese Weise konnte auch das Gericht auf Freisprechung erkennen, wenn gleich nach dem Ergebniss der Untersuchung des Areopag der Angeklagte schuldig schien. Dies ereignete sich wirklich bei der eben erwähnten Anklage gegen Polyeuktos, welcher dem areopagitischen Gutachten zufolge den makedonischen Parteigängern in Megara sich angeschlossen haben sollte[40]. Darauf geht auch die in der Rede des Dinarch dem Demosthenes in den Mund gelegte Behauptung: ὡς ἄρα πολλοὺς ἡ βουλὴ ἀποπέφαγκεν ἀδικεῖν τὸν δῆμον, οἳ ἀποπεφεύγασιν εἰσελθόντες εἰς τὸ δικαστήριον, καὶ ἡ βουλὴ ἐπ' ἐνίων τὸ πέμπτον μέρος οὐ μετείληφε τῶν ψήφων[41]. Wie die Entscheidung des Areopag für die Richter nicht verbindlich war, so muss auch der Areopag seinerseits eine ihm vom Volke aufgetragene Untersuchung haben ablehnen können, denn auf diese Möglichkeit weist Dinarch bei dem harpalischen Processe hin[42]. Und eine Untersuchung, welche schon im J. 335

---

39) Ueber die Strafschätzung gegenüber den Angeklagten im harpalischen Process: Schäfer Demosth. 3 S. 312 ff. Maetzner zu Din. g. Demosth. § 55 meint, bisweilen habe auch der Areopag eine Strafe vorgeschlagen. Aber in § 63 ἐξέβαλες σὺ Ἀργῖνον ἐκ τῆς πόλεως ἐπὶ προδοσίᾳ κατὰ τὰς τῆς βουλῆς ἀποφάσεις καὶ τιμωρίας haben wir meiner Ansicht nach nur einen stark abgekürzten Ausdruck vor uns.

40) § 58 ἀπελύσαθ' ὑμεῖς.

41) Din. g. Demosth. § 54.

42) § 11 μὴ προσδέχεσθαι (τὴν ζήτησιν).

der Areopag über angeblich von Demosthenes und andern Staatsmännern angenommene persische Hülfsgelder im Auftrage des Volkes zu führen hatte, wurde in der That von ihm nicht erledigt, wie es scheint, weil die Untersuchung im Interesse der Makedonier geführt werden sollte und darum das Unternehmen zur Zeit nicht populär war, weshalb natürlich später Dinarch das damalige Verhalten des Areopag tadeln muss[43].

Die Bedeutung dieser Art von Untersuchungen für die Stellung des Areopag scheint mir am besten durch eine Parallele erklärt werden zu können, welche Dinarch selbst uns an die Hand giebt. Kallimedon war nach Megara geflohen in hochverrätherischer Absicht (ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου) zur Zeit des harpalischen Processes und gleichzeitig mit dem eben erwähnten Polyeuktos[44]. Dafür hatte ihn Demosthenes durch die Eisangelie belangt, und das war bekanntlich das gewöhnliche Verfahren gegen Hochverräther[45]. Wenn nun zur gleichen Zeit und aus dem gleichen Grunde gegen Polyeuktos der Areopag auf Volksbeschluss eine Untersuchung einleitet und dieser Volksbeschluss doch natürlich durch einen Einzelnen beantragt werden musste, so sieht man wol deutlich genug, dass der Areopag mit seinen ζητήσεις und ἀποφάσεις die Stellung einer Commission einnimmt, deren Hülfe man, wenn der Fall verwickelt genug erschien, in Anspruch nahm, eben so gut aber auch umgehen konnte. Eine bedeutende, einflussreiche Stellung des Areopag folgt also aus dieser Thätigkeit nicht.

---

43) § 10. 11.

44) Din. g. Demosth. § 94. Die anderen Stellen über Kallimedon bei Maetzner zur Stelle und Schäfer Demosthenes 3 S. 290, 1.

45) Hager Quaest. Hyperidear. capita duo. Lips. 1870 p. 53 f.

Ich wende mich jetzt zu der ersten Art der ἀποφάσεις, welche der Areopag auf eigenen Antrieb machte. Auch hierüber unterrichtet uns zunächst Dinarch in der Rede g. Demosthenes. Die Ansicht der Neueren geht dahin, dass der Areopag derartige Untersuchungen theils gegen seine eigenen Mitglieder in Bezug auf Vergehen, welche die Interessen der Körperschaft verletzten, anstellen konnte, theils aber auch gegen Nichtareopagiten im Interesse des Staates vornehmen durfte; aus dem letzteren Theile dieser Competenz werden dann einige bei anderen Rednern erwähnte Fälle erklärt[46]. Eine genaue Prüfung der Ueberlieferung wird dagegen das Ergebniss liefern, dass die selbständigen Untersuchungen von Seiten des Areopag nur auf dessen Interna gerichtet sind und die andern, bisher dieser Competenz zugewiesenen Fälle auf jene oben behandelten ἀποφάσεις κατὰ πρόσταξιν zurückgeführt werden müssen.

Zuerst habe ich nachzuweisen, dass die von Dinarch erwähnten selbständigen ἀποφάσεις des Areopag sich nur auf dessen innere Angelegenheiten beziehen.

Der Redner will die Behauptung des Demosthenes widerlegen, es sei früher vom Areopag eine ἀπόφασις über ihn — den Redner — gemacht worden (§ 48. 49). Eine ἀπόφασις κατὰ πρόσταξιν könne das nicht gewesen sein, denn Demosthenes wisse weder den dazu erforderlichen Volksbeschluss anzuführen, noch die bei solchem Verfahren üblichen, vom Volke ernannten öffentlichen Ankläger namhaft zu machen (§ 50). Ebenso wenig habe eine selbständige ἀπόφασις vorgelegen, denn das Zeugniss der Areo-

---

[46]) Demosth. Kranz p. 271 § 132 ff. Aesch. g. Ktesiph. § 252. Lykurg g. Leokrates § 52.

pagiten selbst spreche zu des Redners, nicht zu Demosthenes' Gunsten (§ 51).

Wir sehen also, dass bei diesen selbständigen Untersuchungen keine öffentlichen Ankläger bestellt wurden, und dies giebt wol einen vorläufigen Fingerzeig dafür, dass es sich dabei nicht um Staatsverbrechen im eigentlichen Sinne handelte.

Der Redner fährt fort, es liege der Behauptung seines Gegners nur die Thatsache einer persönlichen Verleumdung von Seiten eines Areopagiten (Pistias) zu Grunde (§ 52—54), und geht nun näher auf die zwei Arten areopagitischer Untersuchungen ein (§ 55)[47]. Die Beispiele, welche jetzt für selbständige Untersuchungen angeführt werden, beziehen sich auch alle drei auf Vergehen von Areopagiten, durch welche der Staat gar nicht berührt wird[48]. In dem letzten der erwähnten Fälle hat der Areopag sein Mitglied vorläufig ausgestossen, in den andern Fällen aber die Angelegenheit angezeigt (ἀπέφηνε); die heliasti-

---

47) ἡ βουλὴ . . . ζητεῖ τὰ προσταχθέντα ὑφ' ὑμῶν καὶ τὰ γεγενημένα παρ' αὐτοῖς ἀδικήματα . . . . νομίζουσα τὸν ἐν τοῖς μικροῖς συνεθιζόμενον ἀδικεῖν, τοῦτον τὰ μεγάλα τῶν ἀδικημάτων εὐχερέστερον προσδέξεσθαι. Der Text steht nicht völlig fest, aber aus den letzten Worten sieht man deutlich, dass als Gegenstände selbständiger Untersuchungen verhältnissmässig u n b e d e u t e n d e Vergehen vorausgesetzt werden.

48) § 56 διόπερ τὸν παρ' αὐτῶν ἀποστερήσαντα τὸ ναῦλον τὸν πορθμέα ζημιώσασα πρὸς ὑμᾶς ἀπέφηνε. πάλιν τὸν τὴν πεντεδραχμίαν ἐπὶ τῷ τοῦ μὴ παρόντος ὀνόματι λαβεῖν ἀξιώσαντα, καὶ τοῦτον ὑμῖν ἀπέφηνε, καὶ τὸν τὴν μερίδα τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου τολμήσαντα ἀποδόσθαι παρὰ τὰ νόμιμα τὸν αὐτὸν τρόπον ζημιώσασα ἐξέβαλε. Die einzelnen Beziehungen sind uns nicht genügend bekannt. — § 57 τούτους ὑμεῖς κρίναντες ἀφήκατε, οὐ τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς καταγινώσκοντες ψεύδεσθαι, ἀλλὰ τῇ συγγνώμῃ μᾶλλον ἢ τῷ δικαίῳ προσθέμενοι, καὶ τὴν τιμωρίαν μείζω νομίζοντες εἶναι τῆς ὑπὸ τῶν κρινομένων γεγενημένης ἁμαρτίας.

schen Richter dagegen haben das areopagitische Straferkenntniss, welches für die zwei ersten Fälle nicht angegeben wird, cassiert, weil sie die Strafe zu hart fanden. Wir können hieraus für die selbständigen ἀποφάσεις auf ein den ἀποφάσεις κατὰ πρόσταξιν entsprechendes Verfahren schliessen, mit dem Unterschiede nur, dass bei den ersteren der Areopag eine Strafe bestimmt, was bei den anderen nicht der Fall war (S. 171) und dass keine öffentlichen Ankläger, welche wir dort fanden, bestellt werden[49].

Danach meine ich nun, dass die eigenmächtigen Untersuchungen des Areopag sich nur auf seine eigenen Angelegenheiten beziehen und dass die ganze Rede keinerlei Bestätigung für die Ansicht enthält, welche selbständige Ermittelungen des Areopag in wichtigen Staatsangelegenheiten den vom Volke übertragenen gegenüberstellt. Man würde sogar behaupten können, dass diese selbständigen Untersuchungen nur gegen Areopagiten geführt werden konnten, stände nicht die Verleumdungsgeschichte, von welcher der Redner ausgeht (§ 48), im Wege. Hier wird aber die Möglichkeit einer solchen Untersuchung gegen den Redner von ihm selbst vorausgesetzt, denn er widerlegt die Thatsache, während sie, falls nur Areopagiten diesen Untersuchungen unterstellt werden konnten, keiner Widerlegung bedürfte. Denn den Redner etwa zum Areopagiten zu machen, gestattet doch wol die Art, wie er vom Areopag redet, nicht.

---

[49]) Das Straferkenntniss des Areopag gegen seine Mitglieder unterlag also noch der weiteren Instanz eines heliastischen Gerichtshofes, wie Maetzner mit Recht aus dieser Stelle schliesst. Denn Aeschin. g. Ktesiph. § 20 οὐκ ἀγαπῶσιν, ἐάν τις παρ' αὐτοῖς μὴ ἀδικῇ, ἀλλ' ἐάν τις ἐξαμαρτάνῃ, κολάζουσιν ist allgemein ausgedrückt.

Was thatsächlich jener Erzählung des Redners zu Grunde liegt und welches die Auffassung des Demosthenes von der ἀπόφασις war, die der Redner bekämpft, das sehen wir leider nicht deutlich genug. Prüft man aber den Zusammenhang und die einzelnen Ausdrücke, so wird man immerhin sehen, dass es sich nicht um ein wichtiges, für den Staat hochbedeutendes Verbrechen handelt, wie dasselbe bei jenen ἀποφάσεις κατὰ πρόσταξιν vorlag[50].

Hiermit haben wir, was Dinarch über die eigenmächtigen Untersuchungen des Areopag sagt, betrachtet. Der Redner wendet sich weiterhin zu den ἀποφάσεις κατὰ πρόσταξιν (§ 58 ff.), welche ich bereits behandelt habe (S. 171).

Von Wichtigkeit sind für meine Behauptung die späteren Auseinandersetzungen § 61—63. Dinarch knüpft an den Auftrag an, welchen der Areopag bei dem jetzigen Processe wegen der harpalischen Gelder auf Antrag des Demosthenes zu seinen ἀποφάσεις erhielt, und zählt dann eine Reihe von Fällen auf, in welchen athenische Bürger in Folge derartiger areopagitischer Untersuchungen auf Antrag des Demosthenes theils jetzt theils früher bestraft worden sind[51].

Mitten unter diesen Fällen, welche alle als auf Demosthenes' Antrag, also κατὰ πρόσταξιν vollzogen bezeichnet werden[52], findet sich die Erzählung von der Hinrichtung

---

50) § 48 ff. Besonders § 53 ὅτι μὲν εἷς ἀνὴρ ἔφησε Πιστίας Ἀρεοπαγίτης ὢν ἀδικεῖν με, καταψευδόμενος καὶ ἐμοῦ καὶ τῆς βουλῆς . . .

51) § 63. Der Vater und Sohn (vgl. § 82), der Nachkomme des Harmodios und Archinos sind nicht weiter bekannt. S. Maetzner zur Stelle.

52) § 62 ἀλλὰ μὴν πρότερον ἔγραψας σὺ ὦ Δημόσθενες κατὰ πάντων τούτων καὶ τῶν ἄλλων Ἀθηναίων κυρίαν εἶναι τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλὴν κολάσαι τὸν παρὰ τοὺς νόμους πλημμελοῦντα, χρωμένην τοῖς πατρίοις

des Antiphon: ἐστρέβλωσαν Ἀντιφῶντα καὶ ἀπέκτειναν οὗτοι (die Heliasten) τῇ τῆς βουλῆς ἀποφάσει πεισθέντες (§ 63). Der Vorfall ereignete sich nicht sehr lange nach 346. Damals hatte sich Antiphon, wie wir aus Demosthenes [53] wissen, dem Philipp angeboten, die Werfte im Piraeus anzuzünden, und wäre trotz des Demosthenes Bemühungen mit Hülfe des Aeschines entkommen, wenn nicht der Areopag seine ἀπόφασις bei dem Volke eingebracht und die Heliasten in Folge derselben den Hochverräther zum Tode verurtheilt hätten. Diese Untersuchung wird von den Neueren für eine selbständig unternommene angesehen [54]. Dagegen spricht, wie ich schon bemerkt habe, der Zusammenhang bei Dinarch, in welchem die Hinrichtung und die ἀπόφασις als von Demosthenes veranlasst dargestellt wird. Diese ausdrückliche Bezeichnung vermisst man bei Demosthenes, aber die Erzählung, welche an das den Athenern bekannte Verfahren nur erinnert, verträgt sich doch mit der Annahme einer ἀπόφασις κατὰ πρόσταξιν. Demosthenes hatte die Angelegenheit in die Hand genommen, die Ekklesie zeigte sich zuerst nicht gewillt auf Antiphons Bestrafung einzugehen. Dann wird die Apophasis des Areopag und ihr Erfolg erwähnt. Der Areopag kann durch sein moralisches Ansehen den Demosthenes in der Auswirkung eines Psephisma unterstützt haben,

---

νόμοις. § 63 κατὰ δὲ σαυτοῦ καὶ ταῦτα γράψας αὐτὸς τὸ ψήφισμα ἀκυροῖς;

53) Vom Kranze p. 271 § 132 ff. Antiphon war nicht Bürger, er war bei der Diapsephisis von 346/5 aus der Demotenliste gestrichen. Die Verurtheilung fällt 344 nach Schäfer Demosthenes 2 S. 346.

54) Schömann De comitiis p. 224 Griech. Alt. 1³ S. 527. Westermann und Andere. — Anders, wie es scheint, Meier Att. Process S. 344, Schäfer Demosthenes 2 S. 346.

aber anzunehmen ist eine solche Beschlussfassung, welche die Untersuchung des Areopag anordnete und die Verhaftung des Antiphon vielleicht nachträglich sanctionierte. Man möchte grössere Ausführlichkeit wünschen, aber zur Annahme einer selbständigen ἀπόφασις reicht die Ausdrucksweise allein nicht aus[55].

Abgesehen von diesem Falle finden wir den Areopag unmittelbar nach der Schlacht von Chaeronea in einer Thätigkeit, welche bisher vielfach aus einer ständigen politischen Competenz abgeleitet und mit jenen selbständig vorgenommenen Untersuchungen in Verbindung gebracht worden ist. Nach der Schlacht hatten nemlich Bürger sich ins Ausland begeben oder wenigstens ihre Angehörigen und ihre bewegliche Habe dorthin in Sicherheit gebracht. Diese Vertrauenslosigkeit musste Landesverrath gleich geachtet und strenge geahndet werden, wenn nicht der Staat unter der Wirkung solchen Beispieles schwer leiden sollte. Aeschines erinnert längst nach dieser Zeit daran, wie damals der Areopag über jemanden, der nach Samos abfahren wollte, als über einen Landesverräther

---

[55] Demosth. § 133 καὶ εἰ μὴ ἡ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου .... ἐπεζήτησε τὸν ἄνθρωπον καὶ συλλαβοῦσ' ἐπανήγαγεν ὡς ὑμᾶς (Heliasten), ἐξήρπαστ' ἂν κτλ. νῦν δ' ὑμεῖς στρεβλώσαντες αὐτὸν ἀπεκτείνατε .... Man könnte vermuthen ἔτ' ἐζήτησε, um den technischen Ausdruck ζητεῖν zu gewinnen, aber dazu passt nicht der Accus. der Person. Da Dinarch die ἀπόφασις für diesen Fall bezeugt, so steht die Sache fest und ἐπιζητεῖν kann Umschreibung sein. συλλαβεῖν »ergreifen« entspricht dann dem »als schuldig ermitteln« des Areopag vgl. Lykurg g. Leokrat. § 52 λαβοῦσα ἀπέκτεινε. Bei Plutarch Demosth. 14 ist die Geschichte völlig ins Rohe gezogen, so dass man das zu Grunde liegende Verfahren nicht mehr erkennt.

den Tod verhängte [56]. Gleich darauf gedenkt er des Leokrates, der nach Rhodos entkam und von da nach Megara ging, nach seiner Rückkehr aber nach fast acht Jahren von Lykurg durch Eisangelie als Hochverräther verklagt und nur mit Stimmengleichheit straffrei ausgegangen war. Aus Lykurgs Anklagerede gegen Leokrates sieht man, dass das Einschreiten des Areopag gegen den samischen Flüchtling nicht ein vereinzelter Fall war. Gegen viele, welche damals ihr Vaterland im Stiche liessen, ist so verfahren worden [57].

Der Zusammenhang muss uns dieses Auftreten des Areopag verständlich machen. Von Leokrates steht es fest, dass er unmittelbar nach der Schlacht entwich. Ein bei Lykurg erwähnter Volksbeschluss, welcher alle Flüchtlinge für Landesverräther erklärte [58], ist also sicher durch diesen Vorfall veranlasst; ob die übrigen ebenfalls vorher oder, nachdem der Beschluss gefasst war, flüchteten oder zu fliehen versuchten, mag unentschieden bleiben. Nun bedient sich Lykurg um 330 zur Belangung des Leokrates der Form der Eisangelie. Dieselbe Form wendet er schon einige Zeit nach der Schlacht gegen den Areopagiten Autolykos, welcher seine Familie ausser Landes gebracht hatte, an, und Autolykos wird hingerich-

---

56) g. Ktesiph. § 252 . . . ἀνὴρ ἰδιώτης, ὃς ἐκπλεῖν μόνον εἰς Σάμον ἐπιχειρήσας ὡς προδότης τῆς πατρίδος αὐθημερὸν ὑπὸ τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς θανάτῳ ἐζημιώθη.

57) Lykurg g. Leokrat. § 52 ἡ μὲν γὰρ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλή (καὶ μηδείς μοι θορυβήσῃ· ταύτην γὰρ ὑπολαμβάνω μεγίστην τότε γενέσθαι τῇ πόλει σωτηρίαν) τοὺς φυγόντας τὴν πατρίδα καὶ ἐγκαταλιπόντας τότε τοῖς πολεμίοις λαβοῦσα ἀπέκτεινε.

58) § 53 . . . ὁ δῆμος . . . ἐψηφίσατο ἐνόχους εἶναι τῇ προδοσίᾳ τοὺς φεύγοντας τὸν ὑπὲρ τῆς πατρίδος κίνδυνον, ἀξίους εἶναι νομίζων τῆς ἐσχάτης τιμωρίας.

tet. Andere Flüchtlinge dagegen werden auf Veranlassung des Areopag mit dem Tode bestraft. Die Ausdrücke bei Aeschines und Lykurg geben in ihrer Kürze über die Form des Verfahrens keinen Aufschluss[59]. An einen Gewaltstreich des Areopag ist ebensowenig zu denken, wie an eine plötzliche Anwandlung von Souveränitätsbewusstsein. Der erwähnte Volksbeschluss muss also auch den Areopag zu bestimmten Schritten ermächtigt haben. Erinnern wir uns nun an die früher besprochenen ἀποφάσεις κατὰ πρόσταξιν, so würden wir diese Vorkommnisse nach der Schlacht von Chaeronea an der ἀπόφασις des Areopag über Polyeuktos, welcher über zehn Jahre später nach Megara ging (S. 171), zu messen haben. Aber das ganze Verfahren nach der Schlacht bei Chaeronea hat einen mehr summarischen Charakter. Der nach Samos Ausrückende bei Aeschines wird noch selbigen Tages hingerichtet. Auch gegenüber den von Lykurg erwähnten Flüchtlingen kann das bei der ἀπόφασις κατὰ πρόσταξιν übliche Verfahren — Ueberweisung an ein heliastisches Gericht und Ernennung von öffentlichen Anklägern durch die Volksversammlung — nicht stattgefunden haben. Denn sonst würde Lykurg, welcher Präcedenzfälle für die von ihm empfohlene Hinrichtung des Leokrates gewinnen möchte, **nicht** erst die vom Areopag Hingerichteten und zwar begleitet von einer Vertheidigung des Areopag, anführen und dann erst auf Autolykos, welchen der Spruch der Heliasten zu Tode brachte, kommen. Es bleibt also nur die Möglichkeit, dass durch die Flucht des Leokrates und vielleicht ähnliche Fälle veranlasst, das Volk für dieses ganz bestimmte Vergehen, dessen häufigerem Vorkommen

59) θανάτῳ ἐζημιώθη. — λαβοῦσα ἀπέκτεινε.

man entgegensah und dessen Kriterien leicht festzustellen waren, dem Areopag eine schnellere Erledigung ohne die üblichen Specialermächtigungen und Referate gestattete. Der Urheber dieses Volksbeschlusses ist natürlich der energische Lykurg. Die Massregel aber war den Makedonierfreunden besonders unerwünscht gewesen, und die Erinnerung an sie erweckt noch nach acht Jahren unter den Richtern einiges Murren, welchem darum Lykurg nun noch einmal als Redner selbst entgegentreten muss[60].

2. Die bisherige Darlegung hat uns, da die selbständigen Untersuchungen des Areopag eine politische Bedeutung nicht beanspruchen können, das Ergebniss geliefert, dass die Ekklesie durch besonderen Beschluss den Areopag in dem Zeitraum von etwa 350 bis 320 mit der Untersuchung staatsgefährlicher Verbrechen zu betrauen pflegte. Eine weitergehende, generelle Vollmacht, wie sie ihm unmittelbar nach der Schlacht von Chaeronea gegeben wurde, scheint von den Zeitgenossen als etwas ausserordentliches aufgefasst worden zu sein.

Plutarch berichtet, dass zu derselben Zeit, als im Volke eine Partei den Charidemos zum Feldherrn gewählt haben wollte, die andere mit Hülfe des Areopag in der Ekklesie die Wahl des Phokion durchsetzte[61]. In welcher Eigenschaft der Areopag hier handelte, lässt sich nicht ermessen, und auf die Fassung der Worte Plutarchs darf kein Nachdruck gelegt werden, da bei der

[60] Ueber Lykurgs Auftreten gegen die Flüchtlinge nach der Schlacht von Chaeronea: Schäfer Demosthenes 3 S. 10 f. Böhneke hält Lykurg für den Urheber jenes Psephisma: Forschungen 1 S. 548. Ueber sein Verhalten gegen Leokrates: Schäfer 3 S. 199 ff.

[61] Plut. Phokion 10. Schäfer Demosthenes 3 S. 8 verbindet dies mit dem oben Anm. 57 bezeugten Auftreten des Areopag.

Art, wie dieser seine Notizen verarbeitet, so häufig entscheidende Momente verloren gegangen sind.

Wie weit die Wirkung eines besonders ertheilten Auftrages gehen konnte, zeigt ein Vorfall, den Demosthenes berichtet. Als die Athener 343 bei einem Streite mit den Deliern um das delische Heiligthum einen Syndikos zum Amphiktionenrathe schicken mussten und in der Ekklesie den Aeschines erwählten, setzte es der Areopag durch, dass dieser als Landesverräther zurücktrat und an seiner Stelle Hyperides entsandt wurde[62]. Wenn hier der Redner nicht zufälliger Weise erwähnte, was er, da es für seine Zuhörer unwesentlich war, leicht übergehen konnte, dass der Areopag eine besondere Vollmacht in dieser Angelegenheit erhalten hatte, so würde man geneigt sein, daraus einen bedeutenden Einfluss des Areopag in dem betreffenden Zeitabschnitte abzuleiten. So aber erscheint es als nichts ausserordentliches. Jedes Collegium, welches es übernahm, die Vergangenheit des Aeschines zu prüfen, konnte dieselbe Einwirkung auf den Gang der Angelegenheit ausüben.

Hier zeigt sich deutlich die Unzulänglichkeit unseres Materials, sofern es in gelegentlichen Erzählungen ein-

---

[62]) Demosth. vom Kranze p. 271 § 134 τοιγαροῦν εἰδυῖα ταῦθ' ἡ βουλὴ ἡ ἐξ 'Αρείου πάγου τότε τούτῳ πεπραγμένα . . . . . ὡς προείλεσθε κἀκείνην καὶ τοῦ πράγματος κυρίαν ἐποίησατε κτλ. προείλεσθε ist sonderbar; Wolf: προσείλεσθε; Voemel nach Droysen: προείλετο (nach Dinarch g. Demosth. § 50 αὐτὴν προελομένην), »da der Rath es selbst wollte und ihr denselben sogar zum Bevollmächtigten in dieser Angelegenheit machtet«. Aber dann würde doch der Satz lauten müssen: ὡς προείλετο καὶ ὑμεῖς αὐτὴν oder ἐκείνην τοῦ πράγματος . . . Ausserdem bezieht sich κυρίαν auf ein Mandat vom Volke (κατὰ πρόσταξιν) und dann ist das selbständige Auftreten des Areopag ausgeschlossen. Also ist wol Wolfs Vermuthung nothwendig.

zelner Vorfälle besteht. Beruhen solche Machtäusserungen des Areopag auf jeweiligem Mandat, so beweisen sie für seine Machtstellung nichts. Ist das nicht der Fall, so lässt die Möglichkeit besonderer Nebenumstände, welche uns vielleicht verschwiegen werden, einen sicheren Schluss nicht zu. Denn nun tritt die Frage ein: haben wir eine aus der Competenz des Areopag abgeleitete Function vor uns oder eine augenblickliche Mehrung seines Ansehens?

Als im J. 404 Theramenes vom Volke unumschränkte Vollmacht forderte, um einen, wie er vorgab, günstigen Frieden zu Stande zu bringen, suchten Viele vergebens das zu hindern und auf ihrer Seite stand der Areopag[63]. Die kurzen Worte, mit denen Lysias des letzteren gedenkt, erinnern uns an die Wendung, mit der Lykurg das Einschreiten des Areopag gegen die Flüchtlinge nach der Schlacht von Chaeronea vertheidigt[64], an den grossen Preis ferner, mit welchem Dinarch die Wirksamkeit des Areopag erhebt[65]. Dinarch hat aber den Zweck im Auge,

---

63) Lys. g. Eratosth. § 69 πραττούσης μὲν τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς σωτήρια . . . .

64) σωτηρίαν oben Anm. 57.

65) Din. g. Demosth. § 9 (τὸ συνέδριον) ᾧ τὴν τῶν σωμάτων φυλακὴν ὁ δῆμος παρακαταθήκην ἔδωκεν, ᾧ τὴν πολιτείαν καὶ δημοκρατίαν πολλάκις ἐγκεχείρικεν, ὃ διαπεφύλαχε τὸ σὸν σῶμα τοῦ βλασφημεῖν περὶ αὐτοῦ μέλλοντος πολλάκις, ὡς σὺ φῄς, ἐπιβουλευθέν, ὃ φυλάττει τὰς ἀπορρήτους θήκας, ἐν αἷς τὰ τῆς πόλεως σωτήρια κεῖται. Der erste und dritte Satz bezieht sich auf den Areopag als Blutgericht; der zweite klingt übertrieben, erläutert sich aber durch § 62, wo von Demosthenes gesagt wird: παρέδωκας σὺ καὶ ἐνεχείρισας τὴν πόλιν ἅπασαν ταύτῃ, weil auf seinen Antrag dem Areopag die Untersuchung im harpalischen Processe übertragen wurde; also haben wir hier eine Beziehung auf die ἀποφάσεις κατὰ πρόσταξιν. In dem letzten endlich, wo die Conjectur Wolfs vor den handschriftlichen Lesarten διαθήκας und ἀποθήκας den Vorzug zu verdienen scheint, ha-

die dem Areopag bei dem harpalischen Processe ertheilte Vollmacht zur ζήτησις und ἀπόφασις in das hellste Licht zu setzen, um das »Schuldig« des Areopag für die Richter bindend darstellen zu können. Wenn er nun auch in der Wahl der Ausdrücke nicht enthaltsam war, so zeigt doch sein Beispiel deutlich, eine wie grosse thatsächliche Bedeutung jemand den Mandaten beilegen konnte, während die Ausdrücke keinen Schluss auf die dauernde Competenz des Areopag zulassen; dass ferner ein Vorfall, wie der bei Lysias erwähnte, mit grösserer Sicherheit auf ein Mandat zurückzuführen, als zum Beweis der derzeitigen Bedeutung des Areopag zu verwenden ist[66].

3. Von einiger Wichtigkeit für die Beurtheilung der Competenz des Areopag ist eine Einrichtung, welche mit der Reform des Ephialtes getroffen sein soll, die Einsetzung der νομοφύλακες. Die Ansichten gehen in

---

ben wir eine Beziehung auf irgendwelche dem Areopag anvertraute mysteriöse Vermächtnisse, über welche man nur Vermuthungen aufstellen kann. S. Wolfs und Lobecks Bemerkungen bei Maetzner zu § 9.

66) Wie das vielfach geschieht. — Auf einem Inschriftfragment, welches wahrscheinlich zu einem Volksbeschlusse über die Eintreibung der Tribute aus den letzten Zeiten des delisch-attischen Bundes (432—12) gehört: C. I. Gr. n. 75 = C. I. Att. n. 38e findet sich vielleicht, wenn die Ergänzung richtig ist, eine Beziehung auf den Areopag: [τὴν] βουλὴν τὴν ἐ[ξ Ἀρείου πάγου ergänzte Böckh C. I. Gr. 1 p. 114 und Staatsh. 1 S. 208, — τὴν ἐσπράξασαν Schömann zum C. I. Gr. 1 p. 896, wobei natürlich nicht mehr an den Areopag gedacht ist. Im ersten Falle dagegen könnte man sehr wol an eine dem Areopag ertheilte Commission denken. Ich habe die Stelle nur der Vollständigkeit wegen erwähnen wollen. Zu Schlüssen lässt sich die nicht einmal sichere Beziehung nicht verwerthen.

dieser verwickelten Frage einigermassen aus einander. Irre ich nicht, so wird in der folgenden Besprechung eine etwas umfänglichere Benutzung der Quellen das Hauptresultat auf einen festeren Boden stellen.

Es gilt als feststehend, dass die Nomophylakes zur Zeit des Demetrios von Phaleron existierten (317—307). Streitig ist, ob die Behörde erst von ihm eingesetzt wurde oder ob sie älter ist[67]).

Philochoros sprach im siebenten Buche der Atthis, worin er über die Zeiten des Demetrios und auch über die damals eingesetzten Gynaekonomen handelte, von den Nomophylakes[68]). Da nun bei den Schriftstellern der

---

67) S. Meier Att. Process S. 68 ff. und Ullrichs Schrift über die Eilfmänner daselbst. Die Frage ist erst mit Entschiedenheit behandelt, seit Forchhammer das Zeugniss des Philochoros (Anm. 68, 2) hervorzog u. Allg. Schulzeitung 1830 S. 665 gegen Voemel veröffentlichte. Trotz dieses Zeugnisses datiert Böckh die Nomophylakes erst seit Demetrios (Atthis des Philoch. S. 23 f.), ebenso O. Müller Eumeniden S. 118, — für perikleisch halten sie dagegen Schömann Antiquit. p. 299. Griech. Alt. 1³ S. 361. 524. Hermann Staatsalt. § 109, 6. 139, 6.

68) 1. Harp. v. νομοφύλακες: ἀρχή τις παρ' Ἀθηναίοις οὕτω ἐκαλεῖτο, διαφέρουσα τῶν θεσμοθετῶν. Δείναρχος καθ' Ἱμεραίου καὶ ἐν τῷ κατὰ Πυθέου. Φιλόχορος ἐν τῷ ἑβδόμῳ ἄλλα τέ τινα διεξῆλθε περὶ αὐτῶν καὶ ὅτι οὗτοι τὰς ἀρχὰς ἐπηνάγκαζον τοῖς νόμοις χρῆσθαι δῆλον. — Phot. u. Suid. v. νομοφύλακες = Harp. ohne die beiden Citate.

2. Lex. rhet. hinter Porsons Photios v. νομ. (= Müll. Fragm. hist. I p. 407) ἕτεροί εἰσι τῶν θεσμοθετῶν, ὡς Φιλόχορος ἐν τῇ ζ'. οἱ μὲν γὰρ ἄρχοντες ἀνέβαινον εἰς Ἄρειον πάγον ἐστεφανωμένοι. οἱ δὲ νομοφύλακες στροφία χαλκᾶ ἄγοντες, καὶ ἐν (ταῖς) θέαις ἐναντίον ἀρχόντων ἐκαθέζοντο, καὶ τὴν πομπὴν ἔπεμπον τῇ Παλλάδι, τὰς δὲ ἀρχὰς ἠνάγκαζον τοῖς νόμοις χρῆσθαι, καὶ ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ καὶ ἐν τῇ βουλῇ μετὰ τῶν προέδρων ἐκάθηντο, κωλύοντες τὰ ἀσύμφορα τῇ πόλει πράττειν. Ἑπτὰ δὲ ἦσαν, καὶ κατέστησαν, ὡς Φιλόχορος, ὅτε Ἐφιάλτης μόνα κατέλιπε τῇ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῇ τὰ ὑπὲρ τοῦ σώματος.

3. Phot. u. Suid. v. οἱ νομοφύλακες. τίνες; ἔδοξέ τισι τοὺς αὐτοὺς

älteren Zeit von der Behörde nicht die Rede ist, so würde die Einsetzung durch Demetrios wahrscheinlich sein, wenn man die an der zweiten Stelle dem Philochoros zugeschriebene Mittheilung, die Nomophylakes seien bereits seit Ephialtes vorhanden, ohne weiteres verwerfen dürfte, wie Böckh, O. Müller und Andere es thun. Hält man dagegen diese Nachricht trotz ihrer etwas sonderbaren Umgebung, auf welche ich gleich näher eingehen werde, für echt, so muss man annehmen, dass Philochoros die Nomophylakes in seiner Darstellung der Verwaltung des Demetrios ausführlicher besprach, während er die Thatsache ihrer Einsetzung bereits im dritten Buche kurz berührte[69]. Aber es muss dann noch ein Grund gefunden werden, weshalb gerade in dem Abschnitte über Demetrios die Behörde eine so ausführliche Behandlung finden konnte.

Zuerst möchte ich auf ein bisher übersehenes sicheres Zeugniss hinweisen, dass die Behörde wirklich vor Demetrios vorhanden war. Das kurze Citat des Dinarch bei Harpokration ist bisher von allen Gelehrten für das Zeugniss eines Zeitgenossen des Demetrios angesehen

εἶναι τοῖς θεσμοθέταις. ἀλλ' οὐκ ἔστιν οὕτως. οἱ μὲν γὰρ θεσμοθέται κατὰ τὰ πάτρια ἐστεφανωμένοι ἐπὶ τὸν Ἄρειον πάγον ἀνέβαινον. οἱ δὲ νομοφύλακες στροφίοις λευκοῖς ἐχρῶντο, καὶ ἐν ταῖς θέαις ἐπὶ θρόνων ἐκάθηντο κατ' ἀντικρὺ τῶν ἐννέα ἀρχόντων καὶ τῇ Παλλάδι τὴν πομπὴν ἐκόσμουν, ὅτε κομίζοιτο τὸ ξόανον ἐπὶ τὴν θάλασσαν. ἠνάγκαζον δὲ καὶ τὰς ἀρχὰς χρῆσθαι τοῖς νόμοις. καὶ ἐν ταῖς ἐκκλησίαις ἐκάθηντο μετὰ τῶν προέδρων, κωλύοντες ψηφίζειν, εἴ τι παράνομον αὐτοῖς δόξειεν ἢ ἀσύμφορον τῇ πόλει. — Pollux 8, 94 fast ebenso, aber sehr abgekürzt.

69) Dies ist Schömanns Ansicht, ihr schliesst sich Hermann an. Philochoros handelte im 2. u. 3. Buche der Atthis über den Areopag: fr. 17 Müll. ἐδίκαζον οὖν Ἀρεοπαγῖται . . . . . . ὡς . . . Φιλόχορος ἐν δευτέρᾳ καὶ τρίτῃ . . .

worden[70]. Da aber Himeraeos, gegen welchen die zuerst erwähnte Rede des Dinarch sich richtete, der Bruder des Demetrios ist, so muss die Rede älter sein als 322, wo Himeraeos auf Antipaters Befehl hingerichtet wurde; in die Zeit vor des Demetrios Verwaltung gehört auch die Rede gegen Pytheas[71]. Also Nomophylakes existierten vor Demetrios; aber seit wann?

Die oben (Anm. 68) ausgeschriebenen Stellen der Lexikographen beginnen ausser der Stelle des Pollux damit, mehr oder weniger ausführlich die Ansicht zu widerlegen, als seien Nomophylakes und Thesmotheten Eins. Dem Irrthum, welchen diese Stellen voraussetzen, steht ein anderer zur Seite: man verwechselt im späteren Alterthum die Eilfmänner, welche dem Gefängnisswesen

[70]) Auch von Strenge Quaestion. Philochor. Gotting. 1868 p. 14, dessen Beweisführung, dass die Nomophylakes erst von Demetrios herrühren, nicht überzeugt. Nur Ostermann, dessen Commentat. de Demetr. Phal. vita etc. part. I, Hersfeld 1847 ich erst ganz zuletzt erreichte, macht p. 47 auf die wirkliche Zeitstellung des Zeugnisses aufmerksam. In Bezug auf die Einsetzung der Nomophylakes stellt er sich p. 46 f. Böckh (s. o. Anm. 67) entgegen. Die Schrift enthält ziemlich viel Material, bedürfte aber einer strengeren Durcharbeitung.

[71]) Diese Rede g. Himeraeos meint wol Dionys Dinarch c. 10: κατὰ Ἱμεραίου εἰσαγγελτικός. οὐδένα νομίζω, ὦ Ἀθηναῖοι; über seine Hinrichtung im J. 322: Schäfer Demosthenes 3 S. 358. — Die zwei Reden des Dinarch (ξενίας und περὶ τῶν κατὰ τὸ ἐμπόριον εἰσαγγελία Dionys a. a. O. Hager Quaest. Hyperid. p. 65) gegen Pytheas, einen der zehn öffentlichen Ankläger im harpalischen Process, sind viel älter als 317. Vgl. Schäfer 3 S. 299. — In einem Zusatze zu dem neuen Abdrucke der Abhandlung über die Atthis (Böckh Kl. Schriften 5 S. 424) werden diese Zeugnisse so beseitigt, dass die Rede gegen Himeraeos auf einen jüngeren des Namens bezogen, unter der Rede Dinarchs gegen Pytheas aber nicht die ξενίας verstanden wird, sondern eine später unter Demetrios geschriebene.

vorstanden, mit den Thesmotheten[72]. Ja, Pollux berichtet geradezu, unter Demetrios seien diese Eilfmänner zu νομοφύλακες umgenannt worden[73].

Die erste Verwechselung (Nomophylakes = Thesmotheten) erklärt sich aus der Gleichheit von νόμος und θεσμός leicht, aber selbstverständlich muss sie einer Zeit angehören, in der es Nomophylakes nicht mehr gab.

Die zweite (Eilfmänner = Thesmotheten) kann auf zweierlei Weise entstanden sein. Entweder liess man sich durch eine Bezeichnung der Eilfmänner als θεσμοφύλακες[74]) verleiten, und in diesem Falle müsste man auch die Angabe des Pollux auf diesen Irrthum zurückführen. Oder diese Angabe enthält wirklich etwas richtiges[75], — man konnte ja eine Polizeibehörde wol »Gesetzeswächter« nennen —, alsdann ist die Verwechselung der Thesmotheten mit den späteren Nomophylakes (seit Demetrios) ebenso natürlich, wie mit den älteren, welche nicht mit den Eilfmännern identisch waren. Unter dieser Voraussetzung sind aber natürlich die Nomophylakes des Demetrios etwas durchaus anderes, als die der älteren Verfassung. Beides ist möglich. Empföhle sich aber die erste Möglichkeit durch andere Gründe vor der zweiten, so würde man auch das Zeugniss des Pollux beseitigen können.

---

72) Z. B. schol. Arist. Plutos v. 277 . . οἱ θεσμοθέται κατὰ φυλὴν ἕκαστος καὶ ἐνδέκατος ὁ γραμματεύς . . . . Wespen 775 . . . θεσμοθέται καὶ ἐνδέκατος ὁ γραμματεὺς κληροῦσι τοὺς δικαστὰς . . . .

73) Poll. 8, 102 οἱ ἕνδεκα . . . . νομοφύλακες δὲ κατὰ τὸν Φαληρέα μετωνομάσθησαν.

74) Eilfmänner später θεσμοφύλακες: Stellen bei Meier Att. Process S. 72, 20. Dies könnte entweder aus δεσμοφύλακες verschrieben oder wirklicher Titel gewesen sein. Ersteres nach Hermanns (Staatsalt. § 139, 6. 7), letzteres nach Meiers Ansicht..

75) Meier Att. Process S. 72, Böckh Atthis des Phil. S. 24.

Nach diesen Bemerkungen versuche ich, die Ueberlieferung über die Nomophylakes aus dem »lüderlichen Artikel« des Photios-Anhangs (Böckh) unter Vergleichung der Parallelnotizen festzustellen.

Sämtliche Artikel ausser Pollux gehen von der Verwechselung der Nomophylakes mit den Thesmotheten aus. Eine solche war natürlich in Philochoros' Zeit und für Philochoros' Leser unmöglich. Nur ein späterer Gelehrter konnte diese Berichtigung eines in seiner Zeit möglichen Irrthums geben, und darauf gehen alle diese Artikel zurück. Die Veranlassung zu solcher Belehrung liegt bei Harpokration vor in den Reden des Dinarch, welcher von Nomophylakes gesprochen hatte. Der betreffende Gelehrte wandte sich nun an das siebente Buch des Philochoros (genannt bei Harp. und Photios-Anhang), wo er zunächst die Ehrenrechte und Befugnisse der Nomophylakes behandelt fand: Ehrensitz bei den Spielen gegenüber den Archonten (Photios-Anhang, Phot. u. Suid. v. οἱ νομοφ.); Theilnahme an der Procession am Plynterienfeste[76] (Dieselben und Pollux); Aufsicht über die Ausführung der Gesetze (Alle ausser Pollux); Sitz in der Ekklesie mit den Proëdroi (Phot. und Suid. v. οἱ νομοφ. und Pollux) und im Rathe (Photios-Anhang); Recht des Einspruches gegen Abstimmungen über staatsgefährliche Anträge (Photios-Anhang, Phot. und Suid. v. νομοφ. und Pollux).

Beziehen sich diese Angaben des Philochoros auf die Nomophylakes des Demetrios oder auf die älteren? Die Nachricht über den Sitz in den Versammlungen kann nur auf die späteren gehen, denn es giebt Stellen aus der Zeit der Redner, in denen Aeusserlichkeiten über die

[76]) Mommsen Heortologie S. 429.

Geschäftsleitung in der Ekklesie mitgetheilt werden und die Nomophylakes erwähnt sein müssten, wenn sie damals in die Geschäftsleitung eingegriffen hätten[77].

Dasselbe glaube ich von einer anderen Aeusserlichkeit behaupten zu dürfen. Der Photios-Anhang sowie Phot. u. Suid. v. νομοφ. beginnen die Unterscheidung zwischen Thesmotheten und Nomophylakes mit der Bemerkung, dass jene mit Kränzen zum Areopag gingen, diese aber Binden[78] als Kopfbedeckungen trugen. Bekanntlich tragen Beamte, Rathsmänner und Redner in Function den Kranz, welcher zugleich für die Archonten, wenn sie nach Ablauf ihres Amtsjahres Rechenschaft abgelegt hatten und in den Areopag eintraten, der Ehrenkranz gewesen sein mag. Abgesehen von diesem Insigne hat der athenische Civilbeamte der älteren Verfassung kein Abzeichen[79]. Eine Binde wäre eine seltsame Ausnahme von dieser Regel. Sie kann also wol nur den Nomophylakes unter Demetrios gegeben sein. Jener Gegensatz zwischen Kranz und Binde wird sich überhaupt bei Philochoros in dieser Schärfe nicht gefunden haben. Sondern Philochoros nannte

---

77) Z. B. Aeschines g. Ktesiphon § 4 (worauf Böckh und Andere hingewiesen haben). Xenoph. Hellen. 1, 7: Ekklesie nach der Arginusenschlacht, worauf Grote Hist. of Gr. 5 p. 504 aufmerksam macht. — Ich bemerke ausserdem, dass nach den Ergebnissen der neueren Forschung Proëdroi anstatt der Prytanen als Vorsitzende erst im vierten, noch nicht im fünften Jahrhundert vorkommen; Hermann Epicrisis quaestionis de proëdris apud Ath. Göttinger Index 1843/44, Meier De epistatis Atheniens. comment. Haller Index 1855.

78) στροφία χαλκᾶ Phot.-Anhang; λευκά Phot. u. Suid. οἱ νομοφύλ. und Pollux. Was das Richtige ist, oder ob beides, weiss ich nicht.

79) Anders natürlich die Priester und Priesterinnen, und deshalb hat auch der βασιλεύς eine Amtstracht: κρητικόν (Mantel) und βασιλίδες (Schuhe) Pollux 7, 77. 85.

das Abzeichen der Nomophylakes, und der Gelehrte, welcher ihn zu Rathe zog, suchte nun nach einem ähnlichen Abzeichen für die Thesmotheten. Da er natürlich kein specielles Insigne angegeben fand, so sah er für ein solches die bei dem Eintritt der Thesmotheten oder Archonten in den Areopag etwa erwähnte στεφανηφορία an, und der Gegensatz war fertig. So ist es gekommen, dass einmal (Photios-Anhang) es den Anschein hat, als seien auch die Nomophylakes mit ihren Binden in den Areopag eingetreten [80].

Nicht so sicher scheint es, ob man die Nachricht des Philochoros über die Gesetzeswacht und das Recht der Einsprache bei den Abstimmungen auf die alten Nomophylakes oder auf die des Demetrios beziehen solle. Ich bin geneigt das letztere zu thun, einmal um der umgebenden begleitenden Zusätze willen, sodann, weil bei den Rednern sich doch wol ein Beispiel dafür finden müsste.

Nun aber verschwinden uns die älteren Nomophylakes fast unter den Händen! Sollte auch vielleicht Dinarch bei Harpokration den Ausdruck nur in übertragener Bedeutung gebraucht oder von dem Begriffe der Magistratur, welche sich in vielen anderen griechischen Staaten fand, gesprochen haben? Ich glaube das nicht, weil dann unser Gelehrter sich schwerlich über die athenischen Nomophylakes bei Philochoros instruiert haben würde. Ausserdem operiert in Xenophons Oikonomikos Ischomachos mit diesem Begriffe der Art, dass man wol eine solche Behörde in Athen schon früher voraussetzen muss, wenn auch gerade die dort bezeichnete Befugniss wieder

---

80) Was mehrfach auch von Neueren als Thatsache angenommen wird z. B. Grote Hist. of Gr. 5 p. 504.

gar nicht anderweit nachweisbar ist[81]. Und endlich haben wir ja das ausdrückliche Zeugniss des Philochoros im Photios-Anhang für die Einsetzung durch Ephialtes oder zur Zeit desselben, ein Zeugniss, welches für uns dieselbe Bedeutung haben muss, wie irgend ein anderes dieses Gewährsmannes, nachdem die vermeintlichen Sonderbarkeiten, welche dasselbe entwerthen könnten, uns in ihrem Verhältnisse zu Philochoros durchaus verständlich geworden sind[82].

Ich gelange darum zu folgendem Resultat. Die Nomophylakes waren seit der Reform des Ephialtes eingesetzt und bestanden in Athen, vielleicht mit Unterbrechungen und in der für uns controlierbaren Zeit der Redner ohne grosse Bedeutung. Unter Demetrios von Pha-

---

81) Xen. Oec. 9, 14 ἐδίδασκον δὲ αὐτὴν ὅτι καὶ ἐν ταῖς εὐνομουμέναις πόλεσιν (wozu doch Athen gerechnet werden wird!) οὐκ ἀρκεῖν δοκεῖ τοῖς πολίταις, ἢν νόμους καλοὺς γράψωνται, ἀλλὰ καὶ νομοφύλακας προσαιροῦνται, οἵτινες ἐπισκοποῦντες τὸν μὲν ποιοῦντα τὰ νόμιμα ἐπαινοῦσιν, ἢν δέ τις παρὰ τοὺς νόμους ποιῇ, ζημιοῦσι. Weniger gebe ich auf Plato Ges. p. 954 E, 955 A. Nomophylakes in anderen Staaten: Elis (Paus. 6, 24, 3. Die θεσμοφύλακες Thuk. 5, 47 etwas anderes?), Lakedämon (Paus. 3, 11, 2), Kreta (Plato Minos p. 320 B), Korkyra (C. I. Gr. n. 104. 1845), Lokroi Epizeph. (Stobae. Sermon. 42).

82) Die Siebenzahl wird von den Neueren, welche die Einsetzung der Nomophylakes in perikleischer Zeit annehmen, hingenommen. Strenge Quaest. Philochor. p. 28 protestiert dagegen, denn wie hätten sie sonst mit den sechs Thesmotheten verwechselt werden können? Aber das Argument bedeutet nichts. Wie konnten denn die sechs Thesmotheten mit den Eilfmännern verwechselt werden? Natürlich nur von Gelehrten, die das Thatsächliche und also auch die Zahlen nicht genau kannten! S. meine Bemerkungen o. S. 190 f. — Aber die Siebenzahl ist freilich für ein athenisches Beamtencollegium auffallend, und es scheint mir wol möglich, dass das ἑπτὰ δὲ ἦσαν durch einige Zwischenstufen aus dem Citate des siebenten Buches des Philochoros entstehen konnte.

leron wurde die Magistratur neu geordnet; ob in der von Pollux bezeichneten Weise, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, aber es scheint doch kaum. Ich möchte eher annehmen, dass Pollux Worte auf irgend einem Missverständniss beruhen oder ein Versuch sind, jene Verwechslung zwischen Thesmotheten und Eilfmännern (S. 189) auszugleichen. Erst durch Demetrios bekam die Behörde wieder eine Bedeutung, welche sie in dem letzten Jahrhundert vor ihm nicht mehr gehabt haben kann. Das muss der Grund gewesen sein, weshalb Philochoros über sie bei der Behandlung der Verwaltung des Demetrios sprach; er wusste wol, dass sie älter war, aber über ihre Befugniss in der älteren Zeit hatte er keine bestimmte und ausreichende Ueberlieferung mehr[83].

Wollen wir nun von dem Institut der Nomophylakes einen Schluss machen auf die Befugnisse, welche der Areopag vor Ephialtes hatte und nach Ephialtes **nicht mehr** hatte, so befinden wir uns in derselben Lage, wie Philochoros. Wir können die Befugniss, auf die Ausführung der Gesetze zu achten und staatsgefährliche Beschlüsse möglichst zu hindern, von den Nomophylakes des Demetrios zurückschliessend, den alten Nomophylakes — so wie sie wenigstens in der ersten Zeit nach ihrer Einsetzung waren — zuschreiben und gewinnen dadurch

83) Christensen Areopagos p. 52 ff. ist in Bezug auf die Nomophylakes zu demselben Resultate wie Böckh gekommen, ohne dessen Abhandlung (Anm. 67) zu kennen, er hält die Dinarch-Stelle (Anm. 71) für ein Zeugniss der Zeit des Demetrios, vertraut auf Pollux und meint endlich, es könne in Athen in der älteren Zeit keine solche Behörde gegeben haben wegen Aristotel. Polit. 6, 5; 7, 8 Bk.: τριῶν οὐσῶν ἀρχῶν, καθ' ἃς αἱροῦνταί τινες ἀρχὰς τὰς κυρίους, νομοφυλάκων προβούλων βουλῆς, οἱ μὲν νομοφύλακες ἀριστοκρατικόν, ὀλιγαρχικὸν δ' οἱ πρόβουλοι, βουλὴ δὲ δημοτικόν.

das negative Ergebniss, dass der Areopag diese Befugniss nicht mehr hatte, was ja auch Philochoros im Photios-Anhang deutlich genug sagt: ὅτε Ἐφιάλτης μόνα κατέλιπε τῇ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῇ τὰ ὑπὲρ τοῦ σώματος[84]).

Hiermit stehen wir am Ende unserer Uebersicht. Eine Zusammenfassung der Befugnisse des Areopag in der Rednerzeit verschiebe ich bis auf die Behandlung der Ephialtes-Frage, bei welcher ich von der hier gegebenen Uebersicht Gebrauch machen werde.

[84]) Christensen Areopagos p. 53 versteht unter diesem Ausdrucke nicht die φονικά, sondern in etwas weiterer Bedeutung *capitalia*, alles, worin erkannt werden konnte auf Strafen, welche Leben und Persönlichkeit des Bürgers trafen, so dass auch Religionsfrevel, worauf Verbannung stand, einbegriffen wäre. Ich glaube vielmehr, dass Philochoros einfach an die φονικά dachte, ob sein Ausdruck passend ist, das ist eine andere Frage — s. Schömann Antiquit. p. 299 —, ebenso, ob mit dem Ausdrucke erschöpfend das bezeichnet war, was dem Areopag nach der Reform verblieb. Philochoros nennt eben nur die Hauptsache!

V.

Ursprung und Geschichte der Epheten und des areopagitischen Collegiums.

Wir haben uns bis jetzt fast ausschliesslich mit den fünf athenischen Mahlstätten beschäftigt, an welche bestimmte Competenzen, theils gerichtliche und politische, wie bei dem Areopag, theils nur gerichtliche, wie bei den anderen vier Mahlstätten, geknüpft sind. Auf die Richtercollegien, welche dort und hier fungierten, brauchten wir bei der Feststellung der Competenzen nicht näher einzugehen. Denn einerseits waren für die Befugnisse die Stätten, nicht die Collegien massgebend. Andererseits hat sich in der Besetzung der Stätten seit Solon nichts geändert, mit der einen, geringfügigen Ausnahme nur, dass die Epheten, welche in historischer Zeit am Palladion, Delphinion, Prytaneion und an der Bucht Phreattys richten, später, seit Eukleides (403/2) von den ersten beiden Stellen durch heliastische Richter verdrängt sind. Auf die Bedeutung dieser Aenderung werden wir nachher unser Augenmerk zu richten haben[1]. Abgesehen hiervon fanden wir den Areopag den Areopagiten, die anderen vier Mahlstätten den Epheten zugewiesen.

Diese Vertheilung der fünf Mahlstätten an die beiden vorhandenen Collegien geht zunächst auf die solonische Verfassung zurück. Anders war es zu Drakons Zeit und

[1]) Unten Cap. 4 dieses Abschnitts.

vor Drakon. Mit der Betrachtung dieses Verhältnisses wenden wir uns nun zu den beiden Collegien, den Areopagiten und den Epheten, welche in ihrer geschichtlichen Entwicklung zuerst gemeinschaftlich, für die spätere Zeit aber gesondert zu behandeln sind. In Bezug auf die Anfänge begegnen wir bei den Alten abweichenden, zum Theil unsicher vorgetragenen Meinungen anstatt einer festen Ueberlieferung. Sorgfältige Benutzung der vorhandenen geschichtlichen Spuren wird uns in Bezug auf einige Fragen völlige Gewissheit geben. In Bezug auf andere kommen wir bei dem gegenwärtigen Zustande der Quellen nicht über ein mehr äusserliches Zurechtlegen der Ueberlieferung hinaus. Aber auch das hat seine Berechtigung und kann seinen Werth für später um so eher haben, als wir nach einer neuerlich erfolgten Vermehrung unserer Quellen die Hoffnung auf ferneren Gewinn nicht aufgeben dürfen.

Cap. 1. Die Einsetzung der Epheten und des areopagitischen Collegiums; die solonische Verfassung.

1. Die in historischer Zeit geltende Theilung der Competenz zwischen Areopagiten und Epheten, nach welcher die Areopagiten auf dem Areopag, die Epheten an den anderen vier Stätten richten, geht, wie ich schon bemerkte, zunächst auf die solonische Verfassung zurück, nicht auf Drakon, wie man etwa glauben könnte. Denn das früher betrachtete Gesetz über die Competenz der Areopagiten: τὴν βουλὴν (τὴν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ) δικάζειν φόνου

καὶ τραύματος ἐκ προνοίας κτλ. (S. 23) gehört der solonischen Verfassung an, nicht den Gesetzen Drakons, wie die meisten anderen Bestimmungen des Blutrechtes. Das beweist die Auseinandersetzung Plutarchs im Solon 19, welche uns die Ansicht des Alterthums über den Ursprung des areopagitischen Collegiums mittheilt. Die Vulgäransicht, welcher auch Plutarch sich anschliesst, sah dasselbe für eine Stiftung Solons an und stützte sich darauf, dass Drakon in seinen Gesetzen stets von Epheten, nie von Areopagiten spreche. Dieses Gesetz aber würde ja, wenn es von Drakon stammte, das Gegentheil beweisen.

Steht demnach die seit Solon bestehende Vertheilung fest, so würde sich aus ihr für die vorsolonische, zunächst an Drakon anknüpfende Vertheilung folgendes ergeben. Seit Drakon richteten an allen fünf Stätten die Epheten; Solon aber überwies den Ἄρειος πάγος dem von ihm aus ehemaligen Archonten neugebildeten areopagitischen Rathe; an den vier anderen Stätten richteten, wie zu Drakons Zeit, die Epheten. Dies ist nach Plutarch (Solon 19) die Vulgäransicht des Alterthums, welche Pollux bestätigt[2]) und welche allmählich auch bei den Neueren zu allgemeinerer Geltung gelangte. Nur in einem Punkte wichen diese von Plutarch ab: in Bezug auf die Einsetzung des areopagitischen Rathes durch Solon. Dies war ja eine These, für welche Plutarch keine Ueberlieferung hatte, welche er nur durch einen, wie es schien, keineswegs zwingenden Schluss gewann. Das Areopagitencollegium konnte also sehr wol älter sein, als Solons

---

[2]) 8, 125 ἐδίκαζον . . . ἐν τοῖς πέντε δικαστηρίοις. Σόλων δ' αὐτοῖς προσκατέστησε τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλήν.

Verfassung, nur mit dem Blutrechte durfte es vor Solon nichts zu thun haben; denn das schienen allerdings Drakons Gesetze, welche niemals der Areopagiten oder des areopagitischen Rathes erwähnten, zu beweisen. Dieses Collegium der Areopagiten mussste sogar älter sein, als Solon und selbst Drakon, und zwar deshalb weil erst Drakon nach der bisher geltenden Ansicht die Epheten eingesetzt hatte. Denn wenn diese vor Drakon nicht existierten, wer anders, als die Areopagiten, sollte vor Drakon an den fünf Mahlstätten, wo doch seit uralten Zeiten über Blut Recht gesprochen ward, gesessen haben? So schloss man nun für diese folgeweise eingetretenen Veränderungen weiter: Vor Drakon richtet das Collegium der Areopagiten an allen fünf Stätten; Drakon setzt zuerst Epheten ein und da diese nach seinen Gesetzen alle fünf Mahlstätten in Anspruch nehmen, so können die Areopagiten jetzt, seit Drakon, nur eine Art Staatsrath gewesen sein; Solon organisiert diesen Rath anders — durch Ergänzung aus den jedesmal abtretenden neun Archonten — und überträgt ihm das Blutgericht auf dem Areopag, während an den vier anderen Stätten die Epheten bleiben[3].

In ein neues Stadium ist diese Frage eingetreten, seit ich gezeigt habe, dass das einzige Zeugniss des Alterthums, welches Drakon den Stifter der Epheten

---

3) Diese Ansicht hat Schömann vorgetragen opusc. acad. 1 p. 190 ff. (1833) und später beibehalten. Sie ist vielfach angenommen. Ich beschränke in diesem ganzen Abschnitte die Verweisungen auf die Ansichten neuerer Gelehrter und ihre Vorläufer unter den älteren auf das nothwendigste Mass, um die Aufmerksamkeit möglichst ungetheilt für die in den alten Zeugnissen gegebenen thatsächlichen Grundlagen der Beweisführung zu erhalten.

nennt, keinen Werth mehr beanspruchen kann. Wenn die Hauptstelle über die Epheten, Pollux 8, 125, ihrem grössten Theile nach auf missverstandenen Nachrichten beruht, so brauchen wir auch ihre Angabe: Δράκων δ' αὐτοὺς (τοὺς ἐφέτας) κατέστησεν nicht mehr als Ueberlieferung zu achten. Denn wer jenes Missverständniss beging, der konnte auch die Einsetzung der Epheten auf Drakon übertragen, dessen Gesetze, soweit sie von Solon recipiert, also den späteren Griechen allgemein bekannt waren, ausschliesslich mit den Epheten sich beschäftigten[4]. Ausserdem spricht auch die aristotelische Politik von Drakon in solchen Ausdrücken, dass eine so erhebliche praktische Massregel, wie die Stiftung eines Richtercollegiums, damit kaum verträglich erscheint[5].

Haben wir nunmehr vor Drakon in den Epheten Richter für alle fünf Stätten geradeso wie nach ihm, so kommen wir um die Verlegenheit hinweg, die Existenz der Areopagiten in der Zwischenzeit zwischen Drakon und Solon annehmen zu müssen, ohne doch angeben zu können, was dieselben damals gesollt haben. Denn das Blutgericht hatten ja jedenfalls die Epheten ausschliesslich. Von einer Thätigkeit der Areopagiten aber als βουλή findet sich nirgend eine Spur, wo man sie doch erwarten sollte, z. B. bei dem kylonischen Aufstande. Wir kommen nun

[4]) Oben S. 139 (früher Neue Jahrb. f. Phil. 1872 S. 604 f.). Die Consequenz in Bezug auf die Nachricht des Pollux über die Einsetzung der Epheten durch Drakon habe ich im Rhein. Mus. B. 29 S. 11 f. ausgesprochen und nunmehr ohne Bedenken gezogen. Ebenso, unabhängig davon, Wecklein Der Areopag, die Epheten und die Naukraren, Ber. d. Münch. Akad. 1873 S. 1 ff. und L. Lange in einer demnächst zu nennenden Abhandlung.

[5]) 2, 9; 12 Bk. Δράκοντος δὲ νόμοι μέν εἰσι, πολιτείᾳ δ' ὑπαρχούσῃ τοὺς νόμους ἔθηκεν.

um die Annahme dieser etwas gewaltsamen Aenderungen Drakons in der Vertheilung der Mahlstätten hinweg und können zu der von Plutarch empfohlenen Ansicht des Alterthums zurückkehren, nach welcher Solon einen areopagitischen Rath aus den abgegangenen Archonten stiftete und diesem neben anderen, rein politischen Befugnissen das Gericht auf dem Areopag übertrug, die Epheten also, welche von Alters her an allen fünf Stätten gerichtet hatten, nur von dieser einen Stätte entfernte. Dazu müssen ihn dann besondere Gründe veranlasst haben, welche auch aufzufinden sind.

Zu diesem Ergebniss kam zuerst O. Müller, welcher das Zeugniss des Pollux über Drakon als Stifter der Epheten verwarf, ohne freilich diese Verurtheilung zu begründen. Seine Auffassung hat eben deswegen bis in die neueste Zeit keine Nachfolger gefunden[6].

Prüfen wir nun die Grundlage dieser Auffassung, so handelt es sich zuerst um den von Solon eingesetzten areopagitischen Rath. Hier möchte ich ausdrücklich hervorheben, dass das Alterthum uns kein direktes Zeugniss für das Vorhandensein des areopagitischen Rathes vor Solon überliefert hat. Wir haben in der aristotelischen Politik 2, 9; 12 Bk. eine fast dialogisch gehaltene Betrachtung über Solon, deren Verfasser übrigens Aristoteles, wie ich fest überzeugt bin, nicht ist[7]. Dort heisst es: »Manche halten den Solon für einen bedeutenden Gesetzgeber wegen der vortrefflichen Mischung seiner Verfassung; der areopagitische Rath ist oligarchisch,

[6] O. Müller Eumeniden S. 152 ff., vgl. Dorier 1 ² S. 336. 2 ² S. 134. Gegen ihn richtete sich die Anm. 3 genannte Abhandlung Schömanns.

[7] S. unten Cap. 2, 4 u. Anm. 131.

die Aemterwahl aristokratisch, die Volksgerichte demokratisch.« »Aber«, fügt der Verfasser selbst hinzu, »Solon scheint Areopag und Aemterwahl vorgefunden, die Volksgerichte dagegen selbst eingesetzt zu haben.« Die Ansicht also, dass erst Solon die βουλὴ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ einsetzte, welche Plutarch den »Meisten« beilegt, bildet auch hier den Ausgangspunkt. Der Verfasser stellt ihr sein ἔοικε entgegen. Ein Zeugniss kann auch er nicht dagegen aufbieten! — Allgemein gehaltene Verherrlichungen aber der uralten Stiftung bei den griechischen Schriftstellern bedeuten gar nichts. Denn sie beweisen höchstens, dass man die Befugnisse, welche an den Ἄρειος πάγος sich knüpften, seit unvordenklichen Zeiten mit ihm verbunden glaubte, und sie erklären sich vollständig, wenn nur vor den solonischen Areopagiten ein anderes Collegium, also etwa die Epheten, dort seinen Sitz hatte. Die Ablösung dieses Collegiums durch eine später eingerichtete, immerhin doch auch sehr alte Behörde unterbrach die Continuität des Sagenruhmes, wenn ich diesen Ausdruck gebrauchen darf, in den Augen der Späteren nicht. Und man traut wol dem griechischen Zuhörer einer aeschyleischen Trilogie zu viel kritische Reflexion zu, wenn man meint, die Einsetzung des areopagitischen Gerichtshofes durch Athena für Orestes, welche Aeschylos in den Eumeniden dichtete, hätte Anstoss erregen müssen bei solchen, die da wussten, dass die eigentliche βουλὴ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ erst eine Schöpfung Solons war; während vor Solon ein anderes Collegium dort richtete, welches ebenfalls zugleich eine βουλή war.

Eine βουλή! Hier mache ich gleich auf einen Punkt aufmerksam, der uns für diese ganze Frage stets gegenwärtig sein muss. Das solonische Areopagitencollegium, welches sich aus den jedesmal abtretenden Archonten er-

gänzte, war nicht nur Blutgerichtshof auf dem Areopag, sondern auch Staatsrath, wie wir früher gesehen haben (S. 170). Auch vor Solon hat es einen Staatsrath gegeben, schon in der Königszeit, vergleichbar der homerischen βουλὴ γερόντων, einen Rath, dem der König, später der oder die Archonten präsidierten. Am natürlichsten scheint es, hier eine Repräsentation der alten Geschlechter anzunehmen, einen Rath also von 360 Männern [8]. Manche bezweifeln die Zahl 360 für die alten γένη und glauben, sie beruhe auf einem von Späteren künstlich gemachten Schema, was sich weder beweisen noch widerlegen lässt. Wir kennen allerdings in Attika keine wirkliche, lebendige Einrichtung, welche auf diese Zahl gegründet ist. Trotzdem kann diese Zahl der Geschlechter wirklich einmal vorhanden gewesen, aber frühzeitig verringert worden sein; wissen wir doch, dass noch in historischer Zeit viele Geschlechter ausstarben [9]. Es käme nun darauf an, Spuren einer solchen Körperschaft in vorsolonischer Zeit zu finden, welche wir für den Adelsrath, die eigentliche βουλή und Vorläuferin der solonischen βουλὴ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ — sofern diese Rath, nicht Gerichtshof war — halten müssten. Gross ist die Auswahl nicht, wenn wir uns innerhalb der Grenzen des Ueberlieferten halten und keine weiter gehenden Vermuthungen aufstellen wollen. Denn wenn die βουλὴ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ eine Neuschöpfung Solons

[8]) Die Stellen in meinen Beiträgen z. e. Gesch. des att. Bürgerrechtes S. 175. 222.

[9]) Isokrates vom Frieden § 88 γνοίη δ' ἄν τις ἐκεῖθεν μάλιστα τὸ πλῆθος τῶν ἀπολλυμένων. τὰ γὰρ γένη τῶν ἀνδρῶν τῶν ὀνομαστοτάτων καὶ τοὺς οἴκους τοὺς μεγίστους, οἳ καὶ τὰς τυραννικὰς στάσεις καὶ τὸν Περσικὸν πόλεμον διέφυγον, εὑρήσομεν . . . ἀναστάτους γεγενημένους.

ist, so kommen eigentlich nur die Epheten, welche O. Müller wählte, in Frage.

Neuerdings freilich hat Wecklein diesen Adelsrath in den Naukraren zu erkennen geglaubt, was aber von vorn herein unwahrscheinlich ist[10]. Denn die Naukrarien sind jedenfalls kein dem athenischen Verfassungswesen von Alters her eigenes Institut. Wenn wir in ihnen »Schiffsherrenbezirke« erkennen dürfen, woran ich glaube, so ist die Zeit ihrer Einrichtung sogar ziemlich genau zu bestimmen[11]. Aber auch wenn man diese Etymologie verwirft[12], muss man in den Naukrarien eine Landeseintheilung erkennen, welche der römischen Centurienordnung vergleichbar das Land wehrhaft machen sollte, alle Eingesessenen, Adliche und Plebejer, umfasste, keineswegs aber den Interessen des Adels allein diente oder gar dem Adel ursprünglich anhaftete, wie das System gentilicischer Corporationen[13]. Und ein Staatsrath, der nicht auf gentilicischer Grundlage beruhte, ist in dem ältesten griechischen Staatswesen, welches ausser dem Könige nur Adel und eine in der Hauptsache rechtlose

10) Ber. d. Münch. Akad. 1873 S. 38 ff.

11) S. unten Anm. 44. Die Etymologie giebt Pollux 8, 108; doch können wir sie selbst machen, und ob er sie sicher oder zweifelnd (ἴσως) vorträgt, davon hängt ihr Werth nicht ab.

12) Wie Grote Hist. of Gr. 3 p. 72, der die »Hausherren« Wachsmuths (Hellen. Alt. 1 S. 367) wieder aufnimmt (von ναίειν). Wecklein S. 43 leitet ναύκραρος von ναύειν (s. Phot. u. Hesych. v.), ναός (aeol. ναῦος) her = die »Heerdherren« des Prytaneion, was mir trotz der scharfsinnigen Beweisführung aus mehren Gründen nicht annehmbar scheint. Ueber die Stellen der Alten s. ausser Wecklein Böckh Staatsh. 1 S. 708 Anm.

13) Hierfür möchte ich auf meine Beiträge S. 153 ff. verweisen, wo man in Anm. 12 den Druckfehler »der Prytanen« in »und deren Prytanen« ändern wolle.

Masse kennt, gar nicht denkbar. Noch leichter wiegt ein principielles Bedenken, welches Wecklein veranlasst, einen von den Epheten Müllers und den Areopagiten Schömanns verschiedenen Staatsrath in vorsolonischer Zeit anzunehmen. Er meint, dass im Gegensatze zu Sparta, wo die Gerusie als Staatsrath und als Gerichtshof über Capitalverbrechen thätig war[14]), in Athen von Haus aus die Verwaltung von der Gerichtsbarkeit getrennt gewesen sei[15]). Dies ist eine Voraussetzung, die sich weder durch die Thatsachen bestätigt, noch in sich wahrscheinlich ist. Denn eine solche Trennung ist in dem griechischen Staatswesen vielmehr Folge späterer Entwicklung und überhaupt nie in der Schärfe vollzogen worden, welche der heutige Begriff fordert. Wenn wir demnach auch für Athen die ursprüngliche Vereinigung administrativer und jurisdictioneller Befugnisse in einer Behörde annehmen, so dient uns dazu die Analogie anderer Staaten wol als Fingerzeig. Den Beweis aber müssen und werden die Thatsachen selbst liefern.

Wir haben jetzt die Epheten darauf anzusehen, ob sie, wie O. Müller wollte, den alten Adelsrath darstellen können, welcher dann bis auf Solon zugleich als Blutgerichtshof an den fünf Stätten fungiert hätte. Bei dieser Gelegenheit ist es zweckmässig gleich alles, was wir über die Epheten wissen, zusammenzustellen.

2. Die Epheten richten in historischer Zeit und zwar seit Solon an den vier Höfen (ausser dem Areopag). Das ist also die thatsächliche Grundlage, auf welcher die

14) Arist. Pol. 3, 1 οἱ δὲ γέροντες τὰς φονικάς.

15) a. a. O. S. 12. 29. 47.

älteren attischen Redner in dieser Hinsicht stehen. Seit Eukleides sind sie auch von den beiden Höfen am Palladion und Delphinion verdrängt (S. 199). Die Redner berichten uns zufälliger Weise über die Epheten **gar nichts**. Die einzige Erwähnung der Epheten bei einem Redner findet sich bei Demosthenes g. Aristokrates p. 632 § 38 διαγιγνώσκειν δὲ τοὺς ἐφέτας, ein Citat aus einem drakontischen Gesetze (S. 130). Ausserdem werden die Epheten in demselben Gesetze in der öfter erwähnten Inschrift (Volksbeschluss von 409/8) genannt. Jetzt kommen die Artikel der Lexikographen. Von diesen geht ein Theil nachweisbar auf die aristotelische Politie der Athener zurück. Der Kürze wegen nenne ich hier nur die Glossen des Harpokration und nicht die gleich oder ähnlich lautenden der anderen Lexikographen. Harpokration citiert an drei Stellen v. ἐπὶ Παλλαδίῳ, ἐπὶ Δελφινίῳ, βουλεύσεως die Politie, an den ersten beiden daneben die demosthenische Rede gegen Aristokrates; er citiert ferner v. ἐν Φρεαττοῖ ohne die Politie den Demosthenes und v. ἐπὶ Πρυτανείῳ auch diesen nicht, obwol er ihn benutzt. Dass er aus der Politie schöpft und was er daraus nimmt, zeigen deutlich in dem Artikel ἐπὶ Παλλαδίῳ die Worte ἀκουσίου φόνου, wofür Demosthenes den Plural hat, sowie βουλεύσεως und ἐφέται, was beides Demosthenes fortlässt, es zeigt ferner in dem Artikel βουλεύσεως dieses Stichwort selbst[16]. Endlich zeigt es die Glosse v. ἐφέται: Δημοσθένης ἐν τῷ κατ' Ἀριστοκράτους. οἱ δικάζοντες τὰς ἐφ' αἵματι κρίσεις ἐπὶ Παλλαδίῳ καὶ ἐπὶ Πρυτανείῳ καὶ ἐπὶ Δελφινίῳ

---

[16]) Ueber dies Quellenverhältniss ist schon S. 21. 23. Anm. 31. u. S. 42 gesprochen, wo auch die Stellen der demosthenischen Rede bei der Besprechung der einzelnen Gerichtshöfe angeführt sind.

καὶ ἐν Φρεαττοῖ ἐφέται ἐκαλοῦντο. Hier wird zwar die Politie nicht genannt, aber dennoch kann nur sie benutzt sein. Denn die ἐφέται erwähnt ja Demosthenes in einem ganz speciellen Falle (S. 209), für die vier Gerichtshöfe aber giebt er sie nicht als Richter an. Also bot sie hier dem Lexikographen oder seinem Gewährsmanne die Politie der Athener.

Hiermit ist zugleich, worauf es mir ankommt, der Beweis geliefert, dass die aristotelische Politie, so weit sie in diesen und den gleichartigen Glossen benutzt ist, von den Epheten, die an vier, nicht an fünf Höfen richteten, also zur Zeit der älteren Redner und nicht etwa vor Solon, sprach! Ich bemerke das darum, weil es sonst nahe läge, für alle die Angaben, welche andere Glossen bieten, auch die Politie, die ja in den eben betrachteten genannt wird, verantwortlich zu machen.

Wir haben nemlich bei Photios und Suidas v. ἐφέται 1—3 drei Glossen ohne Quellenangabe, welche theilweise übereinstimmend auch bei anderen Lexikographen wiederkehren und noch etwas neues über die Epheten sagen. Die dritte stimmt mit Harpokrat. v. ἐφέται überein, nur dass die Quellenangabe (Demosthenes g. Aristokrat.) fortgelassen ist; sie geht ebenso wie der Artikel des Harpokration auf die Politie zurück und berücksichtigt die Epheten in der Rednerzeit. Die zweite[17]) lehrt uns etwas völlig neues über die Epheten: ein Alter über fünfzig Jahre und die Voraussetzung guten Lebenswandels als Bedingungen ihres Amtes. Sachlich steht der Annahme einer solchen Altersgrenze nichts im Wege, und das fünf-

[17]) ἐφέται: ἄνδρες ὑπὲρ πεντήκοντα ἔτη γεγονότες καὶ ἄριστα βεβιωκέναι ὑπόληψιν ἔχοντες, οἳ καὶ τὰς φονικὰς δίκας ἔκρινον κτλ.

zigste Jahr hat wol noch sonst in einzelnen Fällen eine besondere Bedeutung gehabt; der Ausdruck οἱ ὑπὲρ πεντήκοντα ἔτη γεγονότες ist eine Art technischer Bezeichnung. Ein Brauch, welcher wirklich einmal bestand, forderte, dass die Leute dieser Altersklasse in der Volksversammlung zuerst aufgefordert würden ihre Meinung zu sagen[18]. Bei Plut. Perikl. 17 werden zwanzig Gesandte aus derselben Klasse ausgeschickt (vgl. C. I. Att. n. 40, I). Aber gerade wenn »die über fünfzigjährigen« ein bekannter und im praktischen Leben oft vorkommender Ausdruck war, so konnte in unserer Glosse diese Angabe über das für die Epheten nothwendige Alter leicht aus einer anderen entstehen, welche hier sich nicht findet und doch zunächst nöthig war: aus der Angabe über die Zahl der Epheten (51). Man könnte als Mittelglied eine Lesart ὑπὲρ πεντήκοντα ὄντες (für εἷς καὶ πεντήκοντα) annehmen, doch ist das nicht nöthig. Dieser Ursprung der Angabe wird noch wahrscheinlicher gemacht durch das sonderbare ἄριστα βεβιωκέναι ὑπόληψιν ἔχοντες, was doch wol nur eine falsche Deutung und Uebertragung der Bezeichnung ἀριστίνδην (»nach den Geschlechtern«) ist, eines Ausdruckes, den die Quelle dieser Glosse ebenso wie Pollux 8, 125 direkt auf die Epheten übertrug[19]. — Die erste Glosse lautet: ἄνδρες οἵτινες π' ὄντες (περιόντες Phot. und Lex. Seguer.; ὀγδοήκοντα ὄντες Zonaras p. 926) ἐδίκαζον. ἐφέται δὲ ἐκλήθησαν ἤτοι ὅτι ἐπὶ αἵματι δικάζουσιν ἢ ὅτι ἔφεσις κτλ. Man

18) Aeschin. g. Timarch. § 23 vgl. g. Ktesiph. §. 2 ff. Auf die Frage über das Alter der öffentlichen Diaeteten (Hermann Staatsalt. § 145, 16) gehe ich absichtlich nicht ein.

19) Oben S. 140. Hiermit stimmt auch Wecklein Ber. d. Münch. Akad. 1873 S. 20 überein. Wenn der Artikel auch nicht auf Pollux beruht, so kann er doch mit ihm auf die gleiche Quelle zurückgehen.

führt die Varianten im Anfange des Artikels gewöhnlich auf eine ursprüngliche Lesart περιόντες zurück, welche freilich nirgend erhalten ist[20]. Damit wäre das abwechselnde Richten der Epheten bald an der einen, bald an der anderen Gerichtsstätte bezeichnet, wie auch die Bagatellrichter für die Demen περιόντες κατὰ δήμους genannt werden (Pollux 8, 100). Aber es scheint mir kritisch ebenso gerechtfertigt, als ursprüngliche Lesart eine Zahlbezeichnung anzunehmen, also να΄ ὄντες, was durch π hindurch einerseits zu περι–, andererseits zu anderen Zahlbezeichnungen führte.

So komme ich zu der Ueberzeugung, dass die Lexikographen und Scholiasten mit allen ihren Notizen über die Epheten nichts weiter wissen, als was sich auf die Rednerzeit bezieht: dass die Epheten an den vier Stätten richteten und dass es 51 gewesen sind. Die aristotelische Politie kann noch mehr über sie, auch in Bezug auf die ältere, vorsolonische Zeit, mitgetheilt haben, aber bis jetzt haben wir von solchen Mittheilungen keine Spur gefunden. Möglicherweise haben wir eine derartige ausdrückliche Ueberlieferung bei Pollux 8, 125: ἐδίκαζον δὲ τοῖς ἐφ' αἵματι διωκομένοις ἐν τοῖς πέντε δικαστηρίοις (den Areopag mit eingeschlossen). Σόλων δ' αὐτοῖς προσκατέστησε τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλήν[21]. Es könnte aber auch die Fünfzahl der ephetischen Gerichtshöfe vor Solon auf dem einfachen Schlusse beruhen, dass der areopagitische Rath, wenn er erst von Solon gestiftet war, für die vorsolonische Zeit wegfiel, also die Epheten damals den

---

[20]) So Porson zu Photios, O. Müller Eumeniden S. 151, Wecklein S. 19. u. A.

[21]) Beweisen lässt sich das freilich nicht mit Wecklein a. a. O. S. 20.

Ἄρειος πάγος mit besetzten. Dieselbe Schlussfolgerung haben ja auch wir Neueren gemacht (S. 201).

Von Wichtigkeit für unsere Vorstellung über die Epheten ist die Bedeutung ihres Namens, über welche in alter und neuer Zeit viele Vermuthungen aufgestellt sind. Sie alle anzuführen würde nutzlos sein. Denn unter der ganzen Zahl ist nur eine, gegen die sich nicht von vorn herein gewichtige Bedenken geltend machen; diese stammt von Schömann[22]. Nach ihr sind die Epheten diejenigen, welche durch ihr gerichtliches Erkenntniss feststellten (ἐφίεσαν oder ἐφίεντο), wie im einzelnen Falle gegen den Angeklagten zu verfahren sei. Diese Bezeichnung ist aber doch für die Epheten zu allgemein und könnte auf jedes Richtercollegium bezogen werden[23]. Auf eine ganz andre Ableitung ist neuerdings L. Lange gekommen. Er sieht in dem Worte ein Compositum aus ἐπί und ἔτης (ἕτης, Ϝέτης) und bestimmt die ἐφέται als Vorsteher der Geschlechtsgenossen, der einst alleinigen Vollbürger, ein durch Wahl, beziehungsweise Präsentation aus den Geschlechtern hervorgegangenes Collegium[24]. Diese Erklärung scheint mir sachlich und sprachlich (οἱ ἐπὶ τοῖς ἔταις ὄντες, *praefecti etarum* vgl. ἐπίσταθμος, ἐφύδωρ u. dgl.) so treffend, dass ich mich ihr aus voller Ueberzeugung anschliesse. Wir haben nun eine Körperschaft, welche nicht nur als Gerichtshof passend erscheint, sondern auch, und zwar vorwiegend als Adelsrath; dieser

---

22) Opusc. acad. 1 p. 196 und später Griech. Alt. 1 3 S. 494.

23) Wecklein S. 28, dessen eigene Erklärung »Bluträcher« oder »Ausüber der Blutrache« mir so wenig zulässig scheint, wie die früheren.

24) L. Lange De ephet. Atheniens. nomine, Leipziger Preisvertheilungsprogramm 1873 p. 11 ff.

Rath hat dann, wie die spartanische Gerusie, den wichtigsten Theil der Gerichtsbarkeit wahrgenommen. Zugleich erhalten wir durch die neugefundene Etymologie in Bezug auf die gentilicische Zusammensetzung und den durchaus aristokratischen Charakter der Epheten diejenige Kenntniss wieder, welche uns durch die kritische Verwerfung der Pollux-Stelle (ἀριστίνδην αἱρεθέντας S. 139) verloren ging.

Wissen wir nun endlich, dass die Epheten nicht, wie Pollux angiebt, von Drakon eingesetzt, sondern dass sie viel älter sind (S. 203), so wird es uns begreiflich, dass über die Anfänge eines so alten Collegiums im Alterthum keine Ueberlieferung mehr existierte[25]).

So sind wir in der Hauptsache wieder zu O. Müllers Auffassung zurückgekehrt, nach welcher die Epheten als die adliche βουλή seit alter Zeit bis auf Solon zugleich an den fünf Mahlstätten über Mörder und Todtschläger zu Gerichte sassen[26]). Dass Solon nunmehr die an die eine Stätte, den Ἄρειος πάγος, geknüpfte Competenz seinem areopagitischen Rathe überträgt, hat O. Müller auf folgende Art zu erklären gesucht[27]).

Die Anwendung der Sühnungs- und Reinigungsgebräuche, deren es am Palladion und am Delphinion, auch am Prytaneion, bedurfte, erforderte eine Kenntniss des heiligen Rechtes, welche in den Adelsgeschlechtern sich vererbte. Zu dem Erkenntniss über vorsätzlichen Mord, dem wichtigsten Theile der areopagitischen Jurisdiction, war sie nicht erforderlich, darum konnte Solon diese

---

[25]) Denn was Kleidemos darüber berichtet, ist natürlich keine wirkliche Ueberlieferung. Oben S. 13. Anm. 19.

[26]) Eumeniden S. 151 ff.

[27]) S. 153.

Competenz einer Behörde übertragen, welche, wenn sie auch thatsächlich zunächst noch aus Adlichen bestand, doch hinfort kein Adelscollegium mehr sein sollte. Ausser diesem Grunde, welcher nur erklärt, warum Solon diese Aenderung machen konnte, müssen aber noch andere wirksam gewesen sein, welche ihn bewogen, die Aenderung wirklich vorzunehmen. Die Befugnisse eines Staatsrathes, welche O. Müller in vorsolonischer Zeit für die Epheten in Anspruch nimmt, übte ja doch seit Solon nachweisbar die βουλὴ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ aus. Nach dieser Seite trat also jedenfalls eine bedeutende Schmälerung der Epheten ein. Die Competenz der Mahlstätte auf dem Areopag war ferner unter allen die für den Staat weitaus wichtigste. Uebertrug also Solon solche Fälle, an deren gerichtlicher Behandlung dem Staate am meisten liegen musste, dem areopagitischen Rathe, so folgt daraus, dass er auch hier eine Beschränkung der Epheten beabsichtigte und glaubte, es sei besser für die Wohlfahrt des Staates gesorgt, wenn diese Gerichtsbarkeit von einem Collegium wahrgenommen würde, welches der Staat durch Volkswahl, nicht aber die Geschlechter durch Präsentation zusammensetzten.

3. Gegen die bis jetzt vorgetragene Auffassung, nach welcher Solon der alten βουλή der Epheten einestheils die rein staatlichen Rechte einer βουλή, anderentheils den Rechtsspruch auf dem Areopag entzog und beides seiner, aus den ausgeschiedenen Archonten neu geschaffenen βουλὴ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ übertrug, — gegen diese Auffassung könnte zunächst ein principielles Bedenken geltend gemacht werden. Lag eine so durchgreifende Aenderung wirklich im Interesse seiner Anordnungen, welche mög-

lichst an das Bestehende anknüpfen mussten und auch zum Theil als organische Weiterbildungen des Vorhandenen sich noch erweisen lassen? Wäre jene Auffassung nicht durch ein nachdrücklicheres Argument anzufechten, so liesse sich das angeführte Bedenken wol beseitigen, etwa durch die Erwägung, dass die Eupatriden doch zunächst thatsächlich durch die Reform sich nicht beeinträchtigt fühlen konnten. Sie waren doch ja einstweilen die zum Areopag berufenen Candidaten, so lange das Archontat nur von Pentakosiomedimnen bekleidet werden konnte und der grosse Grundbesitz wol ausschliesslich dem Adel gehörte.

Aber es giebt noch ein Hinderniss hinwegzuräumen, an welchem sich die Erklärer in alter und neuer Zeit vielfach versucht haben.

Plutarch führt im Solon 19, nachdem er die Vulgäransicht des Alterthums über die Einsetzung des areopagitischen Rathes durch Solon berichtet hat, das berühmte s. g. Amnestiegesetz (richtiger: Restitutionsgesetz) des Solon an, welches so lautet: Ὁ δὲ τρισκαιδέκατος ἄξων τοῦ Σόλωνος τὸν ὄγδοον ἔχει τῶν νόμων οὕτως αὐτοῖς ὀνόμασι γεγραμμένον. »Ἀτίμων ὅσοι ἄτιμοι ἦσαν, πρὶν ἢ Σόλωνα ἄρξαι, ἐπιτίμους εἶναι πλὴν ὅσοι ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ ὅσοι ἐκ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ Πρυτανείου καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων ἐπὶ φόνῳ ἢ σφαγαῖσιν ἢ ἐπὶ τυραννίδι ἔφευγον ὅτε ὁ θεσμὸς ἐφάνη ὅδε«[28]. Er entdeckt darin einen Widerspruch gegen

[28]) Plutarchs Citat geht auf die alexandrinische Bibliothek zurück, deren Gesetzsammlungen Kallimachos katalogisiert hatte; Athenaeos p. 585 D citiert einen τρίτος πίναξ τῶν νόμων. Aus dieser Quelle schöpfte Didymos für seine Schrift über Solons ἄξονες (M. Schmidt Didymi fragm. p. 399). Den Didymos benutzt Plutarch im Solon

jene Ansicht: »Das sieht nun wieder so aus, als ob vor Solons Archontat und Gesetzgebung es einen areopagitischen Rath gegeben habe. Denn wer sind die vor Solon auf dem Areopag Verurtheilten, wenn erst Solon dem areopagitischen Rathe Gerichtsbarkeit verlieh?« Um diesen Widerspruch zu beseitigen, schlägt Plutarch in letzter Instanz einen Ausweg vor. Man könne das Gesetz so erklären, als habe es Solon in Bezug auf diejenigen gegeben, welche wegen solcher Verbrechen flüchtig wurden, über die jetzt — zur Zeit, da das Gesetz erschien — Areopagiten, Epheten und Prytanen richten. Diese Erklärung ist natürlich ganz unzulässig.

4. Das solonische Restitutionsgesetz bei Plutarch Solon 19 habe ich früher zum Theil im Anschluss an ältere Erklärungen so aufgefasst, dass es sich mit der Ansicht, erst Solon habe die areopagitische βουλή eingesetzt, vertrug[29]. Dieses ist auch das Ergebniss einer übrigens erheblich von der meinigen abweichenden Erklärung, welche gleichzeitig Wecklein aufstellte[30]. Dagegen kommt eine später von L. Lange[31] im Anschluss an die eben genannten Arbeiten geführte Untersuchung zu dem Resultate, dass das Restitutionsgesetz einen von den Epheten verschiedenen

(Rose Aristot. pseudepigr. p. 415. R. Prinz De Plut. Solonis fontibus, Bonn 1869.)

29) Das Amnestiegesetz des Solon und die Prytanen der Naukraren u. s. w. im Rhein. Mus. B. 29 S. 1 ff. S. den Nachtrag S. 12.

30) In der öfter angeführten Abhandlung: Ber. d. Münch. Akad. 1873 S. 1 ff.

31) Lange Die Epheten und der Areopag vor Solon, Abhdl. der sächs. Ges. d. Wiss. 1874.

areopagitischen Rath vor Solon voraussetze. Auf Grund dieser Arbeiten gebe ich eine möglichst präcise Darlegung des Inhaltes jenes solonischen Gesetzes.

Wir haben drei Behörden vor Solon und drei Arten von Verbrechen, wegen deren die ἄτιμοι verurtheilt sind:

1. ἐξ Ἀρείου πάγου — ἐπὶ φόνῳ
2. ἐκ τῶν ἐφετῶν — ἐπὶ σφαγαῖσιν
3. ἐκ Πρυτανείου — ἐπὶ τυραννίδι.

Zwischen den Behörden und den Verbrechen findet keine genaue Entsprechung statt, welche ich früher annahm, aber längst aufgegeben habe. Das zeigt die zweite Reihe: Die Epheten richteten vor Solon an den verschiedenen Gerichtsstätten, und die betreffenden ἄτιμοι waren vor Solon entweder von ihnen mit Verbannung bestraft worden oder aber, um der Todesstrafe zu entgehen, geflüchtet. Das, worüber die Epheten richteten, kann nun nicht als σφαγαί bezeichnet werden. Denn die σφαγαί sind nicht als ein geringeres, der ephetischen Competenz unterstelltes Verbrechen dem φόνος entgegengesetzt[32]), sondern, wenn der Ausdruck streng genommen wird, so enthält er die technische Bezeichnung für Massenmord, Gemetzel in Zeiten bürgerlichen Zwistes[33]). In dem solonischen Gesetze gehören die Ausdrücke ἐπὶ φόνῳ ἢ σφαγαῖσιν zusammen und bezeichnen als »Mord und Todtschlag« die Verbrechen, worüber der Areopag und die Epheten erkannt haben. Dass die drei Gerichtshöfe nicht den drei Verbrechen entsprechen, sieht man auch aus der Satzverbindung:

---

32) Wecklein S. 28.

33) »φόνος *a private murder*, σφαγή *a massacre scil. in motu civili*« Dobree Adversaria ed. Scholefield 1 p. 181.

einerseits ὅσοι ἐξ — ἢ ὅσοι ᾽κ ... ἢ ἐκ
andererseits ἐπὶ φόνῳ ἢ σφαγαῖσιν — ἢ ἐπὶ τυραννίδι,
nach welcher dort der Areopag den Epheten und dem Prytaneion, hier Mord und Todtschlag dem Hochverrath entgegengesetzt sind[34].

Von den drei Gerichtshöfen, Areopag, Epheten und Prytaneion, betrachten wir jetzt zunächst den dritten, das Prytaneion. Auf dieses bezieht sich die dritte Kategorie der ἐπὶ τυραννίδι Verurtheilten. Hierunter versteht man fast allgemein die Theilnehmer am kylonischen Aufstande. Ueber den kylonischen Aufstand berichten Herodot 5, 71 und — abweichend von ihm — Thukydides 1, 126, sowie Plutarch Solon 12. Nach Herodot »regierten die Prytanen der Naukraren in Athen«, als die Kyloneer auf der Burg belagert wurden. Sie sind es auch, welche die Aufständischen bewegen, die Burg zu verlassen (ἀνιστᾶσι) und ihnen Schonung des Lebens versprechen (ὑπεγγύους πλὴν θανάτου). »Aber die Alkmaeoniden beschuldigt man, sie getödtet zu haben«. So Herodot. Thukydides bespricht die Blutschuld der Alkmaeoniden da wo er erzählt, wie die Spartaner zu Anfang des peloponnesischen Krieges die mittelbar gegen Perikles gerichtete Forderung stellen, man solle die Alkmaeoniden verbannen. In der Erzählung des kylonischen Aufstandes weicht er von Herodot ab. Er sagt in absichtlichem Widerspruche gegen jenen, dass die neun Archonten damals in Athen regierten (τὰ πολλὰ τῶν πολιτικῶν ἔπρασσον). Bei ihm sind es auch diese anstatt der Prytanen, welche die Kyloneer aufstehen heissen (ἀναστήσαντες). Archon eponymos war bekanntlich damals Megakles.

---

[34]) Hierauf hat Lange hingewiesen S. 45 ff.

Bei der Beurtheilung dieses Widerspruches zwischen Herodot und Thukydides handelt es sich nicht darum, ob die Prytanen der Naukraren damals überhaupt an den Ereignissen Antheil nahmen oder nicht; denn dass sie existierten und auch eingriffen, muss man Herodot, der allein diese Behörde erwähnt, unbedingt glauben. Er kann sie nicht erfunden, aus der Luft gegriffen haben. Es kommt vielmehr darauf an, ob sie die Stellung einnahmen, welche er ihnen im Gegensatze zu Thukydides anweist. Der Schwerpunkt der Frage liegt in der Veranlassung zu der ganzen Erzählung von dem Aufstande. Trifft die Alkmaeoniden wirklich die Schuld, wegen deren früher Kleomenes den Klisthenes verbannte und jetzt die Spartaner den Perikles zu entfernen streben? Ich meinte früher[35], der Bericht des Herodot gebe die für die Alkmaeoniden ungünstigere, der des Thukydides die günstigere Auffassung; es sei dem Thukydides darum zu thun, die Blutschuld des Megakles und der anderen Alkmaeoniden, welche Herodot wie eine persönliche Verschuldung darstellt, durch die damalige amtliche Stellung der Archonten, an deren Spitze Megakles stand, zu rechtfertigen, zumal da sie unumschränkte Vollmacht für diesen Fall bekommen hatten[36]. Während so Thukydides die officielle Stellung der ἐναγεῖς herauskehrt, betont Herodot die amtliche Bedeutung der Prytanen. Natürlich kann Herodot nicht aus persönlicher Parteinahme gegen die Alkmaeoniden entstellt, sondern nur aus sachlichen Gründen einer für jene ungünstigen Version sich zugewendet haben.

---

35) Rhein. Mus. B. 29 S. 4 f.

36) οἱ Ἀθηναῖοι . . . ἀπῆλθον οἱ πολλοί, ἐπιτρέψαντες τοῖς ἐννέα ἄρχουσι τὴν φυλακὴν καὶ τὸ πᾶν αὐτοκράτορσι διαθεῖναι ᾗ ἂν ἄριστα διαγιγνώσκωσι. — οἱ τῶν Ἀθηναίων ἐπιτετραμμένοι τὴν φυλακήν.

Anders urtheilen Wecklein und Lange[37]) über das Verhältniss der beiden Berichte; und ihre Darstellung hat mich davon überzeugt, dass die Version Herodots doch mit grösserem Rechte in einem für die Alkmaeoniden günstigen Sinne sich interpretieren lässt. Wenn nemlich Herodot von einer Anschuldigung spricht, welche man gegen die Alkmaeoniden erhebe[38]), und ausserdem statt der Archonten, welche bei Thukydides die Kyloneer »aufstehen heissen« die Prytanen der Naukraren auftreten, diese auch die höchste Regierungsgewalt in Händen haben lässt, so wälzt er damit die Verantwortung für das nachher Geschehene, also die Blutschuld, von den Archonten, deren Erster Megakles war, auf jene Prytanen ab. Thukydides dagegen widerspricht ihm in Bezug auf die damalige Stellung der Prytanen, er lässt die entscheidenden Schritte von den Archonten ausgehen, kann also auch die Alkmaeoniden von der »Blutschuld« nicht freisprechen. Dafür aber weist er am Schluss seines Capitels auf die Nichtigkeit der spartanischen Forderung, welche auf diese Thatsache sich stützt, hin, indem er bemerkt, dass ja die Alkmaeoniden nach ihrer ersten Verbannung unter Solon und ebenfalls nach der zweiten durch Kleomenes längst zurückgekehrt seien und keiner bisher an ihrem Verweilen in der Stadt Anstoss genommen habe.

Welcher Gerichtshof hat nun damals die Kyloneer verbannt, wer sind also die ἐκ Πρυτανείου Richtenden? Mit dieser Frage kehren wir zu dem solonischen Gesetze zurück? Die meisten Verschworenen wurden, als sie die

---

37) Wecklein a. a. O. S. 32 f. Lange S. 55 f.

38) φονεῦσαι δὲ αὐτοὺς αἰτίῃ ἔχει Ἀλκμαιωνίδας. Der Berichterstatter giebt durch die Anwendung dieser Redensart kein eignes Urtheil ab. Desgleichen 5, 70. 73. 6, 115.

Burg verliessen, niedergemetzelt; Kylon und sein Bruder waren vorher schon entflohen (Thukydides). Plutarch Solon 12 fügt noch einige Einzelheiten hinzu. Als die Kyloneer die Burg verliessen, stellten sie sich unter den Schutz der Athene, indem sie an ihr Bild eine Schnur knüpften und diese anfassend hernieder stiegen. Als sie am Fusse des Areopag, dem Akropolisaufgange gegenüber, angekommen waren, da, am Heiligthum der Eumeniden, zerriss der Faden [39], und das Gemetzel begann, dem einige unter den Verschworenen, welche sich schutzflehend an die Weiber wandten, entgingen. Plutarch erwähnt hier, dass Megakles die Verschworenen zu einem Gerichte hinunterzuführen versprach [40]. Ein Gericht über

---

39) Dieses Moment wurde nach Grotes ansprechender Vermuthung zur Vertheidigung der Alkmaeoniden in deren Kreise erfunden und zum Beweise angeführt, dass die Göttin selbst die Aufständischen dem verdienten Schicksale überlassen hätte; Hist. of Gr. 3 p. 111.

40) ἐπὶ δίκῃ κατελθεῖν ἔπεισεν d. h. er bewog sie herunterzukommen unter der Zusicherung, sie einem ordnungsmässigen Gerichte zu unterstellen, ihnen nichts zu leide zu thun, wie Thukyd. sagt (ἐφ' ᾧ μηδὲν κακὸν ποιήσουσιν scil. αὐτούς), ὑπεγγύους πλὴν θανάτου nach Herodots Worten. Ich sehe nicht ein, warum das Verbannungsurtheil im Prytaneion nicht auch über die Geretteten gesprochen worden sein soll; Lange freilich S. 53 meint, Tod und ἀειφυγία sei durch die Capitulation ausgeschlossen, also zu einer δίκη keine Veranlassung mehr gewesen, aber Thukydides' Worte beziehen sich nicht auf gerichtliche Strafe, sondern auf widerrechtliche Gewalt, wie sie den Kyloneern thatsächlich nachher am Eumenidenheiligthum doch angethan wurde. — Nach Schol. Arist. Ritter 443 sollten die Kyloneer auf den Areopag geführt werden, um dort ihr Urtheil zu empfangen (οἱ συγκατακλεισθέντες τῷ Κύλωνι ἐν τῇ ἀκροπόλει εἰς τὴν κρίσιν κατέβησαν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ). Lange denkt hier an eine administrative Entscheidung der areopagitischen βουλή, der sich beide Parteien unterwerfen und die von der δίκη im Prytaneion verschieden gewesen sein soll. Ich halte die Stelle für eine ganz werthlose

Hochverrath wurde nun jedenfalls abgehalten und über diejenigen, welche geflohen waren, das Verbannungsurtheil nachträglich ausgesprochen. Dasselbe Urtheil erging doch auch wol über die bei dem Blutbade Geretteten (Plutarch). Dieses Urtheil nun ist im Prytaneion gesprochen. Wer aber sind die Richtenden in diesem Prytaneion? An den bedeutungslosen ephetischen Gerichtshof ἐπὶ Πρυτανείῳ, welcher über leblose Gegenstände und unbekannte Mörder ein ceremonielles Urtheil sprach, kann natürlich hier nicht gedacht werden[41]. Plutarch Solon 19 nennt in seiner Erklärung des Gesetzes als Richter Prytanen. Aber er weiss offenbar nicht mehr, als was in dem Gesetze steht, sonst würde er sagen, was für Prytanen er meint. Die Neueren denken fast alle an die Prytanen der Naukraren, weil sie Herodot bei dem kylonischen Aufstande nennt und diese, die einzigen ausdrücklich so — πρυτάνεις — genannten, dadurch auf das »Prytaneion« des solonischen Gesetzes allein Anspruch zu haben scheinen[42]. Aber wenn Herodot in seinem

---

Entstellung eines dem plutarchischen ähnlich lautenden Berichtes; auf den Areopag gerieth ihr Urheber wegen des Κυλώνειον, welches ja am Fusse desselben lag. S. Rhein. Mus. B. 29 S. 4 Anm., wo ich auch gegen die Verwendung dieser Stelle (Gesch. d. att. Bürgerr. S. 223) Einspruch erhoben habe.

41) Darüber herrscht unter den neueren Gelehrten fast Einstimmigkeit. Und doch ist zuletzt Wecklein S. 36 f. auf diesen Gerichtshof für Kylon und seinen Bruder zurückgekommen. Seine Gründe sind nicht zureichend. Der βουφόνος beim Diipolienfeste (s. oben S. 17 Anm. 25) ist freilich nicht unbekannt als Thäter, wird aber doch als ἀφανής aufgefasst, denn darum hält man sich an sein Werkzeug; Kylon und sein Bruder aber sind ja nicht einmal Mörder, was sollen ihnen gegenüber die Epheten?

42) Schömann Opusc. acad. 1 p. 197 und später; Schöll Hermes 1871 S. 20 ff. u. Andere, früher auch ich Rhein. Mus. B. 29 S. 3.

Berichte die Bedeutung der Prytanen der Naukraren stark übertrieben hat (S. 221), so lässt sich daraus kein Anspruch mehr herleiten[43].

Weiter aber zeigt es sich, dass sie nicht die πρυτάνεις schlechthin sind, sondern nur die Vorsteher, der Ausschuss eines Collegiums, neben welchen auch andere Prytanen anderer Collegien bestehen konnten. Diese Prytanen sind eine verhältnissmässig junge Behörde. Denn die 48 Naukrarien, welche Klisthenes auf 50 vermehrte, sind nicht älter, als etwa das jährige Archontat (683), während das Prytaneion so alt ist, wie die Stadt selbst[44]. Vor den Prytanen der Naukraren musste

---

Dagegen ist mit Recht Lange S. 55 ff. aufgetreten und hat ebenso, wie kurz vor ihm Curtius Ueber den Uebergang des Königthums in die Republik bei den Athenern, Ber. d. Berl. Akad. 1873 S. 284 ff. das Prytaneion für die Archonten in Anspruch genommen.

43) Lange S. 58 macht darauf aufmerksam, dass trotz Herodots Bericht die Naukrarie-Prytanen den Archonten zur Zeit des kylonischen Aufstandes unterstellt gewesen sein können. Die Vollmacht (Anm. 36) kann den Archonten auch bei Thukydides' Ausdrucksweise von dem Adelsrathe gegeben sein. Das ἀναστῆσαι, was nach Thuk. die Archonten, nach Herodot die Prytanen thun, können die ersteren durch die letzteren haben thun lassen; ähnlich schon Schömann De comit. Athen. p. XIII.

44) Die Zeit der Einsetzung der Naukrarien habe ich früher im Anschlusse an Duncker Gesch. d. Alt. 3 2 S. 450 nach den auswärtigen Verhältnissen (Entwickelung der Seemacht von Korinth und Megara, Krieg zwischen Chalkis und Eretria) bestimmt: Gesch. d. att. Bürgerr. S. 152, wozu A. Schäfer in seiner Recension N. Jahrb. f. Phil. 1871 S. 54 historische Nachträge gegeben hat. Zu den Wenigen hingegen, welche ein weit höheres Alter der Naukrarien annehmen, ist noch Schöll Hermes 1871 S. 22 getreten, welcher seine Annahme selbst auf die Naukrarie-Prytanen ausdehnt, was insofern natürlich, als er diese mit den vier φυλοβασιλεῖς gleichsetzt, begreiflich ist. Doch diese Gleichsetzung ist unrichtig, s. unten Anm. 58 ff.

dann jedenfalls eine andere Behörde hier ihren Sitz haben[45].

Das Prytaneion aber, der Gemeinde- und Staatsheerd, kann, wenn es Sitz irgend einer Behörde war, nur der höchstregierenden zukommen, und wenn diese in den Naukrarie-Prytanen nicht zu finden ist, eine andere Behörde aber besseres Recht darauf hat, so würde daraus folgen, dass die Naukrarenvorsteher mit dem Prytaneion überhaupt nichts zu thun haben.

Die Erben der Königsgewalt sind die neun Archonten. Der Sitz der königlichen Regierung war das Prytaneion. Finden wir nun nach der Aufhebung des Königthums in dem Amts- und Speisehause des Königs vor der Zeit der solonischen Verfassung eine Behörde, sei es ständig, sei es zur Wahrnehmung eines ausserordentlichen Geschäftes versammelt, so müssen es die Archonten gewesen sein, welche auf diese Weise auch äusserlich in die königliche Stellung eintreten[46]. Ihre Befugniss ist später mehr und mehr beschränkt worden und nur noch in wenigen Fällen handeln sie gemeinsam als Collegium. Die besondere Begrenzung der verwaltenden und rechtsprechenden Thätigkeit, in welcher wir jetzt den Archon, den Basileus, den Polemarchen und die sechs Thesmotheten antreffen, ist höchst wahrscheinlich eine Folge der solonischen Gesetzgebung[47]. Nahmen

---

45) Auf die verhältnissmässig junge Institution der Naukrarien weist auch Curtius hin, Ber. d. Berl. Akad. 1873 S. 292, der sie in der Griech. Gesch. 1 ³ S. 282 in die Königszeit hinaufrückte.

46) Curtius a. a. O. Lange S. 61 ff.

47) Ueber die gemeinsame Thätigkeit der Neun noch in späterer Zeit spricht Pollux 8, 86 f. vgl. Hermann Staatsalt. § 138, 2. Doch steht nicht alles einzelne fest und für die Berichterstatter lag

sie vorher die Regierung und den Rechtsspruch in der Regel gemeinsam wahr, so kann auch das Prytaneion in

---

eine Verwechselung zwischen den 9 Archonten und den 6 Thesmotheten nahe, weil man früher gewöhnlich und später noch gelegentlich alle neun »Thesmotheten« nannte. So habe ich früher S. 133 Anm. 35[a] für die 6 Thesmotheten eine Befugniss in Anspruch genommen, die Pollux hier den 9 Archonten zuschreibt. — Dass die später übliche Competenztheilung — einzelnes ausgenommen, was älter ist — von Solon herrührt, lässt sich für die Jurisdiction nachweisen, wenn Langes (S. 75) Herstellung von Suid. v. ἄρχων = Lex. Seguer. bei Bekk. anecd. 1 p. 449 in der Hauptsache richtig ist. Der Artikel stammt aus Apollodors zweitem Buche über die Nomotheten s. Laert. Diog. Solon 58, wo schon derselbe Fehler, und lautet: καὶ πρὸ μὲν τῶν Σόλωνος νόμων οὐκ ἐξῆν αὐτοῖς ἅμα δικάζειν, ἀλλ' ὁ μὲν βασιλεὺς καθῆστο παρὰ τῷ καλουμένῳ βουκολείῳ· τὸ δὲ ἦν πλησίον τοῦ Πρυτανείου· ὁ δὲ πολέμαρχος ἐν Λυκείῳ, καὶ ὁ ἄρχων παρὰ τοὺς ἐπωνύμους, οἱ θεσμοθέται παρὰ τὸ θεσμοθέσιον. Hier sind nun sicher die Eponymen und das Λύκειον (Harpokrat. v.) nachsolonische Institute, also kann sich die im Anschluss an sie berichtete Competenzvertheilung nicht auf die Zeit πρὸ τῶν Σόλωνος νόμων beziehen. Wir brauchen ferner einen Gegensatz von πρὸ Σόλωνος und ὕστερον, wie er in dem zweiten Theile der Glosse wiederkehrt: (vor Solon) κύριοί τε ἦσαν, ὥστε τὰς δίκας αὐτοτελεῖς ποιεῖσθαι, ὕστερον δὲ Σόλωνος οὐδὲν ἕτερον αὐτοῖς τελεῖται (l. ἐτελεῖτο) ἢ μόνον ὑποκρίνουσι (l. ἀνακρίνειν) τοὺς ἀντιδίκους. Hier nimmt der Verfasser eine Beschränkung der Archontengewalt durch Solon an, also muss auch in dem ersten Theile von einer solchen die Rede gewesen sein. Eine Beschränkung ist aber die Theilung der Competenz gegenüber dem ἅμα δικάζειν, darum ist erstere das Nachsolonische, letzteres das Vorsolonische. Nun ergänze ich mit Lange καὶ πρὸ μὲν τῶν Σόλωνος νόμων ἅμα ἐδίκαζον, ὕστερον δὲ τῶν Σόλωνος νόμων οὐκ ἐξῆν.... Soviel halte ich für sicher. Hinter ἅμα ἐδίκαζον mit L. ἐν τῷ Πρυτανείῳ (als Amtslocal der Neun) vorauszusetzen, weil nachher das Prytaneion als etwas bekanntes erwähnt wird, ist schon gewagter. Anderes in dem Artikel lasse ich jetzt auf sich beruhen, weil es mir genügt, seinen Hauptinhalt für die vorliegende Frage verwenden zu können.

dieser älteren Zeit ihr gewöhnliches Amtslocal gewesen sein[47a].

Wenn man andererseits[48], an der Stelle der Archonten als der Prytanen schlechthin, die Prytanen der Naukraren mit dem Prytaneion in Verbindung brachte, so geschah das abgesehen von der Erzählung Herodots (S. 219) mit Rücksicht auf eine Einrichtung, welche noch kurz besprochen werden muss. In der athenischen Gerichtssprache hat sich die Bezeichnung τὰ πρυτανεῖα für die von den Parteien zu erlegenden Gebühren dauernd

[47a]) Nur kann ich mich nicht davon überzeugen, dass wir dafür ein Zeugniss haben bei Phot. v. προδικασία: οἱ τὰς ἐπὶ φόνῳ δίκας ἐγκαλούμενοι ἐν Πρυτανείῳ πρὸ τῆς δίκης διατελοῦσιν ἐπὶ τρεῖς μῆνας, ἐν οἷς ἐξ ἑκατέρου μέρους λόγοι προάγονται. Bergk zu Schillers Andokides p. 128 meinte, dass die ganze Voruntersuchung in Blutprocessen im Prytaneion abgehalten sei, was gewiss nicht richtig ist. S. oben S. 84 f. Curtius Ber. d. Berl. Akad. 1873 S. 291 scheint dasselbe anzunehmen. Lange S. 69 meint, in vorsolonischer Zeit seien diese Klagen von den Archonten im Prytaneion gemeinsam angenommen und darauf dem Präsidenten des Blutgerichtshofs, dem βασιλεύς übergeben worden; er nimmt hinter ἐν Πρυτανείῳ eine Lücke an und verbindet diese Worte mit ἐγκαλούμενοι. Ich kann nur, wie früher, Rhein. Mus. B. 29 S. 10, mit Schöll Hermes 1871 S. 22 eine etwa aus Antiphon Choreut. § 42 geflossene Notiz über die Voruntersuchungen im Blutprocesse mit einem ungehörigen Einschiebsel ἐν Πρυτανείῳ erkennen, dessen Veranlassung nicht mehr festzustellen ist. Auch bei Suid. v. παρακαταβολή ist die Notiz ἐν γὰρ τῷ Πρυτανείῳ ἐτίθεσαν τὰς τῶν δικῶν γραφάς nur aus dem Aristophanes-Citate θήσω πρυτανεῖ' gemacht. Denn später sind ja die »Prytaneia« sicher nicht im Prytaneion niedergelegt; und über die vorsolonische Zeit, wo die Archonten alle im Prytaneion sassen, soll sich eine Nachricht hierher verirrt haben?

[48]) Wie zuletzt Schöll Hermes 1871 S. 20 ff., ich, Rhein. Mus. B. 29. S. 3, Wecklein Ber. d. Münch. Akad. 1873 S. 32 ff.

erhalten[49]. Nun kennen wir in den Kolakreten eine Finanzbehörde von hohem Alter; denn dasselbe Amt findet sich in Kyzikos wieder, wohin es doch wol von Athen aus seit der ionischen Wanderung über Milet verpflanzt wurde[50]. Seit Klisthenes trat in die meisten Befugnisse der Kolakreten ein neugeschaffenes Collegium, die Apodekten, ein; jene hatten abgesehen von einigen geringeren Obliegenheiten nun nur noch die Besorgung der Mahlzeiten im Prytaneion und die Auszahlung des Richtersoldes, seit dieser eingeführt war, zu leisten. Vor Klisthenes aber hatten sie unter anderem auch die Casse der Naukrarien (τὰ ναυκραρικά) zu verwalten[51]. Die Kolakreten stehen also mit dem Prytaneion einerseits und andererseits mit den Naukrarien in Zusammenhang. Daraus folgt aber nicht die Beziehung der Naukrarie-Prytanen zum Prytaneion. Das Verhältniss dieser Institute zu einander muss vielmehr folgendes gewesen sein. Der Ausdruck πρυτανεῖα für Gerichtsgebühren enthält die Erinnerung an die Geschenke oder Abgaben, welche den im Prytaneion Sitzenden oder Richtenden von Alters her zukamen, ehemals dem Könige, später also den Archonten. Die Annahme und Verwaltung dieser Gaben lag den Kolakreten ob, welche also Schatzmeister der Prytanen, ursprünglich des Königs, sind. Ihnen ver-

---

49) S. die Lexikographen v. πρυτανεῖον, πρυτανεῖα, πρυτανεία, παρακαταβολή.

50) C. I. Graec. n. 3660: Kolakreten in Kyzikos. Die Stellen über die attischen Kolakreten bei Böckh Staatsh. 1 S. 237 ff. 240. 477. Schöll S. 22 ff. Wecklein S. 38 ff. Lange S. 65 Anm. 115, wo auch eine neue Etymologie: »Zerschneider (κείρειν) der Opferstücke«, vgl. ταμίας von τέμνειν.

51) Androtion fr. 4 Müll.: Ausgaben ἐκ τῶν ναυκληρικῶν. Böckh 1 S. 241. Lange S. 66, dem ich im folgenden mich anschliesse.

bleibt auch später die Ausrüstung des Mahles im Prytaneion; zugleich wird ihnen die Austheilung des Richtersoldes übertragen, weil man hierfür die Gerichtsgebühren als die natürlichen Fonds ansehen konnte, diese Gebühren aber aus den einstigen Ehrengaben sich entwickelt hatten. Sind nun die Naukrarien entschieden jünger, als diese Ehrengaben (πρυτανεῖα), so ist auch die Verwaltung der Naukrariencasse eine Befugniss, welche den Kolakreten verhältnissmässig spät, als ihr Wirkungskreis und ihre Beziehung zu dem Prytaneion und dessen Prytanen längst sich festgestellt hatte, übertragen wurde und zwar deshalb, weil sie die Staatsschatzmeister waren und die Beiträge der Naukrarien den Staat wehrfähig machten, der Sitz der Staatsregierung aber das Prytaneion war. Seit Klisthenes fallen die Kolakreten für die Naukrarien fort, denn diese werden nun mit den Demen in Verbindung gesetzt (S. 224) und die Controle der Finanzverwaltung übernimmt der Rath der Fünfhundert.

Nachdem jetzt wol hinreichend festgestellt ist, dass die in dem Gesetze Solons erwähnten Richter im Prytaneion die Archonten als die Prytanen schlechthin sind, wende ich mich zu der ersten Behörde des Gesetzes, den ἐξ Ἀρείου πάγου Recht sprechenden. Hierin erblickt Plutarch den Widerspruch gegen die Vulgäransicht, nach welcher erst Solon den areopagitischen Rath eingesetzt haben sollte. O. Müller, welcher diese Ansicht zu der seinigen machte, hat sich mit dem Zeugnisse nicht abgefunden. Schömann[52] hält den Widerspruch aufrecht und erklärt die Stelle folgendermassen. Die areopagitische βουλή ist viel älter, als Solon; Drakon aber nimmt ihr

---

[52] Opusc. acad. I p. 193. 196.

das Gericht auf dem Areopag, um es auf die Epheten zu übertragen. Also bezieht sich dieser Theil des Gesetzes, welches Solon im Anfange seiner Gesetzgebung erliess, auf diejenigen, welche vor Drakon, also vor reichlich 25 Jahren von der damals noch richtenden areopagitischen βουλή verurtheilt waren[53]. Allerdings konnte noch der eine oder andere der damals Verbannten am Leben sein, und unter dieser Voraussetzung, welche das Gesetz, um völlig sicher zu gehen, machte, scheint es mir nicht so unzulässig anzunehmen, dass mit ἐξ Ἀρείου πάγου ein längst nicht mehr bestehender, mit ἐκ τῶν ἐφετῶν ein bestehender, aber seit ebenso langer Zeit auch ἐν Ἀρείῳ πάγῳ richtender Hof gemeint sei[54]. Aber diese Erklärung ist jetzt aus einem anderen Grunde nicht mehr aufrecht zu erhalten. Seit wir wissen, dass die Epheten weit älter sind, als Drakons Gesetzgebung (S. 203), können wir nicht mehr glauben, dass Drakon in der Besetzung der Mahlstätten überhaupt eine durchgreifende Aenderung eintreten liess. Richteten nach ihm die Epheten an allen fünf Stätten, so war auch vor ihm für ein aus Areopagiten gebildetes Richtercollegium kein Platz. Und dass es ausser den Epheten noch ein Collegium der Areopagiten gegeben hat, muss ja erst bewiesen werden. Wecklein erkennt ausser den Epheten vor Solon und auch vor Drakon überhaupt keine Areopagiten an. Er versteht darum das ἐξ Ἀρείου πάγου von der Gerichtsstätte[55]

[53] Diese Erklärung ist zuerst von Petitus Leges Atticae p. 327 ed. Wessel. gegeben, von Meursius Areop. p. 2078 im 5. Bande von Gronovs Thesaurus bereits angedeutet und weiter ausgeführt von Westermann Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1849 S. 151 ff., welcher selbst noch eine andere Erklärung aufstellt.

[54] Wie Lange S. 37 findet.

[55] Ber. d. Münch. Akad. 1873 S. 28.

und muss nun, da doch die Epheten bereits genannt sind, welche an allen Stätten, also auch auf dem Areopag richteten, einen »Ueberfluss des Ausdrucks« annehmen, welcher sich schlechterdings nicht rechtfertigen lässt. Denn wenn die Epheten bis auf Solon an allen fünf Stätten Recht gesprochen hatten, so war eine Undeutlichkeit, welcher der Zusatz ἐξ Ἀρείου πάγου hätte vorbeugen können, gar nicht vorhanden. Ich selbst habe früher die Worte ἐξ Ἀρείου πάγου auf den Gerichtshof bezogen, welcher einige Zeit vor Solons Archontat über die Alkmaeoniden richtete[56]. Wie Plutarch Solon 12 erzählt, war damals ein heftiger Kampf entbrannt zwischen den einstigen Theilnehmern am kylonischen Aufstande und ihrem Anhange einerseits und den seit jener Metzelei von der öffentlichen Meinung gebrandmarkten Alkmaeoniden andererseits. Solon bewog die letzteren, sich einem Gerichte zu unterwerfen, welches τριακόσιοι ἀριστίνδην δικάζοντες abhielten und welches das Verbannungsurtheil über die Blutschuldbeladenen aussprach. Wo diese 300 sassen, sagt Plutarch nicht. Bei der feststehenden Competenz der fünf Mahlstätten konnten sie, wenn die Anklage auf φόνος ἐκ προνοίας lautete, sehr wol auf dem Areopag zusammentreten. Und eine Bestimmung über die Alkmaeoniden wird man in dem solonischen Gesetze, welches auf ihre Gegner, die Kyloneer, Rücksicht nimmt, nur passend finden[57]. Unter dieser Voraussetzung scheint

---

56) Rhein. Mus. B. 29 S. 6 nach Westermann s. Anm. 53.

57) Lange Die Epheten und der Areopag S. 51 f. wendet ein, die Alkmaeoniden hätten doch wol die Einrede auf δίκαιος φόνος gemacht, seien also am Delphinion verurtheilt worden. Ersteres glaube auch ich, aber wie ich schon S. 123 bemerkte, konnte ja im gewöhnlichen Blutprocesse der instruierende Archon-König trotz dieser

mir auch die Incongruenz des Ausdrucks nicht so anstössig, welcher neben den Epheten, die an allen fünf Stätten, also auch ἐν Ἀρείῳ πάγῳ richteten, noch einmal dieselbe Stätte, den Areopag, ausdrücklich nennt, wo für diesen Fall ein anderes Collegium zusammentrat.

Diese Erklärung ist jedenfalls die einzige, die das

Einrede, wenn sie ihm ungegründet schien, eine Klage vor den Areopag bringen. Warum vollends nicht hier, wo die Sache eine so hervorragende politische Bedeutung hatte? — Ein anderer Einwand gegen die Beziehung des Gesetzes auf die Alkmaeoniden geht von dem krisaeischen Kriege aus: Solon könne nicht im Jahre seines Archontats 594 die Verbannung der Alkmaeoniden aufrecht erhalten wollen, da diese bereits vorher restituiert seien, denn nach den Δελφῶν ὑπομνήματα (Plut. Solon 11) war ja Alkmaeon, jenes Megakles Sohn, in dem Kriege athenischer Feldherr s. Joh. Droysen De Demophanti, Patroclidis, Tisameni populiscitis Berol. 1873 p. 18 f. Aber auch um dieses Hinderniss liesse sich wol hinwegkommen. Der pythische ἀγὼν χρηματίτης wurde nach der Eroberung Kirrhas Ol. 47, 3 = 590/89 eingerichtet (Parische Chronik, Epoch. 37 und die Erklärer). Der Krieg dauerte zehn Jahre und im zehnten wurde Kirrha erobert nach Kallisthenes bei Athenaeos p. 560 C; danach muss der Beginn des Krieges um 599 fallen; während Andere ihn nach Schol. Pind. Pyth. Argum. um 595 beginnen und nach der Eroberung Kirrhas noch fünf Jahre, also bis gegen 586 fortdauern lassen. Das Gericht über die Alkmaeoniden liess Solon abhalten ἤδη δόξαν ἔχων (Plut. Solon 12). Nehmen wir nun an, dass dies nicht lange vor seinem Archontat (594) geschah und dass Alkmaeon im Anfange des Krieges, den wir nach Kallisthenes um 599 beginnen lassen, Feldherr war und dass dann die Reibungen zwischen den Kyloneern und Alkmaeoniden (bei Plutarch) stattfanden, so kann Alkmaeon vor Ende des Krieges verbannt sein und 594 noch unter dem Banne des solonischen Gesetzes stehen. Man wird diese Zurechtlegung nicht für zu künstlich halten; denn gerade in Folge der Auszeichnung Alkmaeons konnte ja seiner Partei der Kamm schwellen, und wenn er nicht den ganzen Krieg zu Ende führte, erklärt es sich um so eher, dass seine Strategie in den Quellen nicht in den Vordergrund trat und Plutarch dafür die delphischen ὑπομνήματα aufruft.

Hinderniss beseitigen kann, welches das Amnestiegesetz der Annahme in den Weg legt: es habe vor Solon keine areopagitische βουλή bestanden ausser den Epheten. Diese richteten an allen fünf Stätten, und in ihnen würden wir mit O. Müller nun auch den vorsolonischen Staatsrath, die alte βουλή erkennen, welche Solon durch seine neue Organisation ersetzte.

Trotzdem bin ich bereit, einer neuerdings von Lange aufgestellten scharfsinnigen Erklärung die meinige preis zu geben, weil wir mit jener zugleich von der Entwicklung der Regierungsgewalten im älteren Athen ein anschaulicheres Bild erhalten, dessen einzelne Züge vielleicht noch einmal weitere Bestätigung finden.

Ehe wir uns zu jener Erklärung wenden, bedarf es noch einiger Bemerkungen über die »Könige« des solonischen Gesetzes, weil über sie gar viel widersprechendes vermuthet worden ist und die Inschrift von 409/8 nun endlich dem Schwanken ein Ende gemacht hat. Es heisst in dem solonischen Gesetze: ὅσοι ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ ὅσοι ἐκ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ Πρυτανείου καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων ..... ἔφευγον.

Man bezog bisher die Worte ὑπὸ τῶν βασιλέων allein auf die letzte Classe der ἄτιμοι, die ἐκ Πρυτανείου verurtheilten. Unter den »Königen« verstand man die vier Stammkönige, welche O. Müller[58]) mit den Prytanen der Naukraren identificierte. Zu dieser Annahme ist später Schöll[59]) zurückgekehrt, weil doch die 48 Naukrarien Unterabtheilungen der vier alten Phylen sind und die »Vorsteher« der 48 Naukraren nur die vier Phylenkönige gewesen sein

[58]) Eumeniden S. 157.
[59]) Hermes 1871 S. 21.

können. Allerdings nehme auch ich 48 Naukraren an, einen für die Naukrarie, der die laufenden Geschäfte besorgte[60], nicht ein ganzes Collegium für jede Naukrarie, wie man vermuthet hat[61]. Denn in dem letzteren Falle würden wir die in den alten Glossen stehend wiederkehrende Vergleichung zwischen dem ναύκραρος und dem δήμαρχος nicht begreifen; wie es einen Demarchen in dem Demos gab, so war auch für die einzelne Naukrarie nur ein Naukrar vorhanden. Aber die Vorsteher oder Ausschussmitglieder der 48 ναύκραροι, die Prytanen, haben sicher der Zahl nach eher den Oberabtheilungen der Naukrarien, den zwölf Trittyen, entsprochen, als den vier Phylen, denn die Trittyen sind ja gemacht, um die 48 Naukrarien mit den vier Phylen zu verbinden. Die Prytanen der Naukraren sind also sicherlich nicht identisch mit den Stammkönigen[62]. Schömann hält darum die vier Stammkönige, die βασιλεῖς des solonischen Gesetzes, für die Präsidenten der Naukrarie-Prytanen, wenn diese im Prytaneion richteten oder sonst tagten[63]. Als ein Rest dieser einstigen Vorstandschaft wird es dann angesehen, dass noch später den φυλοβασιλεῖς die Pflicht

---

60) Hesych. v. ναύκλαροι.

61) Zelle Beitr. z. ält. Vfgesch. Athens S. 27, Schömann Opusc. acad. 1 p. 198, Antiquit. p. 173, dagegen Griech. Alt. 1 3 S. 345: einer für die Naukrarie.

62) Auch nach Herodots Vorstellung nicht, welcher 5, 69 von den Stammkönigen, die er φύλαρχοι nennt, spricht, und 5, 71, wo r die Naukrarie-Prytanen erwähnt, sich nicht auf jene Stelle zurückbezieht, was er gethan hätte, wenn er Prytanen und Stammkönige für dasselbe hielt. Dies bemerkt Schömann Opusc. acad. 1 p. 198 gegen O. Müller.

63) Opusc. acad. 1 p. 199, auch später Antiquit. p. 173 und Griech. Alt. 1 3 S. 346. Zelle Beiträge S. 31.

oblag, bei dem Gerichte über leblose Gegenstände ἐπὶ Πρυτανείῳ das corpus delicti über die Grenze zu bringen[64]. Aber diese ziemlich untergeordnete Obliegenheit kann schwerlich der Ausfluss einer einstigen Hegemonie sein, wenn auch der Schluss des Pollux: προειστήκεσαν δὲ τούτου τοῦ δικαστηρίου φυλοβασιλεῖς auf dieser Voraussetzung beruhen mag. Sodann gestattet dieser bedeutungslose Gerichtshof am Prytaneion keinen Schluss auf die Behörde, welche im Prytaneion, an dem Sitze der königlichen Regierung nach dem solonischen Gesetze über Hochverrath richtete. Der Grund, aus welchem jenes Scheingericht gerade am Prytaneion gehalten wurde, ist für uns nicht mehr erkennbar[65]. Darum sollte man von dem Prytaneion aus überhaupt keine Schlüsse auf die einstige Bedeutung der Stammkönige machen, in Bezug auf deren spätere Bedeutungslosigkeit es uns genügen muss, an das Thatsächliche uns zu halten[66]. Endlich lassen sich, abgesehen von allem anderen, die Stammkönige nicht mehr als Vorsitzende der Naukrarie-Prytanen aufrecht erhalten, wenn diese letzteren das Prytaneion gar nicht inne gehabt haben. Für die φυλοβασιλεῖς ist also überhaupt kein Platz[67].

[64]) Pollux 8, 120.

[65]) Oben S. 18.

[66]) Nach Pollux 8, 111 war ihr Amtslocal ἐν τῷ βασιλείῳ τῷ παρὰ τὸ βουκολεῖον. Dies Gehege der Opferrinder erinnert uns an das Fest der Βουφόνια S. 17. Einige bringen statt der Stammkönige den Archon-König dahin nach Suid. v. ἄρχων s. Anm. 47, wo nach καθῆστο sogar ἐν τῷ βασιλείῳ ausgefallen sein kann. Das βασίλειον kann allerdings das ältere Amtslocal des Königs, vor der στοὰ βασίλειος auf dem Markte, gewesen sein. Möglich wäre endlich, dass die Stammkönige mit oder unter dem Könige dort residiert hätten, was sich wol nicht mehr entscheiden lassen wird.

[67]) Neuerdings zieht Wecklein die Stammkönige wieder herein

Demnach kann man in den βασιλεῖς des solonischen Gesetzes nur den Archon-König erkennen. Dass das dem Ausdrucke nach möglich ist, zeigt jetzt das inschriftlich überlieferte drakontische Gesetz, durch welches ich schon früher[68]) diese Erklärung gestützt habe. Neuerlich

---

und zwar in ganz eigenthümlicher Weise. Er versteht nemlich unter dem ἐκ Πρυτανείου des Gesetzes das Ceremonial-Gericht ἐπὶ Πρυτανείῳ, wogegen ich schon Anm. 41 mich erklärt habe. Nun hält er für dessen Präsidenten nicht den Archon-König, sondern diese φυλοβασιλεῖς. Endlich ergänzt er das Gesetz bei Plutarch aus dem bei Andokides Myster. § 77 ff. eingelegten Patrokleides-Psephisma so: πλὴν ὅσοι ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ ὅσοι ἐκ Δελφινίου ὑπὸ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ Πρυτανείου καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων und erklärt nun: »Areopag und Delphinion, an welchen Stätten die Epheten; Prytaneion, wo die βασιλεῖς zu Gericht sassen«. Ber. d. Münch. Akad. 1873 S. 28. — Dies Verfahren halte ich für grundverkehrt. Denn abgesehen von dem Anm. 41 Bemerkten, sind unstatthaft die beiden ὅσοι im ersten Gliede, während das Wort im zweiten vor ἐκ Πρυτ. fehlt; das eingeklemmte Particip καταδικασθέντες, welches doch hinter βασιλέων gesetzt werden müsste; der Gegensatz zwischen den Epheten, die doch Richter sind, und den Stammkönigen, die ja ἡγεμόνες τοῦ δικαστηρίου sein sollen. Was endlich die Ergänzung des Gesetzes bei Plutarch aus dem Patrokleides-Psephisma betrifft, so sind auf den Gedanken schon ältere Gelehrte gekommen, selbst Matthiä 1 p. 144. Man hält ja meist diese Einlage für authentisch und nimmt auch wol ziemlich allgemein an, dass Patrokleides die für seine Zeit gar nicht mehr passende solonische Formel einfach, vielleicht selbst ohne sie zu verstehen, herübergenommen habe in sein Psephisma, welches doch zu praktischem Zwecke gegeben war. Vgl. jetzt Joh. Droysen De Demophanti, Patroclidis, Tisameni populiscitis Berol. 1873 p. 17 ff. Mir scheint das undenkbar und ich halte darum die Einlagen der Mysterienrede, wenn auch nach guten Quellen gemacht, doch nicht für authentisch. Wer aber auch meine Ansicht für gänzlich verkehrt hält, wird mir doch zugeben, dass hier Plutarchs Gesetz aus Andokides ergänzen nichts anderes ist, als das Unsichere zur Grundlage des Sicheren machen.

[68]) Rhein. Mus. B. 29 S. 8. Den Archon-König nehmen auch Kirchhoff zu C. I. Att. n. 61 und Lange an.

ist zwar die Ergänzung Köhlers Z. 11 ff. δ]ικάζειν δὲ τοὺς βασιλέας αἰτιῶ[ν] φό[νου] ἢ [βουλεύσεως τὸν ἀεὶ βασι]λεύσαντα von zwei Seiten beanstandet worden. Kirchhoff nimmt ein Versehen des Steinmetzen an und schlägt τοὺς ἀεὶ βασιλεύοντας vor[69]), wodurch sich für die Sache nichts ändert, da auch er an die nach einander regierenden Archonten-Könige denkt. Curtius dagegen glaubt, dass ganz abgesehen von dem sprachlichen Bedenken gegen jene Ergänzung der Plural βασιλεῖς nur ein Collegium, nicht aber die verschiedenen, einander folgenden Archonten-Könige bezeichnen könne[70]). »Könige, welche in der Mehrzahl eine politische Thätigkeit ausüben, sind weder vor Kodros, noch nach der definitiven Einsetzung des Archon-Basileus in Athen denkbar.« Wo sie dennoch vorkommen, hätten wir Spuren von Ueberlieferungen aus der Uebergangszeit, welche benutzt werden müssten. Demnach meint Curtius, es sei der Königstitel, welcher noch unter den zehnjährigen Archonten als Archontenname vorkommt (Pausan. 1, 3, 2), auch mit dem Eintritte des jährigen Archontats nicht aufgehoben, sondern es seien entweder alle neun oder die ersten drei noch βασιλεῖς genannt, und diese βασιλεῖς erwähne das solonische Gesetz (im Prytaneion) und auch der drakontische Thesmos als Vorsitzende der Epheten. Curtius hat die engere Genossenschaft der Archonten in ihrem amtlichen Wirken in der älteren Zeit gegenüber der späteren, wo die jurisdictionelle Collegialität, das ἅμα δικάζειν, so gut wie gänzlich aufgehoben ist[71]), mit Recht hervorgehoben, auch die Beziehung der Archonten als der eigentlichen Pryta-

---

69) C. I. Att. n. 61.

70) Ber. d. Berl. Akad. 1873 S. 288. 290.

71) S. oben S. 226 Anm. 47.

nen zum Prytaneion, ihre Anknüpfung an den einstmals einen Prytanis, den König oder Archon, treffend dargelegt (S. 225). Aber was den Ausdruck βασιλεῖς in dem solonischen Gesetze betrifft, so scheint es mir unzulässig eine solche Collegialbezeichnung noch nach der Einrichtung des jährigen Archontats, sei es für alle neun Archonten, sei es für die ersten drei, anzunehmen. Bei den βασιλεῖς aber des drakontischen Gesetzes an ein Präsidialcollegium zu denken, ist wol kaum möglich. Denn ὁ βασιλεύς ist ja später sicher der Vorsitzende beim Blutgericht. Und wenn man nicht im Jahre 409/8, wo man das drakontische Gesetz doch für den praktischen Gebrauch abschreiben liess, so den Pluralis des Thesmos verstanden hätte, so würde man ihn haben ändern müssen[72]. Wenn aber sogar Köhlers Ergänzung τὸν ἀεὶ βασιλεύσαντα richtig sein sollte, so wäre gar keine Zweideutigkeit vorhanden: »der allemal in die βασιλεία Eingetretene«[73]. Das Bedenken gegen den Ausdruck (ἀεί mit Aorist) lässt sich durch Parallelstellen beseitigen[74], so

---

[72]) Indem man einfach τὸν βασιλέα setzte. — Dagegen Curtius S. 291: »Wenn also trotz des erwähnten Bedenkens (dass man einen Schreibfehler βασιλεύσαντα für βασιλεύοντα annehmen müsste) die Köhlersche Ergänzung richtig sein sollte, so würde ich annehmen, dass τὸν ἀεὶ βασιλεύοντα Apposition zu βασιλεῖς wäre, um durch diesen Zusatz den aus einem älteren Staatsrechte stammenden Amtsnamen dem geltenden Verfassungszustande (nach welchem der König präsidierte) anzubequemen.«

[73]) Und wie will man sonst die Lücke ergänzen? Man könnte ein εἶναι δὲ ἔνοχον καὶ τὸν βουλεύσαντα hineinzubringen suchen; aber nach Harpokrat. v. ἐπὶ Παλλαδίῳ und βουλεύσεως nehme ich an, dass dieser Genetiv als Bezeichnung der Buleusis in dem Gesetze stand, aus welchem die Politie der Athener, des Lexikographen Quelle, schöpfte, s. oben S. 209. Das bemerkt auch Lange S. 43 Anm. 81.

[74]) Auf welche Lange S. 42 aufmerksam macht: Xen. Hell. 2,

dass wir der Annahme eines Schreibfehlers nicht bedürfen. So dient uns der Plural βασιλέας unter allen Umständen zur Bestätigung, wenn wir unter den βασιλεῖς des solonischen Gesetzes gleichfalls die in einem bestimmten Zeitraume einander folgenden Jahreskönige (οἱ ἀεί) verstehen.

Also der βασιλεύς hatte in den Fällen, auf welche das solonische Gesetz Rücksicht nimmt, präsidiert, sowol wenn die Epheten gerichtet hatten (also gerade wie später) als auch bei dem Gerichte ἐν Ἀρείῳ πάγῳ und endlich im Prytaneion. Hier richteten aber die neun Archonten (S. 225), also ihnen würde er, der zweite Archon, präsidiert haben! Das scheint sonderbar. Aber das Bedenken lässt sich beseitigen[75]). Jetzt aber muss man nicht, wie bisher geschehen ist, die Worte ὑπὸ τῶν βασιλέων auf die letzte Classe der ἐκ Πρυτανείου wegen Hochverraths Verurtheilten beziehen, sondern auf alle drei, wie auch das Particip καταδικασθέντες[76]). Sprachlich ist das viel natürlicher. Man würde auch nie auf die andere Verbindung gekommen sein, wenn man nicht in den βασιλεῖς von vorn herein die φυλοβασιλεῖς vorausgesetzt hätte, für die dann zum Areopag und zu den Epheten keine Beziehung zu gewinnen war. Dass schliesslich in allen drei Fällen — bei Areopag, Ephetenhöfen und Prytaneion — die Verurtheilung als von dem βασιλεύς ausgehend dargestellt wird,

---

4. 8: τὸν δὲ ἀπογραψάμενον ἀεὶ ..... ἐξιέναι, wo ἀεί mit aor. dem futur. exact. entspricht, abhängig von ἐκέλευον. Herod. 6, 58 (die Spartaner bei dem Tode eines Königs) φάμενοι τὸν ὕστατον ἀεὶ ἀπογενόμενον τῶν βασιλέων, τοῦτον δὴ γενέσθαι ἄριστον.

75) S. unten S. 242.

76) Rhein. Mus. B. 29 S. 8. Ebenso Lange S. 40 u. Joh. Droysen De populiscitis p. 19.

der doch nur Vorsitzender war, entspricht ganz dem älteren gerichtlichen Sprachgebrauche, nach welchem bekanntlich das δικάζειν dem Präsidenten, das διαγιγνώσκειν den Richtern zukommt.

5. Wir haben bis jetzt nach sorgfältiger Prüfung der Ueberlieferung gefunden, dass in der Zeit vor Solons Gesetzgebung unter dem Vorsitze des Archon-König die Epheten an den fünf Mahlstätten (den Areopag mit einbegriffen), die Archonten im Prytaneion — und zwar soweit das Amnestiegesetz bewies, über die Kyloneer, also in einem bestimmten Falle — richteten, dass endlich auf dem Areopag ein Gerichtshof, vielleicht auch nur einmal, etwa über die Alkmaeoniden, richtete. Wenn dies sich so verhielt, so sind die Epheten bis auf Solon der alte Staatsrath gewesen, welcher zugleich als Blutgerichtshof damals an den fünf Stätten sass.

Hier ist nun der Ort, auf Langes Erklärung der Worte des solonischen Gesetzes ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ ... ἐκ τῶν ἐφετῶν einzugehen und in ihr einen Ersatz für die meinige darzubieten.

Seit wir durch den Volksbeschluss von 409/8 wissen, dass die Zahl 51 der Epheten die alte, vorklisthenische ist und nicht etwa eine spätere, mit den klisthenischen 10 Phylen zusammenhängende, reicht keine der bisherigen Erklärungen für diese Zahl mehr aus. Denn dass zu je 12 Männern aus jeder der alten 4 Phylen, also zu 48 die 3 Exegeten hinzuzurechnen wären [77]), kann man nicht gut annehmen, da diese als ein Collegium jenem anderen Collegium gegenüberstehen, wenn auch vielleicht ein ein-

[77]) Wie Schömann wollte Opusc. acad. 1 p. 196. Antiquit. p. 171.

zelner Exeget als Eupatride zugleich ἐφέτης gewesen sein kann.

Bei einer Körperschaft, wie den »Geschlechtshäuptern« muss aber Repräsentation vorausgesetzt werden. Lange ist nun auf den Gedanken gekommen, da die Zahl 51 für uns durchaus unverständlich ist, die 9 Archonten, welche bekanntlich vor Solon Eupatriden sein mussten, hinzuzurechnen, so dass aus jeder der 4 Phylen 15, aus jeder der 12 Phratrien 5, im ganzen also 60 Männer durch Präsentation hervorgehen. Die Zahl würde dann auf die Epoche, mit welcher die 9 Archonten eintraten (683), zurückgehen und kann früher eine andere gewesen sein und zu den Geschlechtsabtheilungen in einem anderen Verhältnisse gestanden haben, worüber wir einstweilen nichts vermuthen können. Aus diesen 60 gehen nun 9 als jährliche Prytanen oder Archonten, wie sie später vorzugsweise heissen, hervor. Dies Verhältniss hat nichts befremdliches für eine Zeit, wo die »Beamten« — nach späterer Auffassung — noch nicht vom Volke erwählt, sondern jedenfalls von den Eupatriden bestellt worden sind, also als ein Ausschuss ihres Rathes aufgefasst werden können. Diese 60 sind eine βουλή, welche zugleich als Gerichtshof fungiert. Die Geschäftsleitung bei den Berathungen der βουλή können die 9 Archonten, als Prytanen, gemeinsam gehabt haben. Das Gericht an den vier Stätten (ausser dem Areopag) halten aber, wie wir sicher wissen, schon zu Drakons Zeit, also auch wol seit 683, die 51 Epheten unter dem Vorsitze des βασιλεύς ab, d. h. die Geschlechtshäupter ohne die Prytanen abgesehen von dem einen als ständigem Präsidenten. Trat nun ein Gericht über den wichtigsten Theil des Todtschlags, die Competenz des Ἄρειος πάγος, ein, so richtet die ganze

βουλή, auch die Archonten. Den Vorsitz muss auch hier, wie später, der βασιλεύς geführt haben. Das ist nun allerdings auffallend, dass dann der zweite Archon — vor seinem ersten Collegen — präsidiert haben soll. Auf diese Incongruenz machte ich schon früher in Bezug auf das Gericht im Prytaneion aufmerksam (S. 239). Hier wird aber zur Ergänzung der Langeschen Auffassung eine Annahme zulässig sein. Bis 683 haben wir einen alle zehn Jahre wechselnden Archon-Basileus, dann treten neun Archonten ein, von denen später sicher der zweite der *rex sacrorum* ist. Sollte nicht auch Solon, welcher die Machtbefugniss des Archontats in Bezug auf das ἅμα δικάζειν beschränkte (S. 225), es gewesen sein, welcher den βασιλεύς, um die rein sacrale Bedeutung der βασιλεία noch mehr hervorzuheben, von der ersten Stelle, welche er bisher einnahm, an die zweite rückte? Nimmt man dies an, so ermöglicht Langes Erklärung eine durchaus befriedigende Interpretation des Amnestiegesetzes: der König präsidiert, es richtet die ganze βουλή oder die 51 Epheten oder endlich die Archonten[78].

---

[78]) Lange S. 22 f. Den Gedanken, dass areopagitische und ephetische Richter vor Solon nicht verschieden gewesen seien, sprach vor O. Müller Eumeniden S. 153 schon Platner aus: Der Process und die Klagen (1824) 1 S. 21. Er wirft dann am Schluss die Bemerkung hin, bei den auf dem Areopag verhandelten Rechtsfällen möchten wol neben den Epheten noch die Archonten zu Gericht gesessen haben, da sonst nicht begreiflich sei, wie Solon gerade diesen Gerichtshof in einen Senat von so bedeutenden Befugnissen umgestaltete. Beide berufen sich auf eine von Luzac Exercitationum academ. specim. tertium (L. B. 1793) p. 181 ausgesprochene Ansicht, welche sein Schüler Sluiter Lectiones Andocideae p. 132 nach seinem Collegienhefte ziemlich entstellt vorträgt. Deshalb und weil das erstgenannte Buch den Früheren nicht zur Hand gewesen ist, setze ich die Stelle daraus hierher: »*Nam quae* (z. B. die Eidesleistung)

Jetzt verstehen wir auch, worin Solons Organisation das Bestehende änderte; wir erkennen ein mehr organisches, weiterbildend anschliessendes Fortschreiten, kein so gewaltsam änderndes Einschreiten. Solon gewährt den neun Archonten nach tadelloser Verwaltung ihres Amtes das, was ihnen bis dahin als lebenslänglichen Mitgliedern der βουλή von selbst zugestanden hatte: sie treten in den areopagitischen Rath ein, dem sie erst von nun an lebenslänglich angehören. Die Competenz dieser βουλή, sowol die richterliche, als die rein politische, bleibt in der Hauptsache dieselbe, wie früher. Die Epheten bleiben ebenfalls nach ihrer Competenz — der Gerichtsbarkeit an den vier Stätten — und nach ihrer Ernennungsart, aus den adlichen Geschlechtern, dasselbe, was sie vorher waren. Fortan scheiden sich die beiden Collegien der Areopagiten und der Epheten, aber ganz allmählich. Das Collegium der Epheten wird, wenn durch den Tod Lücken eintreten, nach wie vor ergänzt, aber die von nun an Hinzutretenden gehören nicht zugleich zu der βουλή ἐν Ἀρείῳ πάγῳ. Dieser areopagitische Rath wird einstweilen durch die von Solon vorgefundenen Epheten und die in jedem der folgenden Jahre abtretenden Archonten gebildet, so dass er schliesslich, wenn alle 51 Epheten, welche

---

aut in Areopago aut apud Ephetas in Palladio legitime fuerunt acta, ea locum habuerunt in omnibus tribunalibus seu potius in omnibus locis ubi de causis homicidii fuit iudicatum. Quin si vita nobis suppetat et vires, aliquando sumus demonstraturi, Areopagum a ceteris quatuor tribunalibus, quae de caede pronuntiabant, non nisi loco olim fuisse diversum et ante Solonis aetatem sub communi Ephetarum nomine fuisse comprehensum; quo in nodo haeserunt veteres, Plutarchus praesertim etc. Nach Solon beginnt die Trennung,' wie weiterhin noch bemerkt wird.

Solon vorgefunden hatte, gestorben sind, nur noch aus ehemaligen Archonten besteht.

Dass dies Verhältniss der Neuordnung in unseren Quellen nicht beschrieben wird, braucht nach dem bisher Bemerkten nicht gesagt zu werden. Plutarch hat keine Vorstellung davon, sonst würde er nicht über das Verhältniss von Areopagiten und Epheten hin und her rathen, ohne zu einer festen Ansicht zu kommen. Ich glaube auch nicht, dass man wol daran thut, unsere Quellen in der Weise zurecht zu legen, dass sie dies Ergebniss ausdrücklich überliefern[79]. Aber alles, was sie über den areopagitischen Rath, insofern er erst von Solon eingesetzt oder älter sei, sagen, stimmt mit dieser Auffassung von dem wirklichen Hergange überein. Denn so erst wird es völlig begreiflich, wie man den areopagitischen Rath bald für solonisch, bald für älter, als Solon, ausgab. Beides war ja richtig. Insbesondere kann man nun wol glauben, dass Pollux, wenn er die Epheten vor Solon an allen fünf Stätten richten und doch Solon die βουλὴ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ hinzufügen lässt, einer guten, für uns nicht mehr nachweisbaren Ueberlieferung folgt[80], so viel irrthümliches er auch dazwischen gemischt hat.

[79] Wie es Lange S. 30 f. versucht. — Die Ueberliefernden haben jedenfalls keine Vorstellung von dem im Texte dargelegten Verhältnisse, und ihre Angaben sind dem Wortlaute nach auch nicht derart, dass man bei ihren Quellen diese Einsicht voraussetzen müsste: Pollux 8, 124: Σόλων δ' αὐτοῖς προσκατέστησε τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλήν vgl. 8, 118. Plut. Solon 19: συστησάμενος δὲ τὴν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλὴν ἐκ τῶν κατ' ἐνιαυτὸν ἀρχόντων. Das alles sieht so aus, als ob die Gewährsmänner nur an eine durchaus neue Organisation Solons dachten. — Der Artikel des Maximus (= Philochor. fr. 58. Müll.) ist für mich ganz werthlos; ich habe ihn unten Anm. 148 in einem anderen Zusammenhange besprochen.

[80] Pollux 8, 125. S. 212.

Zu erwähnen bleibt noch, dass Lange neben der kleinen βουλή der 60, dem Vorbilde der solonischen βουλή ἐν Ἀρείῳ πάγῳ, eine grössere βουλή in vorsolonischer Zeit annimmt. Er sieht nemlich in den τριακόσιοι ἀριστίνδην δικάζοντες, welche über die Alkmaeoniden richten (S. 231), nicht ein einmal zusammengetretenes Adelsgericht, sondern einen ständigen Adelsrath, denselben, welchen später Kleomenes und Isagoras im Kampfe gegen Klisthenes wiederherzustellen suchen[81]. Diese 300 (75 aus jeder φυλή, 25 aus jeder φρατρία) würden dann das Vorbild des solonischen Rathes der 400 gewesen sein, indem Solon 100 Nichteupatriden, 25 aus jeder der Phylen, denen diese nunmehr angehörten, hinzufügte. Für die Existenz einer zweifachen βουλή finden sich auch anderwärts Analogien[82]. Man hat freilich öfter auf die Versammlung der Naukraren, als das Vorbild des solonischen Rathes der 400 hingewiesen[83]. Wir können aber wie bei dem späteren, klisthenischen Rathe der 500, so auch bei dem solonischen der 400, Rathsprytanen, d. h. ein wechselndes, aus der Mitte der βουλή bestelltes Präsidium annehmen. Die Prytanen der Naukraren aber bestanden seit Solon sicher nicht mehr, da wir sonst wenigstens etwas mehr von ihnen wissen müssten. Die Naukrarien mit ihren ναύκραροι sind also in irgend einer Weise dem solonischen Rathe der 400 unterstellt worden, welcher

---

81) Herod. 5, 71; woran auch Hermann denkt Staatsalt. § 102, 17.

82) Aber die des nachsolonischen Athen mit der βουλή ἐν Ἀρείῳ πάγῳ und der βουλή der 400 genügt wol für das in vorsolonischer Zeit vorauszusetzende Verhältniss.

83) Veranlasst durch das doch nur äusserliche Moment, dass für die Naukrarenversammlung Prytanen überliefert sind, die man für die solonische βουλή ebenfalls voraussetzt.

gleich dem klisthenischen die militärische und Finanzverwaltung besorgt haben wird. Die Rathsprytanen unter Klisthenes und Solon sind dann im Präsidium die Nachfolger der neun Archonten, welche einst sowol dem kleinen Rathe der 60 auf dem Areopag, als dem grossen der 300 präsidierten.

6. So gewinnen wir einen deutlichen Zusammenhang in der Entwicklung der Regierungsgewalten, von dem vorsolonischen Rathe ἐν Ἀρείῳ πάγῳ bis zu dem solonischen, von dem grossen Adelsrathe der 300 bis zu den vom Volke erwählten oder durch das Loos bestellten Rathsversammlungen der 400 und der 500 seit Solon und Klisthenes, endlich vom Könige bis zu den Archonten als Regierenden und als Vorsitzenden jener Körperschaften.

Der König ist der Hausherr des Prytaneion und der Prytanis seines Geschlechterrathes, den er zum Regieren und zum Richten um sich versammelt. Die Medontiden, in deren Geschlechte nach Kodros' Tode die oberste Herrschaft erblich sich fortsetzt, werden von den Späteren bald als Könige, bald als lebenslängliche Archonten bezeichnet; ersteres, weil sie erbliche Könige waren, letzteres, weil ihre Macht an den Willen oder die Mitwirkung der Geschlechter, des Adelsrathes, in irgend einer Form gebunden war [84]. Auch während des zehnjährigen

[84]) Die Ueberlieferung über das sogen. lebenslängliche Archontat ist am sorgfältigsten geprüft von Lugebil Zur Gesch. d. Staatsverf. von Athen 1871. Jahrb. f. class. Phil. 5. Supplementb. S. 539 ff., welcher, wie schon Duncker, das lebenslängliche Archontat aus der Geschichte zu beseitigen und dem bisherigen Königthum gleichzustellen versucht. Die Annahme der Verantwortlichkeit dieser Herrscher (ὑπεύθυνοι Paus. 4, 5, 4) sei aus der Uebertragung später gel-

Archontats, welches gleichfalls als βασιλεία aufgefasst wird, bleiben die Befugnisse des Höchstregierenden und des Rathspräsidenten (πρύτανις) noch in einer Hand vereinigt. Ebenso unter den neun jährigen Archonten, deren einer und zwar vermuthlich der erste nun βασιλεύς heisst. Die Archonten sind die Prytanen des grossen und des kleinen Rathes; der βασιλεύς ist der Prytanis der übrigen Archonten und der Vorsitzende der Epheten, wenn diese ohne die übrigen Archonten zum Gerichte zusammentreten. Dieses ist das Verhältniss bis auf Solon. Mit der Einführung der solonischen Verfassung hören die Regierenden principiell auf Eupatriden zu sein. Das Präsidium im Rathe der 400 geht an wechselnde Rathsprytanen über, wie später bei dem klisthenischen Rathe der 500. Die Archonten hören also auf Prytanen zu sein, und der Archontenname wird als officielle Bezeichnung nothwendig; die βασιλεία aber bleibt bei dem Einen und damit sie nicht als ein politisches Vorrecht, sondern nur als sacrales Königthum erscheine, wird ihr Träger der zweite des Collegiums.

Cap. 2. Der Areopag unter Perikles und Ephialtes.

Zwischen der Einführung der solonischen Verfassung und der Einschränkung der areopagitischen Gewalt durch

---

tender Formen auf frühere Zustände hervorgegangen, in denen jene Verantwortlichkeit noch gar keinen staatsrechtlichen Ausdruck habe finden können. Da dies entschieden verkehrt ist, so bleibe ich bei der älteren Ansicht, welche noch zuletzt wieder Curtius betont hat. Ber. d. Berl. Akad. 1873 S. 289.

Ephialtes liegen fast 150 Jahre. Dieser Zeitraum ist für unsere Ueberlieferung der Geschichte des Areopag so gut wie nicht vorhanden. Denn fast die ganze Masse der erhaltenen Nachrichten beschäftigt sich mit dem Areopag, wie er aus der Reform des Ephialtes hervorgegangen war. Nur aus diesen Nachrichten einerseits und andererseits aus dem, was wir über den solonischen Areopag wissen, können wir eine Vorstellung gewinnen über seine Stellung in dieser Zwischenzeit. Direkte Zeugnisse, welche auf diese Zeit sich beziehen, haben wir streng genommen nur zwei: die Nachricht über eine Wohlthätigkeitsmassregel des Areopag kurz vor der Schlacht bei Salamis bei Plutarch Themistokles 10 (aus Aristoteles) und eine wichtige Stelle der aristotelischen Politik (5, 3; 8, 4 Bk.), nach welcher der Areopag in dieser Zeit strenger und eigenmächtiger aufgetreten sein soll, als früher. Beide Zeugnisse werden erst später besprochen werden[85], denn sie lassen sich nur im Zusammenhange mit dem wichtigen Ereignisse beurtheilen, zu welchem wir jetzt uns wenden: der Reform des Areopag durch Ephialtes.

1. Wir sind über die äusseren Ereignisse, hinter welchen die Areopag-Katastrophe sich abspielt, besser unterrichtet, als über diese selbst. Auch die politische Situation, welche dem Vorgange zum Hintergrunde dient, ist wenigstens in den Hauptzügen deutlich überliefert. Was wir daraus für unseren Gegenstand lernen, muss zuerst angedeutet werden.

Zwei Ereignisse beschäftigten die Athener in den

---

85) S. unten bei Anm. 162 ff. und für die Aristotelesstelle Anm. 173.

letzten Jahren vor dem Angriffe auf den Areopag: der thasische Krieg und eine Hülfssendung an die Spartaner im dritten messenischen Kriege. Die Thasier waren von der delisch-attischen Bundesgenossenschaft abgefallen, nach fast dreijährigem Kampfe aber von Kimon unterworfen worden. Sie hatten im Laufe des Krieges die Spartaner um Hülfe gebeten, und diese zeigten sich schon bereit auf das Gesuch einzugehen, als das grosse Erdbeben und der Massenaufstand der Heloten sie zwang, ganz ihren eigenen Angelegenheiten sich zu widmen[86]. Trotzdem schickten gleich nach dem Falle von Thasos die Spartaner einen Gesandten nach Athen mit der Bitte um Hülfe; die Aufständischen hatten sich auf Ithome verschanzt, und Sparta konnte ihrer allein nicht Herr werden. In Athen fand das sonderbare Gesuch an Ephialtes einen heftigen Gegner, aber auf Kimons Betreiben wurde es dennoch gewährt[87], und dieser selbst führte den Spartanern das erbetene Hülfscorps zu.

Bald aber wurden die Athener allein von allen Bundesgenossen schnöde nach Hause geschickt. Nun musste mit Sparta gebrochen werden. Athen sagte sich von der seit den Perserkriegen bestehenden Symmachie los und schloss sofort einen Bund mit Argos, welches durch Unterwerfung umliegender Städte sich zu einem mächtigen Gegner der Spartaner gemacht hatte. Das neue Bündniss wurde durch Hinzuziehung der Thessaler verstärkt[88].

Kimon, der angesehene Freund und Proxenos der Spartaner, seit Aristides' Tode Führer der Conservativen,

---

86) Thuk. 1, 101. Plut. Kim. 14.
87) Plut. Kim. 16 a. E.
88) Thuk. 1, 102. Plut. Kim. 16. 17.

war seit dem Eurymedonsiege der angesehenste Mann in Athen. Nun war seine Stellung erschüttert und Perikles und die Seinen im Vortheil. Zwar war der thasische Sieg sein Werk gewesen. Aber schon vor demselben musste sein Programm Verstimmung erwecken, wenn man in Athen sah, wie seine Freunde, die Spartaner, wol den Thasiern geholfen haben würden, wenn sie nur gekonnt hätten. Unmittelbar nach dem Siege aber hatte er einen Process zu bestehen, in welchem er nur mit Noth der Verurtheilung entging, grossentheils in Folge der Mässigung des Perikles, welcher zu den vom Volke bestellten Anklägern gehörte. Man warf ihm vor, Gelder von Alexander von Makedonien angenommen zu haben, den er für seine Parteinahme für die Thasier hätte züchtigen sollen. Plutarch, der uns allein von diesem Processe erzählt, führt einen Bericht an, nach welchem die Fürsprache der Elpinike den Perikles in seinem Verhalten gegen Kimon bestimmt haben soll [89]. Die Wahrheit wird sein, dass Perikles die Zeit zu Kimons Sturze damals noch nicht gekommen wähnte. Jetzt war die messenische Ex-

[89] Plut. Kim. 14 u. Perikl. 10 fast gleichlautend nach Stesimbrotos; für die Unechtheit dieser Quelle ist zuletzt Rühl Quellen Plutarchs im L. des Kimon S. 37 ff. eingetreten. — Demosth. g. Aristokrat. p. 688 § 205: καὶ Κίμωνα, ὅτι τὴν Παρίων μετεκίνησε πολιτείαν ἐφ' ἑαυτοῦ, παρὰ τρεῖς μὲν ἀφεῖσαν ψήφους τὸ μὴ θανάτῳ ζημιῶσαι, πεντήκοντα δὲ τάλαντα ἐξέπραξαν. Ueber die Erklärungsversuche zu dieser Stelle s. Westermann. Vischer Kimon S. 54 dachte an einen Zug nach Paros, über den wir aber nichts wissen. Oncken Athen u. Hellas 1 S. 133 ff. liest Θασίων und bezieht den Vorgang auf den Process bei Plutarch, was meines Erachtens unmöglich ist. Denn eine Verurtheilung in 50 Talente ist doch wahrhaftig keine Freisprechung, der anderen Differenzen nicht zu gedenken. Meiner Ansicht nach bleibt nur übrig, bei Demosthenes eine Verwechselung Kimons mit Miltiades vorauszusetzen.

pedition, welche Kimon nur noch mit Mühe hatte durchsetzen können, zu schmählichem Ende gekommen. Das Bündniss mit Argos war offene Absage von dem Programm Kimons. Die Lage schien günstig, ihn zu stürzen.

Ueber das Eingreifen der nun folgenden Ereignisse — der Verbannung Kimons und des Angriffs auf den Areopag — herrscht nicht völlige Uebereinstimmung. Es ist darum nöthig, ehe wir weiter gehen, die Quellen genau zu prüfen. Thukydides in seinem kurzen Bericht über den thasischen und messenischen Krieg (1, 101. 102) erwähnt nur in dem letzteren Kimon als Führer des Hülfscorps, er berichtet ferner die Verstimmung der Athener über den Ausgang des Unternehmens, ohne aber des Kimon und der inneren Angelegenheiten Athens weiter zu gedenken. Hierfür ist abgesehen von einigen Notizen Anderer, namentlich Diodors, Plutarch einzige Quelle. Dieser aber hat durch seine Art, verschiedene Berichte in einander zu verarbeiten, eine in mehren Punkten unverständliche Erzählung geschaffen.

Er erzählt im Leben des Kimon C. 14—17 die Ereignisse in dieser Aufeinanderfolge. C. 14: thasischer Krieg und Process Kimons wegen der angeblichen Bestechung durch Alexander. — C. 15: Trotz dieses Processes gelangt Kimon gleich wieder zu grossem Ansehen im Staate. Während seiner Abwesenheit aber auf einem neuen Seezuge (ὡς δὲ πάλιν ἐπὶ στρατείαν ἐξέπλευσε) wird der Areopag durch Ephialtes gestürzt. Kimon kann bei seiner Rückkehr trotz aller Bemühungen die alte Verfassung nicht wieder herstellen, denn Perikles und die demokratische Partei haben jetzt die Oberhand. Kimon wird wegen seiner spartanischen Sympathien geschmäht. — C. 16 bringt statt der zu erwartenden Erzählung von der

Verbannung Kimons eine lange Auseinandersetzung über seinen Lakonismus, seinen früheren Kampf mit Themistokles, seine jetzige Stellung den Athenern gegenüber, welche aus einer hochangesehenen endlich eine ganz unhaltbare geworden ist. Letzter Anlass dieses Umschwunges der öffentlichen Meinung ist der messenische Krieg. Dieser wird erzählt: das Erdbeben; der Aufstand; spartanische Botschaft; Hülfssendung auf Kimons Betreiben. — C. 17: Rückkehr der Athener aus dem Peloponnes und zweites Hülfsgesuch der Spartaner. Neue Sendung und schimpfliche Rückkehr. Ostrakismos des Kimon.

Unter dem Seezuge des Kimon, während dessen der Areopag angegriffen wird, verstand O. Müller den etwa um die Zeit der Rückkehr Kimons aus dem Peloponnes beginnenden ägyptischen Feldzug der Athener[90]. Kimon müsste also nach dem unglücklichen Ausgange der messenischen Expedition vor seiner Verbannung noch einmal entsandt sein, — während doch die Verbannung am natürlichsten an die Hauptursache, welche ihn zum Falle brachte, sich anschliesst und von einem Antheil Kimons am ägyptischen Feldzuge nichts bekannt ist[91]. Ist dem-

---

90) O. Müller Eumeniden S. 118. Vischer Kimon S. 58 ff. Curtius Griech. Gesch. 2 ³ S. 147. 737.

91) Man vergleiche Plut. Kim. 17. Perikl. 9 am Ende. Selbst der Bericht des Thukydides, der über Kimon schweigt, zeigt doch, wie die antispartanische Stimmung in Athen nach der Rückkehr der Athener von Ithome ihren Höhepunkt erreicht hat. — Plutarch freilich spricht von Seezügen des Kimon nach Aegypten, Kypros und Cilicien kurz vor Themistokles' Tode (Them. 31. Kimon 18); indessen hier beruht Kimons Antheil doch wol auf einer Verwechselung mit der Expedition, welche dieser viel später, nicht lange vor seinem Tode unternahm, wie öfter bemerkt ist, zuletzt von Schäfer p. 12 der in Anm. 92 angeführten Abhandlung.

nach diese Erklärung nicht zu halten, so müsste Kimons Abwesenheit von Athen während des messenischen Krieges gemeint sein. Für diese Ansicht ist nach Verwerfung der ersten A. Schäfer eingetreten[92]. Plutarch spricht nemlich von zwei Expeditionen nach dem Peloponnes, einer gleich beim Ausbruch des messenischen Krieges, einer kurz vor Kimons Verbannung[93]. Diese Auffassung beruht auf einem Irrthum, zu welchem sich Plutarch durch die Aristophanesstelle, welche er C. 16 anzieht, verleiten liess. Aristophanes[94] lässt den spartanischen Gesandten unmittelbar nach dem Ausbruche des Erdbebens und des Aufstandes nach Athen kommen, Plutarch wusste von einer Hülfssendung im Laufe des Krieges und die Verdoppelung der Expedition war fertig[95]. Diese seine zweite Expedition soll nun nach Schäfer Plutarch mit dem ἐξέπλευσε C. 15 meinen.

Aber dann würde ja Kimon zur See nach dem Peloponnes gehen und eine Gedankenlosigkeit Plutarchs zu dem Irrthume sich gesellen! Ausserdem beginnt die Er-

---

92) Disputatio de rer. post bellum Persicum etc. temporibus 1865 p. 17.

93) Kim. 16 Κίμωνα . . . ἐξελθεῖν βοηθοῦντα . . . 17 ἐπεὶ δὲ βοηθήσας τοῖς Λακεδαιμονίοις ἀπῄει . . . . Οἱ δὲ Λακεδαιμόνιοι τοὺς Ἀθηναίους αὖθις ἐκάλουν ἐπὶ τοὺς ἐν Ἰθώμῃ Μεσσηνίους καὶ εἵλωτας, ἐλθόντων δὲ τὴν τόλμαν καὶ τὴν λαμπρότητα δείσαντες ἀπεπέμψαντο μόνους τῶν συμμάχων ὡς νεωτεριστάς.

94) Lysistrate 1137 ff.

95) Als irrthümlich nachgewiesen hat diese Auffassung Plutarchs zuerst O. Müller Eumeniden S. 118 unter Hinweisung auf Thuk. 1, 102, der nur eine Expedition kennt, gegen Clinton, welcher Plutarch folgte. Erklärt und auf die Aristophanesstelle zurückgeführt hat sie Krüger Hist.-phil. Studien 1 S. 154, der freilich Müller gründlich missversteht. Die Krügersche Auffassung auch bei Grote Hist. of Gr. 5 p. 429.

zählung von der ersten messenischen Expedition, an welche Plutarch bei diesem »wiederum« gedacht hätte, ja erst im 16. Capitel. So wie die Worte ὡς δὲ πάλιν ἐπὶ στρατείαν ἐξέπλευσε jetzt stehen, können sie nur im Gegensatz zu dem C. 14 erzählten thasischen Feldzuge gemeint sein, von welchem Kimon zurückgekehrt war, um gleich in dem Staatsprocesse wegen der Anklage auf Bestechung sich zu verantworten. »Als er nun wieder ausfuhr«, stürzten seine Gegner den Areopag. Die ganze Wendung ist eine Folge der Unselbständigkeit, mit welcher Plutarch seine Quellen verarbeitet. Die Entstehung der Notiz lässt sich, glaube ich, auf folgende Art nachweisen.

Die Hauptmasse des 14. und 15. Capitels — der thasische Sieg des Kimon, der Angriff des Demokraten Ephialtes auf den Areopag, den der edle Kimon vergebens zu schützen sucht — geht auf Theopomp zurück und zwar auf das zehnte Buch der Philippika, welches mit den Staatsmännern auch des älteren Athen sich beschäftigte (περὶ δημαγωγῶν fr. 102 Müll.). Theopomps Parteinahme für Kimon zeigt sich bei Plutarch deutlich genug, und an ihrer Färbung lassen sich auch in den folgenden Capiteln 16. 17 einzelne Partien als theopompisch erkennen. Rühl, auf dessen Schrift ich für das Einzelne verweise [96]), hat aber mit Recht darauf hingewiesen, dass die Darstellung der messenischen Expedition im 16. und 17. Capitel jedenfalls nicht auf Theopomp zurückgeht, sondern vielleicht auf Ephoros [97]). Möglicherweise erwähnte Theopomp den Krieg gar nicht im Zusammen-

96) Quellen Plutarchs im L. des Kimon 1867 S. 18. 23.

97) a. a. O. S. 19. 9.

hange mit Kimon, weil die unvortheilhafte Rolle, welche der letztere hier übernahm, wenig zu dem Bilde passte, welches Theopomp von seinem Lieblingshelden entwerfen wollte[98]. Jedenfalls aber tritt für Plutarch Theopomp erst wieder nach der Beendigung der messenischen Expedition im 17. Capitel als Quelle ein. Hier heisst es nemlich plötzlich, nachdem die kränkende Rücksendung der Athener ziemlich übereinstimmend mit Thukydides[99] erzählt ist: καὶ τὸν Κίμωνα μικρᾶς ἐπιλαβόμενοι προφάσεως ἐξωστράκισαν εἰς ἔτη δέκα· τοσοῦτον γὰρ ἦν χρόνου τεταγμένον ἅπασι τοῖς ἐξοστρακιζομένοις. Der »unerhebliche Grund« der Verbannung passt offenbar nicht zu dem eben zuvor erzählten messenischen Kriege, und man wird Rühl darin Recht geben müssen, dass die Worte »Ueberbleibsel einer Relation sind, welche von dem messenischen Kriege schwieg«[100].

---

98) Auf Theopomp scheint in Cap. 16 nur das Stück Ηὐξήθη δ' ὑπὸ τῶν Λακεδαιμονίων — ὁρῶντες ἤχθοντο zurückzugehen, die Schilderung von dem Umschwunge der Meinung in Bezug auf Kimon.

99) Kim. 17 Οἱ δὲ Λακεδαιμόνιοι . . . . τὴν τόλμαν καὶ τὴν λαμπρότητα δείσαντες ἀπεπέμψαντο μόνους τῶν συμμάχων ὡς νεωτεριστάς. οἱ δὲ πρὸς ὀργὴν ἀπελθόντες ἤδη τοῖς λακωνίζουσι φανερῶς ἐχαλέπαινον . . . Thuk. 1, 102 Οἱ γὰρ Λακεδαιμόνιοι . . . δείσαντες τῶν Ἀθηναίων τὸ τολμηρὸν καὶ τὴν νεωτεροποιίαν, καὶ . . μή τι . . νεωτερίσωσι, μόνους τῶν ξυμμάχων ἀπέπεμψαν u. s. w. Die Erinnerung an Thukydides vielleicht durch Ephoros (Rühl S. 4).

100) Rühl S. 20. Auch das 9. Cap. des Perikles erwähnt am Schluss neben der Schmälerung des Areopag die Verbannung Kimons als Spartanerfreundes mit Uebergehung der messenischen Expedition, und hier haben wir sicher in der Hauptsache Theopomp als Quelle s. Sauppe Quellen Plutarchs für das L. des Perikles 1867 S. 16 f. d. h. abgesehen von dem ersten Drittel des Capitels bis ἐν ἀρχῇ μὲν γάρ . . . (Rühl Neue Jahrb. f. Phil. 1868 S. 657 ff.). Ja sogar die Bemerkung über die Länge der durch den Ostrakismos entschie-

Jetzt wird sich das vielumstrittene ὡς δὲ πάλιν ἐπὶ στρατείαν ἐξέπλευσε C. 15 erklären. Wenn Theopomp den messenischen Krieg überging, ihn wenigstens nicht im Zusammenhang mit der Verbannung Kimons erzählte, Plutarch andererseits den thasischen Krieg und den Sturz des Areopag C. 14 und 15 nach Theopomp erzählte, um dann C. 16 und 17 vor der Verbannung Kimons die messenische Expedition nach einer anderen Quelle einzufügen, so muss er bei Theopomp wenigstens eine kurze Bemerkung gefunden haben, dass Kimon, während Ephialtes seinen Antrag stellte, wiederum — d. h. nach seiner Rückkehr von Thasos — abwesend war. An die Expedition nach Messenien, welche Theopomp im Sinne hatte, dachte Plutarch nicht, weil er diese im Zusammenhang mit Kimons Ostrakismos nach einer anderen Quelle sich zurechtgelegt hatte. Bei Theopomp ging der Zug nach Thasos vorher. Im Gedanken daran entstand bei Plutarch das ἐξέπλευσε; ob sich damit bei Plutarch die deutliche Vorstellung einer nochmaligen Fahrt Kimons nach Thasos, welches ja bereits unterworfen war, verband oder nicht, ist ungewiss, für unsere Frage aber auch gleichgültig.

Die messenische Expedition war also die letzte, welche Kimon vor seiner Verbannung unternahm, und diese erfolgte bald nachher, etwa gleichzeitig mit dem Abschlusse des attisch-argivischen Bündnisses.

Endlich haben wir zu fragen: Wann wurde der Areopag seiner Rechte beraubt? vor der Verbannung des

denen Verbannung finden wir Perikl. 10 Anfang wieder: ὁ μὲν οὖν ἐξοστρακισμὸς ὡρισμένην εἶχε νόμῳ δεκαετίαν τοῖς φεύγουσιν. Das möchte ich den Worten Sauppes entgegenhalten: »Was er noch im Cap. 9 über die Vertreibung Kimons sagt, ist so kurz und flüchtig, das von bestimmten Quellen nicht die Rede sein kann« (S. 17).

Kimon, etwa während seiner Abwesenheit im Peloponnes? oder nach seiner Verbannung? Die neueren Gelehrten sind darüber verschiedener Meinung[101]. Diodor (11,77) setzt den Sturz des Areopag unter dem Archon Phrasikleides Ol. 80,1 = 460/59 an. Aber mit diesem Zeugnisse, auch wenn man es für zwingend ansieht, ist nichts gewonnen. Denn weder für Kimons Verbannung, noch für eins der anderen bis jetzt erwähnten Ereignisse ist der Zeitpunkt bestimmt überliefert. Die Ereignisse sind nur im Verhältniss zu einander, nach ihren Zwischenräumen, einigermassen genau bestimmbar[102]. Wir sind darum, um unsere Frage zu beantworten, einzig auf den Gang der Erzählung in der Quelle angewiesen, welche Kimons Verbannung im Zusammenhange mit den andern Ereignissen berichtet; wir müssen Plutarch zu Rathe

---

101) Vor Kimons Verbannung lassen das Ereigniss eintreten O. Müller S. 118. Schömann Eumeniden S. 48. Curtius 2 3 S. 148. Oncken 1 S. 132 ff.; nach derselben Grote 5 p. 440. 494. Schäfer p. 17. 18.

102) Aus den hier mitgetheilten neuesten Ansetzungen sieht man, dass die Zwischenräume sich ziemlich gleich bleiben.

Thasos fällt:	463 (Oncken)	462 (Schäfer und Curtius)	
Kimon nach Messenien:	462	461	
Kimon kehrt zurück: (Bund mit Argos)	462/1	461	
Kimon verbannt:	462/1	460	Ol. 80,1/2 (459).

Für Kimons Verbannung bekommen wir auch dann kein sicheres Datum, wenn wir nach Theopomp fr. 92 Müll. von dem Zeitpunkte seiner Zurückberufung an fünf Jahre zurückrechnen, da dieser Zeitpunkt selbst nicht feststeht. Der Ansatz des Ostrakismos bei Curtius ist, glaube ich, zu spät im Verhältniss zu dem Zeitpunkte der Rückkehr Kimons aus dem Peloponnes, obwol ich in der Ostrakisierung natürlich keine Bestrafung Kimons für das Missgeschick sehe (Plut. Kim. 17. Perikl. 9).

ziehen oder, um gleich den eigentlichen Gewährsmann eintreten zu lassen, Theopomp.

Die Erwähnung des Ostrakismos im Kimon 17 besagt an ihrer Stelle nichts, da sie sich ohne Rücksicht auf den Areopag an den Bericht über den messenischen Krieg anschliesst. Ist sie aber theopompisch, wie wir früher angenommen haben (S. 255), so gehört sie jedenfalls hinter die Partie des 15. Capitels, welche, ebenfalls nach Theopomp, den Sturz des Areopag und Kimons Verhalten dazu erzählt. Aber selbst für denjenigen, welcher die Zurückführung dieser Notiz des 17. Capitels auf Theopomp zu gewagt finden sollte, muss die Erzählung des 15. Capitels an und für sich betrachtet dasselbe Resultat geben. Dort wird die Beschränkung des Areopag durch Ephialtes als vollendet geschildert und Kimon eingeführt, wie er nach seiner Rückkehr aus dem Felde (ὡς ἐπανῆλθεν) das Geschehene vergeblich rückgängig zu machen sucht. Für seine Bemühungen werden ihm nur gehässige Vorwürfe zu Theil. Seine Verbannung steht also noch bevor. Mit dieser Aufeinanderfolge stimmt ebenfalls die zweite Hälfte des 9. Capitels im Leben des Perikles (= Theopomp, Anm. 100) überein, welche die Erzählung vom Sturze des Areopag der Erwähnung des Ostrakismos vorangehen lässt.

Soweit unsere Quelle. Man hat darauf hingewiesen, wie die Umgestaltung des Areopag einen längeren Kampf voraussetze, wie sie durch Antrag und Gegenantrag bis zur endlichen Entscheidung mehre Jahre hindurch sich habe hinziehen können. An sich wäre darum der Kampf um den Areopag eben so verständlich, wenn seine Entscheidung erst in die Zeit nach Kimons Verbannung fiele, wie man das z. B. aus der Darstellung Grotes sicht.

Da aber Theopomps Bericht der einzige ist, welcher uns vorliegt, und dieser das Gegentheil bezeugt, so können wir nur annehmen, dass der entscheidende Streich bereits vor Kimons Verbannung gefallen ist, wenn auch die ferneren Massregeln zur Ausgestaltung der Reform noch geraume Zeit in Anspruch nehmen mochten.

2. Das Bild von dem Kampfe der Parteien zur Zeit da der Areopag gestürzt wurde (um 460), verdanken wir in der Hauptsache ebenfalls Theopomp[103]. Mag hie und da stark aufgetragen sein, in den wesentlichen Zügen entspricht es doch den Vorstellungen, welche wir über die innere Geschichte des älteren Athen anderswoher gewinnen. Kimon steht mit seinem politischen Bekenntniss noch in den Traditionen des grossen Befreiungskrieges. Er will nicht ohne Sparta gehen, welches damals zu Athen gestanden und mit ihm die Symmachie gegen den Erbfeind geschlossen hatte. Die Freiheit, zu welcher Perikles und seine Anhänger die Masse des Volkes erziehen wollen, erscheint ihm bedenklich, der Areopag insbesondere ist ihm die sichere Schutzwehr, welche alte Zucht und Stärke nicht entweichen lässt. Von dem Zuge der Zeit, welcher jetzt auch den Geringsten aus dem Volke zum Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten beruft, wusste man nichts in den Tagen, als man die Meder besiegte. Damals folgte die Masse gehorsam dem straffen Regimente der Angesehenen, welches in dem

[103] Plutarch Perikl. 9 von ἐν ἀρχῇ μὲν γάρ an bis zu Ende (oben Anm. 100). — Kimon 10 von ἡ δὲ Κίμωνος ἀφθονία bis λέγεταί γέ τοι 'Ροισάκην . . .; 15 bis εἰς ἃ καὶ τὰ Εὐπόλιδος . . .; 16 ηὐξήθη δ' ὑπὸ τῶν Λακεδαιμονίων bis καὶ γὰρ αὐτὸς ἐπὶ παντί . . .

Areopag eine Hauptstütze fand[104]. Aber Kimon übersah, dass der fertige Staat nicht in denselben Fesseln weiter gehen durfte, die ihn in seinen Anfängen über Zeiten schwerer äusserer Bedrängniss glücklich hatten hinwegführen helfen. Er war aufgewachsen in den Anschauungen, welche sein Vater Miltiades und Aristides pflegten, und hatte von der hellenischen Aufgabe Spartas eine Vorstellung, welche für diese Zeit nicht mehr zutreffend war. Die Zustände während der Zeit der Perserkriege waren für Athen doch nur, man darf vielleicht sagen, provisorisch. Damals kam es darauf an den Staat, unter welchen Umständen und Zugeständnissen auch immer, zu retten. Jetzt wollte Athen äusserlich stark und selbständig neben Sparta stehen. Darum musste es in den Bahnen weitergehen, welche Themistokles vorgezeichnet hatte, als er die Stadt ummauerte, den Piraeus gründete und den Schwerpunkt der athenischen Kraft in die Flotte legte. Wie aber Spartas Politik schon damals dieser Richtung in Themistokles begegnet war, so war sie auch später die natürliche Gegnerin des Perikles. War es aber nöthig, dass Athen in seiner äusseren Politik von Sparta sich trennte, durfte man gar für die Folge mit einem offenen Bruche die Möglichkeit feindseligen Begegnens erwarten, so folgte daraus zugleich die Nothwendigkeit, das Volk, auf dessen Kraft die Zukunft des Staates gestellt war, mit dem Gefühl der Selbständigkeit auszurüsten, wie es die freie Verfassung in Zeiten äusserer Blüthe giebt, andererseits aber Persönlichkeiten und Einrichtungen unschädlich zu machen,

---

104) S. die wichtige Nachricht bei Arist. Polit., welche unten Anm. 173 näher besprochen ist.

an welche die von den Zeitläufen überholte spartafreundliche Politik der Aristokraten alten Schlages sich hätte halten können. Darum muss Ephialtes, der Reformator des alten Areopag, Kimons Gegner sein, als die Hülfsleistung für Sparta in Frage kommt, darum Kimon wieder der Gegner des Ephialtes, als man an die Aenderung der areopagitischen Verfassung geht.

Dass der oligarchisch gesinnte Theopomp hier auf der Seite Kimons und der Bewegungspartei gegenübersteht, ist natürlich. Sein Lehrer Isokrates urtheilte ja ebenso[105], und ähnlich lautet die Sprache Diodors, welcher uns wol die Meinung des Ephoros wiedergiebt[106]. Gegenüber diesen vom oligarchischen Parteistandpunkte beeinflussten Berichten über die Massregeln der Fortschrittspartei gegen den Areopag finden sich einzelne Urtheile, welche den Vorgang sachlich kurz mittheilen, so namentlich die Worte des Verfassers eines Capitels der aristotelischen Politik (2, 9; 12 Bk.): καὶ τὴν μὲν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλὴν Ἐφιάλτης ἐκόλουσε [καὶ Περικλῆς], ferner eine Stelle bei Plutarch[107], während eine andre Stelle

---

105) Areopagit. § 50 ὥστ' οὐκ ἂν εἰκότως τούτοις (den Zeitgenossen) ἐπιτιμῴην, ἀλλὰ πολὺ δικαιότερον τοῖς ὀλίγῳ πρὸ ἡμῶν τὴν πόλιν διοικήσασιν. ἐκεῖνοι γὰρ ἦσαν οἱ προτρέψαντες ἐπὶ ταύτας τὰς ὀλιγωρίας καὶ καταλύσαντες τὴν τῆς βουλῆς δύναμιν.

106) Diod. 11, 77: Ἐφιάλτης ὁ Σοφωνίδου, δημαγωγὸς ὢν καὶ τὸ πλῆθος παροξύνας κατὰ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν, ἔπεισε τὸν δῆμον ψηφίσματι μειῶσαι τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλήν, καὶ τὰ πάτρια καὶ περιβόητα νόμιμα καταλῦσαι. οὐ μὴν ἀθρόως (ἀθῷος Sauppe) γε διέφυγε τηλικούτοις ἀνομήμασιν ἐπιβαλόμενος, ἀλλὰ τῆς νυκτὸς ἀναιρεθεὶς ἄδηλον ἔσχε τὴν τοῦ βίου τελευτήν. Vgl. Pausan. 1, 29, 15: Ἐφιάλτης, ὃς τὰ νόμιμα τὰ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ μάλιστα ἐλυμήνατο.

107) Praecept. reip. ger. c. 15 (Perikles) δι' Ἐφιάλτου τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλὴν ἐταπείνωσε.

derselben Schrift den Vorgang vom Standpunkte der Neuerer aus ansieht[108]. Uebertrieben und dem rhetorischen Ursprunge dieser Geschichtsschreibung entsprechend ist bei Theopomp namentlich eine gewisse Zuspitzung der Motive nach der Seite des Persönlichen hin, so wenn in Verbindung mit des Perikles Bemühungen gegen den Areopag darauf hingewiesen wird, er selbst habe keinen Antheil am Areopag gehabt, da er niemals Archon gewesen sei[109], gleich als ob ein so kleinliches persönliches Interesse hier hätte in Frage kommen können. Bemerkenswerth aber ist, dass Theopomp durch seine parteiliche Stellung zu der Sache sich nicht in seinem Urtheile über die Person bestimmen liess. Neben anerkennenden Urtheilen über Ephialtes' Persönlichkeit finden wir nemlich in unserer Ueberlieferung auch einzelne gehässige Aeusserungen über ihn. Ungunst liegt überhaupt schon in dem Vergessen seiner näheren persönlichen Verhältnisse bis auf dürftige Ueberbleibsel. Was aber an Nachrichten sicher auf Theopomp zurückgeht, das stellt dem Umgestalter des Areopag für seine Person das allergünstigste Zeugniss aus[110]. Die Aristokraten räumten

108) c. 10: Es giebt mehre Wege um sich berühmt zu machen. Am sichersten ist es einem φαῦλος wie dem Kleon gegenüber zu treten. οὐκ ἀγνοῶ δέ, ὅτι βουλήν τινες ἐπαχθῆ καὶ ὀλιγαρχικὴν κολούσαντες, ὥσπερ Ἐφιάλτης Ἀθήνησι .... Aber das ist gefahrvoll.

109) Plut. Perikl. 9 ... κατὰ τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς, ἧς αὐτὸς οὐ μετεῖχε διὰ τὸ μήτ' ἄρχων μήτε βασιλεὺς μήτε πολέμαρχος μήτε θεσμοθέτης λαχεῖν. Die Begründung halte ich für theopompisch (trotz Plut. Solon 19 im Anfange), wenn auch die Ausführlichkeit derselben in Plutarchs Ueberarbeitung ihren Grund hat und die folgende Bemerkung über den Eintritt der Archonten in den Areopag nur von Plutarch selbst herrühren kann (Sauppe Quellen S. 18).

110) Dies hebt Sauppe hervor Quellen S. 20 ff. Ephialtes unbestechlich: Plut. Kimon 10 (Theopomp). Damit stimmt Aelian Verm.

den verhassten Gegner durch Meuchelmord aus dem Wege. Ephoros, dessen Auffassung wir wol bei Diodor vor uns haben, erblickt in dem Schicksal die gerechte Strafe für das frevelhafte Beginnen [111]. Der Epikureer Idomeneus von Lampsakos giebt nach fast 200 Jahren einen Bericht, nach welchem Perikles aus Eifersucht auf den Ruhm seines Parteigängers dessen Ermordung veranlasst haben sollte. Plutarch, welcher uns denselben aufbewahrt hat (Perikles 10), beruft sich dagegen auf das Zeugniss des Aristoteles, d. h. der unter seinem Namen gehenden athenischen Politie. Hier wird uns, während zu Antiphons Zeit der Thäter noch nicht ermittelt war, als Mörder Aristodikos von Tanagra genannt und als Anstifter des Ephialtes Feinde, also die Aristokraten. Wir haben zu glauben, dass das Gerücht von der Partei der Betheiligten in Umlauf gesetzt worden ist, und dürfen daraus abnehmen, wie hoch Ephialtes dastand [112].

Was schliesslich das Verhältniss des Ephialtes zu Perikles anlangt, so stellt ein Theil der Nachrichten den Perikles bei dem Angriffe auf den Areopag in den Vordergrund, während in anderen wieder Ephialtes als die Seele des Unternehmens hervortritt. Man darf auf diesen Unterschied schon darum kein zu grosses Gewicht legen,

---

Gesch. 2, 43. 11, 19. 13, 39 (zum Theil Anekdoten). Wegen seiner ἀνδρεία und δικαιοσύνη bei Plut. Demosth. 14 neben Aristides und Kimon genannt. Als Feldherr zur See nennt ihn Kallisthenes bei Plut. Kimon 13.

111) Oben Anm. 106.

112) Grote Hist. of Gr. 5 p. 500. Vischer Kimon S. 62. Sauppe a. a. O. Antiphon Mord des Herodes § 68 meint mit den ἀποκτείναντες, die noch nicht ermittelt seien, nicht etwa die Urheber des Mordes, sondern die Thäter, wie der Zusammenhang seiner Worte zeigt.

weil er nachweislich bei einem und demselben Gewährsmann, bei Theopomp, sich findet[113]) und weil der Ausgleich auf der Hand liegt. Insofern die Beschränkung des Areopag mit den politischen Massregeln des Perikles im Zusammenhang stand, konnte dieser auch als Urheber jener einen Reform aufgefasst werden, während andererseits naturgemäss Ephialtes da hervortritt, wo von den besonderen äusseren Veranlassungen die Rede ist, welche ihn zu diesem Schritte geführt haben sollen.

Von diesen Veranlassungen handeln wir schicklicher im Zusammenhang der nun aufzuwerfenden Frage nach der verfassungsgeschichtlichen Bedeutung der Reform des Ephialtes.

3. Die bis zum Ueberdruss behandelte Frage, ob durch Ephialtes dem Areopag die Blutgerichtsbarkeit entzogen oder ob nur diese ihm gelassen sei, eine Frage, an deren Lösung noch Niebuhr verzweifelte, ist von Forchhammer endgültig in dem Sinne erledigt worden, dass dem Areopag die δίκαι φονικαί nach wie vor verblieben[114]). Die letzte Entscheidung gab das schon oben betrachtete Zeugniss des Philochoros, wonach Ἐφιάλτης μόνα κατέλιπε

[113]) Vgl. Plut. Perikl. 9 a. E. δι' Ἐφιάλτου mit Kimon 15: Ἐφιάλτου προεστῶτος.

[114]) Forchhammer De Areopago von privato per Ephialten homicidii iudiciis contra Boeckhium disputatio Kiel 1828; das Philochoros-Zeugniss in der Schulzeitung 1830 S. 665. Niebuhr Vorlesungen (1829/30) 2 S. 29 kannte beides noch nicht. — Alte Ansicht: Böckh Berl. Indices 1826/7 u. 1828/9, etwas anders Meier Rhein. Mus. 1828 S. 265 ff. — Während Schömann Antiquit. p. 301, 18 u. Hermann Staatsalt. § 109, 6, auch Grote Hist. of Gr. 5 S. 495 Forchhammer zustimmten, beharrte Böckh Atthis des Philoch. 1832 S. 27 auf seiner Ansicht.

τῇ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῇ τὰ ὑπὲρ τοῦ σώματος (S. 186). Ueberblicken wir mit unserer heutigen Einsicht in die athenische Verfassungsgeschichte die lange Reihe der Erörterungen, auf welche jetzt nicht einmal mehr zurückzukommen nöthig ist, so scheint es uns fast unbegreiflich, wie man erst jenes zufällig aus seinem Dunkel hervorgezogenen Zeugnisses bedurfte, um die jetzt feststehende Ansicht zu gewinnen. Denn die Blutgerichtsbarkeit ist einerseits das ursprünglichste und unveräusserliche Recht, welches ganz abgesehen von der Stellung der Areopagiten zur Zeit des Perikles an die Stätte des Ἄρειος πάγος sich knüpft, gestützt durch religiöse Ordnungen und alten Glauben, deren Entstehung gar nicht mehr nachzuweisen ist. Andererseits war aber dies die unschädlichste, durch politische Wandelungen kaum berührbare Befugniss, mit deren Beseitigung für die Reformbestrebungen der perikleischen Zeit gar nichts gewonnen war. Ein Zeugniss nur, so scheint es, hätte dieser Ansicht mit Recht hinderlich sein dürfen, die bald nach dem Jahre des Eukleides gehaltene Rede des Lysias über den Mord des Eratosthenes, in welcher es vom Areopag heisst: ᾧ καὶ πάτριόν ἐστι καὶ ἐφ' ὑμῶν ἀποδίδοται τοῦ φόνου τὰς δίκας δικάζειν (§ 30). Denn die Worte scheinen allerdings für eine Unterbrechung in der Ausübung der Blutgerichtsbarkeit von Seiten des Areopag zu sprechen. Aber hierbei ist nur an die Aufhebung derselben unter den Dreissig, denen ein selbständig über Todtschlag richtender Gerichtshof unbequem war, und an die spätere Rückgabe unter Eukleides oder bald nachher zu denken[115]. Dies kommt

[115]) Dies die Ansicht Rauchensteins Philol. 10 (1855) S. 604 f. und Grotes Hist. of Gr. 5. p. 496. Sie ist aber schon von Schö-

mir nemlich wahrscheinlicher vor, als wenn man annimmt, der Redner spiele **g a r n i c h t** auf diese Unterbrechung an, sondern er wolle nur sagen: »Sowol von Alters her als auch jetzt hat der Areopag das Blutrecht zu üben«[116]. Denn auch dann lässt sich der Ausspruch des Demosthenes aufrecht erhalten, dass diesem Gerichtshof allein keine Verfassungsveränderung seine Gerechtsame, über Mord Recht zu sprechen, habe nehmen können[117]. Die Zeit der letzten Schreckensherrschaft war ja kurz, die Einschränkung des Areopag vorübergehend, und Demosthenes sprach fast funfzig Jahre nachher, als der Areopag längst wieder in voller Ausübung seiner Rechte dastand.

Wenn dem Areopag die Blutgerichtsbarkeit **a l l e i n** verblieb und die übrigen Rechte desselben in der vorpe-

---

mann Jahrb. f. wiss. Krit. 1829 S. 279 (Recension von Forchhammers Schrift) ausgesprochen, nicht die der folgenden Anm. 116, wie es nach Schöm. Eumeniden S. 102 scheint. Alle lesen mit einer geringen Handschrift ἀποδέδοται. Bei dieser Erklärung wird es sich empfehlen, statt des handschriftlichen ἐφ' ὑμῶν zu lesen ὑφ' ὑμῶν. Neuerdings stellt Schömann Griech. Alt. 1 [3] S. 581 gegen Curtius Griech. Gesch. 3 [2] S. 13 die Suspendierung des Areopag durch die Dreissig in Abrede.

116) *»cui et patrium sit de caede iudicare et* ***n u n c*** *quoque ea potestas competat«* Hermann De hyperbole 1829 (opusc. 4 p. 304 ff.) und danach viele Andere. Man kann mit Hermann ἐφ' ὑμῶν — ἀποδέδοται lesen. — Andere ἐφ' ἡμῶν, und Frohberger behält das handschriftliche ἀποδίδοται und bezieht es auf die täglich vorkommenden Fälle. S. denselben 2 S. 180 (krit. Anhang zur Stelle).

117) Demosth. g. Aristokrat. p. 642 § 66: τοῦτο μόνον τὸ δικαστήριον οὐχὶ τύραννος, οὐκ ὀλιγαρχία, οὐ δημοκρατία τὰς φονικὰς δίκας ἀφελέσθαι τετόλμηκεν κτλ. Sehr an Verständlichkeit gewinnen diese Worte durch eine feine Bemerkung von Christensen Areopagos p. 31, welcher darauf aufmerksam macht: der Redner spreche so vom Areopag im Gegensatze zu den Epheten, welche ja damals und zwar seit 403/2 in ihrer jurisdictionellen Thätigkeit beschränkt waren.

rikleischen Zeit uns vollständig bekannt wären, so würde ein Schluss auf das Wesen der Reform des Ephialtes leicht zu machen sein. Aber erstens ist das »allein« kein völlig zutreffender Ausdruck, man kann dem Areopag z. B. manche seiner mit dem Cultus zusammenhängenden Befugnisse, namentlich die Besorgung des Eumenidencults (S. 155) nicht genommen haben; dasselbe könnte demnach auch von anderen politisch nicht gerade wichtigen Rechten gelten. Zweitens aber kennen wir ja die Summe der areopagitischen Befugnisse in der Zeit vor Perikles nicht durch gleichzeitige oder auch nur ausdrückliche und direkte Zeugnisse. Wir können sie nur einerseits wiederum erschliessen aus den Nachrichten über das Ereigniss, welches wir uns klar machen wollen, über die Einschränkung des Areopag durch Ephialtes, sowie aus den Zeugnissen über den solonischen Areopag, — andererseits aber aus demjenigen, was in der Rednerzeit als dem Areopag zustehend oder n i c h t m e h r zustehend berichtet wird. Dieses Material, welches der Abschnitt IV in einer Uebersicht vorführte, kann allerdings nur mit grosser Vorsicht verwendet werden. Aber es lässt sich doch manches mit Sicherheit erschliessen, wenn man sich nur bescheidet, nicht alles einzelne wissen zu wollen.

Der Ueberblick über die Befugnisse des Areopag im Zeitalter der Redner gestattet uns folgende Schlüsse mit Sicherheit zu machen.

a) Die wenigen auf den C u l t u s sich beziehenden besonderen Befugnisse, welche der Areopag in späterer Zeit ausübt (S. 155), können so wenig wie die δίκαι φονικαί von Ephialtes angetastet sein, weil ihre Aufhebung für die Zwecke der perikleischen Reformen keinen Werth hatte. Was insbesondere die γραφὴ ἀσεβείας betrifft, für

welche in historischer Zeit sowol der Areopag als auch die Heliasten zuständig sind (S. 156), so kann wol hier die Competenz des Areopag ursprünglich eine weitere gewesen sein als später, weil es eher denkbar ist, dass man das Spruchgebiet der Heliaea erweiterte, als das des Areopag. Ein Zusammenhang aber mit den Reformen des Ephialtes, wie er mehrfach angenommen worden ist[118], erweist sich durch den angegebenen Grund als unwahrscheinlich.

b) Als baupolizeiliche Behörde haben wir den Areopag in der Rednerzeit kennen gelernt, auch später noch ist er nach dieser Seite hin thätig; und in Anbetracht seiner richterlichen Competenz über Brandstiftung glaubten wir hier ein Recht zu erkennen, welches in die älteste Zeit zurückreicht. Mit Rücksicht auf diese Continuität einerseits und die Natur der Befugniss andererseits werden wir uns dahin entscheiden dürfen, dass auch nach dieser Seite hin eine Einschränkung des Areopag durch Ephialtes nicht statt fand.

c) Die Erziehung des heranwachsenden Geschlechts und die Aufsicht über die Führung der Bürger liegt in der Rednerzeit dem Areopag nachweisbar nicht mehr ob (S. 162); und doch muss einstmals dies ein wichtiger Theil seiner Competenz gewesen sein, wie wir aus Isokrates' Areopagitikos und anderen Zeugnissen sehen. Ueber die Art wie der Areopag diese Befugniss ausübte, wissen wir nicht viel. Die δίκη ἀργίας ist nur eine Aeusserung der von dem Areopag geübten Sittencensur (S. 164); der Areopag konnte — ursprünglich jedenfalls, ob später

---

118) z. B. Meier Att. Process S. 305.

noch, steht dahin — in allen derartigen Fällen aus eigener Initiative handeln, ohne eine Anklage abzuwarten[119]. Denken wir uns dieses Recht der Censur im weitesten Umfange geübt, auf Beamte und Privatleute, Erwachsene und Heranwachsende angewendet, so haben wir hier den ἐπίσκοπος πάντων im vollsten Sinne, zu welchem nach Plutarch Solon 19 der Gesetzgeber den Areopag bestellte. Dieses Recht der Censur, von welchem sich in der Rednerzeit nur kleine Ueberbleibsel erhalten haben, ist dem Areopag von Ephialtes genommen worden. Wir könnten das mit Sicherheit aus der Natur des Rechtes, welches einem zu freierer Verfassung fortschreitenden Staatswesen unbequem und hinderlich sein musste, schliessen, auch wenn Isokrates nicht gerade für die Beseitigung der Sittencensur jene ältere Generation von Staatsmännern, wie er sie anspielend nennt, verantwortlich machte[120].

d) Wir haben endlich gesehen, wie in der Zeit von 350 bis 320 der Areopag als Untersuchungscommission in wichtigen Staatsprocessen auf besonderes Mandat hin thätig ist (S. 171), bisweilen auch, wie nach der Schlacht von Chaeronea, mit einer Art von General-Vollmacht versehen in den einzelnen Fällen selbständig handelt und gelegentlich bei anderen wichtigen Staatsangelegenheiten entscheidend eintritt, ohne dass jedesmal ein besonderer Auftrag uns überliefert wurde (S. 182). Ob ein solcher auch in diesen Fällen gegeben wurde, liess sich nicht mit Sicherheit entscheiden (S. 185). Nehmen wir das ohne ausdrückliche Ueberlieferung an, so geht freilich aus dieser ganzen Wirksamkeit keine bedeutende

---

119) Schömanns Ansicht Griech. Alt. 1 ³ S. 523.

120) Areopagitikos § 50 τοῖς ὀλίγῳ πρὸ ἡμῶν τὴν πόλιν διοικήσασιν.

politische Machtstellung des Areopag für diesen Zeitraum hervor. Aber es liegt darin das Ueberbleibsel einer einst bedeutenden Befugniss. Denn auf der einen Seite wird man nicht glauben wollen, dass diese Einrichtung in dem Zeitraume, für welchen sie zufällig überliefert ist, aus nichts geschaffen wurde. Auf der anderen wissen wir, dass die Beschränkung des Areopag durch Ephialtes auf staatsrechtlichem Gebiete lag, und jene commissarische Befugniss des Areopag wird zu einer furchtbaren Macht, wenn wir sie uns von dem Mandate losgelöst, unabhängig denken[121]. Unter diesem Gesichtspunkte werden die vom Areopag geführten Staatsprocesse historisch verständlich. Mochte der Areopag diesen Geschäftskreis von dem älteren Gesetzgeber überkommen oder selbst im Laufe der Zeit an sich genommen haben: die Reform der perikleischen Zeit machte ihn dem Willen des Volkes unterthänig, und dafür war der Ausdruck jenes oft genannte Psephisma, welches dem Areopag später die jeweilige Vollmacht übertrug.

Hier erinnern wir uns endlich des Schlusses, welchen wir bereits früher von den νομοφύλακες aus auf den alten, vorperikleischen Areopag machten (S. 195). Wenn die Wirksamkeit der Gesetzeswächter auch für uns nicht mehr in bestimmten Thatsachen nachweisbar ist, eingesetzt ist die Behörde, und wie kurze Zeit sie sich auch in der vollen Ausübung ihrer Befugniss erhalten haben mag, ihre Befugniss sollte sein, Einfluss zu üben auf

[121]) Unter diesem Gesichtspunkte wird man die Worte des Din. g. Demosth. § 9 ᾧ τὴν πολιτείαν καὶ δημοκρατίαν πολλάκις ἐγκεχείρικεν (ὁ δῆμος) wol nicht mit Schömann Griech. Alt. 1 [3] S. 529 für eine bloss rhetorische Phrase halten. Sie beziehen sich, wie § 62 zeigt, auf die ζητήσεις und ἀποφάσεις.

Gesetzgebung und Gesetzesbeobachtung, und was ihr gegeben wurde, muss dem Areopag durch Ephialtes genommen sein. In welcher Form der Areopag seinen Antheil an der Regierung ausübte, lässt sich nicht mehr ausmachen, weil dies Recht ja später nicht mehr besteht. Doch ebenso wie wir später in anderen Angelegenheiten den Areopag durch eine Commission oder vollzählig in der Volksversammlung vertreten sehen[122]), wird er auch damals mit Rath und Ekklesie in unmittelbarem Verkehr gestanden haben. Die Bedeutung dieser »Wacht über die Gesetze«, welche nach Plutarch Solon 19 Solon dem Areopag übertrug, möchte ich nicht eingehender zu bestimmen versuchen. Nur darin schliesse ich mich völlig Schömann[123]) an, dass wir nicht an einen constituierenden Antheil an der Gesetzgebung zu denken haben, sondern an einen hemmenden Einfluss, welcher nachtheilige und gesetzwidrige Massregeln sowol auf dem Gebiete der eigentlichen Gesetzgebung als der übrigen Regierung zu verhindern hatte.

Um nun die von Ephialtes eingeschränkte Competenz des Areopag möglichst kurz zu bezeichnen, so war der Areopag bis auf seine Zeit eine Art Staatsrath, welcher auf Gesetzgebung und Regierung Einfluss ausübte, und eine Polizeibehörde mit censorischer Macht. Aus dieser zweifachgetheilten Stellung als Regierungs- und Verwaltungsbehörde floss abgesehen von der Strafbefugniss, welche sich von selbst versteht, eine ziemlich weite richterliche Competenz. Von dieser ist die aus der polizei-

122) Aeschines g. Timarch § 80 ff. oben S. 160; Lysias g. Eratosth. § 69 und Plut. Phokion 10 oben S. 184. 182.

123) Verfassungsgesch. nach Grote S. 76 ff. Antiquit. p. 299 und Griech. Alt. 1 ³ S 524.

lichen Stellung abgeleitete δίκη ἀργίας nur ein zufällig überliefertes Beispiel. Den grossen Umfang dieser Competenz kann man sich deutlich machen an den mannichfachen Anlässen zu processualischen Verhandlungen, welche in dem Umkreise der Verwaltungsmacht des Areopag lagen. Also der ἐπίσκοπος πάντων und der φύλαξ νόμων musste zugleich δικαστήριον sein[124]. Nehmen wir dazu den wichtigsten Theil der Blutgerichtsbarkeit, welcher auch nach Ephialtes dem Areopag verblieb, so ist es wol begreiflich, wie zwei Atthidenschreiber die Competenz der Areopagiten in vorperikleischer Zeit mit den Worten bezeichnen konnten: »Sie entschieden über fast alle Vergehen und Gesetzwidrigkeiten«[125]. Ebenso begreiflich ist es, dass das was Ephialtes dem Areopag nahm, Theopomp als τὰς πλείστας κρίσεις oder τὰς κρίσεις πλὴν ὀλίγων ἁπάσας oder τὰ πάτρια νόμιμα, Ephoros als τὰ πάτρια καὶ περιβόητα νόμιμα bezeichneten, denn »Entscheidungen« waren ja mit jenen Befugnissen gegeben und politisch ungleich wichtigere, als die nun noch verbleibenden δίκαι φονικαί.

4. Nach der Ansicht Grotes und seiner Nachfolger stand die Einschränkung des Areopag durch Ephialtes

124) Diese für die Reform des Ephialtes in Betracht kommende areopagitische Competenz umschreibt am bestimmtesten Schömann Griech. Alt. 1 3 S. 351: »Diesen areopagitischen Rath bestellte Solon zugleich als eine Oberaufsichtsbehörde, welche die gesammte Staatsverwaltung, die Amtsführung der Obrigkeiten, die Verhandlungen der Volksversammlung zu überwachen und erforderlichen Falls einzuschreiten, dazu aber ganz allgemein auch die öffentliche Zucht- und Sittenpolizei zu handhaben und in Folge dessen das Recht hatte, auch die Privaten wegen anstössigen Betragens zur Verantwortung zu ziehen.«

125) περὶ πάντων σχεδὸν τῶν σφαλμάτων καὶ παρανομιῶν. Androtion u. Philochoros (fr. 17 Müll.).

mit den perikleischen Anordnungen auf dem Gebiete des Gerichtswesens in einem noch engeren Zusammenhange, als es die bisherige Darstellung jenes Ereignisses zeigte. Diese Ansicht hängt mit der Groteschen Auffassung von der Erweiterung der richterlichen Befugniss des Volkes in dem Zeitraume von Solon bis Perikles zusammen, und diese muss ich hier soweit berühren, als es für die Beurtheilung des Areopag nothwendig ist.

Grotes Ansicht geht bekanntlich dahin, dass durch die solonische Verfassung dem Volke nur das Recht gegeben sei, seine Beamten in der Ekklesie zu wählen und in einer Versammlung, welche er Heliaea nennt, zu controlieren d. h. ihre richterlichen Entscheidungen und anderen Amtshandlungen zu bestätigen oder zu cassieren; dass dagegen Volksausschüsse mit wirklicher richterlicher Befugniss erst nach Klisthenes und namentlich durch Perikles eingesetzt seien[126]. Diese Darstellung wurde zunächst von Schömann einer einschränkenden Kritik unterzogen[127]. Weiter ausgeführt wurde sie dagegen von E. Müller und namentlich in Bezug auf den Areopag von Oncken unter theilweisem Vorgange von Säve. Auf Onckens Darstellung hat endlich Schömann geantwortet[128].

Eine allmähliche Entwicklung des Geschworenenwesens bis zu der Ausbildung, in welcher wir es seit Peri-

---

126) Seit Klisthenes Hist. of Gr. 4 p. 183. 189 ff. Aehnlich 5 p. 483. — Anderwärts entschieden erst seit Perikles z. B. 5 p. 477 ff.

127) Verfassungsgesch. Ath. nach G. 1854.

128) E. Müller Neue Jahrb. f. Phil. 1857 S. 741 ff. (Recens. von Schömann); Säve De Ar. et iudiciis heliasticis apud Ath. quaest. Upsal. 1862; Oncken Athen und Hellas 1 S. 147 ff.; Schömann Die solon. Heliaea und der Staatsstreich des Ephialtes, Neue Jahrb. 1866 S. 585 ff.

kles finden, ist eigentlich selbstverständlich ebenso wie eine stufenweise Erweiterung der Volksrechte und insbesondere der richterlichen Befugnisse des Volkes; und dass vieles von dem, was die Redner als durch Solon dem Volke zugestanden hervorheben, bei einer historischen Darstellung der solonischen Verfassung in Abzug zu bringen ist, war auch vor Grote eingesehen worden[129]. Der eigentliche Gegensatz zwischen Grote und Schömann aber liegt in folgenden zwei Punkten. Grote lässt erstens seit Solon die Rechenschaftslegung der Beamten (εὔθυνα) vor einer allgemeinen Versammlung, welche sich von der Ekklesie nicht thatsächlich, sondern nur durch diese besondere Aufgabe unterscheidet, erfolgen und kennt ausser diesem einen Rechte keine richterliche Befugniss des Volkes, während Schömann eine engere, durch Altersgrenze ihrer Theilnehmer (zurückgelegtes dreissigstes Jahr) und Eid beschränkte heliastische Körperschaft annimmt, welche in einer allerdings nicht umfangreichen richterlichen Function steht. Bei Grote sind zweitens bis auf Perikles die Archonten die einzigen Richter[130] mit unappellabler Spruchgewalt (abgesehen von jener εὔθυνα), während nach Schömann schon seit Solon Volksgeschworene neben die Archonten treten, theils als Appellationsinstanz, theils als erste Instanz, für welche die Archonten als Vorsitzende den Process instruieren.

Ich glaube, dass abgesehen von den Zeugnissen unserer Ueberlieferung, auf welche ich gleich komme, zwei

---

[129] Die Einsetzung heliastischer Ausschüsse klisthenisch: Bergk Verh. der 9. Philol.-Vers., Jena 1847 S. 38 ff.; Duncker Gesch. d. Alt. 4 S. 474 f.; Droysen in Schmidts Zeitschrift für Geschw. 1847 S. 387.

[130] Oder wenigstens bis auf Klisthenes s. o. Anm. 126.

principielle Argumente, welche Schömann öfter vorgetragen hat, schwer wiegen. Erstens ist eine Versammlung aller Bürger vom zwanzigsten Jahre an mit der Befugniss, die Beamten, namentlich auch ihre Urtheilssprüche zu überwachen, ein viel demokratischeres Institut, als es ein engerer Ausschuss von Heliasten wäre. Zweitens ist der Schritt von dem Archonten als Einzelrichter ohne jede Appellationsinstanz bis zu dem Volksgericht, welchem der Archon nur vorbereitend und präsidierend beigeordnet ist, ein so gewaltiger, dass, wenn dieser Schritt ohne Zwischenstufen von Perikles gethan wäre, wir nach dieser Seite eine deutlichere Spur der perikleischen Reformthätigkeit finden müssten, als sie unsere Ueberlieferung bewahrt hat.

Unter den Quellen, welche für diese Frage in Betracht kommen, steht eine längere Auseinandersetzung der aristotelischen Politik (2, 9; 12 Bk.) obenan, welche mit den Worten schliesst: ἐπεὶ Σόλων γε ἔοικε τὴν ἀναγκαιοτάτην ἀποδιδόναι τῷ δήμῳ δύναμιν, τὸ τὰς ἀρχὰς αἱρεῖσθαι καὶ εὐθύνειν. μηδὲ γὰρ τούτου κύριος ὢν ὁ δῆμος δοῦλος ἂν εἴη καὶ πολέμιος [131]). Es ist viel gestritten worden, ob das Capitel aristotelisch sei oder nicht; ich kann an Aristoteles schon deshalb nicht denken, weil gleich darauf unter den solonischen Censusclassen die Zeugiten als zweite, die Ritter als dritte Stufe genannt werden. Aber die Fragstellung ist, glaube ich, gegenüber der aristotelischen Politik überhaupt nicht zutreffend, weil man einstweilen noch gar nicht sieht, wie viel aus der ganzen

131) Ueber die Disposition dieser Auseinandersetzung Schömann Verfgesch. S. 35; Oncken Athen u. Hellas 1 S. 160 ff.; Schömann Heliaea S. 588, dessen Worte gleich im Texte angeführt werden.

Masse wirklich auf Aristoteles zurückgeht. Die Auseinandersetzung selbst muss für sich sprechen und sie ist jedenfalls einsichtsvoll abgefasst. Ob sie aber ein historisches Zeugniss zur endgültigen Beantwortung einer solchen Frage ist? »Der Autor«, sagt Schömann, »vertheidigt hiermit den Solon gegen seine Tadler, aber die Art wie er sich ausdrückt, lässt erkennen, dass er selber über das eigentliche Mass dessen, was Solon dem Volke ertheilt habe, nicht sowol eine genaue und sichere Kunde, als eine allgemeine Vermuthung hatte. Das Nothwendigste, sagt er, was Solon dem Volke einzuräumen nicht umhin konnte, war die Wahl und die Euthyna der Obrigkeiten, dies stellt er als gewiss hin; ob Volkswahl der Obrigkeiten auch schon vorher stattgefunden oder durch Solon erst eingeführt sei, lässt er unentschieden und ebenso ob ausser der Wahl und Euthyna der Obrigkeiten dem Volke auch sonst noch etwas zugestanden sein möge oder nicht. Hier giebt also sein »es scheint« uns die Freiheit, das Wahrscheinliche selbst zu suchen.« Dieses Urtheil unterschreibe ich völlig, und wenn Oncken mit E. Müller in den kurz vorher erwähnten von Solon eingerichteten »Dikasterien« jene zur Euthyna schreitende Volksversammlung Grotes wiedererkennt, so genügt wol der Zusatz κληρωτὸν ὄν um zu erkennen, dass der Verfasser des Capitels an wirkliche Gerichte nach Art der späteren, durch das Loos zusammengesetzten schon unter Solon dachte[132]. Der Anachronismus in Betreff des Looses ist

---

[132]) τὰ δικαστήρια ποιήσας ἐκ πάντων. — κύριον ποιήσαντα τὸ δικαστήριον πάντων, κληρωτὸν ὄν. — τὰ δὲ δικαστήρια μισθοφόρα κατέστησε Περικλῆς. Oncken 1 S. 168. E. Müller S. 746. Schömann Heliaea S. 590.

freilich zugleich ein neues Zeichen, welches uns an Aristoteles zu denken verbietet.

Oncken beruft sich auf zwei fernere Stellen der Politik zum Beweise, dass ihr Verfasser, wenn er von einer richterlichen Befugniss (κρίνειν, δικάζειν) des Demos in älterer Zeit rede, nur an die Abnahme der Rechenschaft (εὔθυνα) denke[133], und geht dann zu einer schon von Grote angeführten Stelle des Isokrates über, an welcher dieser von der guten, alten δημοκρατία spricht. Diese habe, im Gegensatz zu der heutigen politischen Vielgeschäftigkeit der Menge, dem Demos verstattet τὰς ἀρχὰς καταστῆσαι καὶ λαβεῖν δίκην παρὰ τῶν ἐξαμαρτόντων. Hierin wird nun mit Grote die Gesammtcompetenz des Demos zur Zeit der solonischen Verfassung erblickt, das λαβεῖν δίκην auf die εὔθυνα der Beamten bezogen, da doch zu ἐξαμαρτόντων nur ἀρχόντων ergänzt werden kann, und der Beweis ist fertig, dass Solons Demos **k e i n e** weitere richterliche Befugniss hatte[134]. Aber will denn die Stelle ein solches Zeugniss ablegen, und glaubte Isokrates wirklich nicht

---

[133] Oncken 1 S. 163 f. Arist. polit. 3, 6 (11 Bk.): λείπεται δὴ (für das niedere Volk) τοῦ βουλεύεσθαι καὶ κρίνειν μετέχειν αὐτούς. διόπερ καὶ Σόλων καὶ τῶν ἄλλων τινὲς νομοθετῶν τάττουσιν ἐπί τε τὰς ἀρχαιρεσίας καὶ τὰς εὐθύνας τῶν ἀρχόντων, ἄρχειν δὲ καταμόνας οὐκ ἐῶσι. Hier ist κρίνειν ein weiterer Begriff als εὐθύνας, wie auch das βουλεύεσθαι mit dem Wählen (ἀρχ.) nicht erschöpft ist. — 6, 2 (7, 4 Bk.) τὸ κυρίους εἶναι τοῦ ἑλέσθαι καὶ εὐθύνειν genügt der Menge ..... διὸ δὴ καὶ συμφέρον ἐστὶ .... αἱρεῖσθαι μὲν τὰς ἀρχὰς καὶ εὐθύνειν καὶ δικάζειν πάντας. Warum nicht auch hier das δικάζειν ein weiterer oder auch neuer Begriff sein soll, sehe ich nicht ein. Der Passus ist übrigens nicht völlig in Ordnung und das Ganze sieht aus, wie Fragmente einer ursprünglich längeren Auseinandersetzung.

[134] Isokrat. Panathen. § 147. Grote 3 p. 174. Oncken 1 S. 164.

an eine Jurisdiction des Volkes vor Perikles, wenn er sie hier nicht erwähnte? Wenn man alle ähnlichen Aussprüche der vorhergehenden Capitel in dieser Abgerissenheit zu historischen Zeugnissen machen wollte, so würde man sonderbare Dinge über das Thema »Einst und Jetzt« hinnehmen müssen. Isokrates hat aber zuletzt von dem Treiben der Menge zu seiner Zeit gesprochen, namentlich von der Aemterjagd um des eigenen Vortheils willen. Ehemals dachte nicht jeder an ein Amt. Das Volk hatte genug daran, Beamte anzustellen und den, welcher unrecht that, zu strafen, wie ein gut situierter Hausherr es macht (ἅπερ ὑπάρχει καὶ τῶν τυράννων τοῖς εὐδαιμονεστάτοις). Dies Bild ist dem Isokrates geläufig. Der Areopagitikos enthält eine ähnliche Parallele, welche Grote und Oncken nicht anführen. Am Schluss derselben heisst es § 26: ὡς δὲ συντόμως εἰπεῖν, ἐκεῖνοι (Solon und Klisthenes) διεγνωκότες ἦσαν, ὅτι δεῖ τὸν μὲν δῆμον ὥσπερ τύραννον καθιστάναι τὰς ἀρχὰς καὶ κολάζειν τοὺς ἐξαμαρτάνοντας καὶ κρίνειν περὶ τῶν ἀμφισβητουμένων, τοὺς δὲ σχολὴν ἄγειν δυναμένους καὶ βίον ἱκανὸν κεκτημένους ἐπιμελεῖσθαι τῶν κοινῶν ὥσπερ οἰκέτας u. s. w. Also die Beamten sind die Diener, der Demos ist der Herr, welcher sie anstellt und bestraft und — über Streitigkeiten richtet. Es wird kaum jemand behaupten, dass die letzten Worte mit der εὔθυνα völlig sich decken! Wenn aber auch der letzte Zusatz ganz fehlte, wie im Panathenaikos, so wäre daraus doch nicht zu schliessen, dass nach Isokrates' Ansicht das Volk von Solon keine richterliche Befugniss bekommen habe. Denn Isokrates entwickelt seinen Gegensatz zwischen Sonst und Jetzt aus dem verschiedenen Verfahren bei der Besetzung der Aemter: während diese früher das Volk nicht selbst zu bekleiden, sondern nur zu

besetzen und zu controlieren verlangte, will sie jetzt ein jeder ausnutzen. Wie es mit der richterlichen Befugniss damals stand und jetzt steht, darauf kommt es dem Schriftsteller gar nicht an und jenes κρίνειν περὶ τῶν ἀμφισβητουμένων ist ein Zusatz, der für den Anspruch an strenge Disposition des Gedankens sogar besser gefehlt hätte. Um so deutlicher zeigt er uns, dass Isokrates weit entfernt war, dem Volke unter Solon und Klisthenes alle richterliche Befugniss abzusprechen.

Das Hauptzeugniss aber giebt Plutarch Solon 18 [135]. Nach ihm sind die Heliasten der solonischen Verfassung zunächst nur Appellationsrichter den Archonten als erster Instanz gegenüber; demnächst werden sie mehr und von vorn herein in Anspruch genommen, und so gewinnen wir den Uebergang zu der späteren Zeit, wo bekanntlich die Archonten nur Instruenten des Processes sind. Grote verwirft das Zeugniss; seiner Ansicht nach sind die Heliasten nie Appellationsinstanz gewesen, sondern seit sie existieren, sind die Archonten nicht mehr Richter, nur noch Instruenten. Das ist consequent. Anders denken seine Nachfolger. E. Müller sieht in dem δικαστήριον die zur Euthyna versammelte Ekklesie, in den δικασταί Ekkle-

---

135) . . . Θῆτες, οἷς οὐδεμίαν ἀρχὴν ἔδωκεν ἄρχειν, ἀλλὰ τῷ συνεκκλησιάζειν καὶ δικάζειν μόνον μετεῖχον τῆς πολιτείας. ὃ κατ' ἀρχὰς μὲν οὐδέν, ὕστερον δὲ παμμέγεθες ἐφάνη. τὰ γὰρ πλεῖστα τῶν διαφόρων ἐνέπιπτεν εἰς τοὺς δικαστάς. καὶ γὰρ ὅσα ταῖς ἀρχαῖς ἔταξε κρίνειν, ὁμοίως καὶ περὶ ἐκείνων εἰς τὸ δικαστήριον ἐφέσεις ἔδωκε τοῖς βουλομένοις. λέγεται δὲ καὶ τοὺς νόμους ἀσαφέστερον γράψας καὶ πολλὰς ἀντιλήψεις ἔχοντας αὐξῆσαι τὴν τῶν δικαστηρίων ἰσχύν. μὴ δυναμένους γὰρ ὑπὸ τῶν νόμων διαλυθῆναι περὶ ὧν διεφέροντο, συνέβαινεν ἀεὶ δεῖσθαι δικαστῶν καὶ πᾶν ἄγειν ἀμφισβήτημα πρὸς ἐκείνους, τρόπον τινὰ τῶν νόμων κυριεύοντας.

siasten[136]. Oncken macht sich, wenn ich ihn recht verstehe, folgende Auslegung[137]: Das δικάζειν nach Solons Verfassung ist nichts weiter als das oft erwähnte εὐθύνειν der Beamten; später — also wol seit Perikles — kommen die meisten Sachen vor die nunmehrigen Heliasten (δικαστάς). Von den Sprüchen der Einzelrichter aus ist aber schon seit Solon Appellation an die Volksversammlung (δικαστήριον) zulässig. Aber trotzdem darf man nicht an eine spätere Beschränkung der Archonten durch die Volksversammlung denken, denn im folgenden (λέγεται δέ) sind unter τὴν τῶν δικαστηρίων ἰσχύν und δικαστῶν plötzlich wieder die Archonten als Einzelrichter gemeint. Deren Macht soll gesteigert sein durch den undeutlichen Ausdruck der solonischen Gesetze, welcher die Parteien zwang, zum Archonten zu gehen, anstatt sich selbst zu helfen. Jene Appellation aber, welche Solon gestattet εἰς τὸ δικαστήριον, ist nach Oncken[138] nichts weiter als die εὔθυνα des Volkes, deren Natur Grote[139] verkannt hat, wenn er von einer ἔφεσις nichts wissen wollte.

Was für kluge und in die Geheimnisse der athenischen Verfassungsgeschichte eingeweihte Leser muss sich Plutarch gedacht haben, wenn er unter Dikasten und Dikasterien zuerst die Volksversammlung, dann die späteren Heliasten und endlich die Archonten verstand und doch noch verstanden zu werden hoffte! Für die Gleichsetzung von ἔφεσις und εὔθυνα beruft sich Oncken (1 S. 165) abgesehen von Säves Abhandlung p. 24 auf Hermann De iure magistratuum apud Athenienses (1829) p. 65:

136) E. Müller a. a. O. S. 747.
137) a. a. O. 1 S. 157 ff.
138) 1 S. 166.
139) 3 p. 172.

»*Provocationes, quas Plutarchus appellat, nihil nisi querelas in* εὐθύναις *fuisse statuimus*«. Dagegen in den Staatsalterthümern (4. Aufl. 1855) § 107 findet sich kein Hinweis mehr auf die ältere Ansicht, dafür aber eine Erklärung der Plutarchstelle, welche nicht nur zeigt, dass Hermann an wirkliche Appellation im Sinne der späteren Zeit dachte, sondern auch übrigens erheblich von der Auffassung Onckens sich unterscheidet: »Was aber die Gerichtsbarkeit des Volkes betrifft, so geht aus Plutarchs eigenen Worten mit Gewissheit hervor, dass sie sich ursprünglich auf Berufungen oder Beschwerden einschränkte, während die gewöhnlichen Richter nach den solonischen Gesetzen fortwährend Archonten oder sonstige Beamte sind; und erst als letztere nicht mehr aus Wahl hervorzugehn anfingen, konnte die Unzulänglichkeit des einzelnen Rechtsbuchstaben für die verwickelteren Verhältnisse späterer Zeiten Ursache werden, dass dieselben die Entscheidungen, deren Verantwortlichkeit sie fürchten mussten, sofort den unverantwortlichen Volksgerichten überliessen«[140].

[140]) Plutarch sagt ἐφέσεις ἔδωκε τοῖς βουλομένοις. Bei der Rechenschaftslegung konnte bekanntlich jeder Beliebige gegen den Rechenschaft ablegenden Beamten auftreten, woraus noch nicht folgt, dass Plutarch unter den ἐφέσεις die εὔθυναι versteht. S. weiter unten: Solon παντὶ λαβεῖν δίκην ὑπὲρ τοῦ κακῶς πεπονθότος ἔδωκε. καὶ γὰρ πληγέντος ἑτέρου καὶ βλαβέντος καὶ βιασθέντος, ἐξῆν τῷ δυναμένῳ καὶ βουλομένῳ γράφεσθαι τὸν ἀδικοῦντα καὶ διώκειν . . . . Danach konnte Plutarch von gewöhnlichen Processen so sprechen, da ja bekanntlich auch nach späterem Verfahren unter gewissen Umständen ein Unbetheiligter die γραφή anstellen durfte, wo zunächst nur ein individuelles Interesse verletzt schien und man den Verletzten als Kläger erwarten sollte. Onckens Protest (1 S. 165) gegen Westermanns durchaus verständige Bemerkung (zu Plut. Sol. 18 a. E.) ist mir nicht deutlich. Plutarch will offenbar die eben berührte Rechtsauffassung, nach welcher was scheinbar eine δίκη sein musste, als γραφή

Mit den letzten Worten ist in die Stelle des Plutarch etwas mehr hineininterpretiert, als darin liegt, doch das ist für die Hauptsache unwesentlich. Aber, was wichtiger ist, ich bestreite, dass nach Plutarchs Ansicht die Gerichtsbarkeit des Volkes ganz auf die Annahme von Beschwerden beschränkt war, und lege mir seine Worte in folgender Weise aus: »Das Richteramt, welches Solon dem Volke gab, bedeutete anfangs nicht viel, später aber desto mehr«, (ob erst seit Perikles oder schon vorher, steht dahin, jedenfalls lange nach Solon) »denn es erweiterte sich der Wirkungskreis der (heliastischen) Richter sehr.« (Dies ist der erste Grund für das »später aber desto mehr«, es folgt nun ein zweiter.) »Denn auch von den Archontensprüchen erklärte Solon Appellation an die Heliasten für zulässig.« (καὶ γὰρ ὅσα ..; γάρ zeigt, dass nach des Verfassers Ansicht die von Solon eingerichtete Appellation ein Grund der späteren Macht der Volksgerichte war, καί dagegen, dass die Thätigkeit der Heliasten schon damals nicht bloss auf Annahme von Appellationen sich erstreckte. Jetzt folgt ein letzter, ohne besonderes Gewicht vorgetragener Grund der später steigenden Bedeutung der Heliasten:) »Der ungenaue Wortlaut der solonischen Gesetze musste noch die Zahl der Processe vermehren, und Manche sehen darin eine Absicht des Gesetzgebers.«

So thöricht nun dieser letzte Punkt ist, so haben wir alles in allem eine nicht misszuverstehende Auffassung von der Entwicklung der richterlichen Volksgewalt seit

behandelt werden durfte, auf Solon zurückführen. Ob die Unterscheidung von δίκη und γραφή schon in diese Zeit gehört, ist dabei gleichgültig. Plutarchs Quelle bedient sich eben der später gebräuchlichen Terminologie.

Solon vor uns: danach hat Solon selbst den Volksgerichten ausser der Entscheidung von Appellationssachen ein richterliches Urtheil in erster Instanz zugestanden.

Ein anderes Zeugniss bietet noch Suidas[141]. Hiernach soll von dem Spruche der Archonten aus vor Solon keine Appellation möglich gewesen sein, nach Solon dagegen sollen die Heliasten Richter in erster Instanz, die Archonten nur noch Instruenten gewesen sein. Hier fällt erstens die Appellation fort, welche wir bei Plutarch als Uebergangsstadium von der unappellabeln Spruchgerechtigkeit der Archonten zu der aus späterer Zeit bekannten Gerichtsbarkeit erster Instanz der Heliasten kennen lernten. Zweitens wird diese später auf Kosten der Beamten vollzogene Erweiterung des heliastischen Wirkungskreises schon auf Solons Verfassung zurückgeführt. Schömann muss das Zeugniss in seinem zweiten Theile einschränken[142], denn die Archonten können nicht seit Solon schon zu blossen Instruenten herabgesetzt sein, sie müssen auch jetzt ausser jener Thätigkeit zunächst noch ein Spruchgebiet gehabt haben, auf welchem sie allein als Richter erster Instanz thätig waren.

Durch diese nothwendige Berichtigung verliert allerdings das Zeugniss überhaupt etwas an Gewicht und wer es, wie Oncken[143] verwirft, scheint mit einigem Rechte

---

141) v. ἄρχων (= Lex. Seguer. Bekk. anecd. 1 p. 449): . . . κύριοί τε ἦσαν (οἱ ἄρχοντες), ὥστε τὰς δίκας αὐτοτελεῖς ποιεῖσθαι. ὕστερον δὲ Σόλωνος οὐδὲν ἕτερον αὐτοῖς τελεῖται (ἐτελεῖτο) ἢ μόνον ὑποκρίνουσι (ἀνακρίνειν) τοὺς ἀντιδίκους. Ueber den ersten Theil des Artikels ist oben Anm. 47 gehandelt.

142) Verfgesch. S. 40. Heliaea S. 593.

143) 1 S. 159. — Die Uebertreibung, welche in dem οὐδὲν ἕτερον κτλ. liegt, ist aus dem Bestreben entstanden, eine möglichst scharfe

zu handeln. Dagegen ist die Auseinandersetzung bei Plutarch in sich zusammenhängend und ihrem ganzen Umfange nach verständlich. Freilich können wir ihr nicht die sichere Autorität eines alten, gut unterrichteten Gewährsmannes verschaffen, und darum kann allerdings eine Meinungsverschiedenheit darüber stattfinden, ob man mit Schömann[144]) das Zeugniss in seinem ganzen Umfange für die solonische Verfassung aufrecht erhalten muss, oder ob man in der Anknüpfung an Solon eine theilweise Anticipierung zu erkennen und für die Entwicklung der Volksgerichtsbarkeit bis zu diesem Ziele die Zeit nach Solon mit in Anspruch zu nehmen hat. Ich stelle mich zu der letzteren Ansicht, ohne das jetzt näher auszuführen, meine aber, dass wir nicht bis auf Perikles die Gerichtsbarkeit einzig auf die Einzelrichter beschränken dürfen, um erst dann und zwar gleich in vollem Umfange die Volksgerichte eintreten zu lassen. Denn das verbietet die Stelle jedem, welcher sich noch zu dem etwas veralteten Vorurtheil bekennt, dass ein Zeugniss, so lange es nicht aus inneren Gründen unmögliches oder durch bessere Zeugen zu widerlegendes enthält, bei der Darstellung historischer Vorgänge Berücksichtigung verlangt.

Hieraus folgt wenigstens eine Einschränkung des bei Grote öfter wiederkehrenden Satzes: durch Perikles und Ephialtes sei den Archonten einerseits, dem Areopag andererseits ihre bis dahin unumschränkte richterliche Befugniss (abgesehen natürlich von der Blutgerichtsbarkeit

---

Antithese zwischen dem vor- und nachsolonischen Zustande zu gewinnen, wodurch dann der thatsächliche Uebergang in der Entwicklung der Jurisdiction des Archontats nach Solon hier beseitigt ist.

144) Verfgsch. S. 42; Animadvers. de iudiciis heliasticis p. 7 (opusc. acad. 1); Heliaea S. 591; Antiquit. p. 175.

des Areopag) genommen und dieselbe auf die neu constituierte Heliaea übertragen worden[145]. Das eine freilich ist nicht zu bestreiten: so gut wie durch die perikleische Reform die Heliasten den Einzelrichtern gegenüber an Bedeutung gewannen, so mussten auch, wenn der Areopag jetzt sein Oberaufsichtsrecht und seine Sittencensur und die daraus hervorgehende politische und bürgerliche Jurisdiction (S. 272) verlor, — so mussten auch, mit Philochoros zu sprechen, viele der σφάλματα und παρανομίαι, welche bis dahin seinem Spruche unterlegen hatten, zu Processen werden, über welche die Heliaea zu entscheiden hatte. Aber das Wesentliche der Umgestaltung des Areopag liegt doch nicht in dieser, ich möchte sagen: materiellen Erweiterung des Spruchgebietes der Volksrichter, sondern in der Beschränkung des Areopag als Behörde und der dadurch herbeigeführten politisch freieren Stellung des Volkes sowol in der Ekklesie, als in ihren Ausschüssen, den Gerichten. Dagegen findet die Einschränkung der Archonten, soweit sie der perikleischen Zeit angehört, durchaus auf dem Gebiete der Jurisdiction statt und daraus erwächst der Heliaea ein Gewinn, welcher weit bedeutender und direkter ist. Deshalb steht auch die Reform des Geschworenenwesens in einem engeren Zusammenhange mit der Einschränkung der Archonten, als mit der des Areopag.

Oncken hat die angedeuteten Wechselbeziehungen noch feiner ausgeführt und bezeichnet den Kampf gegen den Areopag geradezu als einen Kampf gegen die Einzelrichter und um die Volksgerichte[146]. Diesen Zusam-

---

145) Hist. of Gr. 5 p. 481. 484. 496 f.

146) 1 S. 178 ff.

menhang sollen unsere Gewährsmänner nicht verstanden, trotzdem aber, ohne es zu wollen, noch gerade so viel uns überliefert haben, dass wir daraus ihre falsche Auffassung berichtigen können.

Abgesehen von der Interpretation einiger Quellenstellen über den Sturz des Areopag, zu denen ich mich gleich wende, stützt Oncken seine Auffassung durch folgende, durchaus neue Annahme[147]. Der Areopag mag früher eine Appellationsinstanz gewesen sein, welche in letzter Instanz jene öfter erwähnte εὔθυνα = ἔφεσις ab- und annahm. Denn die Beschwerdeführung bei der Volksversammlung war zum Schutze des Volkes gegen die Machtsprüche der Archonten kaum ausreichend. Aber die Appellation an den Areopag, der aus lauter ehemaligen Archonten besteht, unter denen der zur Verantwortung Gezogene binnen kurzem als lebenslänglicher Feind des Beschwerdeführers sitzen wird, diese Appellation hat für den Einzelnen auch ihr Missliches. So stürzt denn Ephialtes den Areopag, und wie die Archonten ihren Rechtsspruch in erster Instanz an die Heliasten verlieren, so hört auch der Areopag auf, Appellationsinstanz zu sein. — Einer Widerlegung bedarf die Annahme nicht, da der Areopag niemals Appellationsgericht gewesen ist[148].

[147]) 1 S. 174 ff.

[148]) Die Parallele mit den Epheten ist nicht zutreffend (1 S. 176), weil diese keine Appellationsrichter gewesen sind. Das Collegium der Epheten ist auch nicht später mit den Areopagiten verschmolzen worden. Denn in der sonderbaren Stelle des S. Maximus (fr. 58 Philochor. Müll.): ἐκ γὰρ τῶν ἐννέα καθισταμένων ἀρχόντων Ἀθήνησι τοὺς Ἀρεοπαγίτας ἔδει συνεστάναι δικαστάς, ὥς φησιν Ἀνδροτίων ἐν δευτέρᾳ τῶν Ἀτθίδων. ὕστερον δὲ πλειόνων γέγονεν ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλή, τουτέστιν ἐξ ἀνδρῶν περιφανεστέρων πεντήκοντα καὶ ἑνὸς κτλ. ist die Zahl 51 der Areopagiten ein Zusatz eines Lesers, der die Zahl der Ephe-

Unter den Stellen, welche beweisen sollen, dass der Angriff auf den Areopag nur ein Kampf der Volkspartei um die Gerichte gewesen sei, ist die erste Plutarch Kimon 15 (Theopomp S. 254): Das Volk nimmt dem Areopag τὰς κρίσεις πλὴν ὀλίγων ἁπάσας und macht sich zum Herrn der Gerichte, während Kimon nach seiner Rückkehr versucht πάλιν ἄνω τὰς δίκας ἀνακαλεῖσθαι; — die andere, Plutarch Perikles 10 (Aristoteles S. 263): Ἐφιάλτην μὲν οὖν φοβερὸν ὄντα τοῖς ὀλιγαρχικοῖς καὶ περὶ τὰς εὐθύνας καὶ διώξεις τῶν τὸν δῆμον ἀδικούντων ἀπαραίτητον ἐπιβουλεύσαντες οἱ ἐχθροὶ δι' Ἀριστοδίκου τοῦ Ταναγρικοῦ κρυφαίως ἀνεῖλον, ὡς Ἀριστοτέλης εἴρηκεν; — die dritte ein Artikel der δικῶν ὀνόματα (Bekk. anecd. 1 p. 188), welcher in seiner gegenwärtigen Ueberlieferung lautet: Ἐφιάλτης: οὗτος ὑβρισθεὶς ἑαυτὸν τῆς βουλῆς ἀπεστέρησε κατακρίνας αὐτήν.

Die letzte Stelle versteht Oncken so. Ephialtes ist Archon gewesen, denn sonst könnte er nicht auf den Eintritt in den Areopag verzichten; er wird, im Begriffe einzutreten, vom Areopag irgendwie beleidigt sein, verzichtet nun freiwillig auf den Eintritt und wirkt eine

ten. kannte, zu Androtions Worten oder eher zu einer durch Androtions Worte veranlassten Bemerkung: »dass später der Areopag aus mehr Menschen, als den ersten 9 Archonten bestanden habe«. Denn dies war zu natürlich, als dass es Androtion in dieser Form bemerkt haben sollte. Eine Zahl der Areopagiten aber konnte dieser nicht hinzufügen, weil bei dem Eintrittsmodus und der nicht an bestimmte Termine gebundenen — Sterblichkeit der ehemaligen Archonten diese Zahl überhaupt keine bestimmte sein konnte. Langes Versuch, aus dieser Stelle eine Ueberlieferung über die solonische Organisation des areopagitischen Rathes im Gegensatze zu dem vorsolonischen Verhältnisse zu gewinnen, kann ich schon wegen des ὕστερον nicht für erfolgreich halten. S. o. S. 244 u. Anm. 79.

Verurtheilung des Areopag aus, was nur durch die jetzt zum ersten male erfolgte Appellation an die Volksgemeinde möglich war [149]. — Diese Erklärung hat mit früheren [150] die Richtigkeit des sonderbar geschraubten Ausdrucks »sich des Rathes berauben« zur Voraussetzung und fügt die Unmöglichkeit der Verurtheilung einer ganzen Körperschaft hinzu, für welche freilich nach der gegenwärtigen Lesart kaum ein Ersatz geschafft werden kann. Sauppe bemerkt darum glücklich: »Der Urheber wollte oder sollte nach dem, was ihm als Quelle vorlag, schreiben: ὑβρισθεὶς ὑπὸ (oder ὑβρισάσης αὐτόν) τῆς βουλῆς ἀπεστέρησε πάσας τὰς κρίσεις (τὰς κρίσεις) αὐτήν« [151]. Wir behalten nun anstatt des durchaus Unannehmbaren als neu nur die Nachricht von einem persönlichen Zusammenstosse des Ephialtes mit dem Areopag, worüber näheres vermuthen zu wollen kaum gerathen scheint. Wir erfahren ferner aus Aristoteles, dass Ephialtes den Aristokraten verhasst war, weil er bei der Rechenschaftslegung als unerbittlicher Ankläger der Beamten, welche die Interessen des Volkes verletzt hatten, auftrat. So etwa drückt Grote sich aus [152]. Man kann auch unter den ἀδικοῦντες mit Oncken [153] geradezu die Archonten verstehen. Warum sie aber nur in ihrer Eigenschaft als Richter zu fassen sind, leuchtet nicht ein. Dass die Oligarchen in den Trägern der Amtsgewalt über-

---

149) 1 S. 183 f.

150) O. Müller Eumeniden S. 116. Sintenis zu Plut. Per. p. 106.

151) Quellen Plutarchs S. 23 vgl. Plut. Per. 9. Kimon 15. Christensen Areopagos p. 29 bemerkt mit Recht, dass auch diese Stelle wol auf Theopomp zurückgehe.

152) 5 p. 493. Sauppe S. 22 denkt an die γραφὴ ἀδικίου.

153) 1 S. 182.

haupt ihre Partei angegriffen fühlten, ist auch ohne dies genügend verständlich. Meine Ansicht über die ersterwähnte Stelle (Kimon 15) ist schon mit dem gegeben, was ich oben über die natürliche Erweiterung der Competenz der heliastischen Gerichte durch die Einschränkung des Areopag bemerkt habe (S. 285). Onckens Auffassung glaube ich aber darum ablehnen zu müssen, weil sie die eine wichtigste Seite der ephialtischen Reform ganz zurückdrängt. Der Demos konnte sich seit Ephialtes und Perikles allerdings, um mit Plutarch zu reden, den Herrn der Gerichte nennen, aber er war es nicht geworden durch das Mehr, was der Areopag an Jurisdiction verlor, sondern dadurch dass dieser aufhörte ἐπίσκοπος πάντων und φύλαξ τῶν νόμων zu sein.

5. Urtheile namhafter Gewährsmänner aus dem Alterthum über den Schritt des Ephialtes sind uns leider nicht in der Deutlichkeit, wie man sie wünschen möchte, erhalten. Der wichtigste Theil unserer Zeugnisse entstammt einer Quelle, welche die Handlung ungünstig beurtheilte, bedauerte, als deren Urheber wir Theopomp ansehen durften (S. 261). Die aristotelische Politie der Athener stand vielleicht anders zu der Sache, so weit man aus ihrem rückhaltslosen Urtheil über das Ende des Ephialtes einen Schluss machen darf. Schmerzlich empfinden wir es, dass nicht Thukydides seine knappe Pentekontaëtie zu einem Blicke auf die innere Geschichte Athens in dieser Zeit um wenige Capitel erweiterte. Wir haben nun noch ein Zeugniss eines Zeitgenossen und Zeugen des Vorganges zu betrachten. Spräche es sich deutlicher aus über die Sache und die Stellung seines Verfassers zu derselben, so hätten wir es allen voran-

stellen und als Führer bei der Beurtheilung der areopagitischen Reform benutzen müssen. So wie es aber beschaffen ist, hat es vorzüglich um seines Urhebers willen Werth und verlangt vielmehr seinerseits Erklärung und Beleuchtung aus den vorher betrachteten und festgestellten Thatsachen.

Die Oresteia des Aeschylos ist nach der Didaskalie Ol. 80,2 (= 459/8), also im Anfange des Jahres 458 aufgeführt worden. Die Macht des Areopag war jetzt gebrochen, und nicht stand der Angriff des Ephialtes noch bevor, wie O. Müller annahm [154]. Denn so unsicher die Chronologie der einzelnen, an den Sturz des Areopag sich knüpfenden Vorgänge ist, keines dieser früher betrachteten Ereignisse lässt sich unter das Jahr, in welchem die Trilogie über die Bühne ging, hinabrücken. Danach müssen also die Aeusserungen, welche der Dichter in der Schlusstragödie, den Eumeniden, über den Areopag macht, beurtheilt werden. Die neueren Darstellungen haben auch die Aufführung der Trilogie an den Schluss jener Ereignisse gesetzt [155], nachdem schon Schömann darauf hingewiesen hatte, dass die Tragödie selbst nichts enthalte, was der Annahme dieses Zeitverhältnisses entgegenstehe, dass namentlich die drei von O. Müller für seine Auffassung geltend gemachten Stellen, an denen Athene diesen Richterrath für alle Zeit einsetzt, auch nach dem Gesetze des Ephialtes ihre volle Bedeutung

---

[154] Eumeniden S. 116. Dagegen Schömann Eumeniden S. 102 (zögernd: S. 43).

[155] Grote Hist. of Gr. 5 p. 499. Curtius Griech. Gesch. 2 [3] S. 148. Droysen zu Aeschylos S. 561 (3. Aufl.) u. A.

haben[156]. Das was Athene hier nach Aeschylos zum ersten male dem Areopag überträgt, die Blutgerichtsbarkeit, war ja durch Ephialtes nicht angetastet worden.

Eine andere Frage aber ist es, wie Aeschylos persönlich zu der Massregel des Ephialtes stand? Hier begegnen wir meistens der Auffassung, dass er sie bedauert, sogar vielleicht gewünscht habe, den Areopag in seiner alten Macht wieder hergestellt zu sehen[157]. Nur Grote sprach, ohne sich bei der undeutlichen Ausdrucksweise des Dichters unbedingt zu entscheiden, die Vermuthung aus, es könne Aeschylos auch den Zweck gehabt haben, die Gegner der ephialtischen Massregel mit derselben zu versöhnen und den Parteihass zu besänftigen[158]. Noch einen Schritt weiter ist Oncken gegangen, welcher geradezu den Dichter zum Freunde der Bewegung und ihres Ergebnisses zu machen sucht. Auf diesen sehr beachtenswerthen Versuch[159] habe ich in einer kurzen Prüfung einzugehen.

Die Beweisführung Onckens stützt sich hauptsächlich auf drei Momente. Das erste ist des Dichters unverholene Verherrlichung des kürzlich mit Argos abgeschlossenen Bündnisses (S. 225—29). Diese offen ausgesprochene Sympathie schliesst die Parteinahme gegen den vor-

---

156) Aesch. Eum. 462 Wellauer (484 Dindorf); 542 (572); 654 (687). Schömann Eum. S. 102.

157) Curtius (Anm. 155), Droysen S. 555 ff., Weil zu Aeschyl., Schömann u. A. Am entschiedensten vertritt diesen Standpunkt Thirlwalls in vielen Punkten vorzügliche Darstellung; nach ihr ist Aeschylos der Kämpfer für den Areopag: Gesch. Griech. 1 S. 425 ff. der Uebersetzung.

158) 5 p. 499.

159) 1 S. 219—261.

ephialtischen Areopag in sich, denn Sparta und der alte Areopag sind die zwei Bollwerke der Aristokratie; wer das eine freudig aufgiebt, kann nicht das andere erhalten wollen. Das hiesse dem Aeschylos einen unmöglichen Mittelweg anweisen. — Der zweite Beweis wird aus der Geschichte des Areopag geführt, welche zeigt, dass Ephialtes nicht das Bestehende umstürzt, sondern eine vorhandene, aber entartete Einrichtung im Sinne ihres ursprünglichen Gesetzgebers, des Solon, wiederherstellt (S. 234—44). — Den dritten Beweis endlich geben die ausdrücklichen Worte des Dichters selbst (S. 251 ff.).

Dieser letzte Beweis wird mit Stellen geführt, welche von Anderen, nicht nur von O. Müller, anders verstanden sind, so dass die Entscheidung nach objectiven Gründen wol nicht so einfach und sicher ist. Das erste Argument ist noch mehr subjectiver Natur. Wir beginnen daher am besten mit der Prüfung des zweiten, wo wir bereits bekannte historische Thatsachen vor uns haben, auf welche bloss hinzuweisen genügen wird.

Der Areopag steht nach Oncken wesentlich in derselben Stellung, welche ihm Solons Gesetzgebung verbürgt hatte, auch später da. Damals sollte er φύλαξ τῶν νόμων und ἐπίσκοπος πάντων sein und ἐπισκοπεῖν ὅθεν ἕκαστος ἔχει τὰ ἐπιτήδεια καὶ τοὺς ἀργοὺς κολάζειν (Plut. Solon 19. 22). Für die spätere Zeit nun wird auf einen bei Plutarch Themistokles 10 erzählten Vorfall vor der Schlacht bei Salamis hingewiesen; ferner auf das Eingreifen des Areopag Theramenes gegenüber bei Lysias g. Eratosthenes § 69; sodann auf eine Stelle des in Andokides' Mysterienrede eingelegten Tisamenos-Psephisma vom Jahre 403/2; endlich auf den Preis des Areopag bei Dinarch g. Demosthenes § 9. 50. 64 ff. Von diesen Stellen ent-

halten die des Dinarch allgemeine Ausdrücke[160]. Die Stelle des Lysias erzählt einen Vorgang, welchen wir endgültig zu beurtheilen ausser Stande sind, aus welchem aber unbefangene Prüfung nicht mehr ableiten wird, als ich früher angegeben habe[161]. Nicht anders ist es mit der Plutarchstelle, auf welche ich kurz eingehen muss.

Plutarch erzählt in Bezug auf die Zeit, wo die Athener vor der salaminischen Schlacht ihre Familien fortschaffen: οὐκ ὄντων δὲ δημοσίων χρημάτων τοῖς Ἀθηναίοις, Ἀριστοτέλης μέν φησι τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλὴν πορίσασαν ὀκτὼ δραχμὰς ἑκάστῳ τῶν στρατευομένων αἰτιωτάτην γενέσθαι τοῦ πληρωθῆναι τὰς τριήρεις, Κλείδημος δὲ καὶ τοῦτο τοῦ Θεμιστοκλέους ποιεῖται στρατήγημα. Fragt man, woher der Areopag das Geld nahm, so denken die Neueren entweder an Privatbeiträge der reichen Areopagiten[162] oder an eine Bewilligung von Tempelgeldern zum Zwecke der Ausrüstung[163]. Letzteres scheint bestätigt zu werden durch das von Plutarch angeführte Zeugniss des Atthidographen Kleidemos, wonach Themistokles diese Mittel schaffte, indem er unter dem Vorwande, das abhanden gekommene Gorgoneion der Athenestatue suchen zu wollen, aus versecktem Aufenthalte plötzlich grosse Schätze hervorzog. Hier wird man doch an Tempel-Thesauren zu denken haben. Warum konnte nun nicht in einer Zeit grosser Noth der Areopag eine derartige Verwendung von Tempelgeldern veranlassen,

---

160) Welche früher beurtheilt sind Anm. 121 u. S. 184 Anm. 65.

161) S. 185.

162) Wachsmuth Hellen. Alt. 1. S. 568. Grote Hist. of Gr. 5 p. 152.

163) Hermann De iure magistratuum etc. p. 48. Sintenis zur Stelle.

welche nach der anderen Quelle ein Kunstgriff des Themistokles zugänglich und angreifbar machte? Mehr sagt doch unsere Stelle im äussersten Falle nicht, so dass wir auf bedeutende, dem Areopag verfassungsmässig zustehende Rechte schliessen könnten. Selbst die thatsächliche Bedeutung des Antheils, welchen der Areopag an der Rettung des Vaterlandes nimmt, wird bei den Neueren stark übertrieben[164]). Der Rath der Fünfhundert hält ja seine Sitzungen auf Salamis, verhandelt mit dem Volke, wie sonst. Die Rathsherren steinigen eigenhändig ihren feigen Collegen Lykides[165]) und des Areopag wird nicht weiter gedacht. Auf denselben Vorgang bezieht sich Cicero de off. 1, 22, 75. Dieser vergleicht hier staatsmännische Erfolge mit Kriegsthaten. Bisweilen, sagt er, sind jene höher zu achten, als diese. So ist, obwol Themistokles berühmter geworden ist, als Solon, doch die Einsetzung des Areopag durch diesen etwas bedeutenderes, als der salaminische Sieg des Themistokles. *Illud enim semel profuit, hoc semper proderit civitati, hoc consilio leges Atheniensium, hoc maiorum instituta servantur. Et Themistocles quidem nihil dixerit, in quo ipse Areopagum adiuverit, at ille vere ab se adiutum Themistoclem. Est enim bellum gestum consilio senatus eius, qui a Solone erat constitutus.* Die Wendung ist auf den ersten Blick auffallend, durch den Zusammenhang aber erklärbar.

164) Curtius Griech. Gesch. 2³ S. 70. Droysen zu Aeschylos S. 539 (3. Aufl.). — An den Areopag als Finanzbehörde schlechthin in der älteren Zeit zu denken, ist keine Veranlassung, da für das Finanzwesen der Rath der 500, früher der 400 und die Naukraren ausreichen. S. darüber schon Thirlwall Gesch. Griech. 1 S. 513 der Uebersetzung.

165) Herod. 9, 4. Lyk. g. Leokrat. § 122.

Cicero will sagen: »Themistokles kann nichts anführen, wodurch er Antheil an der Einsetzung oder Förderung des Areopag hätte, Solon dagegen kommt ein Theil von den Erfolgen des Themistokles zu, denn sein Areopag hat sich an der Führung des Perserkrieges betheiligt.« Danach müsste freilich dem Areopag eine wichtigere Rolle zugefallen sein, als es nach der Erzählung bei Plutarch scheint. Aber wenn es sich bei Cicero wirklich um mehr, als eine rhetorisch steigernde Verallgemeinerung handelt, so möchte ich annehmen, dass ein Missverständniss irgend eines älteren Berichtes vorliegt, welcher von den Sitzungen des Raths (der Fünfhundert) auf Salamis redete. So thut z. B. Herodot 9, 5 und ist in derselben Weise von Neueren missverstanden worden.

Ueber das Tisamenos-Psephisma bemerke ich folgendes. Die Worte über den Areopag[166] werden allerdings allgemein zum Beweise für eine Art von Restitution des Areopag im Jahre des Eukleides und zwar auf dem Gebiete seiner Competenz angeführt, welches gerade von der Reform des Ephialtes betroffen wurde. Ich kann daran nicht glauben, weil der Areopag diese Controle der Magistrate in der Rednerzeit nicht hat, und der Areopagitikos des Isokrates einer solchen Annahme geradezu widerspricht. Was die Urkunden der Mysterienrede betrifft, so sind allerdings einzelne eingelegte Namen durch inschriftliche Poletenverzeichnisse jener Zeit bestätigt worden[167], und es finden sich auch orthographische Eigen-

---

166) Andok. Myster. § 84: ἐπιμελείσθω ἡ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου τῶν νόμων, ὅπως ἂν αἱ ἀρχαὶ τοῖς κειμένοις νόμοις χρῶνται. Die im Text bezeichnete Ansicht findet sich vielfach, noch zuletzt bei Schömann Griech. Alt. 1 ³ S. 366.

167) Kirchhoff Ber. d. Berl. Akad. 1865 S. 545. C. I. Att. n.

thümlichkeiten, welche für eine alte, ursprünglich inschriftliche Quelle sprechen[168]. Dennoch enthalten die Urkunden soviel ungewöhnliches, selbst anstössiges, dass die Benutzung guter Hülfsmittel von Seiten ihres Verfassers, selbst wenn sie in noch grösserem Umfange festgestellt würde, nicht für die ganze Masse des Eingelegten Bürgschaft leisten kann. Denn dass die Dokumente zur Zeit der Abfassung der Rede noch nicht vorhanden waren, steht ja fest[169]. Ich mache darum mein Bedenken gegen den Inhalt dieser Stelle geltend, zu dessen Rechtfertigung sich kein paralleles Zeugniss aus der ganzen Rednerzeit beibringen lässt.

Die angeführten Stellen beweisen also meiner Auffassung nach gar nichts für die Fortdauer des ehemaligen Einflusses, sondern höchstens für ein verhältnissmässig bedeutendes Ansehen des Areopag auch in späterer Zeit, woran indessen bis jetzt noch niemand gezweifelt hat. Dass der nacheukleidische Areopag an Machtumfang etwa dem solonischen entspreche, müsste durch andere Gründe bewiesen werden.

274—77 aus Ol. 91, 2 = 415/14 ausser 274, welches etwas später. Von den sieben Namen der Inschriften, welche sich in der Rede finden, kommen Oionias und Kephisodor hier nur in den Einlagen, nicht bei dem Redner vor.

168) z. B. § 78 ἣ ὑπὸ τῶν βασιλέων aus HYΠO.

169) Nach § 96, wo der Redner sich auf eine andere Urkunde bezieht, als welche eingelegt ist. Für die Echtheit der Dokumente tritt Johannes Droysen ein in seiner vortrefflichen Dissertation De Demophanti, Patroclidis, Tisameni populiscitis, Berol. 1873. Aber wir können doch nur die formelle Correctheit nachweisen, und das schliesst zum mindesten Interpolationen nicht aus. Ueber das Patrokleides-Psephisma s. o. Anm. 67. Auf Isokrates weist auch Christensen Areopagos p. 45 ff. in demselben Sinne, wie ich im Texte, hin.

Oncken sucht nun nach einer Dissertation Gustav Schwabs[170]) den Umfang der rein staatlichen Rechte des Areopag nach der solonischen Verfassung zu bestimmen und findet, dass der Areopag in der Zeit vor Ephialtes über diese ihm zugestandenen Befugnisse eigenmächtig hinausgegangen sei. Denn während Solon ihm bei Raths- und Volksbeschlüssen nur berathende, nicht entscheidende Stimme verlieh, habe er in der Zeit vor Ephialtes ein angemasstes Veto bei der Gesetzgebung ausgeübt, wie die Befugniss der durch Ephialtes eingesetzten Gesetzeswächter nach Philochoros beweise[171]). Nun bezeugt uns aber die schon einmal berührte Stelle der aristotelischen Politik (S. 260) eine thatsächlich gesteigerte Amtsgewalt des Areopag ohne gesetzmässige Begründung. Also kurz vor Ephialtes vereinigt der Areopag »alle Hoheitsrechte, Regierung, legislatives Veto und Gerichtswesen in seiner Hand, er ist weit hinausgeschritten über das, was ihm gesetzlich zukommt, und Ephialtes ist es, der ihn in die alten Schranken für immer zurückweist« (S. 242). Nach dieser scharfen Unterscheidung zwischen der areopagitischen Befugniss in solonischer Zeit und derjenigen kurz vor Ephialtes sollte man meinen, die Schrift von Schwab habe genaue Zeugnisse über die erstere vorgetragen; aber sie enthält nicht mehr, als was wir früher angeführt haben und leider für unzureichend halten mussten, um daraus eine genaue Vorstellung über die staatliche Macht des solonischen Areopag zu gewinnen (S. 271). Aus diesem Grunde würde ich nicht wagen, das κωλύειν, welches

---

170) Quaestio num quod Areopagus in plebiscita aut confirmanda aut reiicienda ius exercuerit legitimum. Stuttg. 1818.

171) κωλύοντες τὰ ἀσύμφορα τῇ πόλει πράττειν. S. o. S. 195.

der Areopag gleich den späteren Gesetzeswächtern ausübte, zu dem solonischen Theile areopagitischer Befugniss in Gegensatz zu bringen, ganz abgesehen von der Erwägung, dass doch wol Ephialtes eine rein angemasste Thätigkeit des Areopag schwerlich in einer neu errichteten Behörde dauernd gemacht haben würde. So hat man auch bisher das, was Plutarch im Solon über den Areopag angiebt, mit der Philochorosstelle verbunden, um eine ungefähre Vorstellung von den staatlichen Rechten des Areopag seit Solon zu gewinnen[172]), und sich stets daran erinnert, dass man über eine ganz allgemeine Vorstellung nicht hinauskomme. Eine historisch-kritische Scheidung zwischen dem Areopag seit Solon und kurz vor Ephialtes kann sich darum nur an die Stelle der aristotelischen Politik[173]) halten. Aus dieser sehen wir, dass der Areopag zur Zeit der Perserkriege, gestärkt durch äussere Erfolge, ein strengeres Regiment ausübt, als früher; denn natürlich ist, wie Oncken bemerkt, nicht an die sittenrichterliche, sondern an die rein staatliche Befugniss gedacht. Späterhin, seit der Schlacht bei Sala-

---

172) z. B. Schömann Antiquit. p. 298.

173) 5, 3; 8, 4 Bk. Μεταβάλλουσι δὲ καὶ εἰς ὀλιγαρχίαν καὶ εἰς δῆμον καὶ εἰς πολιτείαν ἐκ τοῦ εὐδοκιμῆσαί τι ἢ αὐξηθῆναι ἢ ἀρχεῖον ἢ μόριον τῆς πόλεως. οἷον ἡ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλὴ εὐδοκιμήσασα ἐν τοῖς Μηδικοῖς ἔδοξε συντονωτέραν ποιῆσαι τὴν πολιτείαν. καὶ πάλιν ὁ ναυτικὸς ὄχλος γενόμενος αἴτιος τῆς περὶ Σαλαμῖνα νίκης καὶ διὰ ταύτης τῆς ἡγεμονίας διὰ τὴν κατὰ θάλατταν δύναμιν τὴν δημοκρατίαν ἰσχυροτέραν ἐποίησε. — Oncken 1 S. 241 f. — Mit ἀρχεῖον ist der Areopag gemeint, wie mit μόριον τῆς πόλεως der ναυτικὸς ὄχλος. Ich vermuthe, dass διὰ τὴν κατὰ θάλατταν δύναμιν ein Glossem ist. Da ἡγεμονίας (die Hegemonie über die übrigen Griechen, die Bündner) wol von αἴτιος abhängt und mit διὰ ταύτης der Seesieg als Ursache der Hegemonie bezeichnet wird, so würde die Forderung der Deutlichkeit die Stellung καὶ τῆς διὰ ταύτης ἡγεμονίας erwarten lassen.

mis, hebt sich die Volkspartei und die Verfassung wird demokratischer. Hierbei mag der Verfasser an den Sturz des Areopag gedacht haben. Das alles gebe ich zu, glaube auch, dass diese steigende Befugniss, in welcher der Areopag über die Absicht des ursprünglichen Gesetzes hinausging, einen formellen Ausdruck gegenüber den Versammlungen des Raths und Volkes gefunden habe. Aber wenn man hier stehen bleibt, — und mehr lässt sich besonnener Weise aus der Stelle nicht gewinnen — so folgt daraus höchstens, dass die Massregeln des Ephialtes durch das Verhalten des Areopag mit veranlasst sind, dass die Gewalt des letzteren unerträglicher war oder wenigstens der Volkspartei schien, als es unsere Quellen uns melden. Wir können aber nicht daraus schliessen, dass Ephialtes nur die angemassten Functionen ihm nahm und dass alles, was der Areopag später nicht mehr hat und doch einst hatte, angemasst ist. Ephialtes konnte trotz dieser Stelle weiter gehen und den Areopag über die solonischen Grundlagen hinaus kürzen, damit ähnliche Uebergriffe fortan unmöglich wären, und die sonstige Ueberlieferung spricht sogar dafür, dass er es gethan hat.

Ist mir nun nach dem Gesagten in der Reform des Areopag durch Ephialtes die »Zurückführung auf sein ursprüngliches Princip«[174]) nicht so bestimmt und sicher

---

[174]) 1 S. 236. — Auf Onckens Auffassung der in der Rednerzeit vom Areopag geführten Untersuchungen S. 256 f. brauche ich, weil ich mich mit ihr zum Theil in Uebereinstimmung befinde, hier nur noch mit wenigen Worten einzugehen, nachdem ich S. 170 ausführlich darüber gehandelt habe. Nach meiner Darlegung müssen zunächst die selbständigen Untersuchungen bei der Bestimmung der staatlichen Befugnisse des Areopag ausgeschlossen werden. Was übrig bleibt, lässt sich passend mit Oncken unserer Staatsanwalt-

erkennbar, so würde es mich auch nicht wundern, wenn einem Zeitgenossen, wie Aeschylos, die ganze Massregel so kurze Zeit nach ihrer Vollziehung doch reichlich gewaltthätig erschienen wäre. Sehen wir uns darauf hin nun mit Oncken (S. 251 ff.) die Worte des Dichters an. Ein blosses politisches Tendenzstück, welches nur um der Zeitläufe willen geschrieben wäre, wird man in der einen Tragödie der Trilogie nicht sehen wollen. Dann aber erklärt sich der hohe Preis des Blutgerichtshofs, welcher ja auch mit der Wirklichkeit nach Ephialtes nicht in Widerspruch tritt, aus der Sache. Weitergehende Beziehungen enthält die grosse von Athene vor der Abstimmung gehaltene Rede, welche ich ganz ausschreibe[175].

Κλύοιτ' ἂν ἤδη θεσμόν, Ἀττικὸς λεώς,
πρώτας δίκας κρίνοντες αἵματος χυτοῦ.
ἔσται δὲ καὶ τὸν λοιπὸν Αἰγέως στρατῷ
ἀεὶ δικαστῶν τοῦτο βουλευτήριον,

---

schaft vergleichen. Auch darin stimme ich mit Oncken überein, dass dieses in der Rednerzeit thatsächlich vorhandene Recht nicht etwa erst seit Eukleides besteht, sondern an die Reform des Ephialtes sich anschliesst. Dasselbe aber mit Oncken genetisch aus dem solonischen Oberaufsichtsrecht zu entwickeln, ist nach unseren Quellen nicht möglich, vollends wenn man den solonischen Areopag so knapp ausstattet. Darum ist es vorsichtiger und unserer Ueberlieferung mehr entsprechend, dass man das Mandat, an welches das Recht in späterer Zeit gebunden ist (κατὰ πρόσταξιν), an die Reform des Ephialtes anknüpft, es aber unentschieden lässt, in wie weit die für die vorephialtische Zeit zu folgernde unumschränkte Befugniss auf die solonischen Anordnungen zurückgeht oder auf thatsächlichen Uebergriffen beruht.

175) 651 ff. Wellauer; 681 ff. Dindorf. Die folgenden kurzen Scholien wollen nur den Leser der Mühe des Nachschlagens überheben.

πάγον δ' Ἄρειον*) τόνδ', Ἀμαζόνων ἕδραν
σκηνάς θ', ὅτ' ἦλθον Θησέως κατὰ φθόνον
στρατηλατοῦσαι, καὶ πόλιν νεόπτολιν
τήνδ' ὑψίπυργον ἀντεπύργωσαν τότε**).
Ἄρει δ' ἔθυον, ἔνθεν ἐστ' ἐπώνυμος
πέτρα, πάγος τ' Ἄρειος. ἐν δὲ τῷ σέβας
ἀστῶν φόβος τε συγγενὴς τὸ μάδικεῖν
σχήσει τό τ' ἦμαρ καὶ κατ' εὐφρόνην ὁμῶς,
αὐτῶν πολιτῶν μὴ 'πικαινούντων***) νόμους·
κακαῖς ἐπιρροαῖσι βορβόρῳ†) θ' ὕδωρ
λαμπρὸν μιαίνων οὔποθ' εὑρήσεις ποτόν.
τὸ μήτ' ἄναρχον μήτε δεσποτούμενον
ἀστοῖς περιστέλλουσι††) βουλεύω σέβειν,
καὶ μὴ τὸ δεινὸν πᾶν πόλεως ἔξω βαλεῖν.
τίς γὰρ δεδοικὼς μηδὲν ἔνδικος βροτῶν;
τοιόνδε τοι ταρβοῦντες ἐνδίκως σέβας

*) Ἄρειον tilgen die Meisten, weil erst 660 auf die Erklärung des Namens dieser selbst folgen dürfe. Meiner Ansicht nach hat Schömann Eum. S. 223 den Anstoss beseitigt.

**) »Der Feste neuen, hochgethürmten Bau« bezieht der Scholiast auf den Areopag. So auch Schömann S. 186 u. Weil, der für τότε schreibt πόλει d. i. »der Akropolis entgegenthürmten«; Müller dagegen S. 108 und Droysen auf die Akropolis, ersterer erklärt ἀντιπυργοῦν πόλιν »die Stadt durch eine Gegenburg auf dem Areopag angreifen«. Ich stelle mich zu der Erklärung des Scholiasten und finde Weils Conjectur ansprechend. Wegen dieser Stelle und anderer Ausdrücke verwirft Dindorf 653 ἔσται — 669 βροτῶν als interpoliert. Auf seine Gründe, welche mir nicht stichhaltig scheinen, antwortet Weil, der auch darauf hinweist, dass 677 ἐξέτειν' eine längere Rede voraussetze.

***) »neuern« Müller, Schömann, Droysen u. A. Hdschr. πικαινόντων. Valckenaer: πικραινόντων, was Dindorf als des Interpolators würdig billigt.

†) Dindorf interpungiert νόμους κακαῖς ἐπιρροαῖσι· βορβόρῳ . . . .

††) περιστέλλουσα Müller, Droysen u. A. »fürsorgend rath' ich's.«

ἔρυμά τε χώρας καὶ πόλεως σωτήριον
ἔχοιτ' ἂν οἷον οὔτις ἀνθρώπων ἔχει,
οὔτ' ἐν Σκύθαισιν οὔτε Πέλοπος ἐν τόποις.
κερδῶν ἄθικτον τοῦτο βουλευτήριον,
αἰδοῖον, ὀξύθυμον, εὑδόντων ὕπερ
ἐγρηγορὸς φρούρημα γῆς καθίσταμαι †††).
ταύτην μὲν ἐξέτειν' ἐμοῖς παραίνεσιν
ἀστοῖσιν ἐς τὸ λοιπόν .....

Wir finden hier zuerst allgemeine Bezeichnungen derjenigen Seite areopagitischer Befugniss, welche allerdings durch die Reform des Ephialtes angetastet wurde: ἔρυμα χώρας, πόλεως σωτήριον, εὑδόντων ὕπερ ἐγρηγορὸς φρούρημα γῆς. Solche Ausdrücke geben aber über des Dichters Stellung keinen Aufschluss; sie können allerdings in nachdrucksvoller Erinnerung auf den alten, politisch noch nicht geschwächten Rath zurückweisen, sie können aber auch ohne Anspielung aus der Situation des Stückes heraus gesprochen sein, denn rein sachlich betrachtet stehen sie mit dem nachperikleischen Areopag ebenso wenig in Widerspruch, wie die ähnlichen Wendungen bei den Rednern; ein Zugeständniss an die Neuordnung enthalten sie keinesfalls. Eine entschiedene Anspielung auf Zeitverhältnisse enthalten aber die Verse ἐν δὲ τῷ σέβας u. s. w., welche freilich Dindorf, meiner Ansicht nach allzu kri-

†††) 674 κερδῶν — 676 καθίσταμαι versetzen Hermann und Dindorf hinter 652 χυτοῦ, was mir nicht nothwendig scheint s. Schömann S. 186 u. Weil. Ersterer erklärt S. 222 die Anakoluthie 655 ff. (πάγον δ' Ἄρειον τόνδ', wozu das Verbum fehlt) durch den längeren Zwischensatz, woran dann 660 ἐν δὲ τῷ σέβας anknüpft, anstatt dass es in regelmässiger Fügung hätte heissen können: τοῦτο βουλευτήριον .... τόνδ' ἀεὶ νέμον ... φόβῳ πολίτας εὐσεβεῖ τοῦ μὴ ἀδικεῖν σχήσει.

tisch, verworfen hat[176]. Der Areopag, sagt die Göttin, wird alle Zeit seinen Segen für die Stadt haben

»Wofern nicht selbst die Bürger ändern am Gesetz.
Wenn du durch Zufluss schlimmer Art und trüben Schlamm
Das reine Wasser trübest, labt dich nicht der Trank.
Nicht zügelloser Willkür, noch auch Knechteszwang
Rath' ich den Bürgern zugewandt und hold zu sein,
Nicht alles zu verbannen, was Ehrfurcht gebeut.
Denn wer, der nichts mehr fürchtet, thäte Recht!«

In seiner Besprechung hebt Oncken den Gegensatz hervor zwischen der Warnung, nicht alle Furcht zu bannen, und der Ermahnung, nicht durch fremdartigen Zusatz zu trüben; die erste denkt er sich an die gerichtet, welche über das Ziel des Ephialtes hinausgehend, am liebsten den Areopag ganz beseitigt hätten, die andere an die Gegner, welche den Areopag mit grösserer Macht ausgerüstet hatten, als ihm nach der ursprünglichen Verfassung zukam. Der Mittelweg, welchen der Dichter geht, müsste also das volle Einverständniss mit der Reform des Ephialtes bezeichnen. Soviel ansprechendes diese Auffassung der Worte hat, so ergiebt sich doch ungezwungen daraus noch eine andere Erklärung, wenn wir uns den Dichter nicht von vorn herein als einen Freund der Reform denken. War hingegen Ephialtes in seinen Augen ein »Neuerer am Gesetz«, so konnte er auch die Neuerung als »trüben Zufluss« bezeichnen. Denn wenn sie gleich dem Areopag n a h m, anstatt ihm zu geben, so brachte sie doch auch in den engeren Schranken, staatsrechtlich ausgedrückt: in den Formen, an welche nun die Behörde gebunden war, etwas bisher

[176]) S. **).

nicht vorhandenes hinzu[177]). In dem μήτε δεσποτούμενον kann der Dichter dem Einwande begegnen, als wolle er die Bürger geknechtet wissen, während das μήτ᾽ ἄναρχον und das μὴ τὸ δεινὸν πᾶν πόλεως ἔξω βαλεῖν auf das, was Ephialtes in seinen Augen gethan hat, hinweist. Oder aber es kann auch in sämtlichen Worten der Dichter warnen wollen, noch weiter zu gehen, als Ephialtes that, ohne dass er damit den Schritt des letztern billigt oder glaubt durch seine Mahnungen ihn ungeschehen machen zu können. Kurz, die Verse können mit demselben Rechte auf die ablehnende Haltung des Aeschylos gegenüber den Reformen bezogen werden, und es ist am gerathensten, bei der Unbestimmtheit der Ausdrücke auf die genaue Feststellung der Beziehungen zu verzichten.

Eine sichere Entscheidung bringt uns auch die letzte Instanz, an die wir uns halten können, nicht, die deutlich ausgesprochene Verherrlichung des argivischen Bündnisses[178]). Denn es konnte sehr wol jemand nach der schmachvollen Behandlung, welche die Athener vor Ithome erfahren hatten, die Berechtigung des Anschlusses an Argos anerkennen und sich darüber freuen, dass Athen in einer glückverheissenden Bundesgenossenschaft nicht vereinzelt der Möglichkeit eines Krieges mit Sparta gegenüber stand, ohne doch in die Nothwendigkeit einer Reform des Areopag im Sinne der Fortschrittspartei sich rückhaltslos zu fügen, selbst wenn er auch nur meinte, dass diese Partei in diesem einen Punkte zu weit ge-

---

177) Ich erinnere nur daran, dass Droysen zu Aeschylos S. 555 den »schlechten Zuguss« auf die durch Ephialtes eingesetzten Nomophylakes bezieht.

178) v. 279 Wellauer (289 Dindorf); 639 (669); 734 ff. (764). Hiketiden v. 679 ff. (697). Oncken S. 225—229.

gangen sei. Oncken erscheint dieser Gegensatz als ein Räthsel und der Versuch O. Müllers, dasselbe durch Hinweis auf die inneren Verhältnisse Athens zu erklären[179], verunglückt. Das ist nun Sache der subjectiven Meinung. Wir sind es ja gewohnt, bei der Art unserer Ueberlieferung Räthseln gegenüber zu stehen, die nicht so einfach und klar sich lösen, als es durch Onckens Interpretation geschieht, und nicht nur O. Müller, sondern auch Schömann und selbst Droysen, dem man äusserliches Vermitteln in der Auffassung politischer Situationen nicht schuld geben wird, haben sich genügen lassen und vor diesem Räthsel Halt gemacht.

Wenn nun Aeschylos der Reform des Ephialtes mehr abgeneigt ist, als zugethan, ohne dass aus seiner Tragödie eine entschiedene Parteistellung für uns sich ergiebt, — so haben wir noch in Xenophons Memoiren eine dem Sokrates beigelegte Aeusserung, welche, glaube ich, über das Verhältniss ihres Urhebers zu der Reform gar nichts aussagt und aussagen will. Böckh freilich muss anderer Ansicht gewesen sein, weil er es unpassend findet, dass Xenophon diese Aeusserung den Sokrates in einer Unterhaltung mit dem Sohne des Perikles vorbringen lasse, und Oncken findet sogar, dass mit dieser Stelle die Auffassung, Ephialtes habe den Areopag eingeschränkt, anstatt ihn im Sinne der solonischen Verfassung umzubilden, völlig unverträglich ist[180].

179) Eumeniden S. 123 f.

180) . . . καὶ ὁ Σωκράτης ἔφη· Ἡ δὲ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλή, ὦ Περίκλεις, οὐκ ἐκ τῶν δεδοκιμασμένων καθίσταται; Καὶ μάλα, ἔφη. Οἶσθα οὖν τινας, ἔφη, κάλλιον ἢ νομιμώτερον ἢ σεμνότερον ἢ δικαιότερον τάς τε δίκας δικάζοντας καὶ τἄλλα πάντα πράττοντας; Οὐ μέμφομαι, ἔφη, τούτοις. Οὐ τοίνυν, ἔφη, δεῖ ἀθυμεῖν ὡς οὐκ εὐτάκτων ὄντων Ἀθηναίων. Xen. comment. 3, 5, 20. Böckh Berliner Index 1826/7 p. 9. Oncken 1 S. 259 f.

Das Gespräch zwischen Sokrates und dem jüngeren Perikles (3, 5) wird in die Zeit bald nach der Schlacht bei Delion (424) verlegt. Athen, noch unter dem Eindrucke der furchtbaren Niederlage, der zweiten seit der Schlacht von Koronea, scheint durch Thebens Wachsthum gefährlich bedroht (§ 4). Der künftige Stratege sieht schwarz in die Zukunft, Sokrates spricht ihm Muth ein. Während jener in allerlei Anzeichen den Verfall der alten Kraft und Sitte sieht, sucht ihn Sokrates durch seine Beobachtungen zu widerlegen. Man hat im Auge zu behalten, dass es sich hier um eine ganze Reihe von Argumenten und Gegenargumenten handelt und unter den letzteren auch das Walten des Areopag als ein Zeichen des noch nicht eingetretenen Verfalls aufgeführt wird, dass ferner der Areopag nicht nach seiner politischen Bedeutung, nach seinem Einflusse auf Staat und Volk beurtheilt werden soll, sondern lediglich wegen seiner untadelhaften, Verehrung erweckenden Amtsführung gelobt und als Muster hingestellt wird. Ein solches Lob, selbst wenn wir uns es wörtlich so von Sokrates gesprochen denken, schliesst eben so wenig eine ausdrückliche Billigung der ephialtischen Umgestaltung in sich, wie die vielen, noch weiter gehenden Lobsprüche der Redner. Wer eine solche Beziehung suchen wollte, müsste sich an die Gegenwart des jüngeren Perikles halten. Aber auch dann kommt man zu keiner anderen Erkenntniss. Denn wenn wir es mit einem von Xenophon erfundenen Vorgange zu thun hätten, so wäre doch das ganze Gespräch für die Areopagfrage zu unbedeutend, zu wenig tendenziös, als dass wir meinen könnten, Xenophon habe eine Ansicht über die ephialtische Reform darin niederlegen wollen. Fand das Gespräch dagegen etwa in dieser Weise statt, so kann

man sich nur an die Aeusserung selbst halten, und meint man nun, dass, wenn Sokrates den Areopag über 30 Jahre nach seiner Reform dem Sohne des Perikles gegenüber erwähnt, er an jenen Vorfall sofort sich erinnern muss, so beweist doch auch das nur, dass Sokrates darin nichts beschämendes für den Vater sah, woran erinnert zu werden dem Sohne unangenehm gewesen wäre. Dies ist im äussersten Falle die Tragweite jener Aeusserung. Darin liegt aber weder eine Billigung der Massregel des Ephialtes, noch ein historisches Zeugniss, welches uns veranlassen müsste, diese Reform als möglichst gering, möglichst verfassungsmässig und bei den besseren Zeugen des Alterthums möglichst beliebt uns zu denken.

Cap. 3. Der Areopag in späterer Zeit.

In die Zeit von der Reform des Ephialtes bis auf das Jahr des Eukleides (403/2) fällt kein für die Geschichte des Areopag wichtiges Ereigniss. Wir haben ihn uns in der Ausübung derjenigen Befugnisse, welche ihm nach Ephialtes geblieben waren, thätig zu denken. Unter den erhaltenen oder auch nur dem Titel nach bekannten Reden des Antiphon ist keine vor dem Areopag gehalten. Doch das ist zufällig, und die erste Tetralogie setzt wenigstens die Handhabung der Blutgerichtsbarkeit von Seiten des Areopag voraus [181].

In das Jahr 404 fällt das Auftreten des Areopag gegen Theramenes, dessen Bedeutung früher dargelegt

181) S. o. S. 26. Anm. 34.

ist (S. 184). Unter der Herrschaft der Dreissig ist der Areopag auch als Blutgericht wenigstens thatsächlich eine Zeit lang suspendiert. Mit der Restauration unter Eukleides trat er von selbst in seine bisherige Stellung wieder ein, ohne dass ihm weiter gehende Befugnisse verliehen wären[182].

Für die nun folgende Zeit liegen uns die reichen Berichte der Redner vor von Lysias bis Hyperides und Dinarch. Wir finden den Areopag abgesehen von seinem Verhältnisse zu gewissen Culten thätig als Blutgericht, als baupolizeiliche Behörde, als Untersuchungscommission bei Staatsprocessen[183]. Die sittenpolizeiliche Aufsicht übt er unseren Zeugnissen zufolge nicht unbedingt oder in seinem ehemaligen Umfange aus, denn nur ein Beispiel konnte mit Sicherheit darauf zurückgeführt werden[184].

Darum muss hier während der zehnjährigen Staatsverwaltung des Demetrios von Phaleron (317—7) eine Verschärfung eingetreten sein. Denn ein Fragment des Philochoros aus dem 7. Buche seiner Atthis nennt die Areopagiten neben den Gynaekonomen in der Weise, dass man nur an einen für diese Zeit feststehenden Brauch, nicht an einzelne Fälle denken kann. Die Gynaekonomen aber sind als Sitten- und Luxuspolizei von Demetrios eingesetzt[185], und die Areopagiten müssen zugleich mit

182) S. o. S. 265 u. S. 295.

183) S. o. S. 267.

184) S. o. S. 268. 170.

185) Philoch. fr. 143 bei Athenaeos p. 245 . . . οἱ γυναικονόμοι . . μετὰ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν ἐσκόπουν τὰς ἐν ταῖς οἰκίαις συνόδους ἔν τε τοῖς γάμοις καὶ ταῖς ἄλλαις θυσίαις, — und daselbst die etwas älteren Zeugnisse der Komiker Timokles und Menander. Die Gynaekonomen sind in Athen nicht älter als die Verfassung des Demetrios: Böckh Atthis

der Beiordnung des neuen Collegiums wieder mehr in diesen Theil ihres früheren Wirkungskreises hineingezogen sein.

Für die folgenden Jahrhunderte bis gegen die römische Zeit hin haben wir kein erwähnenswerthes Zeugniss über die Stellung des Areopag.

Zur Zeit des Cicero finden wir zunächst noch die Areopagiten mit baupolizeilicher Befugniss bekleidet. Sie haben dem Memmius die Erlaubniss ertheilt, in Epikurs Garten die Trümmer von dessen einstigem Wohnhause zum Zwecke eines Neubaues fortschaffen zu dürfen. Auf Bitten der Epikureer wendet sich Cicero 51 v. Chr. von Athen aus brieflich an den Tags vor Ciceros Ankunft abgereisten Memmius, damit dieser auf das erworbene Eigenthumsrecht verzichte und die Areopagiten ihr Decret aufheben können[186]. Ein solches Promemoria des Areopag wird noch einmal erwähnt, in der Inschrift einer Statuenbasis von der Akropolis, welche frühestens in die Zeit der flavischen Kaiser fallen kann. Danach hat eine Athenerin ihrem Sohne ein Standbild gesetzt κατὰ τὸν

---

des Philoch. S. 24 f. und danach Ostermann De Demetrio Phal. p. 42 f. Einige halten das Amt für älter z. B. Curtius Griech. Gesch. 2 [3] S. 150 (seit Ephialtes).

186) Cic. ad fam. 13, 1 (an Memmius): *Quamobrem peto a te, ut scribas ad tuos, posse tua voluntate decretum illud Areopagitarum, quem* ὑπομνηματισμὸν *illi vocant, tolli.* An Atticus schreibt er darüber 5, 9: *Sed quum Patro mecum egisset, ut peterem a vestro Areopago,* ὑπομνηματισμὸν *tollerent, quem Polycharmo praetore fecerant, commodius visum est . . . me ad Memmium scribere, qui pridie quam ego Athenas veni, Mytilenas profectus erat, ut is ad suos scriberet, posse id sua voluntate fieri; non enim dubitabat Xeno, quin ab Areopagitis invito Memmio impetrari non posset* (weil nemlich Memmius die Erlaubniss einmal erhalten hatte).

Ἀρεοπαγειτῶν ὑπομνηματισμόν [187]. Wir schliessen daraus, dass zur Errichtung einer Statue, etwa an einer bestimmten Stelle, es noch um diese Zeit der Genehmigung des Areopag bedurfte.

Die Erwähnung des Areopag in späteren attischen Inschriften auf Statuenbasen ist sehr häufig, aber sie hat meist eine völlig andere Bedeutung. Da dieser Gegenstand noch nicht im Zusammenhange behandelt ist, so versuche ich darüber einige Gesichtspunkte aufzustellen.

Auszuscheiden sind erstens alle Fälle, in denen der Areopag zugleich Stifter der betreffenden Statue ist. Dahin gehört z. B. die bekannte Inschrift mit dem Namen des Künstlers Strabax: Ἡ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου Σάμιππον Μολόσσου Ἠλεῖον [188]. — Auf anderen Inschriften dieser Art wird neben dem Areopag das Volk genannt [189], — auf anderen endlich Areopag, Rath und Volk zusammen [190]. Wo der Areopag allein genannt ist, tritt

[187]) Ross Demen von Attika S. 95.

[188]) Hirschfeld Tituli statuariorum n. 34. Rangabé Ant. hell. 2 n. 1178 möchte sie wegen der Erwähnung des Areopag in die Kaiserzeit setzen, aber sie ist natürlich viel älter. Der Areopag konnte ja jeder Zeit eine Ehrenstatue errichten lassen. Aus der Kaiserzeit: C. I. Gr. n. 400 (Commodus), 377 (Hadrian). Ebenda n. 3831 findet sich eine Inschrift in Form eines Briefes des Areopag an die Gemeinde von Aizanai, demzufolge der Areopag einen um Athen hochverdienten Bürger von Aizanai zu ehren beschlossen hat ἀνδριάντος ἀναθέσει καὶ εἰκόνος in Athen ἐν ᾧ ἂν βούληται τόπῳ καὶ παρ' ὑμῖν (Zeit: Antoninus Pius vgl. n. 3834).

[189]) C. I. Gr. n. 315. 316 (Anfang der Kaiserzeit) 370 (später).

[190]) Ross Demen n. 141. C. I. Gr. n. 320. 361. Ἐφημ. ἀρχ. n. 104 = Dittenberger Ephem. arch. 1873 p. 241 ff. n. 6. Ross Archäol. Aufs. 1 S. 184 (vgl. Hirschfeld Tituli p. 80). C. I. Gr. n. 381. 415. 417. Dittenberger a. a. O. n. 9. C. I. Gr. n. 417.

er nicht in seiner Eigenschaft als Behörde auf, sondern gleich jeder andern Corporation, welche irgend jemandem eine Statue setzt. Wenn Areopag, Rath und Volk sich zu diesem Zwecke vereinigen, so haben wir allerdings die ganze in dieser Zeit bestehende Regierung von Athen bei einander. Aber die Sache ist doch nicht anders zu beurtheilen. Denn es findet sich nicht nur Areopag und Rath verbunden ohne das Volk, sondern auch Rath und Volk, jedes für sich, letzteres z. B. auf drei Basen, welche einer Dedication durch Areopag, Rath und Volk gleichzeitig sind[191]).

Eine zweite Classe von Inschriften unterscheidet sich dadurch von der erstgenannten, dass die Stifter entschieden andere sind, als die Behörden, welche die Errichtung der Statue genehmigen. Es wird ausdrücklich vermerkt, dass die Stifter die Behörde vorher gebeten oder befragt haben. Die Bittenden sind z. B. die Epheben, welche einem der Ihrigen eine Statue setzen, αἰτησάμενοι παρὰ τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς oder παρὰ Ἀρεοπαγειτῶν[192]). Aber in dem Verhältnisse des Areopag zur Ephebenschaft liegt der Grund dieses Vorganges nicht, denn anderwärts sind die Befragenden andere Körperschaften und Privatpersonen[193]). Wir müssen vielmehr

420. 421. 433. 438. 372. Die Beispiele reichen von der frühesten bis in die späteste Kaiserzeit.

[191]) Bei Ross Archäol. Aufs. 1 S. 184 (vgl. Hirschfeld Tituli p. 80). — Trajans Zeit.

[192]) Philistor 1 p. 381 = Keil Philol. Supplem. 1 S. 593. vgl. Hirschfeld Bullettino 1872 p. 120. — C. I. Gr. n. 263 (Hadrians Zeit und etwas später).

[193]) C. I. Gr. n. 379: κατὰ τὸ ἐπερώτημα τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς; die Eumolpiden; Zeit der flavischen Kaiser (?). — 402: κατὰ τὸ ἐπερώτημα τῶν Ἀρεοπαγιτῶν; ein Collegium (Marmor Elgin, Vis-

aus solchen Inschriften, nach denen unter derselben Formel (κατὰ τὸ ἐπερώτημα und dgl.) die Erlaubniss nicht nur bei dem Areopag nachgesucht ist, den Schluss machen, dass es sich um eine obrigkeitliche Genehmigung handelt, welche mit der speciellen Befugniss des Areopag gar nicht zusammenhängt[194].

Eine dritte Gruppe bilden solche Inschriften, nach deren Wortlaut es nicht völlig klar ist, ob der Areopag oder die sonstige Behörde durch Beschluss einem Stifter nur die Erlaubniss zur Errichtung eines Denkmals gegeben hat, oder ob die Behörde selbst bei der Dedication näher betheiligt ist, beziehungsweise nach der Auffassung des officiellen Stils als betheiligt gedacht ist. Ersteres könnte man annehmen nach solchen Inschriften, in denen der Stifter im Nominativ genannt ist und die Behörde im genet. absol. mit ψηφισαμένης und dgl. angefügt wird. Hier wird als Behörde der Areopag genannt, aber auch Areopag, Rath und Volk zusammen[195]. Letzteres würde sich durch andere Inschriften empfehlen, auf welchen die Behörde im Nominativ genannt ist, daneben aber eine Person, die entweder als Stifter geradezu bezeichnet wird

---

conti n. 40 des Memorandum) Kaiserzeit. — 445: κ. τ. ἐ. τῶν σεμνῶν Ἀρεοπ. Eltern eines Mädchens; nicht vor M. Aurel.

194) C. I. Gr. n. 395: Rath allein, nach M. Aurel. — 380: Areopag, Rath der 750 (ΨΝ, also sehr spät, 270?) und Volk.

195) Areopag allein: Dittenberger Ephem. arch. 1873 p. 241 ff. n. 7 Dedicant ein Athener, ψηφισαμένης τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς; Zeit: Hadrian bis Antonine. — Ebenso C. I. Gr. n. 422, fragmentiert (Fourmont), wol nicht vor M. Aurel. — 427: ein Collegium dediciert; das Diogeneion erwähnt; Zeit? —

Areopag, Rath und Volk: Bursian Ber. der sächs. Ges. d. Wiss. 1860 S. 218 = Ἐφημ. ἀρχ. n. 363. vgl. Dittenberger a. a. O. n. 8; ein fremder Staat dediciert, ἐπιψηφισαμένης τῆς κτλ. Hadrians Zeit.

(ἀναθέντος mit Personennamen) oder doch wol nur so aufgefasst werden kann. Auch hier kommt neben dem Areopag noch Areopag, Rath und Volk, sowie Areopag und Volk vor[196]. Möglich ist auch beides, so dass die hier erwähnten Inschriften nach zweierlei Fällen zu sondern wären, was ich bei der geringen Zahl meiner Beispiele nicht zu entscheiden wage[197].

Diese Inschriften haben uns mitten in die römische Zeit hineingeführt, wo der Areopag als Regierungsbehörde im officiellen Stil der Urkunden seine Stelle vor Rath und Volk findet. Doch das ist für uns eine blosse Aeusserlichkeit, auf welche wir noch zurückkommen. Von einer Befugniss des Areopag als Behörde kann nur bei der zweiten und dritten Gruppe der Inschriften die Rede sein, bei der dritten aber auch nur in dem Falle, dass der Beschluss (ψηφισαμένης) als Erlaubniss gefasst wird. Weil aber die ausgesprochene Genehmigung nicht vom Areopag ausschliesslich ertheilt wird, so handelt es sich nicht um ein Recht, welches etwa aus der besonderen baupolizeilichen Befugniss des Areopag abzuleiten wäre. Der Areopag handelt eben in dieser Zeit neben den an-

---

196) Areopag allein: C. I. Gr. n. 446; ein Ehegatte scheint Stifter zu sein; nach Hadrian.

Areopag, Rath und Volk: C. I. Gr. n. 313; Standbild der Julia auf Kosten eines Dedicanten (ἀναθέντος . . . ἐκ τῶν ἰδίων); Claudius' Zeit (?).

Areopag und Volk: C. I. Gr. n. 444; ἐπιμεληθέντος τῆς ἀναθέσεως τοῦ ἐπιτρόπου, nemlich des Mädchens, einer μυηθεῖσα ἀφ' ἑστίας, deren Standbild von den zuerst genannten Behörden der Demeter und Kore geweiht wird; Kaiserzeit.

197) Der dritte Band des C. I. Att. wird uns darüber bessere Auskunft geben. Im Hinblick darauf wollte ich mich der grossen Mühe, alles jetzt so sehr zerstreute zu sammeln, nicht unterziehen.

dern beiden Körperschaften als Regierungsbehörde im allgemeinen und so auch in diesen Fällen. Vielleicht lässt sich aber durch umfangreichere Beobachtung noch ein Unterschied, je nachdem der Areopag allein oder mit Rath und Volk zusammen die Erlaubniss ertheilt, begründen, in der Weise, dass im ersteren Falle ein Verhältniss des Areopag zu den Bittstellern oder dem Orte der Aufstellung die Ursache ist. Diese Competenz könnte sich dann natürlich erst in der späteren Zeit entwickelt haben. Da aber der Areopag in der Kaiserzeit keineswegs ausschliesslich das Recht hat, bei der Errichtung von Statuen die Genehmigung zu ertheilen, so hat sich auch wol in dem meines Wissens nur einmal inschriftlich bezeugten ὑπομνηματισμός (S. 310) nur die formelle Erinnerung an das einstige Recht erhalten, so dass der Fall der Inschrift sachlich den Fällen gleichzusetzen ist, wo der Areopag gebeten oder befragt ist und beschlossen hat.

Ueber die wirklich ausgeübten Befugnisse des Areopag in der römischen Zeit schweigen unsere Quellen fast gänzlich. Mit einzelnen allgemein lautenden Zeugnissen, welche ausserdem stark übertreiben[198]), ist nichts gewonnen. Die Blutgerichtsbarkeit wird der Areopag auch später wol noch ausgeübt haben, wenn gleich einzelne von spätern Schriftstellern überlieferte Geschichten schon durch ihre anekdotenhafte Verzerrung als Erfindungen sich zu erkennen geben, so die Erzählungen bei Aelian Verm. Gesch. 5, 18 von der Schwangeren, welche man vor ihrer Hinrichtung erst gebären liess, bei Quintilian 5, 9, 13 von dem Knaben, welcher wegen Thierquälerei verurtheilt

198) Cic. de nat. deor. 2, 29, 74: *Atheniensium rempublicam consilio regi Areopagi.* Val. Max. 8, 1, 2.

wurde. Selbst die bekannte Geschichte von dem römischen Statthalter in Asien, Dolabella, der (vor 66 v. Chr.) einen Rechtsfall an den Areopag verwies, worauf dieser wegen des schwierigen Falles die Parteien nach hundert Jahren wieder vor sein Forum beschied, — selbst diese Geschichte kann nicht in dieser Weise vorgefallen sein[199].

Nur zwei Beispiele der Wirksamkeit des Areopag sind noch in glaublicher Weise überliefert. Er soll auf Ciceros Veranlassung[200] den Peripatetiker Kratippos als Lehrer für Athen zu erhalten gesucht haben, ein Zeichen also, dass er sich um die Bildung der Jugend bekümmerte[201]. Sodann berichtet Tacitus, dass im Jahre 18 nach Chr. der römische Legat Piso nach Athen kam und den Athenern eine grobe Strafpredigt hielt, in welcher er ihnen unter anderem vorwarf, dass sie einen der Seinigen, einen gewissen Theophilus, nicht auf sein Bitten freigegeben hätten, *Areo iudicio falsi damnatum*[202]. Was das *falsum* mit dem Areopag zu thun habe, ist bisher nicht erklärt worden. Eine Fälschung, dem Spruche des Areopag unterstellt, lässt sich wol nur mit Rücksicht

199) Gell. n. a. 12, 7 nach Val. Max. (8, 1, 2) = Ammian. 29, 2, 19.

200) Plut. Cic. 24.

201) Ob Apostelgesch. 17, 19 Paulus zur Verantwortung nach dem Areopag geführt wird, oder weil er dort auf dem nächsten stillen Platze von den Philosophen besser gehört werden konnte, als auf dem geräuschvollen Markte, weiss ich nicht zu entscheiden. Der Bericht scheint letzteres anzunehmen. Aus Christensen Areopagos p. 18 f. sehe ich, dass diese Auffassung von Hovgaard vertheidigt wird, dessen Ansicht daselbst ausführlich kritisiert ist. Christensen selbst entscheidet sich für ein Gericht auf dem Areopag, ohne mich zu überzeugen.

202) Annal. 2, 55.

auf die Erwähnung des Areopag in dem früher betrachteten Volksbeschlusse (S. 158) verstehen. Dort soll der Areopag die Beschädiger und Verfälscher der aufgestellten Mustermasse und Gewichte nach dem Gesetze über die Uebelthäter strafen und muss natürlich vorher die Schuld feststellen. Das Vergehen des Theophilus fällt in etwas frühere Zeit, als Pisos Anwesenheit in Athen. Nehmen wir an, dass der Volksbeschluss etwa hundert Jahre früher erlassen wurde, so konnte sich eine darin festgestellte oder von neuem anerkannte Wirksamkeit des Areopag sehr wol noch bis in diese Zeit erhalten[203].

Es liegt auf der Hand, wie verkehrt es bei diesem Stande der Ueberlieferung ist, von einer in der Römerzeit allmählich zunehmenden censorischen, richterlichen und politischen Gewalt des Areopag sogar im Vergleich

---

203) Bei dieser Gelegenheit erkläre ich die sonderbare Stelle des Pollux 8, 88: (οἱ θεσμοθέται — εἰσάγουσι) καὶ τὰς δίκας τῶν ψευδομαρτυριῶν τῶν ἐξ Ἀρείου πάγου. Derartige Klagen giebt es nicht. Entweder liegt hier eine auf Missverständniss eines kurzen Zeugnisses beruhende Verwechselung mit einem solchen Falsum zu Grunde, oder Pollux fand das Wort ἐπισκήπτεσθαι in Verbindung mit dem Areopag genannt, und weil dieses technisch von dem, welcher wegen falschen Zeugnisses verklagt, gebraucht wird, aber auch von demjenigen, welcher beim Blutgerichte klagt, so liess er sich durch jene gewöhnlichere Bedeutung verleiten, eine δίκη ψευδομαρτυριῶν mit dem Areopag in Zusammenhang zu bringen. Dass Pollux 8, 33 die zweite Bedeutung als etwas ausserordentliches anführt: ἐπίσκηψις δέ, εἴ τις τὴν διαμαρτυρίαν ὡς ψευδῆ αἰτιῷτο· Ἰσαῖος δὲ καὶ τὸ ἐπὶ φόνῳ προειπεῖν· »εἰς Ἄρειον πάγον αὐτῷ ἐπέσκημμαι«, — spricht nicht gegen dies Missverständniss, da derselbe Autor oft durch Vergessen von etwas einmal gesagtem zu Widersprüchen mit sich selbst kommt. — Unter der Competenz der Thesmotheten die gefundene Klageform aufzuführen, war in beiden Fällen für Pollux gleich natürlich.

mit der Rednerzeit zu sprechen[204]. Wäre das auch nur annähernd richtig, so müsste doch, so lückenhaft auch unsere Ueberlieferung über die innere Geschichte Athens in der römischen Zeit ist, wenigstens etwas davon in den Quellen zu Tage treten. Die zahlreichen Inschriften dieser Zeit belehren uns nur über das Aeusserliche. Wann die neue Rangfolge, welche auf den Inschriften sich findet, eintrat, weiss ich nicht zu bestimmen. Da sie sich aber wol nicht über die Zeit des römischen Einflusses zurückverfolgen lässt, so wird man den letzteren darin erkennen dürfen.

An der Spitze des Areopag steht ein neuer Beamter, der κῆρυξ τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς, doch wol derselbe, auf den die einmal[205] erwähnte ἐπιστασία τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς sich bezieht. Dieser wird natürlich in der Honoratiorengesellschaft des damaligen Athen eine sehr ansehnliche Figur gemacht haben, da wir einen gewesenen Strategen und Basileus noch in der Stellung des κῆρυξ finden[206]. Ob er aber, wie Hertzberg meint (1 S. 444), factisch einer der mächtigsten Beamten war, muss dahin gestellt bleiben, da wir ähnliches ja nicht einmal vom Areopag selbst behaupten können.

Auch der Antheil am Areopag war nicht mehr, wie

---

204) So Hertzberg Gesch. Griechenlands u. der Herrschaft der Römer 1 S. 311. 444 f. 2 S. 339.

Der abschlägige Bescheid auf das Gesuch der Römer, den ermordeten Marcellus innerhalb der Stadt beerdigen zu dürfen (45 v. Chr.), welchen Hertzberg S. 465 und sonst erwähnt, wird übrigens weder durch Cicero ad fam. 4, 12, noch, soviel ich sehe, in den anderen Quellen mit dem Areopag in Zusammenhang gebracht.

205) Plutarch an seni etc. c. 20.

206) C. I. Gr. n. 397. 180 f. 3831. Meier Comment. epigraph. I n. 36.

seit Solons Zeit, an das Archontat geknüpft und zwar nachweislich schon zu Plutarchs Zeit, da dieser sonst nicht seinen Lesern den durch die solonische Verfassung geschaffenen Eintrittsmodus als eine der Vergangenheit[207]) angehörige Einrichtung darstellen könnte. Die nunmehr eintretende Art der Erwählung aber ist uns gänzlich unbekannt[208]).

Cap. 4. Die Epheten in späterer Zeit.

Der Zeitraum der Wirksamkeit der Epheten endet viel früher als derjenige, in welchem die Areopagiten thätig sind, und während wir diese noch bis in sehr späte Zeit hinein verfolgen können, wo die Kunde ihres Wirkens bereits aufgehört hat, verschwinden jene gänzlich aus unserem Gesichtsfelde zugleich mit den Spuren ihrer Thätigkeit.

---

207) Plut. Per. 9: ἀνέβαινον. Westermann bei Pauly 1 2 unter dem Worte.

208) Denn eine öfter angeführte Stelle des Cicero pro Balbo 12, 30 sagt darüber bei näherer Betrachtung nichts aus. Cicero spricht über das *exilium soli vertendi causa*, wodurch das römische Bürgerrecht verloren gehe. Nach dem Staatsrecht anderer Völker könne jemand Bürger mehrer Staaten sein z. B. bei den Athenern. Dieser Unterschied sei manchen Römern nicht bekannt. Derartige Rechtsunkundige habe er getroffen *Athenis in numero iudicum atque Areopagitarum, certa tribu, certo numero* (sinnlos! Glossem? und wofür?) *quum ignorarent*, dass sie dadurch ihres römischen Bürgerrechtes verlustig gingen. Von einer Leichtigkeit des Eintritts in den Areopag wird also keineswegs gesprochen, ja nicht einmal das ist strenggenommen ausgeschlossen, dass die betreffenden Areopagiten vorher attische Archonten waren!

Die Epheten blieben noch nach der Einführung der solonischen Verfassung Richter an den vier Gerichtsstätten am Palladion, am Delphinion, am Prytaneion und in der Bucht Phreattys. In der Zeit der grossen Redner sitzen, wie wir gleich sehen werden, am Palladion und wahrscheinlich auch am Delphinion an ihrer Stelle Heliasten. Wann trat diese Beschränkung der ephetischen Competenz ein?

Nach einer meines Wissens zuerst bei Rauchenstein hervortretenden Ansicht geschah dies schon in Perikles' Zeit[209]. Diese Auffassung scheint aus der zuerst von Meier aufgestellten Behauptung sich entwickelt zu haben, dass auf dem Areopag seit der Reform des Ephialtes anstatt der Areopagiten heliastische Richter sassen[210]. Seit wir bestimmt wissen, dass die Blutgerichtsbarkeit den Areopagiten durch Ephialtes nicht genommen wurde, liegt gar kein Grund mehr vor, an eine schon damals vorgenommene Beschränkung der ephetischen Competenz zu denken. Sollte das noch zweifelhaft erscheinen, so wird jetzt jedes Bedenken fortgeräumt durch das Zeugniss des oft erwähnten Volksbeschlusses von 409/8. Die Aufzeichnung des drakontischen Gesetzes konnte natürlich nur den Zweck der praktischen Verwendung haben, und da der Anfang der Inschrift uns den Rechtsspruch der Epheten über φόνος ἀκούσιος, also am Palladion, verbürgt, so steht es fest, dass bis jetzt an der Competenz der Epheten noch

---

209) Rauchenstein Philol. 10 S. 603 Anm. 9. Das nimmt auch Frohberger Einleitung zu Lysias g. Eratosth. § 11 an, wenn ich ihn recht verstehe.

210) Meier Rhein. Mus. 1828 S. 265 ff. Dagegen traten schon Böckh Berliner Index 1828/9 und Forchhammer De Areopago etc. p. 36 auf.

nicht geändert worden war. Demnach haben wir auch früher in zwei Reden des Antiphon Zeugnisse für die richterliche Thätigkeit der Epheten in diesem Zeitraume anerkannt.

Dagegen finden wir in zwei von Isokrates und Demosthenes erwähnten am Palladion geführten Processen je 700 und 500 Richter thätig, welche also nur Heliasten gewesen sein können[211]. An einen zufälligen Ersatz der Epheten durch Heliasten kann zwei Fällen gegenüber, welche fast fünfzig Jahre aus einander liegen, nicht gedacht werden. Da nun auch die Versuche, den Wechsel der Richter nur für diese beiden Fälle aus der Natur der vorliegenden Processe zu erklären, missglückt sind[212], so steht die Thatsache fest, dass die Epheten nunmehr gesetzmässig von dem Gerichte am Palladion ausgeschlossen waren. Die ältere der beiden Reden, die des Isokrates ist, wie man aus § 27 ff. und 45 ff. sieht, nicht nach 397, also nicht lange nach der Restauration (403/2) gehalten; der darin erzählte Processvorgang (§ 52) braucht nicht gerade viel früher stattgefunden zu haben.

Ueber den Ausschluss der Epheten vom Delphinion haben wir keine so bestimmten Zeugnisse. Wir sind hier auf die Rede des Lysias über den Mord des Eratosthenes angewiesen, welche sicher vor dem Delphinion gehalten und der obenerwähnten isokrateischen Rede ungefähr

---

211) Isokrat. g. Kallimach. § 52 ff. [Demosth.] g. Neaera p. 1348 § 10. Schömann Antiquit. p. 295. — Forchhammer Kieler Index 1845/6 conjiciert an erster Stelle § 54 für ἑπτακοσίων — ἐπ' ἀκουσίῳ und liest an der zweiten πεντακοσίων δραχμῶν ἀπῆλθεν ἐπιωρκηκώς.

212) Platner Process u. Klagen 1 S. 68: weil bei Todtschlag an Sklaven verübt Schadenersatz gefordert sei. F. C. Petersen Om Epheterne etc. p. 93.

gleichzeitig ist. Ob sie aber an Heliasten oder an Epheten gerichtet ist, darüber gehen die Ansichten aus einander[213]. Wir haben einen λόγος φονικός von ziemlich knappem Zuschnitte, aber diese Eigenschaft, welche wir von den areopagitischen Reden auf alle φονικοί auszudehnen berechtigt sind, würde wol nicht gerade für Epheten beweisen, da ja denkbar ist, dass sie auch später der Gattung eigen blieb ohne Rücksicht auf den Wechsel des Richterpersonals. Das einzige Kriterium, an welches wir uns dann noch halten können, liegt in der Anrede an die Richter. Hierüber ist so viel zum Theil widersprechendes vorgetragen worden, dass ich diese Frage, so weit es möglich ist, abschliessen möchte. Bei früheren Gelegenheiten haben wir das Kriterium der Anrede zu einer sicheren Entscheidung in der Alternative: Epheten oder Areopagiten? verwendet (S. 33. 41). Jetzt kommt es darauf an, ob dasselbe auch auf die Frage: Epheten oder Heliasten? entscheidend zu antworten vermag.

In Bezug auf die Anrede verhalten sich in Processreden — von den Demegorien und epideiktischen Reden sehen wir ab — die einzelnen Redner folgendermassen.

Antiphon hat in zwei vor den Epheten gehaltenen Reden (g. die Stiefmutter und Choreut.) ὦ ἄνδρες; in der ersten steht § 7 ὦ δικάζοντες in einer Interpolation, in der letzten einmal ὦ ἄνδρες δικασταί. Ganz wie die letztere verhält sich die vor Heliasten gehaltene üb. d. Mord des Herodes. Den Tetralogien fehlt mit der kunstvollen rhe-

[213]) Für Heliasten: Schömann Att. Process S. 143; Scheibe Frohberger, Blass Beredsamkeit S. 577. — Für Epheten: Forchhammer De Areopago etc. p. 36 und Andere.

torischen Ausführung auch die Anrede (ausser 2 β § 2 ὦ ἄ. δικασταί; anderer Art sind die Phrasen 1 β § 13. 2 α § 1. 2 γ § 3).

Bei Andokides in der Mysterienrede findet sich ὦ ἄνδρες; bei Isaeos in den eilf ersten, handschriftlich zusammen überlieferten Erbschaftsreden ὦ ἄνδρες, dagegen in den grösseren und kleineren Fragmenten der übrigen meist bei Dionys von Halikarnass erhaltenen öffentlichen, aber auch Privatprocessreden (z. B. fr. 4, 15 ff. 22 f. Scheibe) ὦ ἄνδρες δικασταί.

Bei Lysias haben wir, wenn wir zuerst von unserer Rede absehen, einen Wechsel zwischen ὦ ἄνδρες δικασταί und ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, nach dem Principe etwa, dass die letzte Anrede da gebraucht wird, wo sich der Redner an das Bewusstsein der Richter als athenischer Bürger wendet.

Ebenso bei Demosthenes; nur ist hier die Anrede ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι in öffentlichen Reden viel häufiger, als die andere, und sie wird sogar, worin Demosthenes wol ganz allein steht, auch in Privatreden mit Vorliebe angewendet[214].

Isokrates steht ungefähr wie Lysias, doch ist die Anrede bei ihm überhaupt selten und die Zahl der erhaltenen Processreden bekanntlich gering.

Bei Hyperides findet sich wol nur ὦ ἄνδρες δικασταί.

Bei Aeschines und Dinarch erscheint eine neue Anrede: ὦ Ἀθηναῖοι, welche vorherrscht. Daneben findet sich bei Ersterem bisweilen ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι und ὦ ἄνδρες, wol nicht ὦ ἄνδρες δικασταί. Bei Dinarch findet sich

[214]) Joh. Sigg Der Verfasser neun angeblich von Demosth. für Apollodor gehalt. Reden, Neue Jahrb. f. Phil. 6. Supplementb. (1873) S. 419.

auch dieses, wenn gleich seltener, daneben alles andere, namentlich auch häufig ὦ ἄνδρες in öffentlichen und Privatreden (s. den Katalog der letzteren bei Dionys Dinarch 12).

Bei Lykurg g. Leokrates endlich haben wir ὦ ἄνδρες und ὦ Ἀθηναῖοι, ersteres weit häufiger.

Nun haben wir in unserer — ersten — Rede des Lysias 22 mal die Anrede ὦ ἄνδρες, welche Lysias sonst nie gebraucht, zweimal ὦ Ἀθηναῖοι § 6 und 7. Da diese Anrede ebenfalls sonst bei Lysias sich nicht findet[215]), so wäre ich geneigt, auch hier ὦ ἄνδρες zu corrigieren oder wenigstens ἄνδρες vor Ἀθηναῖοι einzuschieben[216]). Indessen darauf kommt für unsere Frage nicht viel an. Die Hauptsache ist, dass Lysias hier in einer Rede die Anrede ὦ ἄνδρες anwendet, während er sonst nur ὦ ἄνδρες δικασταί oder ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι sagt. Was sollen wir daraus mit Rücksicht auf den angeführten Sprachgebrauch der übrigen Redner schliessen?

Um zunächst einige Ordnung zu schaffen, so betrachte ich Aeschines, Dinarch und Lykurg für unmassgeblich, weil deren Reden fünfzig Jahre und länger nach der unsrigen gehalten sind und bei Aeschines und Dinarch wenigstens gar keine absichtliche Unterscheidung wahrzunehmen ist. Nun herrscht bei den Aelteren (Antiphon und Andokides) die Anrede ὦ ἄνδρες fast ausschliesslich, wäh-

215) In der 34. Rede über die Wiederherstellung der Demokratie (bei Dionys) hat Usener Neue Jahrb. f. Phil. 1873 S. 158 dieselbe beseitigt und ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι (ῶ mit übergeschriebenem θ = ὦ ἄνδρες Ἀθ. wie im Augustanus des Demosthenes) geschrieben.

216) Der Palatinus hat § 6 ὦ ᾽α mit übergeschriebenem θ; § 7 ὦ Ἀθηναῖοι.

rend sie bei dem vollendetsten Redner der Blüthezeit, Demosthenes, ganz fehlt und erst bei Aeschines, Dinarch und Lykurg wieder erscheint. Es scheint hier also ein Archaismus vorzuliegen, welcher später, vielleicht mit Bewusstsein, aufgefrischt ist. Wäre nun die erste Rede des Lysias die früheste unter den erhaltenen, so könnte jemand auf den Gedanken kommen, dass sie darum diese Anrede zeigte, welche Lysias dann mit der später geläufigeren vertauscht hätte. Aber das ist nicht der Fall. Und selbst dann würde der Gegensatz zwischen dieser Rede und den anderen kein so schroffer sein, es würde hie und da die ältere Anrede auch in anderen Reden wiederkehren, deren einige der ersten Rede der Zeit nach nahe stehen. Ebensowenig erhalten wir bei dem etwas jüngeren Isaeos auf diese Art eine Erklärung für den Wechsel von ὦ ἄνδρες und ὦ ἄνδρες δικασταί. Denn die eilf Erbschaftsreden, in denen ὦ ἄνδρες gebraucht ist, reichen bis gegen 350 herunter; die zwölfte Rede dagegen (für Euphiletos) ist wenig später gehalten, andere, in deren Fragmenten sich ebenfalls ὦ ἄνδρες δικασταί findet, noch früher. Wir müssen darum bei Lysias sowol als bei Isaeos eine absichtliche Unterscheidung annehmen, die mit der chronologischen Stellung der Reden keinen Zusammenhang hat. Nun aber zeigt uns sowol der ältere Antiphon, welcher Epheten und Heliasten gleichmässig ὦ ἄνδρες nennt, als auch der jüngere Isaeos, welcher nie zu Epheten spricht, dass in der Anrede ὦ ἄνδρες kein objectives Kriterium für die Epheten liegt. Fragen wir aber, was zu einer individuellen Unterscheidung dieser Art führen konnte, so können wir in Bezug auf Isaeos gar nichts ausfindig machen, was ihn veranlasst hätte, in den Erbschaftsreden die ältere Anrede ὦ ἄνδρες beizubehalten.

Eine Absicht wird ihn gleichwol geleitet haben. Für Lysias wüsste ich nur folgendes anzuführen. Unter allen erhaltenen Reden ist die erste die einzige vor einem Blutgerichtshof gehaltene[217]. Mit Rücksicht auf diese besondere Beschaffenheit des Processes mag er es passend gefunden haben, die ältere, vielleicht feierlicher klingende Anredeformel anzuwenden. Da es sich aber dann nicht um eine technisch feststehende Form, sondern nur um ein durchaus individuelles Ermessen handelt, so kann ihn dieses gerade so gut geleitet haben, wenn am Delphinion Heliasten richteten, als wenn noch die alten Epheten dort sassen. Denn die Stätte an sich genügte als Veranlassung dazu.

Aus der Anrede in der ersten Rede des Lysias ergiebt sich also nicht mit Sicherheit, dass die Epheten zur Zeit der Rede noch am Delphinion richteten. Es ist aber aus einem allgemeinen Grunde vielmehr wahrscheinlich, dass es nicht mehr der Fall war. Die Rede ist nemlich nicht lange nach dem Jahr 403/2 gehalten, wie sich aus § 30 ergiebt, in einer Zeit, wo es noch zweifelhaft erscheinen konnte, ob der Areopag in Blutsachen competent sei, also bald nach dem Sturze der Dreissig, unter denen diese Competenz thatsächlich geruht hatte (S. 265). Nun sehen wir aus der Rede des Isokrates gegen Kallimachos, dass etwa um dieselbe Zeit das Palladion den Epheten bereits genommen war (S. 320). Beide Gerichtsstätten aber haben im Gegensatz zum Prytaneion und zu Phreattys eine wirkliche criminalrechtliche Aufgabe zu er-

---

217) Dass die Reden g. Eratosthenes und g. Agoratos keine λόγοι φονικοί sind, habe ich früher bemerkt S. 125 Anm. 25ª u. S. 103.

füllen, wie ich oben auseinandergesetzt habe[218], man kann sogar sagen: sie haben beide die gleiche Wichtigkeit, so dass es bei dem erwiesenen Ausschluss der Epheten von der einen derselben wahrscheinlich ist, dass man auch die andere ihnen nahm. Und dann muss auch die Zeit der Aenderung für beide Höfe die gleiche, nemlich die Zeit der Restauration um das Jahr 403/2 gewesen sein.

Damit stimmt überein, was nur Pollux — nach welcher Quelle, ist nicht auszumachen — berichtet, dass das Gericht der Epheten »später zur leeren Form herabgesunken sei«[219]. Denn mit der Function am Prytaneion und

---

[218]) S. 122. — Christensen, welcher ebenfalls der Ansicht ist, dass den Epheten seit 403/2 das Delphinion sowol als das Palladion nicht mehr zustand, findet im § 36 der Lysias-Rede einen Beweis für heliastische Richter (Areopagos p. 27). Aber das ist nicht richtig. Die Stelle verstehe ich so: »Wenn ihr mich, der ich den Ehebrecher erschlug, verurtheilt, so werden es die Ehebrecher fortan gut haben, und sogar die Diebe, welche ins Haus einbrechen, werden sagen, sie seien Ehebruchs halber gekommen, denn dann, wissen sie, wird sie keiner anfassen mögen. Denn Alle müssen sich dann sagen, dass es mit den Gesetzen wegen Ehebruchs nichts mehr ist, euer Urtheilsspruch aber etwas sehr schlimmes bleibt (τὴν δὲ ψῆφον τὴν ὑμετέραν δεδιέναι (δεῖ). αὕτη γάρ ἐστι πάντων τῶν ἐν τῇ πόλει κυριωτάτη), d. h. der Urtheilspruch, durch den jemand, der einen Ehebrecher getödtet hat, dennoch verurtheilt wird.« Dies gilt von den Richtern am Delphinion, gleichviel ob sie Epheten oder Heliasten sind!

[219]) Poll. 8, 125: κατὰ μικρὸν δὲ κατεγελάσθη τὸ τῶν ἐφετῶν δικαστήριον. Forchhammer Kieler Index 1844/5 will lesen κατὰ μικρὰ δὲ κατηγγελάσθη (καταγελάζω): *ad minora tantum iudicia congregatum est.* Die richtige Erklärung giebt schon ein Glossem (κατελύθη) in C. — F. C. Petersen Om Epheterne p. 22 schlägt vor κατεκλάσθη »wurde gebrochen«, unnöthig. Der Ausdruck κατεγελάσθη ist durchaus verständlich. S. Thukyd. 3, 83 τὸ εὔηθες . . . καταγελασθὲν ἠφανίσθη, worauf mich L. Lange aufmerksam macht.

in der Bucht Phreattys war ihnen ja ein blosses Scheinrecht gelassen, da an der ersten Stätte niemals ein Spruch von criminalrechtlicher Bedeutung gefällt wurde, an der anderen aber die Gelegenheit zu richten selten und später wol nie mehr sich bot.

Neben diesem Scheinrechte verblieben den Epheten nach gewöhnlicher Annahme[220] noch zwei Rechte. Erstens der Rechtsspruch über denjenigen, welcher einen Mörder ungesetzlicher Weise getödtet hatte. Dieser stand ihnen nach dem alten Gesetze zu[221] und blieb auch nach ihrer jurisdictionellen Einschränkung in Kraft, wie die Anführung der betreffenden Gesetzesstelle durch Demosthenes im Jahre 352 beweist[222]. Zweitens der Antheil an der Blutsühne und der Feststellung des Ceremonials bei Einreichung der δίκη φόνου. Hierbei möchte ich aber hervorheben, dass wir kein ausdrückliches Zeugniss haben. Derjenige Theil des alten Gesetzes, welcher dieses Recht auf die Epheten übertrug, ist uns zwar in der Rede gegen Makartatos erhalten[223]. Aber wir wissen ja, dass die Einlage später gemacht ist, als die Rede, und wissen nicht, ob das Gesetz, welches der Redner § 59 unter den Worten ὅσα οἱ νόμοι προστάττουσι τοὺς προσήκοντας ποιεῖν versteht, noch dieses alte und nicht vielmehr ein auch in diesem Punkte inzwischen geändertes war. Denn in anderen Punkten, welche die Competenz der Epheten betrafen, war das Gesetz ja sicher geändert. Dass aber ein späterer Gelehrter eine wirkliche Urkunde, nur nicht die

---

220) Schömann, Hermann und Andere.

221) S. den Volksbeschluss von 409/8 Z. 26 ff. im Anhange und oben S. 130.

222) g. Aristokrat. 632 § 38. Oben S. 130.

223) p. 1069 § 57 = Volksbeschluss Z. 13 ff. Oben S. 137.

passende und vom Redner citierte, in eine Rede einlegt, ist nicht ohne Beispiel. Es ist auch auffallend, dass die Glossen der Lexikographen über die Epheten so dürftig sind und nicht ein Beispiel solcher Function seitens der Epheten aus irgend einer nicht auf uns gekommenen Rede anzuführen wissen. Und in der einzigen erhaltenen Rede dieser Zeit, wo die Erledigung der Vorfragen vor der gerichtlichen Verfolgung eines Mörders an einem bestimmten Falle vorgeführt wird, kommen nur die Exegeten, nicht die Epheten in Betracht[224].

Doch ich will nur auf diese Lücke in unserer Ueberlieferung aufmerksam gemacht haben, ohne das Factum, welches der gangbaren Annahme zu Grunde liegt, zu verwerfen.

Der Grund, weswegen man die Epheten so sehr zurückdrängte, liegt einerseits in der Eigenschaft dieses Collegiums, andererseits in der zunehmenden Bedeutung des Geschworenenwesens. Die Epheten wurden sicher nicht vom Volke erwählt oder aus dem ganzen Volke genommen, sondern sie waren ein Collegium, welches nur den Mitgliedern der Adelsfamilien offen stand und auf dessen Zusammensetzung der Staat nicht den anderen Beamten- oder Richtercollegien gegenüber üblichen Einfluss ausübte. Einer solchen Körperschaft wollte die fortschreitende Demokratie keine richterliche Function von wirklicher Bedeutung lassen. Sie aber den Areopagiten zu übertragen, daran hinderte einmal der hinlänglich ausgefüllte Berufskreis dieser Behörde, dann aber auch vielleicht die Tendenz, eher die Befugnisse der Heliasten zu erweitern, als die des Areopag.

---

224) g. Euerg. u. Mnesibul. p. 1160 § 68 ff. Oben S. 98.

Bei dieser Bedeutungslosigkeit ist das Collegium der Epheten doch wol beträchtlich früher gänzlich verschwunden, als das der Areopagiten. Die Erwähnung des Demosthenes g. Aristokrates p. 632 § 38, die einzige bei den Rednern, ist zugleich das letzte Zeugniss aus dem lebendigen Alterthum über sie. Zwar die Beständigkeit der Einrichtungen, welche noch so lange in ihren Formen fortbestehen, scheint jener Vermuthung nicht günstig. Aber auf der anderen Seite bleibt es doch merkwürdig, dass unter der grossen Fülle späterer attischer Inschriften, welche so sorgsam die Namen und Titel aus der athenischen vornehmen Gesellschaft uns bewahrt haben, kein Zeugniss sich findet über die Existenz eines Epheten oder seines Collegiums.

Anhang

Volksbeschluss von 409|8 über Aufzeichnung des drakontischen Gesetzes.

Die hier mitgetheilte Inschrift, auf welche öfter im Zusammenhange meiner Untersuchungen Rücksicht genommen ist, wurde zuerst unvollständig von Pittakis (Ἐφημ. ἀρχ. 1842 n. 886) und Rangabé (Antiq. hellén. 1 n. 259), dann in glänzender Herstellung von Köhler (Hermes 1867 S. 27 ff.) herausgegeben. Später ist sie von mir (Neue Jahrb. f. Phil. 1872 S. 577 ff.) besprochen. Ferner hat Bergk (Philol. 1873 S. 669 ff.) einen Herstellungsversuch des letzten Theiles Z. 33—38 veröffentlicht. Schliesslich ist sie von Wecklein (Ber. der Münch. Akad. 1873 S. 1 ff.) behandelt und von Kirchhoff (im C. I. Att. n. 61) mit einzelnen Veränderungen herausgegeben worden.

Der Inhalt der Inschrift ist zum Theil schon in den voraufgehenden Untersuchungen besprochen worden, auf welche ich hier verweisen darf:

Z. 11—13 (Bestimmung über φόνος ἀκούσιος u. βούλευσις) S. 43; über die βασιλεῖς S. 233 ff.

Z. 13—19 (über die αἴδεσις der Verwandten) S. 136 ff.

Z. 20—23 (über Kündung und Klage) S. 70 ff.

Z. 26 ff. (Bestimmungen, welche sich theils an die Vorschriften über φόνος ἀκούσιος anschliessen, theils den δίκαιος φόνος betreffen; also Palladion und Delphinion).

Diese Bestimmungen von Z. 26 an finden sich wieder bei Demosthenes g. Aristokrates, aber in doppelter Fassung: einmal als Worte des Redners im Zusammenhange der Rede, sodann als eingelegte Gesetzesformeln. Das Verhältniss beider Fassungen zu einander ist derart, dass in den meisten Fäl-

len die eingelegte Formel, kleine Umstellungen abgerechnet, mit den betreffenden Worten des Redners wörtlich übereinstimmt, an einigen Stellen dagegen die Formel mehr bietet, als der Redner, oder kleine Abweichungen zeigt. Während nun Fr. Franke De legum formulis, quae in D. Aristocratea reperiuntur, Meissen 1848 mit Zustimmung von Hermann De Dracone legumlatore Attico p. 13 zu beweisen suchte, dass die Formeln Zusätze eines Interpolators seien, welcher sich nach den Worten des Redners richtete und, wo er mehr oder anderes bietet als dieser, selbst erfand und zwar meist ziemlich unglücklich, — findet Köhler, dass durch die Inschrift die Abweichungen der Gesetzesformeln von den Worten des Redners bestätigt werden. Er folgt deshalb in der Herstellung der Inschrift dem Interpolator auch in Bezug auf einen grösseren Zusatz (Z. 31. 32), welcher meiner Ansicht nach nicht festgehalten werden darf. Bergk hat dann bei der Herstellung von Z. 33 ff. einen weiteren Zusatz der Formel verwendet.

In den früheren Untersuchungen habe ich, um nicht zu sehr ins einzelne mich verlieren zu müssen, nur an die Worte des Demosthenes mich gehalten und die Abweichungen der eingelegten Gesetze in ihrem Verhältnisse zu der Inschrift nicht berücksichtigt (S. 130 ff. 55. 57). Aber die Frage nach dem Werthe der Abweichungen ist von einiger Bedeutung. Denn wenn in diesen angegebenen Fällen die Formeln durch die Inschrift gestützt würden, so könnten ihre Abweichungen von den Worten des Redners auch an den anderen Stellen den Werth einer selbständigen Ueberlieferung beanspruchen, und das Resultat der Untersuchung von Franke würde falsch sein.

Darum gebe ich hier zunächst den vollständigen Text der Inschrift. Die darauf folgenden Bemerkungen, welche zum Theil aus meinem früher erschienenen Aufsatze ausgezogen sind, besprechen lediglich den letzten Theil der Inschrift, von Z. 26 an, in seinem Verhältnisse zu den Citaten des Demosthenes und den Gesetzesformeln der Aristokratesrede mit Rücksicht auf Köhlers

und Bergks Herstellungen. Obwol trotz der aufgewendeten Mühe manches noch zweifelhaft bleibt, so können doch die hier zusammengestellten Bemerkungen für spätere Untersuchungen dieser Art ihren Nutzen haben. Deswegen habe ich sie mitgetheilt.

Die Inschrift ist στοιχηδόν geschrieben; die Zeile enthält 50 Buchstaben. Die Ergänzungen sind — abgesehen von vielen kleinen Aenderungen — die Köhler'schen. Auf zwei erheblich abweichende Lesarten in dem ersten Theile der Inschrift (bis Z. 26) ist bereits früher hingewiesen, nemlich Z. 18 ἐσέσθων κτλ. S. 138 Anm. 40 und Z. 12 τοὺς βασιλέας κτλ. S. 237.

Διόγν[η]τος Φρεάρριος ἐγραμμάτε[υε]
Διοκλῆς ἦρχε

[Ἔ]δοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμω[ι]. Ἀκα[μ]αντ[ὶς ἐπρυτάν]ευε, [Δι]ό[γ-]
νητος ἐγραμμάτευε, Εὐθύδικο[ς ἐπεσ]τάτει. [Ξ]ε[νοφ]άνης ε[ἶ]πε· [τ]ὸ[ν]
Δράκοντος νόμον τὸμ περὶ τοῦ φ[όν]ου ἀν[α]γρα[φ]σά[ν]τ[ων οἱ ἀ]ν[αγρ]αφῆ-
ς τῶν νόμων παραλαβόντες παρὰ [τ]οῦ [κατὰ πρυτανείαν γραμμ]ατέω-
ς τῆς βουλῆς ἐστήλῃ λιθίνῃ κα[ὶ κ]α[τ]α[θέν]τ[ων πρόσθεν τ]ῆ[ς] στο-
ᾶς τῆς βασιλείας. οἱ δὲ πωληταὶ ἀ[π]ομ[ισθωσάντων κατὰ τὸν νό]μο-
ν. οἱ δὲ Ἑλληνοταμίαι δόντων τὸ ἀ[ργύριον].
πρῶτος ἄξων.
καὶ ἐὰμ [μ]ὴ 'κ [π]ρονο[ία]ς [κ]τ[είνῃ τίς τινα, φεύγειν. δ]ι-
κάζειν δὲ τοὺς βασιλέας αἰτιῶ[ν] φό[νου] ἢ [βουλεύσεως τὸν ἀεὶ βασι]λ-

εύσαντα, τοὺς [δ]ὲ ἐφέτας διαγν[ῶναι. αἰδέσασθαι δ', ἐὰν μὲν πατὴρ] ἦ-
ι ἢ ἀδελφὸ[ς] ἢ ὑῆς ἅπα[ντας], ἢ τὸ[ν κ]ω[λύοντα κρατεῖν] (9 Stellen) υ
τοιοσ . . ε . ρα . . φ . . οτ . τοσ κτα (24 Stellen) σ-
θαι ἐθέλωσ[ι] τὸν ὅ[ρκ]ον (10 Stellen) [ἐὰν δὲ τούτων μηδεὶς ᾖ, κτεί-]
νῃ δὲ ἄκω[ν], γ[ν]ῶσ[ι δ]ὲ [οἱ πεν]τ[ήκοντα καὶ εἷς οἱ ἐφέται ἄκοντα].
κτεῖναι, ἐσέσθ[ω]ν δὲ [οἱ φράτερες ἐὰν ἐθέλωσι δέκα, τούτους δ]ὲ [ο-]
ἱ πεντήκο[ν]τ[α καὶ] εἷς ἀρ[ι]σ[τίνδην αἱρείσθων. καὶ οἱ πρό]τε[ρ-]
ον κτεί[ν]α[ντες ἐν τ]ῷ[ιδε τῷ θεσμῷ ἐνεχέσθων. προειπεῖν τῷ κ-]
τεί[ναντι ἐν ἀ]γορ[ᾷ ἐντ]ὸ[ς ἀνεψιότητος καὶ ἀνεψιοῦ. συνδιώκει]ν
δὲ [καὶ ἀνε]ψ[ιοὺς καὶ ἀνεψιῶν παῖδας καὶ γαμβροὺς καὶ πενθεροὺ]ς [κ-]
αὶ φ[ρά]τ[ε]ρ[ας (39 Stellen) ι
οσ . . φο (38 Stellen) [τοὺς πεντήκοντα κα]ὶ
ἕνα (42 Stellen) [φ]όνου
ἕ[λ]ωσ[ι] (35 Stellen) [ἐὰν δέ τις] τ-
ὸ[ν ἀνδροφόνον κτείνῃ ἢ αἴτιος ᾖ φόνου, ἀπεχόμενον ἀγορᾶ]ς [ἐφ]ο-
ρί[α]ς [καὶ ἄθλων καὶ ἱερῶν Ἀμφικτιονικῶν, ὥσπερ τὸν Ἀθηναῖ]ον [κ-]
[τείναντα, ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνέχεσθαι, διαγινώσκειν δὲ τοὺς ἐφ]έτα[ς.]
[τοὺς δὲ ἀνδροφόνους ἐξεῖναι ἀποκτείνειν καὶ ἀπάγειν ἐν] τῇ[ι] ἡμε[δ-]
[απῇ, λυμαίνεσθαι δὲ μή, μηδ' ἀποινᾶν ἢ διπλοῦν ὀφείλειν ὅσ]ον [ἂν κ-]
[αταβλάψῃ]

ι (39 Stellen) [ἄρχον]τα χει[ρ-]
ῶ[ν ἀδίκων] (36 Stellen) ἀέκων κ-
35 τει [νῃ] (39 Stellen) δ]ὲ τοὺς ἐ-
[φέτας] (39 Stellen) ε ἐλευθ-
ε[ρ]ο . . . . [καὶ ἐὰν φέροντα ἢ ἄγοντα βίᾳ ἀδίκως εὐθὺς ἀμυν]όμενο-
38 ς κτ[είνῃ, νηποινεὶ τεθνάναι] (19—20 Stellen) ἔχοντος
(Bis Zeile 48 nur einzelne Buchstaben.)

Die Rede enthält im ganzen eilf Einlagen, von denen die drei letzten nicht hierher gehören; nur 1—8 beziehen sich auf die Blutgerichtsbarkeit. Unter diesen fällt die erste fort, weil sie die Competenz des Areopag betrifft, diese aber in der Inschrift nicht berührt wird. Sie ist § 22 eingelegt und stimmt wörtlich mit dem Citate des Redners § 24 überein. Es bleiben die Einlagen 2—8 übrig: § 28. 37. 44. 51. 53. 60. 62. Ich behandle dieselben nach der Aufeinanderfolge der Bestimmungen in der Inschrift — von Z. 26 an —, von der ich ausgehe. Mit der Bezeichnung »Formel«, welche ich den einzelnen Paragraphen voranstelle, sind die nach ihrer Reihenfolge (2—8) numerirten Einlagen bei Demosthenes gemeint.

§ 1. Dritte Formel. Z. 26—29 der Inschrift (ἐάν bis τοὺς ἐφέτας) stimmt wörtlich überein mit der dritten Formel § 37. Die Worte des Redners § 38 entsprechen der Formel, abgesehen von dem abweichenden Anfange ἐάν τις ἀποκτείνῃ τὸν ἀνδροφόνον. Dass dieser sich nicht in die Inschrift einfügt, ist klar. Trotzdem aber beweist die Inschrift nichts für die Originalität der Formel. Denn der Redner giebt unten § 39 den Eingang des Gesetzes mit den Worten ἐάν τις τὸν ἀνδροφόνον κτείνῃ, hält sich also hier genau an den Wortlaut des Gesetzes, den uns die Inschrift bietet, während er an der ersten Stelle umschreibt. Der

Verfertiger der Formel aber richtete sich in Bezug auf den Eingang nach der zweiten Stelle, um durch die Abweichung von der ersten seine Quelle zu verdecken. Zufällig traf er damit das Richtige, ohne dass er dadurch, wie Köhler S. 34 meint, an Glaubwürdigkeit gewänne.

§ 2. Zweite und fünfte Formel = Z. 30—32 der Inschrift (τοὺς δέ bis καταβλάψῃ). Die zweite Formel § 28 lautet τοὺς δ' ἀνδροφόνους ἐξεῖναι ἀποκτείνειν ἐν τῇ ἡμεδαπῇ καὶ ἀπάγειν, ὡς ἐν τῷ ἄξονι ἀγορεύει, λυμαίνεσθαι δὲ μή, μηδὲ ἀποινᾶν, ἢ διπλοῦν ὀφείλειν ὅσον ἂν καταβλάψῃ. εἰσφέρειν δὲ τοὺς ἄρχοντας, ὧν ἕκαστοι δικασταί εἰσι, τῷ βουλομένῳ. τὴν δ' ἡλιαίαν διαγιγνώσκειν. Hiervon lässt sich nur, was gesperrt gedruckt ist, aus den Worten des Redners § 29—33 gewinnen, welcher ausserdem εἴρηται für ἀγορεύει hat. Diese Abweichung der Formel, sowie der Zusatz ἐν τῇ ἡμεδαπῇ und der ganze Schluss sind von Franke p. 5 für Erfindungen des Interpolators erklärt worden. Köhler dagegen entdeckte auf dem Steine Spuren von τῇ ἡμεδαπῇ, wie es scheint, auch von ὅσον, und so werden seiner Ansicht nach die Worte der Formel durch die Inschrift bestätigt. Dem Raume nach lassen sie sich in die Inschrift einfügen, s. Z. 30—32.

Köhler bemerkt S. 35 zu seiner Ergänzung: »Dem Demosthenes ist in der Auslegung dieses Gesetzes ein starker Irrthum passiert, welchen man auch neuerdings nicht bemerkt zu haben scheint, indem er die Worte ὡς ἐν τῷ ἄξονι ἀγορεύει bloss auf ἀπάγειν bezieht und behauptet, es werde damit auf anderweitige die ἀπαγωγή betreffende Gesetze verwiesen; allein in diesem Falle konnte die Zahl des Axon nicht fehlen u. s. w.« Diese Ansicht scheint mir nicht richtig zu sein. Aristokrates hat den Antrag eingebracht: »wer den Charidemos tödtet, soll, wo er sich auch befinde, vogelfrei sein« (§ 34). Um das Ungesetzmässige eines solchen Antrages darzuthun, verweist der Redner auf das bis dahin geltende Gesetz, welches einen Mör-

der unter gewissen Umständen zu tödten und aufzufangen gestattet, aber nicht so unbedingt, wie Aristokrates durch seinen Antrag es für den vorausgesetzten Mörder des Charidemos fordert. Dies Gesetz wird dann erklärt § 30 f. λέγει δὲ τί; ἐξεῖναι ἀποκτείνειν καὶ ἀπάγειν. ἆρ' ὡς αὑτόν; ἢ ὡς ἂν βούληταί τις; πολλοῦ γε καὶ δεῖ. ἀλλὰ πῶς; ὡς ἐν τῷ ἄξονι εἴρηται, φησίν. τοῦτο δ' ἐστὶ τί; ὃ πάντες ἐπίστασθ' ὑμεῖς. οἱ θεσμοθέται τοὺς ἐπὶ φόνῳ φεύγοντας κύριοι θανάτῳ ζημιῶσαί εἰσι, καὶ τὸν ἐκ τῆς ἐκκλησίας πέρυσι πάντες ἑωρᾶτε ὑπ' ἐκείνων ἀπαχθέντα. Das Gesetz, auf dessen Worte der Redner sich beruft, citiert selbst ein anderes Gesetz (ἄξονι) und zwar ein drakontisches, welches natürlich dem Redner in der solonischen Redaction vorlag [1]. Nach Köhlers Ansicht besteht das Gesetz, welches Demosthenes vor sich hatte, aus einem alten Theile bis καταβλάψῃ — welcher von ihm in der Inschrift hergestellt ist — und einem später hinzugefügten; der erste wird durch ὡς ἐν τῷ ἄξονι ἀγορεύει als aus der alten Gesetzgebung herübergenommen bezeichnet.

Wenden wir uns nun zu dem von Demosthenes angezogenen Gesetze: ἐν τῇ ἡμεδαπῇ hat die Formel allein; es ist aber nicht mit Franke p. 4 auszustossen, denn der Redner umschreibt den Begriff (§ 34 μηδ' ἄλλοθι πλὴν ἐνταῦθα. § 35 πλὴν ἐν τῇ ἡμεδαπῇ) und die Inschrift Z. 30 zeigt, dass die Worte in dem Gesetze standen. Dass aber der Verfertiger der Formel sie giebt, beweist nichts für die Glaubwürdigkeit seiner anderen Zusätze, denn er konnte sie leicht nach den Worten des Redners hinzufügen. Nun erklärt Demosthenes das Gesetz (§ 30): »Was sagt der Gesetzgeber? Es sei erlaubt, ihn zu tödten und der Behörde vorzuführen. Aber etwa zu sich hinzuschleppen oder ganz nach eigenem Ermessen? Keineswegs. Wie denn aber? Wie es im Axon steht, sagt er. Was heisst das aber? Das wisst ihr alle selbst. Die Thes-

[1]) Auf den Ausdruck ἄξων komme ich unten S. 354 zurück.

motheten haben das Recht, die flüchtigen Mörder tödten zu lassen, und ihr selbst habt erlebt u. s. w.«[2] Ich sehe nicht, wie in diesen Worten liegen muss, der Axon enthalte ausführliche Vorschriften über die Art der Apagoge oder, wenn das nicht der Fall war, Demosthenes habe es irrthümlich vorausgesetzt. Der blosse Ausdruck ἀπάγειν in Drakons Gesetze war verständlich genug. Jeder wusste, dass damit die gesetzlich bestimmte ἀπαγωγή zu den Thesmotheten gemeint sei, im Gegensatze zu dem Fortschleppen und Misshandeln, wie es Aristokrates in seinem Gesetzesantrage an dem Mörder des Charidemos zu thun gefordert hatte (§ 34 ἀγώγιμος ἔστω πανταχόθεν).

Soviel über den vermeintlichen Irrthum des Redners. Wenn nun hier Demosthenes ein Gesetz anzieht, welches selbst wieder ein Gesetz des Drakon citiert, so folgt daraus, dass das ganze Gesetz des Demosthenes nicht drakontisch ist, dass es nicht in dieselbe Reihe gehört, wie die übrigen, in deren Mitte es bei Demosthenes steht und welche wir in der Inschrift wiederfinden. Es fragt sich daher: woher nahm Demosthenes die übrigen? und wo befand sich dieses Gesetz?

Man nimmt gewöhnlich an, die Gesetze, welche sich auf den Blutbann bezogen, hätten sich auf dem Areopag befunden. Das Gesetz, nach welchem auf dem Areopag gerichtet wurde, ist in unserer Rede durch das echte Lemma § 22 bezeichnet: νόμος ἐκ τῶν φονικῶν νόμων τῶν ἐξ Ἀρείου πάγου. Aber dies Lemma bezieht sich als Generalüberschrift auch auf die folgenden Gesetze, welche nicht ausschliesslich auf die Competenz des Areopag, zum Theil sogar nur auf die des Palladion und des Delphinion sich beziehen. Das Gesetz ferner, welches Lysias Mord des Eratosthenes § 30 »von der Stele vom Areopag« citiert, verbreitet sich über gesetzlich erlaubten Todtschlag, und am Delphinion ist auch die Rede gehalten. Was soll also dies Gesetz auf dem Areopag, wo es doch nicht zur Verwendung

[2]) Hierfür verweise ich auf meine Auseinandersetzung S. 132 f.

kommen konnte? — Nach unserer Inschrift Z. 7. 8 soll diese Stele aussen an der Königshalle angebracht werden. Hier, wo der König, der Präsident aller fünf Blutgerichtshöfe, seinen Sitz hatte, wo er Processe annahm und instruierte, d. h. sie nach ihrer Beschaffenheit einem der Höfe zuwies, hier bedurfte man der Gesetze. In den Localen der Richter waren sie überflüssig, denn das Urtheil der letzteren ward erst durch die Publication des ἡγεμών rechtskräftig. In und vor der Königshalle befanden sich aber nicht nur die Blutgesetze, sondern viele andere. Nach Andokides Myster. § 82. 85 wurden dort im J. 403 alle neu geprüften und bestätigten Gesetze aufgezeichnet: ἀναγράψαι ἐν τῇ στοᾷ — εἰς τὴν στοάν[3]). Es ist ferner nicht zufällig, dass der Schwurstein, auf dem die Archonten den Eid schworen, die Gesetze zu halten, neben der Königshalle sich befand (Pollux 8, 86; Plut. Solon 25 und Westermann). Aber auch anderwärts befanden sich Gesetze, z. B. nach Andokides Myster. § 96 am Rathhause. Es gab gewiss, im Falle dass in der Königshalle sämtliche Gesetze vorhanden waren, in den Amtslocalen (ἀρχεῖα) derjenigen Beamten, welche Gerichtsvorstandschaft hatten, wenigstens Abschriften der hauptsächlichen Gesetze, welche die Gegenstände der Competenz der einzelnen betrafen, da man doch die Gesetze nach diesem Gesichtspunkte gruppieren konnte. Ist das richtig, so wurde der Ausdruck »Gesetze auf der Stele vom

3) Das eingelegte Psephisma des Tisamenos sagt in Bezug auf die jetzt neu erlassenen Gesetze (ὁπόσων δ' ἂν προσδέῃ): εἰς τὸν τοῖχον, die Wand der Stoa (Joh. Droysen De . . . populiscitis, Berol. 1873 p. 34). Aehnlich Harp. v. κύρβεις (Politie der Athener): ἀναγράψαντες δὲ τοὺς νόμους εἰς τοὺς κύρβεις ἔστησαν ἐν τῇ στοᾷ τῇ βασιλείᾳ, was man doch wol schon wegen des ἀναγράψαντες nicht auf die bekannte Versetzung der Gesetze durch Ephialtes beziehen kann. Die Worte können entweder auf eine spätere Redaction, etwa die ἀναγραφή nach der Vertreibung der Vierhundert (Frohberger Einl. zu Lys. g. Nikom.) gehen oder auch wegen des Ausdruckes κύρβεις auf eine ältere Zeit sich beziehen.

Areopag«, »areopagitische Gesetze«, da die Gesetze nicht wirklich auf dem Areopag sich befanden[4]), für diejenigen gebraucht, welche auf die Competenz des Königs als Vorsitzenden der Blutgerichtshöfe sich bezogen, also im wesentlichen auf Drakon zurückgingen. Demosthenes nun nennt die von ihm angezogenen Gesetze (Formel 1—8, § 22—62) »areopagitische«: Lemma § 22[5]) und »drakontische« (§ 51), was sie auch sind nur mit der Einschränkung, dass Solon sie redigiert hatte.

Eine andere Bewandtniss muss es mit diesem zweiten Gesetze haben (= zweite Formel), denn Demosthenes citiert es in einer Fassung, welche auf ein drakontisches, von Solon redigiertes Gesetz (ἄξων) Bezug nimmt. Es gehört also einer jüngeren Periode an, als die übrigen von ihm citierten, und hat einen Theil eines drakontisch-solonischen Gesetzes in sich aufgenommen. Da nun die ἀπαγωγή der ἀνδροφόνοι zu den Thesmotheten geschah (S. 340), so ist es wol klar, dass das Gesetz, welches für diesen Fall noch weitere Bestimmungen enthielt, als das Gesetz Drakons, zum Spruchgebiete der sechs unteren Archonten gehörte und wahrscheinlich doch auch in ihrem Amtslocale, dem Thesmothesion, sich befand. Ob es nur hier zu finden war oder auch in der Königshalle, lässt sich nicht entscheiden, da nicht auszumachen ist, ob in oder an der Königshalle alle Gesetze verzeichnet waren (S. 341). Dieses Thesmothetengesetz[6]) beginnt nun nach den

---

[4]) Wenigstens später nicht; für die älteste Zeit — Drakon — gestatte ich mir keine Vermuthung.

[5]) Vor der zehnten Formel § 86 beschliesst er die Reihe: ἔστι μὲν οὐκέτι τῶν φονικῶν ὅδε ὁ . . . νόμος. Das neunte Gesetz § 82 über das ἀνδρολήψιον rechnet er zu den φονικοί; es geht uns indessen nichts an. Drakontisch ist es schwerlich — trotz Hermann De Dracone p. 14 —, wird aber den in der Königshalle befindlichen φονικοί hinzugefügt sein, so dass der Redner auch auf dieses die Kategorie der ἐξ Ἀρείου πάγου ausdehnen durfte.)

[6]) καίτοι πάντα ταῦτα ἀπείρηκεν ἄντικρυς καὶ σαφῶς ὁ κάτωθεν

Worten des Redners (§ 29 ff.): »Es soll erlaubt sein, die Mörder im Inlande zu tödten oder der Behörde zuzuführen, wie es im Axon steht, aber nicht sie zu misshandeln oder Lösegeld von ihnen zu erpressen.« Nun fügt die Formel allein hinzu: ἢ διπλοῦν . . . διαγιγνώσκειν (S. 338). Der Verfertiger der Formel konnte leicht auf den richtigen Gedanken kommen, dass das angezogene Gesetz noch mehr enthalten haben müsse, als der Redner aus ihm citiert. Aber was er uns giebt, kann nicht in dem Gesetze gestanden haben. Die Sache, in welcher

---

νόμος. Mit diesen Worten führt Demosthenes § 28 das Gesetz ein. Harp. v. ὁ κάτωθεν νόμος giebt nach Didymos für diesen Ausdruck drei Erklärungen, deren letzte das Gesetz so bezeichnet wissen will, weil Solons Gesetze vor Ephialtes auf der Akropolis, später aber unten auf dem Markte aufbewahrt wurden. Dass diese Erklärung unpassend ist, versteht sich von selbst. Ebenso die zweite. Wol aber darf man fragen, ob wirklich, wie die Erklärer seit Taylor allgemein annehmen, der Ausdruck nur bedeuten soll, dass dies Gesetz unten auf dem Zettel, von welchem der Vorleser alle vorlas, oder unter dem vorher verlesenen stand? Denn was ging es die Richter an, welche Stelle das Gesetz in der Abschrift einnahm, da es für sie höchstens von Wichtigkeit sein konnte zu wissen, woher es genommen war! An den Vorleser aber sind die Worte nicht gerichtet, denn an diesen wendet sich der Redner gleich darauf: λέγε δ' αὐτοῖς τὸν νόμον τὸν μετὰ ταῦτα. Fände man in dieser Rede den Ausdruck ὁ ἄνωθεν νόμος, so würde man sich sicher nicht bedenken, ihn mit dem öfter gebrauchten ὁ νόμος ὁ ἐξ Ἀρείου πάγου gleich zu setzen, obschon das Gesetz thatsächlich sich nicht auf dem Areopag befand, die Bezeichnung also bildlich genommen werden müsste. So gut wie man nun den Areopag die ἄνω βουλή nannte, konnte man ihn auch als ἄνω δικαστήριον den Civilgerichten als den κάτω δικαστηρίοις entgegensetzen. Dürfte nicht demnach auch vielleicht durch den Ausdruck κάτωθεν νόμος bei einem Athener der Gegensatz eines ἄνωθεν νόμος, eines »areopagitischen«, wie man sonst sagte, hervorgerufen sein? Das würde mit der ersten Erklärung des Didymos: τὴν ἡλιαίαν λέγει ὁ ῥήτωρ διὰ τὸ τῶν δικαστηρίων τὰ μὲν ἄνω, τὰ δὲ κάτω ὀνομάζεσθαι übereintreffen, auf welche schon Meier Haller Index 1849/50 p. 6 (= opusc. acad.) hinwies.

die Heliasten richten sollen, ist nicht die des Mörders (Reiske), sondern desjenigen, welcher diesen gemisshandelt hat (Weber). Nun werden die ἄρχοντες als Vorsitzende genannt, welche nach der gegenwärtigen Lesart die Sache instruieren und vor Gericht bringen sollen. Das kann aber nur εἰσάγειν, nie εἰσφέρειν heissen (Franke p. 6). Mit dem Dativ τῷ βουλομένῳ haben sich alle Erklärer vergebens abgemüht. Er wird erträglich, wenn man mit Schelling De Solonis legibus p. 68 εἰσφέρειν δ' ἐς τοὺς (so auch Köhler p. 34) liest und den Satz von ἐξεῖναι abhängig macht: »Wer da will, soll die Sache vor die Archonten bringen dürfen.« Aber trotz aller Bemühungen Webers lässt sich εἰσφέρειν in der Bedeutung »verklagen« oder »vor Gericht bringen« (vom Präsidenten) nicht vertheidigen. Dann heisst es in der Formel: ὧν ἕκαστοι δικασταί εἰσι. Man darf δικαστής in der Bedeutung ἡγεμὼν τοῦ δικαστηρίου nicht unbedingt mit Franke verwerfen, obwol es nur in der ähnlichen Stelle einer bei [Demosth.] g. Makart. p. 1074 eingelegten Urkunde sich findet. Denn der Ausdruck kann im Gebrauche der Gesetzessprache gewesen sein, so gut wie man das δικάζειν, welches später streng genommen nur den Richtern zukam, ursprünglich dem ἡγεμών beilegte und dann die Thätigkeit der Richter mit διαγιγνώσκειν bezeichnete. Aber der Relativsatz ist unverständlich. Man kann nemlich entweder mit Beziehung von ὧν auf ἄρχοντες übersetzen: »deren ein jeder Hegemon ist«, was ein ganz überflüssiger Zusatz wäre. Oder man kann mit Weber ταῦτα ergänzen und dieses von εἰσφέρειν abhängig machen. Nun heisst es unter Beibehaltung der alten Lesart: »instruieren und vor Gericht bringen sollen die Archonten das, worüber jeder von ihnen die Vorstandschaft hat«, — oder nach Schellings Correctur: »vorbringen (als Kläger) vor die Archonten soll man das, worüber jeder von ihnen die Vorstandschaft hat.« Die Auslassung des ταῦτα ist hart und in einem Gesetze, wo dadurch eine entschiedene Zweideutigkeit hervorgerufen wird, nicht vor-

auszusetzen. Endlich aber ist die Vorstandschaft der »Archonten« höchst verdächtig. Wenn es feststeht, dass die Thesmotheten das Forum sind, vor welches der aufgefangene Mörder zur Bestrafung gebracht wurde, — warum ging dann das Gesetz der natürlichen Folgerung aus dem Wege, vor dasselbe Forum auch denjenigen zu ziehen, welcher den Mörder bei der ἀπαγωγή in gesetzwidriger Weise gemisshandelt oder an seinem Gute geschädigt hatte? zumal da alle Klagen wegen Beleidigung und Schädigung (ὕβρεως, βλάβης), öffentliche und private, bekanntlich bei den Thesmotheten anhängig gemacht wurden. Es kann überhaupt nach allem, was wir über die Gerichtsvorstandschaft sämtlicher Archonten wissen, kein Grund ausfindig gemacht werden, aus welchem im Falle der in der Formel angegebenen Schädigung bald dieser, bald jener unter den drei ersten, bald die sechs unteren Archonten die Vorstandschaft gehabt hätten. Soll aber ἄρχοντες nur »Beamte« heissen, so ist die Bestimmung völlig nichtssagend[7]) und bei der Einfachheit des zu beurtheilenden und zu bestrafenden Falles einem Gesetze unangemessen. So zeigt sich in diesem Zusatze durchaus müssige Erfindung. — Was ist aber von den dazwischen stehenden Worten ἢ διπλοῦν . . . καταβλάψῃ zu halten? Bei Plato Gesetze p. 877 B heisst es: »Wenn jemand den Anderen durch Verwundung geschädigt hat (εἰ κατέβλαψε τὸν τρωθέντα), so soll er den Schaden dem Geschädigten büssen. Das Gericht, welches den Process entscheidet, soll die Schätzung machen u. s. w.« Nun konnte man aber eine Schädigung nicht nur am Gute, sondern auch am Leibe nach Geldeswerth abschätzen. Verdoppelte man diesen Werth, so hatte man das διπλοῦν. Wenn eine Schädigung ohne Vorbedacht erfolgt war, so pflegte einfache, wenn mit Vorbedacht, doppelte Schätzung einzutreten (Demosth. g. Midias p. 528 § 43). Gegen die Sache

---

7) Anders bei Plato Gesetze p. 871 D ὁ προστυχὼν . . . . δήσας τοῖς ἄρχουσι τῶν τὴν δίκην κρινάντων κτεῖναι παραδότω.

lässt sich also nichts einwenden, und dem Ausdrucke nach verwandtes findet sich auch sonst z. B. in unserer Rede § 50 ἄν τις καταβλάψῃ τινὰ ἑκὼν ἀδίκως und Plato Gesetze p. 864 E τὴν μὲν βλάβην ἣν ἄν τινα καταβλάψῃ. Aber in dem drakontischen Gesetze, welches sich mit dem Todtschläger und nicht mit dessen Beleidiger beschäftigt, ist doch der Zusatz unpassend und deswegen nicht bei der Herstellung der Inschrift zu verwenden. Freilich könnten alle Gründe nichts helfen, wenn die auf dem Steine erhaltenen Spuren dazu nöthigten, mit Köhler den ganzen Passus bis καταβλάψῃ in das alte, drakontische Gesetz aufzunehmen (S. 339). Das ist aber nicht der Fall.

Will man jene Lücke mit Benutzung der Buchstabenreste ον ausfüllen, so wird man passender das fünfte Gesetz bei Demosthenes (= fünfte Formel § 51) einrücken. Die Formel lautet φόνου δὲ δίκας μὴ εἶναι μηδαμοῦ κατὰ τῶν τοὺς φεύγοντας ἐνδεικνύντων, ἐάν τις κατίῃ ὅποι μὴ ἔξεστιν. Hier ist μηδαμοῦ sinnlos, da nur von Attika die Rede ist und überhaupt zu einer Ortsbestimmung gar kein Grund vorliegt. Statt φεύγοντας sagt der Redner ἀνδροφόνους. Dass er diesen Ausdruck aus dem Gesetze nahm, lässt sich zwar nicht, wie Franke meint, durch die Unterscheidung beweisen, welche Demosthenes kurz zuvor § 45 zwischen den ἀνδροφόνων τῶν ἐπ' ἀκουσίῳ φόνῳ μεθεστηκότων und den ἐκ προνοίας φευγόντων macht. Denn φεύγειν konnte doch auch von dem unfreiwilligen Todtschläger gesagt werden (§ 72. 77). Aber es geht daraus hervor, dass das Wort ἀνδροφόνος in allen diesen Bestimmungen als feststehender Begriff auftritt. Der Interpolator wählte nun absichtlich einen anderen Ausdruck und andere Wortstellung, als der Redner. Demnach lässt sich die Inschrift durch dieses Gesetz in folgender Weise ergänzen:

Z. 31. . . . . [ἀποινᾶν. κατὰ τῶν ἐνδεικνύντ]ων [τοὺς]
- 32. [ἀνδροφόνους, ἐάν τις κατίηι ὅποι μὴ ἔχσεστι, δίκας φόνου μὴ εἶνα]

Z. 33. ι [44 Stellen leer .... inclusive ἄρχον]τα χει[ρ-]
- 34. ῶ[ν ἀδίκων] u. s. w.

Diese Ergänzung empfiehlt sich durch den Umstand, dass die jetzt in der Inschrift auf einander folgenden drei Bestimmungen (= Formel 3. 2. 5 nach Demosthenes) sich gegenseitig ergänzen. Der Hauptsatz (= Formel 3) steht zu oberst: »Wer den ἀνδροφόνος, welcher den Bann achtet, tödtet oder seinen Tod veranlasst, soll wie ein gewöhnlicher Mörder behandelt werden.« Den Gegensatz dazu giebt (= Formel 2) die nächste Bestimmung: »Ueberschreitet der ἀνδροφόνος den Bann, so kann er getödtet oder der Behörde zugeführt, im letzteren Falle aber nicht gemisshandelt werden.« Nun wird drittens eine Folgerung aus diesem Satze hinzugefügt (= Formel 5): »Wer den ἀνδροφόνος, welcher den Bann überschreitet, anzeigt und — haben wir hinzuzusetzen — dadurch Urheber seines Todes wird, soll nicht des Mordes angeklagt werden.« Der Sinn dieser Bestimmung ist einfach und natürlich, obwol die Erklärer ihn durch unzeitige Erklärungs- und Aenderungsversuche verdunkelt haben[8]. Des Mordes konnte nicht nur derjenige angeklagt werden, der einen anderen selbst getödtet, sondern auch, wer durch eine scheinbar ungerechtfertigte Anklage seine Hinrichtung veranlasst hatte. Beweise dafür geben die Redner in Menge. Hier in der Inschrift wird nun dieser Satz als Folgerung aus dem unmittelbar vorhergehenden deswegen gezogen, weil der erste Satz ja nicht nur den Mörder, sondern auch den Urheber (αἴτιος) des Todes eines ἀνδροφόνος in Anklagestand setzte, im Falle der ἀνδροφόνος den Bann nicht überschritten hatte. Da nun in dem letzten der drei Sätze diese Voraussetzung umgekehrt wird, so tritt damit als Folgerung aus dem zweiten Satze für den Urheber Straflosigkeit ein, welche der dritte Satz ausspricht.

[8]) So Salmasius De modo usurarum p. 784, Heraldus Animadvers. in Salmas. p. 318, Wesseling zu Petitus p. 617, Meier Att. Process S. 309.

§ 3. Die eben angeführte Ergänzung führt uns bis zu dem ersten Buchstaben von Z. 33. Hier haben wir bis zu der Ergänzung Köhlers ἄρχοντα χειρῶν ἀδίκων 39 Stellen. Die Buchstaben zeigen, dass hier das bei Demosthenes nicht vorhandene Gesetz stand, welches Todtschlag im Falle der Nothwehr erlaubte. Die Inschrift wendet sich also von dem ἀκούσιος φόνος zum δίκαιος, vom Palladion zum Delphinion. Die Redensart ἄρχων χειρῶν ἀδίκων findet sich abgesehen von unserer Rede § 50 bei Antiphon Tetral. 3 β § 1 ἀμυνόμενος ἄρχοντα χειρῶν πρότερον und bei Plato Gesetze p. 869 C, vgl. Apollodor 2, 4, 9 ὃς ἂν ἀμύνηται τὸν χειρῶν ἀδίκων ἄρξαντα, ἀθῷον εἶναι. Das drakontische Gesetz muss, um jene 39 Stellen zu füllen, einen volleren Anfang gehabt haben.

Bergk nimmt diese Zeile und die Buchstabenreste der Inschrift für eine andere Ergänzung in Anspruch, welche ich gleich anführen werde.

§ 4. Siebente und sechste Formel. Z. 37 der Inschrift hat Köhler, durch Buchstabenspuren geleitet, ein anderes Gesetz über Tödtung im Falle der Nothwehr eingefügt, welches wieder in unserer Rede sich findet = Formel 7 § 60. Wie Köhler den Text giebt καὶ ἐὰν φέροντα ἢ ἄγοντα βίᾳ ἀδίκως εὐθὺς ἀμυνόμενος κτείνῃ, νηποινεὶ τεθνάναι, so hat ihn die Formel. Mit ihr stimmen die Worte des Redners § 60 überein bis auf die Umstellung ἄγοντα ἢ φέροντα. Obwol beides sich rechtfertigen lässt, so haben wir doch nach den bisherigen Beobachtungen anzunehmen, dass der Interpolator willkürlich die Aenderung machte. Die Inschrift kann das eine wie das andere gehabt haben.

Vor dieser Bestimmung muss, wie Köhler richtig bemerkt, — Z. 34 bis Anfang von Z. 37 der Inschrift — ein ferneres Gesetz über erlaubten Todtschlag gestanden haben = sechste Formel § 53. Um die Buchstabenspuren der Inschrift aus der Rede zu ergänzen, müsste man an dem eben eingefügten

Gesetze καὶ ἐάν . . . τεθνάναι Aenderungen vornehmen, so dass hinter dem ἐλευθε[ρ]ο Z. 36. 37 der Inschrift Platz gewonnen würde. Wecklein S. 4 schlägt vor ἐλεύθερον εἶναι· ἐὰν δ' ἄγοντα ἢ φέροντα (anstatt καὶ ἐάν). Dadurch wird freilich Platz für das Verbum εἶναι oder ἔστω zu ἐλεύθερον oder ἐλεύθερος gewonnen. Aber wenn ἐλεύθερος in der Bedeutung »straflos« (= καθαρός) in der Inschrift vorkam, so fand sich dasselbe Wort sicherlich nicht noch einmal in der Verbindung und Bedeutung gebraucht, welche das von Demosthenes citierte Gesetz giebt: ἐπ' ἐλευθέροις παισίν. Stand es also nur einmal in der Inschrift, so wird es in diesem Zusammenhange gebraucht worden sein, nicht in der von Wecklein angenommenen Bedeutung. Darauf, dass bei Weckleins Vorschlage der Wortlaut der Inschrift von dem Gesetze bei Demosthenes abweichen würde, will ich kein so grosses Gewicht legen, weil es doch in keinem Falle möglich ist, dieses Gesetz so einzurücken, wie es sich durch den Vergleich der Rednerworte mit der sechsten Formel § 53 etwa herstellen lässt. Demosthenes hat also das Gesetz in einer anderen Fassung vor sich gehabt, als es auf unserer Tafel gestanden haben kann. Von Interesse bleibt es aber zu bemerken, wie der Interpolator die Worte des Redners zur Herstellung seiner Formel benutzt hat. Diese lautet: ἐάν τις ἀποκτείνῃ ἐν ἄθλοις ἄκων ἢ ἐν ὁδῷ καθελὼν ἢ ἐν πολέμῳ ἀγνοήσας ἢ ἐπὶ δάμαρτι ἢ ἐπὶ μητρὶ ἢ ἐπ' ἀδελφῇ ἢ ἐπὶ θυγατρὶ ἢ ἐπὶ παλλακῇ, ἣν ἂν ἐπ' ἐλευθέροις παισὶν ἔχῃ, τούτων ἕνεκα μὴ φεύγειν κτείναντα. Die gesperrt gedruckten Worte fehlen in der Recapitulation des Redners § 54 ff., der ausserdem für die ersten Worte bis ἄθλοις schreibt: ἄν τις ἐν ἄθλοις ἀποκτείνῃ τινά. Dass der Schluss von dem Interpolator gemacht sei, wird man Franke p. 9 zugeben, auch wenn man den von Franke vorgeschlagenen Schluss κατὰ τούτων φόνου δίκας μὴ εἶναι nicht annimmt. Nach § 55 würde man ἀθῷος ἔστω erwarten, wie es in dem Gesetze bei Apollodor 2, 4, 9 heisst, oder

καθαρός, was Demosth. g. Leptines p. 505 § 158 in Bezug auf dasselbe Gesetz giebt (vgl. Plato Gesetze p. 865 B, 869 BC). ἄκων lässt der Redner fort — vielleicht ist das auch nur, wie Bergk bemerkt, ein Versehen der Abschreiber — es stand in dem Gesetze, wie aus Z. 34 der Inschrift ἀέκων κτει . . . und aus Plato p. 865 B hervorgeht. Der Interpolator konnte das Wort leicht aus dem vom Redner § 54 gemachten Gegensatze οὐ τὸ συμβὰν . . . ἀλλὰ τὴν τοῦ δεδρακότος διάνοιαν entnehmen. Unsere Inschrift hatte κτείνῃ, der Redner ἀποκτείνῃ, was vielleicht die Fassung des Gesetzes, der er folgte, ihm bot (Z. 30 der Inschrift ist ἀποκτείνειν durch den Umfang der Lücke sicher gestellt); vielleicht aber umschreibt er ebenso wie § 38 ἀποκτείνῃ (Inschrift Z. 27 κτείνῃ) vgl. § 39 κτείνῃ. Der Interpolator nimmt den Ausdruck ἀποκτείνῃ vom Redner.

Der Zusatz ἢ ἐν ὁδῷ καθελών findet sich in Citaten aus unserer Rede bei Harpokration. Meiner Ansicht nach beweist dies zunächst nur, dass damals bereits die Formeln in die Rede eingelegt waren, nicht aber, wie Sauppe Orator. Att. zur Stelle wollte, dass die Worte wirklich im Texte standen und durch Versehen der Abschreiber später ausgefallen sind. Aehnlich wie Sauppe, urtheilt neuerdings Bergk: entweder sei der Zusatz ausgefallen oder durch eine spätere Gesetzesrevision getilgt. Er befand sich jedoch nach Bergk in dem Gesetze, welches dem Redner vorlag, aber dieser erklärt ihn nicht, weil er für seine Zeit keine Bedeutung mehr hat[9]).

[9]) Im Vorbeigehen möchte ich Demosthenes wegen eines ihm schuld gegebenen Missverständnisses in Schutz nehmen. Bergk sagt: »Die beiden andern Fälle (ἐν ἄθλοις, ἐν πολέμῳ) erläutert er, freilich sehr oberflächlich, und das ἐν πολέμῳ bezieht er mit offenbarem Missverständniss auf den Mord eines πολέμιος, während der Gesetzgeber natürlich nur an einen φίλιος dachte.« Ich setze die Worte des Redners § 55 hierher, aus denen man sehen wird, auf wessen Seite das Missverständniss ist. εἰ γάρ ἐγώ τινα τῶν ἐναντίων οἠθεὶς εἶναι διέφθειρα, οὐ δίκην ὑπέχειν, ἀλλὰ συγγνώμης τυχεῖν δίκαιός εἰμι.

Bergk hat darum auch diesen Zusatz in Anschlag gebracht bei seiner Ergänzung der Inschrift, zu welcher wir gleich übergehen. Das Wort καθελών erklärt man entweder »tödtend« (mit Harp. v. καθελών = ἀνελών); dann ist aber das poetische καθαιρεῖν für das in Prosa gebräuchliche ἀναιρεῖν genommen, und ausserdem, wie Bergk bemerkt, die Verbindung ἐὰν ἀποκτείνῃ καθελών so widersinnig, wie ἀποκτείνῃ ἀποκτείνας. Oder man übersetzt »niederwerfend« (mit Harp. v. ἢ ἐν ὁδῷ = καταβαλών), was Franke beanstandete, Bergk aber durch Plato Protag. p. 343 C. gestützt hat. Unter ὁδός versteht Harp. v. ὁδός einen Hinterhalt (λόχος, ἐνέδρα). Das geht natürlich nicht. Bergk denkt an »Nachstellungen eines Wegelagerers in Zeiten, wo wegen der herrschenden Unsicherheit jeder bewaffnet ging«. Aber der Gesetzgeber könne nicht jeden Mord auf der Landstrasse sanctioniert haben, darum müsse noch ein die Nothwehr bezeichnender Zusatz hier gestanden haben und ausgefallen sein.

Jetzt gelangt Bergk zu folgender Ergänzung:

Z. 33. ἐάν τις ἀδίκων ἄρχον]τα χει[ρ]-
- 34. ῶ[ν ἐν ὁδῷ καθελὼν ἢ ἐν πολέμῳ ἀγνοήσας ἢ ἐν ἀέθλοις] ἀέκων κ-
- 35. τεί[νῃ, τούτων ἕνεκα μὴ φεύγειν κτείναντα. διαγιγνώσκειν δ]ὲ τοὺς ἐ-
- 36. [φέτας. καὶ ἐὰν ἐπὶ δάμαρτι ἢ ἐπὶ παλλακῇ, ἣν ἂν ἔχῃ ἐπὶ] ἐλευθ-
- 37. έ[ρ]ο[ις παισὶ ἢ ἐπὶ μητρὶ ἢ ἐπὶ ἀδελφῇ ἢ ἐπὶ θυγατρὶ τιμωρ]ούμενο-
- 38. ς κτ[είνῃ, τούτων ἕνεκα μὴ φεύγειν κτείναντα.

Bergk bemerkt zu dieser Ergänzung: »Jetzt ist der Begriff der Nothwehr, den ich bei Demosthenes vermisse, klar ausgesprochen und, wie ich meine, die richtige Fassung des Gesetzes wiedergewonnen. — Ist meine Herstellung der Inschrift gelungen, dann muss man annehmen, dass in der Urkunde bei Demosthenes (sechste Formel § 53) zwei Paragra-

phen des Gesetzes in einen zusammengezogen sind. — Bei Demosthenes ist nicht nur τιμωρούμενος ausgelassen, sondern auch die Reihenfolge abgeändert, indem der παλλακῇ die letzte Stelle angewiesen wird. Dagegen glaubt Köhler hier den Paragraphen zu finden, welchen Demosthenes § 60 anführt καὶ ἐάν . . . τεθνάναι. Demosthenes sagt allerdings λέγε τὸν μετὰ ταῦτα νόμον, indess braucht man diese Worte nicht so streng zu fassen, das Gesetz kann recht gut zwischen diesem Paragraphen und den Bestimmungen über den Mord des Ehebrechers noch andere Bestimmungen enthalten haben.« — Bergk bezeichnet selbst deutlich die Punkte, an denen er mit Vermuthungen rechnet. Die Entfernung der Köhler'schen Ergänzung καὶ ἐάν . . . . τεθνάναι von dieser Stelle empfiehlt sich ja schon wegen des bereits erwähnten allzuengen Zwischenraumes zwischen dieser Ergänzung und dem Worte ἐλεύθερο . . . . Z. 37 (S. 349); der Paragraph wird ja darum nicht ganz aus der Inschrift beseitigt. Aber einmal zeigt uns die Lücke zwischen dem Anfange der Bergk'schen Ergänzung und dem Wortschluss am Anfange von Z. 33 (εἶναι nach meiner Ergänzung s. S. 347), welche nach Köhlers für mich unannehmbarer Herstellung der Worte bis καταβλάψῃ Z. 32 noch grösser wird, — diese Lücke, sage ich, zeigt uns, dass noch nicht alles in Ordnung ist. Sodann kann ich mich nicht entschliessen, das ἐν ὁδῷ καθελών der Formel für einen echten, bei Demosthenes ausgefallenen oder unerklärt gelassenen Gesetzestheil anzusehen, da die Abweichungen der Formeln von den Worten des Redners in allen anderen Fällen sich als willkürlich erwiesen haben und an einer Stelle (zweite Formel § 28) sogar etwas nachweisbar falsches enthalten (S. 344 f.). Ich kann darum in diesen Worten eines Interpolators, welcher übrigens keiner wirklichen Quellenüberlieferung folgte, auch jetzt nur einen frei erfundenen Zusatz sehen, welcher allerdings nach Bergks Erklärung nicht so unverständig sich erweist, als der eben erwähnte.

§ 5. Achte Formel. Die Erörterungen über die Blutgesetze schliesst Demosthenes mit der Verweisung auf einen Schlusssatz, welcher am Ende einer drakontischen Gesetzestafel stand: ὃς ἂν ἄρχων ἢ ἰδιώτης αἴτιος ᾖ τὸν θεσμὸν συγχυθῆναι τόνδε ἢ μεταποιήσῃ αὐτόν, ἄτιμος ἔστω καὶ οἱ παῖδες καὶ τὰ ἐκείνου (§ 62). Hier bezieht sich θεσμός nicht, wie Meier De bonis damnat. p. 142 wollte, auf die zuletzt genannte Bestimmung, sondern auf die Summe der Gesetze. Der Verfasser der Formel § 62 hielt sich an die Worte des Redners; am Schlusse giebt er ἄτιμον εἶναι καὶ παῖδας ἀτίμους καὶ τὰ ἐκείνου. Das Willkürliche dieser Aenderung bestätigt der Gebrauch, welcher in derartigen Formeln das Wort ἄτιμος nicht wiederholt. Dass ein ähnlicher Satz auf dem Inschriftsteine stand, schliesst Köhler mit Recht aus dem μετ]απ[ο]ῃ Z. 47.

§ 6. Für mich geht aus dem bisher betrachteten hervor, dass aus der Inschrift kein Beweis für die Echtheit der in die Aristokratesrede eingelegten Gesetzesformeln gewonnen werden kann.

Von den sieben bei Demosthenes citierten Theilen des νόμος φονικός (S. 337) sind jetzt alle in unserer Inschrift nachgewiesen bis auf einen, die vierte Formel § 44: ἐάν τίς τινα τῶν ἀνδροφόνων τῶν ἐξεληλυθότων, ὧν τὰ χρήματα ἐπίτιμα, πέρα ὅρου ἐλαύνῃ ἢ φέρῃ ἢ ἄγῃ, τὰ ἴσα ὀφείλειν ὅσαπερ ἂν ἐν τῇ ἡμεδαπῇ δράσῃ. Von den Worten des Redners § 45 f. weicht die Formel nur darin ab, dass sie τὰ ἴσα für ταὐτά und ἐν τῇ ἡμεδαπῇ für οἴκοι setzt. Das erste kann willkürliche Aenderung sein. Das zweite trifft vielleicht das Richtige, da der Redner mit οἴκοι den Ausdruck des Gesetzes umschrieben haben mag. Der Interpolator wurde indess auf diese Aenderung durch blosse Vermuthung geführt, nachdem er bereits in die zweite Formel § 28 aus § 35 dieselben Worte eingefügt hatte.

Warum finden wir aber dies Gesetz nicht in der Inschrift, und woher nahm es der Redner? Eine bestimmte Antwort kann ich darauf nicht geben. Insofern das Gesetz den Mörder, welcher wegen φόνος ἀκούσιος das Land mied, berücksichtigt, könnte man erwarten, es auf unserem Steine wiederzufinden. Aber es enthält weder für den Mörder, noch für den, welcher diesen tödtet, eine Strafbestimmung, sondern für denjenigen, der ihn innerhalb seines Bannes beleidigt. Wenn es wahrscheinlich ist, dass es in dem drakontischen νόμος noch besonders verzeichnete, specieller lautende Strafbestimmungen gab (S. 142 Anm. 44), so wird unter ihnen auch diese ihre Stelle gefunden haben.

§ 7. Wir haben endlich noch zu fragen, was zwischen Z. 38 und der Schlussbestimmung auf dem Steine stand, und was die Bezifferung πρῶτος ἄξων bedeutet? Für die zweite Frage ist es nicht ohne Interesse, die Ansichten auch der älteren Gelehrten zu hören, welche sich vielfach mit den früher (S. 338) besprochenen Worten des Demosthenes ὡς ἐν τῷ ἄξονι εἴρηται abgemüht haben.

Die meisten Erklärer haben hier um des Ausdruckes ἄξων willen eine Beziehung auf ein s o l o n i s c h e s Gesetz gesucht, so, um die confuse Auseinandersetzung von Petitus Leges Atticae p. 610 ed. Wessel. zu übergehen, Salmasius De modo usurarum p. 767 ff. Nach ihm gab es solonische Zusätze zu den drakontischen Gesetzen, und beide befanden sich abschriftlich in den Händen der Areopagiten. Diese Ansicht ist von Schelling De Solonis legibus p. 62 und Hermann De Dracone p. 8 weiter ausgestaltet. Auf den Tafeln, welche Drakons Gesetze enthielten, waren kurze Zusätze späterer Redaction verzeichnet; diese verwiesen auf diejenigen Stellen der ἄξονες Solons, an denen dieser Gesetzgeber ausführlicher, als es Drakon gethan hatte, über das weitere, jeweilig zu beobachtende Verfahren sich aussprach. Wir hätten hiernach in dem

von Demosthenes citierten Gesetze einen drakontischen θεσμός, natürlich in einer späteren Redaction, welche demselben die Verweisung auf einen solonischen ἄξων hinzufügte. Das ist auch die Ansicht der neueren Herausgeber s. Weber und Westermann zu der Stelle. Letzterer vermisst eine Zahl des ἄξων und meint, dass diese ausgefallen sei, da doch sonst, z. B. bei Plut. Solon 19 ein bestimmter Axon citiert zu werden pflege.

Im Gegensatze zu dieser jedenfalls unrichtigen Auffassung sprach schon Heraldus Animadv. in Salmasium p. 296 die Vermuthung aus, dass auch Drakons Gesetze seit Solon auf ἄξονες geschrieben seien, dass also in dem Worte ἄξων eine Beziehung auf ein solonisches Originalgesetz nicht liegen müsse. Dafür könnte man nun in dem πρῶτος ἄξων unserer Inschrift eine Bestätigung zu haben glauben. Aber Heraldus irrt in einem Punkte. Die στῆλαι — das ist seine Ansicht — standen draussen vor dem Gerichtslocale der Areopagiten und enthielten nur die Hauptpunkte der drakontischen θεσμοί, während drinnen die ἄξονες mit den vollständigen Gesetzen Drakons standen, auf welche von den στῆλαι aus mit den Worten ὡς ἐν τῷ ἄξονι εἴρηται verwiesen wurde. Dieser Ausweg ist zu künstlich, um das Richtige zu treffen. Es ist bekannt, dass Solon die Gesetze Drakons über den Blutbann bestehen liess. Danach hat man die Frage aufgeworfen, ob sie dergestalt in den Codex Solons übergingen, dass ihre einzelnen Theile dem letzteren etwa an verschiedenen Stellen einverleibt wurden, oder ob sie auch später ein Ganzes bildeten und einen besonderen Theil des Codex ausmachten. Salmasius, Schelling und Hermann behaupten das Letztere; mit Recht, denn wenn es nicht schon aus den Stellen der Redner, welche auf Drakon sich berufen, geschlossen werden könnte, so würde es nun durch unsere Inschrift bewiesen sein. Die entgegengesetzte Ansicht, welche an sich unwahrscheinlich ist, findet sich übrigens bei Heraldus, dem Hermann sie beilegt,

nicht. Salmasius und Hermann haben nun aber einen Unterschied aufgestellt zwischen στῆλαι, für Gesetze Drakons, und ἄξονες für Solons Gesetze. Diesem widersprechen unsere Quellen auf das bestimmteste. Denn was die στῆλαι betrifft, so citiert freilich Lysias Mord des Eratosth. § 30 ein den Blutbann betreffendes, also drakontisches Gesetz ἐκ τῆς στήλης τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου, ebenso [Demosth.] p. Euerg. und Mnes. p. 1161 § 71 τοὺς νόμους τοὺς τοῦ Δράκοντος ἐκ τῆς στήλης. Andererseits aber beruft sich Andokid. Myster. § 95 auf ein Gesetz ὃς ἐν τῇ στήλῃ ἔμπροσθέν ἐστι τοῦ βουλευτηρίου, welches er für solonisch hält und welches auf keinen Fall älter ist, als die solonische Verfassung (S. 59). Wie der Ausdruck στήλη jeden Inschriftstein bezeichnet, so galt er auch für alle Tafeln, welche die Gesetze enthielten, nach denen die Gerichtsvorstände bei der Instruction der Processe ihre Entscheidung zu treffen hatten, gleichviel ob sie alte oder neue Gesetze enthielten. Ἄξονες aber sind zunächst die Originalexemplare der solonischen und der von Solon aufgenommenen drakontischen Gesetze, welche zwar noch in ihrer ursprünglichen Gestalt aufbewahrt wurden, aber nicht mehr dem praktischen Gebrauche dienten, weil ihr Inhalt auf στῆλαι übertragen worden war. Auf diesen στῆλαι erhielt sich dann für den älteren s. g. solonischen Theil der Gesetze die Paginierung nach ἄξονες. So wird auch unser Inschriftstein, der doch Gesetzestafel ist, Z. 7 στήλη genannt[10]).

[10]) Die solonischen Originalgesetze — man sah sie wenigstens für die ursprünglichen an, mochten sie auch während der persischen Invasion zerstört und später erneuert sein — waren auf hölzerne ἄξονες und κύρβεις verzeichnet. Die Stellen darüber bei Preller zu Polemo p. 87 und Rose Aristotel. pseudepigr. p. 413. Ein Unterschied zwischen ἄξονες und κύρβεις in Bezug auf den Inhalt der verzeichneten Gesetze bestätigt sich nach den Nachrichten der Aelteren (Politie der Athener und Eratosthenes) nicht. Auch Polemo, der sie sah, macht Eratosthenes gegenüber, welcher beide dreieckige Körper nennt, nur den Unterschied geltend, dass die

Ist nun aber das πρῶτος ἄξων unserer Inschrift eine Bezifferung der solonischen Legislatur oder des drakontischen Gesetzescodex?

ἄξονες viereckig, die κύρβεις dreieckig seien. Erst Aristophanes und Didymos stellen jenen anderen Unterschied auf, welcher möglicherweise, wie Rose vermuthet, gebaut ist auf Lys. g. Nikom. §. 17 ὡς χρὴ θύειν τὰς θυσίας τὰς ἐκ τῶν κύρβεων καὶ τῶν στηλῶν, denn hiernach konnte jemand annehmen, die κύρβεις hätten nur gottesdienstliche Bestimmungen enthalten. Diese Originalgesetze waren längst nicht mehr im praktischen Gebrauche. Wo befanden sie sich? Pausanias 1, 18, 3 sah sie im Prytaneion nördlich der Akropolis. Ebenda waren sie schon zu Polemos Zeit um 200 vor Chr., den Plut. Sol. 25 nur ausschreibt; dies Prytaneion muss also schon in hellenistischer Zeit vorhanden gewesen sein (Schöll im Hermes 1871 S. 49). Was die frühere Zeit betrifft, so befanden sie sich nach Anaximenes von Lampsakos (ἐν — Zahlzeichen — Φιλιππικῶν; so wol zu schreiben für ἐν Φιλιππικῶι) bei Harp. v. ὁ κάτωθεν νόμος im Rathhause. Dorthin — εἰς τὸ βουλευτήριον καὶ τὴν ἀγοράν — hatte sie Ephialtes von der Akropolis, ihrem ältesten Aufbewahrungsorte, gebracht. Der Ort ist passend. Denn wenn die Akropolis als früherer, das später bestehende (neue) Prytaneion als späterer Aufbewahrungsort feststeht, so ist das Rathhaus auf dem Kerameikos eine passende Zwischenstation. Das alte Prytaneion im Süden der Burg passte nicht, weil der Altmarkt verlassen war. Auf dem Neumarkt aber im Kerameikos gab es kein Prytaneion, sondern nur Tholos und Buleuterion, Amtslocal der Rathsprytanen und Sitzungshaus des Rathes. Eines von beiden wurde also zum Aufbewahrungsorte für die Gesetze gewählt, und als endlich im Norden der Burg ein neues Prytaneion entstand, um das später ein dritter Marktplatz sich legte, wanderten auch sie dort hinüber. Pollux 8, 128 εἰς τὸ Πρυτανεῖον καὶ τὴν ἀγορὰν μετεκομίσθησαν wirft die beiden Versetzungen durch einander. — Was bedeutet nun aber die Versetzung durch Ephialtes? deren Anaximenes erwähnt, denn Harp. v. κύρβεις gehört nicht hierher s. o. Anm. 3. Die Neueren leiten daraus entweder den Zusammenhang der Einschränkung des Areopag mit der Reform des Heliastenwesens her oder sie meinen, es habe dadurch das Gesetz vor Aller Augen gebracht werden und der Bürger selbst zum Wächter desselben bestellt werden sollen. Ich kann mir nicht denken, dass man vor Ephialtes überhaupt keine Gesetze in der Unterstadt hatte, Ephialtes

Köhler nimmt unter Zustimmung von Kirchhoff das Erstere an. Er vermuthet, dass die Inschrift zwischen Z. 38 und der Schlussformel Gesetze enthielt über Fälle, welche am Prytaneion und in Phreattys erledigt wurden, so dass der erste Axon Solons auf die vier Gerichtsstätten sich bezog, an welchen auch nach Solon die Epheten richteten, der zweite aber den φόνος ἐκ προνοίας behandelt haben würde, über welchen auf dem Areopag seit Solon die Areopagiten Recht sprachen. Gegen diese Anordnung spricht aber, dass der von Z. 38 an bleibende Raum zur Aufnahme der Bestimmungen über jene beiden Gerichtshöfe nicht ausreicht. Der erste Axon würde ferner unter der Voraussetzung dieses Inhaltes manches vermissen lassen, was doch auch nicht in einem e i n z i g e n zweiten gestanden haben kann, z. B. Bestimmungen über die Strafe, die Dauer der Verbannung, welche nicht gefehlt haben und auch nicht in dem zweiten ἄξων, wenn dieser den φόνος ἐκ προνοίας behandelte, gestanden haben können. Man kann darum ebenso gut annehmen, dass eine zweite Tafel Bestimmungen über Prytaneion und Phreattys enthielt, eine dritte über φόνος ἐκ προνοίας handelte, eine vierte die Strafbestimmungen nach den Kategorien gesondert brachte. Nimmt man nun an, dass jede dieser Tafeln e i n e n »Axon« umfasste, so liegt die Annahme nahe, dass das πρῶτος ἄξων der ersten (nicht πρότερος) vielmehr eine Spezialbezifferung des drakontischen νόμος περὶ τοῦ φόνου sein soll. Dazu kommt noch ein Moment. Nach der Vertreibung der Vierhundert

---

also die Gesetze für den praktischen Gebrauch der Richter erst jetzt eigentlich zugänglich machte. Waren es aber die Originale, nach deren Abschriften man bereits richtete, so mag die Handlung wol eine symbolische Bedeutung gehabt haben, schwerlich aber eine praktische Tragweite, wie denn auch die Stelle des Anaximenes ganz beiläufig und zufällig erwähnt wird und kein Späterer davon Aufhebens macht. Darum habe ich früher (Abschnitt V Cap. 2) die Sache übergangen.

ordnete man zwar eine ἀναγραφή aller solonischen, nicht nur der drakontischen Gesetze an (Frohberger Einl. zu Lys. g. Nikomachos; Schömann Griech. Alt. 1[3] S. 584). Aber dieser Volksbeschluss von 409/8 bezieht sich doch auf die letzteren allein, und darum scheint auch die Bezifferung nur auf sie bezogen werden zu können.

Das veranlasste mich früher (Neue Jahrb. f. Phil. 1872 S. 593) gegen Köhler die Bezeichnung πρῶτος ἄξων auf Drakons Codex (seit der solonischen Redaction) zu beziehen. Seitdem hat Wecklein S. 15 ff. zu Gunsten von Köhlers Auffassung verschiedenes geltend gemacht, namentlich die Schlussformel bei Demosthenes § 62, welche am Ende der Inschrift Z. 47 wiederkehrt und doch nur am Schlusse des ganzen drakontischen νόμος gestanden haben könne. »Das Sachverhältniss« — so bemerkt er — »ist augenscheinlich folgendes: In unserer Inschrift besitzen wir τὸν Δράκοντος νόμον τὸν περὶ τοῦ φόνου d. h. den Theil des drakontischen Blutgesetzes, welchen Solon unverändert (mit dem originalen Anfange καὶ ἐὰμ μή u. s. w. Z. 11) in seine Gesetzgebung herübergenommen. Solon machte diesen einfach aus dem drakontischen Codex herausgehobenen Theil zum πρῶτος ἄξων seiner Gesetzgebung. Den vorausgehenden Theil über vorsätzlichen Mord musste Solon einer Aenderung unterwerfen, weil der betreffende Gerichtshof, der Areopag, durch ihn eine ganz andere Gestalt erhalten hatte.« Diese Auffassung ist sehr ansprechend, aber sie bewährt sich nicht. Soll denn Solon den ersten Axon seines Codex, also seine Gesetze überhaupt mit dem Satze καὶ ἐάν ... begonnen haben? Wie kommt es ferner, dass Demosthenes, welcher doch die drakontischen Gesetze auch nur nach der solonischen Redaction kennt, in der Aristokratesrede zuerst § 24 ff. ein areopagitisches Gesetz, dann Bestimmungen über φόνος ἀκούσιος und δίκαιος bringt und das alles § 62 mit der Schlussformel beschliesst? Wenn wir also die Schlussformel für drakontisch halten müssen, so hindert nichts, an-

zunehmen, dass sie in der solonischen Redaction ebensogut dem areopagitischen Gesetze angehängt war, und dann kann sie auch nach jeder einzelnen Rubrik der Blutgesetze wiederholt worden sein!

Trotzdem aber bestehe ich nicht auf der Annahme, dass die Worte πρῶτος ἄξων eine Spezialziffer für das Gesetz über Todtschlag sind, wenn ich sie auch nicht für widerlegt halte. Ich denke mir das Verhältniss so: Solon wird die Gesetze über Blutschuld an die Spitze seines Codex gestellt haben; das Meiste konnte er unverändert aus Drakons Gesetzgebung herübernehmen, das Gesetz über φόνος, τραῦμα ἐκ προνοίας u. s. w. musste er ändern. Alles das konnte er unter seinen ersten Axon aufnehmen, konnte es aber auch auf mehre ἄξονες vertheilen. Wenn man nun während der um 410 beginnenden ἀναγραφή durch einen besonderen Volksbeschluss eine Abschrift von dem Blutgesetze Drakons zu nehmen verordnete und zwar zum praktischen Gebrauche, so konnte man entweder den ganzen νόμος περὶ τοῦ φόνου, wie er seit Solon bestand, also auch die Bestimmungen über den Areopag und seine Competenz in ihrer etwas veränderten Fassung, abschreiben lassen. Oder man konnte das, was man für drakontisch hielt, aus der solonischen Redaction ausheben. In beiden Fällen konnte man die herkömmliche solonische Paginierung beibehalten. Es ist aber keineswegs nothwendig, dass jede Stele einen ganzen Axon umfasste, der Inhalt eines Axon konnte auch auf mehre Stelen vertheilt werden und auf jeder derselben, wenn der νόμος περὶ τοῦ φόνου in dem ersten Axon Solons enthalten war, die Bezeichnung πρῶτος ἄξων sich wiederholen.

Ob man aber den ganzen νόμος περὶ τοῦ φόνου oder nur den drakontischen Theil desselben auf Veranlassung dieses Psephisma aufzeichnete, das lässt sich nicht sicher entscheiden. Ich gebe nur folgendes zu erwägen. Mit den Worten καὶ ἐάν fing Solon seinen Codex nicht an. Er musste wenig-

stens, wenn wirklich die damit beginnende Bestimmung den Anfang machte, eine kurze allgemeine Formel voraufschicken. Nun beginnt aber der materielle Theil der Inschift mit jenen Worten. Dann bleiben nur zwei Möglichkeiten. Man schrieb das ganze Gesetz ab, dann ist unsere Stele nicht die erste, sondern nur ein fernerer Theil des ersten solonischen Axon, und dann müssen auch die Präscripten des Psephisma auf der oder den früheren Stelen, also auf jeder der Stelen wörtlich wiederholt sein. Das scheint mir kaum annehmbar. Oder diese Stele ist die erste. Dann hob man nur die drakontischen Theile aus, daher der abrupte Anfang. In diesem Falle wird man jetzt nicht die seit Solon den Areopag betreffenden Gesetze wiederholt haben, sondern nur noch, was das Prytaneion und Phreattys betraf und die Strafbestimmungen, also die Competenz der Epheten nach Drakons Gesetz, soweit sie seit Solon noch galt und aufgezeichnet war. Bedenkt man, dass die Competenz in Blutsachen sich strenge zwischen Areopagiten und Epheten schied, so wird man diese Annahme einstweilen, so lange uns nur das jetzige Material zur Bildung eines Urtheils zu Gebote steht, für die sichrere halten.

Register.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Seite; ein beigesetztes A bezeichnet eine der Anmerkungen.)

BERICHTIGUNGEN.

S. 23. Z. 3 der Ueberschrift steht in Folge eines ärgerlichen Versehens »(Palladion)«, während es »(Areopag)« heissen muss, wie in der Inhaltsübersicht S. XV richtig angegeben ist.

An Druckfehlern ist Folgendes zu verbessern:

S. 94. Z. 4 der Anm. l. academicarum.
» 127. » 4 » » l. der Aidesis.
» 239. » 14 l. Jetzt also.
» 256. » 4 der Anm. l. dass von.
» 264. » 3 » » l. non privato.
» 300. » 17 l. τὸ λοιπόν.

Einige abgesprungene oder versetzte Accente wird der Leser selbst zurechtstellen, wie S. 55, 11 ἀγνοήσας; 78, 7 τοῦ; 339, 5 ἄρ'.

Zu S. 310. Die Strabax-Inschrift neuerdings wieder von Hirschfeld Archäol. Ztg. 30. N. F. 5. Taf. 60, 10 u. S. 22 mitgetheilt.

Zu S. 314. Ein ὑπομνηματισμός des Areopag wird noch genannt Ἐφημ. ἀρχ. n. 1468: καθ' ὑπ. τῆς ἐξ Ἀ π. βουλῆς Εἰσίδωρος Εἰσίδωρον τὸν υἱόν und in einer Sitzinschrift des Theaters bei Keil Philol. 23, S. 615 = Gelzer Ber. d. Berl. Akad. 1872, S. 173: Ὀλβίας ἱερήας καθ' ὑπομνηματισμὸν καὶ κατὰ ψήφισμα (Kaiserzeit).

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung (J. Reimer) in Berlin.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.